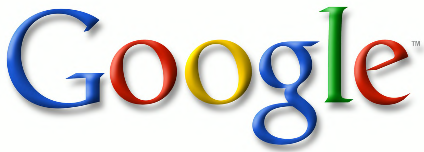
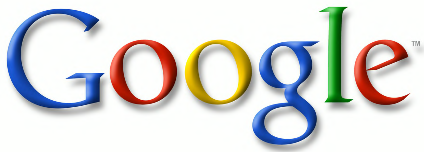



Google




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

F. G. Schlechtendal

Kaiser Joseph II.

Ein

Beitrag zur Würdigung des Geistes

seiner Regierung.

Nach archivalischen Quellen.

Von

Dr. Hermann Meynert.



WIEN.

Bei L. W. Seidel & Sohn.

1862.

Vorwort.

Zu einer Zeit, in welcher, wie in der jetzigen, eine Menge von Fragen schwebt, wird **Joseph II.**, der so viele Fragen vorgedacht und gelöset, das Recht haben mitzusprechen.

In Oesterreich hat er zu regieren eigentlich nie ganz aufgehört, und wenn er zuweilen momentan in den Hintergrund treten zu wollen schien, immerdar hielten die Völker geistig an seiner Hand fest, und die jeweilig zur Geltung gekommenen Principien haben sich wohl mehr oder weniger, aber nie völlig ihm entfremdet.

Gegenwärtig, wo durch die hochherzigen Entschlüsse Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph dem Vaterlande eine neue verheissungsvolle Zukunft sich öffnet, wo aber auch so gut, wie damals, Gegenströmungen mancher Art das grosse Werk nicht so schnell und leicht, als der gemeinsame Vortheil es wünschenswerth macht, in vollen Fluss kommen lassen, tritt Joseph II. mit Vielem, was er vollführt oder gewollt, wieder enger an uns heran; wir fühlen den Geisterhauch seiner Nähe. Möge er aus dem Lichte seiner Verklärung uns zeigen, wie weit voran wir gehen *müssen*, und wie weit voran wir gehen *dürfen*!

Joseph kannte die Menschheit und mass ihre Ziele mit sicherem Auge; er begriff ihr Streben, ihre Wünsche und machte

sich selbst zum Organ ihrer Sehnsucht; aber er täuschte sich auch nicht über das Mass des Erfüllenswerthen, und den wirkenden Kräften, die sein Machtgebot entband, steckte er mit weiser Vorsicht die Gränzen des Möglichen.

Aehnelt doch die Freiheit, nach welcher die Welt ringt und ihrer Bestimmung gemäss immerdar ringen wird, dem vergrabenen Schatze in der Sage: der Verständige kann ihn mit einem einzigen Worte der Weihe heben, aber vor dem Gefasel des ungestümen Thoren sinkt er um Abgrundstiefen weiter hinab und verschwindet der Menschheit wieder für ein Jahrhundert.

Und in diesem Sinne war Joseph zugleich der grosse Befreier, wie der Lenker und Massgeber seiner Zeit, welche, unzufrieden und ungeduldig gleich der unsrigen, doch nur dort dauernde Siege errang, wo sie ihrem edlen Führer gehorchte und nicht weiter ging, als wo sie seinen Ruf noch vernahm.

Das Buch, welches diese Worte einleiten, soll uns sagen, **was** Joseph II. bezweckte und **wie** er es that. Seine Resolutionen und Handschreiben, die dem Archive des früheren k. k. Ministeriums des innern entlehnt grösseren Theils hier zum ersten Male in die Oeffentlichkeit gelangen dürften, bekunden am deutlichsten, wie in dieser grossen Seele die Entschlüsse gekeimt, in welcher Art sie zur Reife gediehen und unter welchen Bedingungen in's Leben zu treten ihnen vorgezeichnet war. Der Herausgeber hat sich so ziemlich darauf beschränkt, aus dem voluminösen Stoffe das Passende und Bezeichnende herauszusichten, das solchergestalt Ausgewählte nach Materien zu ordnen und in eine innere Verbindung zu bringen; im Uebrigen fügt er aus seiner Feder eben nur so viel bei, als zum Verständniss der Sache unmittelbar nöthig ist, und verlegt sich auf keine Commentare, geschweige denn auf lobende Beweisführungen. Kaiser Joseph bedarf derselben nicht; er kann für sich selbst sprechen und ist der Mann, sich noch jetzt durch das eigene Wort

zu vertheidigen, wenn er auch schon längst in der Gruft seiner Väter schlummert.

Dass der Leser dieser Schrift in vieler Beziehung ein ganz anderes Bild vom Kaiser Joseph vor sich haben wird, als er es bisher nach Schilderungen hinnehmen musste, die, ohne aus verlässlichen Quellen zu schöpfen, gewohnheitsträge einander nachbeteten, was Missverstand oder Absicht als angeblich ächt dargeboten; — dass hier vielleicht zum ersten Male die Erscheinung Josephs II. sich von den Schlacken traditioneller oder tendenziöser Entstellung gereinigt gibt, sei nebenbei erwähnt.

Vielleicht dass die verzagende Welt sich an dem Standbilde des grossen Todten wieder aufzurichten versucht; vielleicht dass aus dem Füllhorne seiner Kraft und seines muthigen Vertrauens ein Samenkorn in das Herz unserer siechen, entschlussscheuen Zeit fällt, und zwischen quälenden Extremen wiederum der Gedanke Josephs die versöhnende Mitte zeigt.

Die Zeiten gehen und wechseln; neue Bedürfnisse, neue Bedingungen führen sie daher, und in neuen Formen drücken sie sich ab. Bei weitem nicht Alles, was Joseph II. angestrebt oder bewirkt, würde den Forderungen der Jetztzeit mehr genau entsprechen; er selbst, der jeden Moment so tief zu erfassen verstand, würde in unserer Zeit Anderes und in anderer Weise wirken. Dennoch liegt in Allem, was er gewollt und vollbracht, indem es seine Grundlagen unmittelbar in der Natur des Menschen und der Dinge hat, ein Kern des praktisch Wahren und deshalb nie Veraltenden, und jede künftige Zeit wird sich bei ihm Rath erholen dürfen. Sein grösster Vorzug ist der, dass er den Geist des Fortschritts weise mit den Eigenthümlichkeiten Oesterreichs zu vermählen wusste, und weil er es nie zu einem wesentlichen Widerspruche zwischen dem einen und dem anderen kommen liess, darum sind die meisten Keime, die er gepflanzt, auch jetzt noch wuchs- und blüthefähig.

Mit einem dreifachen Wunsche sende ich diese Schrift in die Welt.

Dem Vaterlande rufe sie ins Gedächtniss, das es ein Sohn Oesterreichs, ein Sprössling vom fest und mächtig wurzelnden Stamme Habsburg-Lothringen war, der auch der fernen Zukunft noch einen Schatz von Regentenweisheit vererbt hat; — sie leite uns zu der Ueberzeugung, dass, wenn unsere Gegenwart auch noch andere berechtigte Stimmen der des Herrschers zugesellte, in Oesterreich doch der Impuls alles Staats- und Volksgedeihens unmittelbar am Throne selbst gesucht werden müsse, — und sie bestärke uns endlich in der sicheren Zuversicht, dass es dem standhaften und redlichen Willen eines Franz Joseph I. gelingen werde, das zum Abschlusse zu bringen, was ein Joseph II. gedacht und bezweckt: die Kraft des Ganzen, das Wohl Aller!

Wien im Oktober 1861.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort . . . . V bis VIII.

Einleitung.

Joseph II. tritt die Alleinregierung an. Der Kaiser und das Beamtenthum. Conduitelisten. Regelung des Geschäftsganges. Josephs Resolutionen. Uebersichtliche Charakteristik seines Wirkens. . . . . 1 „ 17.

I. Kirchliche Verhältnisse.

Vorgefundene kirchliche Reformen. Joseph's katholische Ueberzeugung. Sein Verhältniss zum Erzbischof von Wien. Seine Bemühungen um Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin. Seine Ansicht über den Voltairianismus . . . . . 18 „ 31.

Stolordnung. Beseitigung der Religionscommissarien. Aufhebung des Nexus inländischer geistl. Orden mit auswärtigen Oberen. Das Placetum regium bestätigt. Aufhebung des Religionspatents. Die Toleranz anfangs blos praktisch eingeführt. Gründe zur spätern Publication des Toleranzpatents. Consequenzen desselben . . . . 31 „ 56.

Massregeln gegen die Deisten . . . . 56 „ 64.

Aufhebung der dem contemplativen Leben gewidmeten Klöster. Neue Einrichtung der Pfarreien, Massregeln zum Schutz des geistlichen Vermögens. Einziehung der bischöflichen Lehen für den Religionsfond. Der Gehorsamseid der Bischöfe. Das Erzstift Salzburg. Verhalten bei der Ankunft des Papstes. Andere Verfügungen. Strenge gegen irreligiöse Schriften. Die Volksandachten . . . . 64 „ 75.

II. Erziehung und Unterricht.

Kaiser Joseph's Ansichten über das Schulwesen überhaupt. Anordnung hinsichtlich öffentlicher Schulprüfungen. Zur weiblichen Erziehung. Verbesserung des deutschen Schulwesens. Uebereinstimmung der Lehrart in Klöstern mit der auf Universitäten anbefohlen. Errichtung von General-Seminarien. Vereinfachung des Studienwesens im Allgemeinen 76 „ 91.

III. Presse und Buchhandel.

Kaiser Joseph und die Presse. Grössere Gleichförmigkeit im Censurwesen. Die Censur der Studien Hof- Commission übergeben. Normen für die Censur. Charakteristische Momente. Vorkehrungen gegen Scribelei. Der Nachdruck. Freigebung des Bücherdrucks und Buchhandels . . . . 92 „ 105.

IV. Humanitäre Anstalten.

Ersparungen und Verbesserungen in der Verwaltung der Stiftungsfonde. Reform in der Einrichtung der Versorgungshäuser. Interpretation der Absicht bei Stiftungen. Der Freimaurerorden als Wohlthätigkeitsverein betrachtet und aufgenommen . . . . 106 bis 112.

V. Hörigkeitsverhältnisse.

Seite
Aufhebung der Leibeigenschaft. Einräumung von Eigenthum für die Unterthanen. Milderung der Robot . . . . 113 » 122.

VI. Verhältnisse der Juden.

Des Kaisers Zwecke und Ansichten hinsichtlich der Juden im Allgemeinen und Besonderen. Schritte zur Verbesserung der jüdischen Zustände. Missdeutung der Absichten des Kaisers. Sein Bemühen, die Juden zum Ackerbau heranzubilden. Uebersetzung der Juden zu Lemberg in die Vorstadt. Verhalten bei Judentaufen . . . . 123 » 134.

VII. Volkswirthschaft.

Erweiterung der gewerblichen Concurrenz. Aufhebung von Privilegien. Schutz der inländischen Industrie. Grössere Einheit im Mauthsystem mit der Hoffnung auf ein künftiges einziges Zollgebiet. Aufmunterung und Unterstützung verschiedener Zweige der Production und Industrie. Des Kaisers Bemühungen um die Cultivirung Galiziens. Begünstigung der Einwanderung. Strassenverbesserung. Handel. Josephs II. Ansichten über Creditwesen. Hereinziehung von Kapitalien. Begriff vom Wucher . . . . 135 » 168

VIII. Steuerwesen.

Verhandlungen wegen der Tranksteuer. Josephs II. Gedanken über die Regulirung des Steuerwesens überhaupt. Grundsteuer und Katastrirung . . . . 169 » 179.

IX. Gesetzgebung und Rechtspflege.

Josephs II. Abneigung gegen das Zuviel in der Gesetzgebung. Verfahren in Unterthanssachen. Rüge wegen unverhältnissmässiger Strenge von Strafen. Rücksicht auf die Angehörigen der Straffälligen. Unnachsichtlichkeit bei Beamtenunterschleifen . . . . 180 » 184.

X. Polizei und öffentliche Wohlfahrt.

Approvisionirungsangelegenheiten; Modificationen in der Fleischsatzung; Massregeln gegen künstliche Theuerung; Hinterlegung der Fechsungsvorräthe; Verfahren bei Misswachs. Sanitätswesen. Aerzte und Hebammen. Vorkehrungen gegen die Pest; die Beerdigungsfrage. Stadtverschönerung . 185 » 197.

XI. Administration und Geschäftsordnung.

Vereinfachung des Geschäftsganges und der Curialien. Behandlung der Geschäfte. Strenge gegen Dienstnachlässigkeit und Säumniss. Einmischung in städtische Wahlen. Plan der Zertheilung der Bukowina . . . . 186 » 205.
Schluss . . . . 206 » 208.

Einleitung.

Joseph II. tritt die Alleinregierung an. Der Kaiser und das Beamtenthum. Conduitelisten. Regelung des Geschäftsganges. Joseph's Resolutionen. Uebersichtliche Charakteristik seines Wirkens.

Am 29. November 1780 schied die grosse Maria Theresia nach vierzigjähriger Regierung aus dem Leben; Joseph II. bestieg den Thron seiner Väter als Alleinregent. Indess boten die ersten Schritte des neuen Herrschers wenig Anlass, die Prophezeiung Friedrichs II. zu rechtfertigen, dass »nun eine neue Ordnung der Dinge beginne«, und Joseph selbst dachte wohl am wenigsten daran. Er wollte keine neue Ordnung der Dinge schaffen, sondern bloss die vorhandenen auf Grundlagen stellen, die nach seiner Meinung verlässlicher als die bisherigen wären; er wollte auch die Mittel und Werkzeuge, die er hierzu vorfand, nicht unbedingt von sich werfen, wohl aber theilweise eine andere Anwendung von ihnen machen.

Im Grunde war Maria Theresia kurz nach ihrer Thronbesteigung weit reformatorischer aufgetreten, als es Joseph that. Sie hatte damals ihren Willen ausgesprochen, eine Veränderung und neue Einrichtung des Wesens ihrer Regierung vorzunehmen; alle n. ö. Regierungsräthe sammt dem ihnen untergeordneten Kanzlei-Personale sollten ihres bisherigen Dienens entlassen sein[1]).

Bei Joseph's Regierungsantritt blieb alles im alten Geleise, alles ging den gewöhnlichen Gang fort. Ein Rescript an gesammte Länderstellen vom 30. November 1780 verkündete die von Seiner Majestät geschehene Bestätigung aller Dicasterien, Instanzen und des gesammten Personals. Den Ständen Niederösterreichs wurde des Kaisers Zufriedenheit darüber zu erkennen gegeben,

---

[1]) Decret an die n. ö. Regierung v. 17. Dec. 1742.

dass sie das Postulat für das Militärjahr 1781 mit 2,008,968 fl. $44^{1}/_{2}$ kr. zu entrichten übernommen (16. Dec.), und das ständische Verordneten-Collegium erstattete hiergegen seinen allerunterthänigsten Dank, weil Seine Majestät den n. ö. Landmarschall und die Stände in ihrer Wesenheit und Activität mit der Zuversicht zu lassen geruht hätten, dass selbe zur Erleichterung und Erhaltung gesammter Königreiche und Länder immerfort ihr Möglichstes beitragen würden.

Bei einer so tief energischen Natur, wie Kaiser Joseph eine war, darf man diese anfängliche äusserliche Anerkennung der überkommenen Wesenheit und Form keineswegs für eine Kunstpause halten, die nur zum Athemschöpfen und zu einem ungestörteren Ueberblicke des Terrains hätte dienen sollen. Es war Joseph Ernst damit und konnte es ihm um so mehr sein, da er vollkommen der Mann war, auf sein Ziel loszugehen, auch ohne die alten Bahnen gänzlich zu verlassen und erst neue Wege auszuhauen. Sein mächtiges inneres Vermögen gestattete ihm, die Werkzeuge der Vorgänger beizubehalten und doch mit ihnen ganz neue Dinge zu bewerkstelligen. Maria Theresia, diese Natur voll weiblich-edler Kraft, war als Frau denn doch nicht immer vermögend gewesen, mit den früheren Persönlichkeiten das durchzusetzen, was sie anstrebte; sie musste daher zum Theil die Personen wechseln und andere, ihrem eigenen Streben verwandtere an deren Stelle bringen. Nicht so Joseph. Die Personen, die er in ihrem Wirkungskreise liess, mussten unwillkührlich die Richtung einschlagen, die er sie führte, oder sie liefen Gefahr, in seiner starken Hand zu zerbrechen. Eben aus diesem Grunde konnte der alte Schematismus einstweilen grösstentheils in Ehren bleiben und doch der Hauch eines ganz neuen Lebens über diese stereotipen Blätter wehen.

Unter den letzten Habsburgern, die während der kurzen Regierung Joseph's I. eingetretene Unterbrechung etwa ausgenommen, hatte die feudale Monarchie, wenn auch in ihrem Kern gänzlich verändert, doch die Erscheinungen des Regierens gekennzeichnet. Das Herrscherthum hüllte sich majestätisch in seine spanische Etiquette, wie in eine Toga, indess gleichwohl die eigentliche Machtvollkommenheit des Regenten sich überall

an der ehrfurchtvollen Hartnäckigkeit jener erbländischen Granden brach, die, als getreue Stände um den Thron gereiht, denselben unter der Versicherung der vollkommensten Unterwürfigkeit in einer Art subtiler Gefangenschaft hielten.

Erst Maria Theresia hatte diese beängstigende Schranke durchbrochen, doch diesen Schritt so fein und so sehr mit der Grazie ihres Geschlechts vollführt, dass die dabei in ihrem Einflusse Verkürzten sich ihrer Einbusse kaum bewusst wurden. An die Stelle des spanischen Ceremoniels setzte die hohe Frau eine trauliche, wohlthuende deutsche Patriarchalität, die mit der Miene der heiteren Unbefangenheit doch alle Machtvollkommenheit thatsächlich in ihrer Hand hielt, ihre Entschlüsse unaufgehalten in Vollzug brachte und dann die nachträgliche formelle Einwilligung der spät genug Befragten lächelnd zur Kenntniss nahm.

Joseph II. mochte weder den einen noch den andern Weg gehen. Am wenigsten konnte er, der Mann im entschiedensten Sinne des Wortes, ein Gelingen von derjenigen Seite her erwarten, auf welcher die geistvolle Anmuth der Frau zum Ziele gekommen war. Seine ernste Einfachheit, sein tief ausgeprägter Selbstständigkeitssinn sträubte sich eben so sehr gegen den spanischen luftigen Nimbus, der zu regieren schien, ohne zu regieren, wie gegen die Künstlichkeit des patriarchalischen Systems, das nicht zu regieren schien und doch regierte. Die Machtvollkommenheit, die er auszuüben entschlossen war, sollte sich auch in der Erscheinung nicht verläugnen, sollte sich nach aussen ganz so geben, wie sie wirklich war.

Kaiser Joseph schlug dabei ein eigenes Verfahren ein. Während er, besonders anfangs, es sich versagte, an dem Stamme des Staatsbaues etwas zu ändern, griff er sofort um so kräftiger in das Zweig- und Blätterwerk desselben ein. Der Wuchs des Ganzen musste dadurch mit der Zeit von selbst Veränderungen eingehen, ohne dass es nöthig wurde, zu biegen, abzustutzen, oder gar Hand an die Wurzel zu legen.

Das Beamtenthum war es zunächst, welches den Arm des emsigen Gärtners empfand. Unter Maria Theresia's milder Regierung, bei der unabweislichen Ermattung, welche häuslicher

Schmerz und zuletzt die Wirkung der Jahre auf diese unvergleichliche Monarchin ausgeübt hatten, waren die Zügel hin und wieder schlaffer geworden. Um so straffer zog sie Joseph wieder an. Als Mitregent hatte er, da seine Mutter, ungeachtet ihrer Zärtlichkeit für den Sohn, sich doch in den wenigsten Gegenständen ihre Selbstregierung schmälern liess, blos im Militärfache völlig freie Hand gehabt. Von der Natur aus mit kriegerischen Neigungen ausgestattet, hatte er auf diese Weise sich überhaupt eine gewisse soldatische Praxis angeeignet. Die ernste Disciplin, der schnelle und schweigende Gehorsam, die Ordnung und Pünctlichkeit, die den Heeresdienst bezeichnet, fand in dem dictatorischen Sinne Joseph's so viele Fürsprache, dass er jene Eigenschaften auch auf Gebiete übertragen wissen wollte, die sich in der Regel den strengen Formen militärischer Obedienz entziehen. Auch das Beamtenthum sollte nach seiner Meinung sich dieselbe Mannszucht und denselben Corpsgeist beilegen, der die Glieder eines Heeres zusammenhält und das prompte Ineinandergreifen des Räderwerks verbürgt. Dies zu bewerkstelligen war keine leichte Aufgabe; indess der Kaiser nahm sie energisch in Angriff. Gelang es ihm, sich der manipulirenden Kräfte des Staatsdienstes ganz zu versichern, sich vollständig aller Fäden zu bemächtigen, an denen sie gelenkt werden konnten, so war er auch Herr der ganzen Maschine, und jeder Griff daran musste schnell seine ersichtliche Wirkung thun.

Joseph glaubte in den sogenannten Conduitelisten das beste Mittel zu finden, um sich hinsichtlich der Persönlichkeiten der einzelnen Beamten und ihrer Leistungen in steter Evidenz zu erhalten. »Die schon vormals üblich gewesene Einrichtung der Eingabe jährlicher Conduite-Listen« — hiess es in einem bereits am 28. December 1780 von ihm erlassenen Billete — »kann für den Dienst von einem wesentlichen Nutzen sein; die Vorgesetzten werden stufenweis die Erkenntniss von dem unterstehenden Personali erhalten, wenn nach genauem Befund der schuldigen Wahrheit für das Beste des Staats dergleichen Nachrichten von den untern Aemtern an die Behörden in den Ländern, und von diesen wiederum an die Hofstellen gelangen, die sodann auf Verlangen auch zu Meinen Händen selbst vielleicht gelangen

werden«. Er theilte der Hofkanzlei Formularien der bei den Civil- und Kanzlei-Parteien bei'm Hofkriegsrathe eingeführten Conduitelisten mit, trug ihr auf, nach Gutdünken geänderte Rubriken zu entwerfen, genehmigte dann den ihm vorgelegten Entwurf, und schon am 13. Jänner 1781 erging an die Länderstellen ein Circular, welches die jährliche Einsendung solcher Listen sowohl in Ansehung des Raths- als des subalternen Dienst- und kreisamtlichen Personals anbefahl.

Dem Adlerblicke eines Joseph II. gegenüber blieb diese Einrichtung keine leere Förmlichkeit oder Illusion; sie wurde mit Ernst gehandhabt und der Kaiser überwachte sie unaufhörlich. Sein scharfes Auge fand Ungehörigkeiten schnell heraus; sein eminentes Gedächtniss liess sich keinen einmal empfangenen Eindruck, den man bisweilen bei ihm gern ins Vergessen gebracht hätte, wieder entreissen. Den übel Conduisirten ereilte strenge Verwarnung, oft ausdrückliche Strafe, z. B. halbjährige Carenz der Gage, nicht selten auch augenblickliche Entsetzung. Auf die am 24. Mai 1782 dem Kaiser vorgelegten Listen schrieb dieser: »da aus den gegenwärtigen Conduite-Listen überhaupt zu ersehen ist, dass mehrere Beamte und besonders die bei den Kreisämtern angestellten Subjecte ihrer Schuldigkeit keinerdings ein Genügen leisten, ja einige sogar durch längere Zeit sich gänzlich ihrer Dienst-Verrichtungen entschlagen haben, so wird die Kanzlei durch die betreffende Behörde die in diesem Falle befindlichen Individuen zur Verantwortung ziehen und selbe, wenn sie sich behörig auszuweisen nicht im Stande sind, Meiner Dienste gänzlich entlassen«. Der Kaiser war bis ins Einzelne so genau unterrichtet, dass er auch bei Dienstbesetzungen seine Leute kannte und sich keine unfähigen aufdringen liess. »Das vorgeschlagene Subject taugt nichts. Ich ernenne hierzu den N. N.« war oft seine einfache Erledigung gemachter Besetzungs-Vorschläge. Selbst an den Witwen lässiger Beamten wurde die Schuld der Gatten zuweilen durch Entziehung der Pension bestraft. Unterm 16. Mai 1781 verbot der Kaiser, dass Ein Beamter mehrere Dienste versehen dürfe, ausser die Verrichtungen eines Beamten wären so gering, dass er dem zweiten Dienste für sich selbst ohne Substituten vorstehen könne.

Die Leistungen der höheren Beamten liessen sich allerdings nicht aus Conduitelisten ersehen, jedoch wusste der Kaiser auch hierin Rath, besonders indem er die Thätigkeit der Stellen selbst so genau beobachtete, dass ihm auch der Geist ihrer Chefs nicht unbekannt bleiben konnte. Scharfe Rügen folgten jeder Lässigkeit. Joseph hatte einen Ausweis über den ganzen Stand des Jesuiten-Fonds gefordert und konnte denselben lange nicht erhalten. »Es ist unbegreiflich» — schrieb er am 30. März 1781 — »wie durch so viele Jahre eine Studien-Hofcommission bestanden, in Jesuiten-Sachen eigene Protokolle gehalten, eigene Buchhalterei-Beamten angestellet, die Gubernia in den Ländern und die Kanzlei allhier Vorträge gemacht, immer geschrieben, und keines noch in jedem Land noch im ganzen gewusst hat, in was es bestehet, was der Betrag, aber auch nicht einmal die Mittel ihnen bekannt sind, seit 4 Monaten es zu eruiren und vorzulegen; Ich glaube nicht, dass ein Beispiel von einer solchen Verwaltung kann wo angeführt werden.«

Um auch in Bezug auf Einzelnheiten immer unterrichtet zu bleiben, gestattete Joseph selbst anonyme Anzeigen, und war dadurch oft zur Ueberraschung der Stellen in Details und persönliche Verhältnisse eingeweiht. So befahl er z. B. am 6. October 1784 der Obersten Justizstelle, »den böhmischen Fiscal G. sogleich durch den Appellations-Präsidenten unparteiisch untersuchen zu lassen, weil er nach der allgemeinen Sage in seinen Amtsverrichtungen zu weitläufig und langsam ist, weder die Liebe und das Zutrauen seiner Subalternen hat, noch sie zur Arbeit einzuleiten weiss.«

Solche Anzeigen, zumal anonyme, hätten freilich leicht zu einem erschreckenden Denunciantensysteme führen können, allein Joseph ging, bevor er in Folge einer Anzeige Schritte gegen den Beschuldigten that, der Sache jederzeit durch sorgfältige Nachforschungen auf den Grund. Fand sich die Anzeige begründet, so erhielt der Denunciant bisweilen eine Geldbelohnung; im anderen Falle aber setzte er sich dem Unwillen des Kaisers oder wenigstens, wenn keine offene Bosheit im Spiele war, sarkastischen Bemerkungen aus. Ein Handelsmann zu Jaroslaw hatte angezeigt, dass die ausgetretene galizische Tabakspachtung das

Aerar um anderthalb Millionen hintergangen habe, und wollte mit Leben und Vermögen für die Wahrheit seiner Behauptung einstehen. Der Kaiser resolvirte (6. Febr. 1785): »Da der Proponent für die Richtigkeit seiner Angabe Leben und Vermögen verbürgen will, so ist ihm die Vorbescheidung zu geben, dass er einen zur Bestreitung der Untersuchungs-Kosten angemessenen Betrag hinterlegen oder sicherstellen soll, welcher Betrag sodann, wenn er mit dem Beweise aufkömmt, ihm dreifach ersetzet, im widrigen aber er desselben verlustig werden würde.«

Mit der Reform im Beamtenthume sollte eine Beschleunigung der Geschäfte, und zu diesem Zwecke eine Vereinfachung der weitläufigen Curialien Hand in Hand gehen. Ein deshalb an den Obersten Kanzler Grafen Blümegen unterm 1. März 1781 erlassenes Handbillet schrieb in dieser Beziehung folgendes vor: »Zur Abkürzung des Laufes der Geschäfte und zu mehrerer Werkthätigkeit der Stellen ist dem Hofrath v. Sonnenfels der Auftrag zu machen, dass derselbe einen förmlichen und ausführlichen Vorschlag entwerfe, wie künftig bei allen Eingaben, die den Behörden überreicht werden, die Courtoisie sowohl inwendig als in dem Rubro nur mit Bemerkung der Behörde, an welche das Exhibitum gestellt ist, auf das kürzeste gefasset, wie die Correspondenz zwischen den untern Behörden und von Stelle zu Stelle auf ähnliche Art eingerichtet, wie die Amts-Berichte von unten auf und so von den Ländern an die Hofstellen mit Hinweglassung alles überflüssigen kurz und deutlich stilisirt, dann wie mit der nämlichen Beobachtung wiederum die allseitig ergehenden Befehle, Rescripte und Anordnungen, endlich aber wie die Vorschriften dazu für alle Behörden hier und in den Ländern auf einmal abgefasset werden sollen.« In den Aufschriften sollte künftig alles Wortgepränge entfernt werden, und auch in den zu des Kaisers Händen gelangenden Schriften sowohl die Adresse als der inwendige Titel in den Worten: an Seine Majestät, bestehen. An die Hofkanzlei-Hofräthe erging eine Belehrung, wie künftig, und zwar vom 30. April 1781 angefangen, die Geschäfte geschwinder und thätiger behandelt und die Schreibereien vermindert werden sollten; auch sollte künftig nur einmal in der Woche Rath gehalten werden, die wochentliche Concertation aber ganz aufhören.

Ebenfalls im Interesse der Geschäftsvereinfachung erliess die vereinigte Hofkanzlei am 18. Mai 1781 ein Circular an gesammte Länder-Chefs. Letztere erhielten nämlich eine grössere Activität dergestalt eingeräumt, dass nur in jenen wichtigen Fällen, wo die Genehmigung von der Hofkanzlei aus unumgänglich erfordert wurde, kurze und bündige Berichte erstattet, die ausserordentlichen Vorfälle oder neuen Ereignisse aber durch ihre Particular-Correspondenz angezeigt; dass ferner über die getroffenen Verfügungen richtige Protokolle von acht zu acht Tagen eingesendet, dann in Normalschul-, Gymnasien- und Ackerbaugesellschafts-Sachen alle halbe Jahre ein Hauptbericht erstattet werden sollte. Es wurde ihnen auch überlassen, die untergebenen Räthe, Kreishauptleute und Subalternen nach Gutbefinden zu verwenden, nach Belieben Rath zu halten, die unnützen Schreibereien abzustellen, das anvertraute Land zu bereisen, um in wichtigen Sachen den Befund zu erheben, und Alles nach ihrem Gewissen auf das Beste einzurichten.

Ganz besonders lag dem Kaiser am Herzen, das Volk in der Kenntniss der Gesetze und Verordnungen zu erhalten. Er fand dies um so nöthiger, nachdem die oberste Justizstelle in einer unterm 29. September 1780 abgegebenen Aeusserung darauf hingewiesen hatte, dass von Seite der Unterthanen Gesetzunwissenheit vorgeschützt zu werden pflegte und dass die Jurisdicenten in den Dörfern die landesfürstlichen Gesetze nicht auf die rechte Art kundmachten.

Joseph versprach sich viel davon, wenn von der bisherigen schwerfälligen, latinisirten Geschäftssprache abgegangen, die Gesetze in einem einfacheren, gefälligeren Style abgefasst und dadurch dem Volke verständlicher und eindringlicher gemacht würden. Da musste nun Sonnenfels aushelfen, ein Mann eben so gewandt als rechthaberisch, der je nach Bedarf bald mit Theorien, bald mit Praktiken aufwartete, als Staats- und Polizeigelehrter, Volksökonom, Kritiker und Schöngeist gleichzeitig mit grossem Glücke und vielseitig hervorragendem Talente seine Rolle spielte.

Sonnenfels hatte den Auftrag, an die Wortstellung der gesetzlichen Erlässe die letzte Feile anzulegen; ihm wurden die in

Bezug auf die Materie rectificirten Patentsaufsätze zur Stylverbesserung übergeben. Der Kaiser hielt im Ganzen viel auf den Styl dieses Mannes, liess sich aber gleichwohl keineswegs so sehr davon blenden, dass er ihm nicht noch häufig nachgebessert oder dessen sprachpuristischen Excentritäten bisweilen einen Riegel vorgeschoben hätte. So resolvirte der Kaiser z. B. zu dem von Sonnenfels am 20. December 1781 überreichten Entwurfe des n. ö. Juden-Patents: »Die in der Majestäts-Sprache allgemein üblichen Ausdrücke, Gnädigst, Höchstgerechtest, sind noch ferner in den öffentlichen Anordnungen beizubehalten, und ist dem Sonnenfels die Weisung zu geben, dass er sich künftig bei solchen nur zur Verzögerung Anlass gebenden Bemerkungen keinerdings aufhalten, das Materiale und selbst die Eintheilung der in einem Patent vorkommenden Verordnungen den Stellen gänzlich überlassen, sofort seine Bemerkungen lediglich auf den Stylum beschränken und dabei den vorzüglichen Bedacht nehmen solle, damit diese Verordnungen für Jedermann, und besonders für den gemeinen Mann wohl verständlich sein mögen.«

Aber nicht blos in einer geeigneteren Form, auch schneller als bisher sollten neue gesetzliche Vorschriften zur Kenntniss der Unterthanen gelangen. »Ich habe wahrgenommen« — schreibt der Kaiser unterm 12. März 1786 dem Obersten Kanzler Grafen Kollowrat — »dass die von Mir zur allgemeinen Kundmachung bestimmten Anordnungen immerhin durch sehr geraume Zeit bei den Stellen zurückbleiben, und dadurch das Publikum zum Nachtheil des Dienstes auch nothwendigerweise später zur Kenntniss des ihm zur Nachachtung vorgeschriebenen Gesetzes gelange. An dieser Verzögerung scheint die vorzügliche Ursache darin zu liegen, dass die zur öffentlichen Kundmachung bestimmte Anordnung immer zweifach bearbeitet werden muss: nämlich das erstemal von dem Referenten der betreffenden Stelle, der solche nach dem Materiale entwirft, und das zweitemal von dem Hofrath von Sonnenfels, der den von der Stelle verfassten Entwurf in eine bessere Ordnung und Schreibart umstaltet. Um nun den hieraus entspringenden Zeitverlust für die Zukunft desto sicherer zu vermeiden, so hat künftighin die Hofstelle selbst mit der Verfassung der Patents-Aufsätze sich nicht mehr abzugeben,

sondern es sind lediglich jene Acten, so den Stoff zur neuen von mir quoad Materiale bereits festgesetzten Gesetzgebung enthalten, gleich brevi manu dem Hofrath v. Sonnenfels zu dem Ende zuzustellen, auf dass er nach deren Inhalt den Aufsatz zur allgemeinen Anordnung verfasse und solchen jederzeit unter Anberaumung eines bestimmten Termins dem Präsidio zur Approbation vorlege.«

Auf solche Weise besserte, kürzte und regelte Joseph II. den Geschäftsgang im Allgemeinen, mehr nach innen heraus, als durch äusserliche Umgestaltungen. Der Beamte war durch eine militärische Disciplin an seine Fahne gebunden. Ueber alle Abstufungen und mitten durch alle Gliederungen der Bureaukratie liefen die Fäden unmittelbar in die Hand des Kaisers zurück, wie sie von dort ausgegangen; — als oberster Feldherr überblickte er von der Höhe seiner Stellung aus unablässig das Ganze dieses nichtcombattanten Heeres, leitete dessen Schlachtordnung in allen Bewegungen und nach allen Richtungen. Dem Publicum wurde durch eine verständliche Abfassung der Gesetze die Möglichkeit geboten, den Inhalt derselben in sich aufzunehmen, und dass dies zu rechter Zeit geschehen konnte, hatte der Kaiser, wie wir gesehen, ebenfalls vorgesorgt.

Das die Verwaltung der Geschäfte betreffende Handbillet, welches der Kaiser vor seiner zweiten Reise nach Italien an alle Stellen gelangen liess, ist zwar schon oft abgedruckt worden und daher hinlänglich bekannt, fasst jedoch seine Ansichten über den Gegenstand so auf Einem Punkte zusammen, dass es auszugsweise hier wieder einen Platz finden mag. »Drei Jahre seien verflossen, seit er herrsche. Durch diese Zeit habe er seine Gesinnungen und Plane in allen Administrationsbranchen mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth zu erkennen gegeben, sich nie damit begnügt, eine Sache nur zu befehlen, die häufigen Vorurtheile durch Aufklärung geschwächt und mit Beweisen bestritten. Nach dem Muster seiner unbegränzten Liebe für's allgemeine Beste müsse auch jeder Einzelne keine andere Absicht haben, als das Beste der grösseren Zahl. — Allein bisher habe es sehr an der Ausübung der gegebenen Befehle gefehlt. Anstatt so mechanisch und knechtisch zu arbeiten, müsse künftig jeder

Vorsteher, vom geistlichen, Civil- oder Militärstand, der es bleiben wolle: 1. Alle Hauptentschliessungen des Kaisers in seinem Fache sich ganz eigen machen. 2. Die Resolutionen ergründen, erläutern, empfehlen, statt sie nur auf der unangenehmen oder verkehrten Seite zu betrachten, die Expedition so lange als nur immer möglich zu verzögern und dadurch ein desto grösseres Geschrei zu veranlassen. Wollten die Stellen fortan nur materiell bleiben, so wäre wohl das Beste, sie alle aufzuheben. Die dadurch ersparten Millionen könnten sodann dem Unterthan an der Contribution nachgelassen und ihm dadurch eine viel grössere Wohlthat zugewendet werden, als er jetzt bei schlechter Verwaltung von so vielen Beamten geniesse. 3. Jeder müsse eigenen Trieb haben und nicht nach Stunden und Seiten arbeiten. 4. Eigennutz müsse fern sein, nicht nur in Bezug auf Geld, sondern auch auf die Richtung der Darstellungen und Berichte. Ueber dieses Vergehen müsse der Chef den Subalternen und der Subalterne den Chef ohne alle weitere Rücksicht sogleich angeben. 5. Zerstreuungen, Rangsstreitigkeiten und Kanzleisprünge aller Art dürfen nie ein Geschäft verzögern. 6—7. Freimüthigkeit und eigenes Streben nach Abstellung der Missbräuche und alles unnöthigen Umtriebs sei eines jeden Pflicht. 8. Das Gute sei nur Eins, also dürfe Nation, Religion, Stand etc. keinen Unterschied machen. 9. Es sei nicht genug, dass der Landesfürst kein Despot und seine ersten Diener keine Plusmacher seien. Die Bestimmung hange zwar von dem Landesherrn ab, aber nur in so fern sei der Unterthan zu belegen, als die Handhabung der Sicherheit, der Gerechtigkeit, der Ordnung und des Flors es unumgänglich erfordern; denn nicht für den Ueberfluss, nur für das Bedürfniss des Staates soll beigetragen werden. 10—11. Persönliche Ab- oder Zuneigung dürfe nicht Statt haben. Die Beamten sollen einander freundschaftlich behandeln, sich verabreden und ohne Rücksicht ihres höheren oder niederen Ranges von einander lernen. 12. Die Geschäfte möchten doch nicht eben auf die Raths- und Expeditionstage verschoben werden. 13. Jede Landesstelle müsse jährlich ihre Untergebenen prüfen und an ihre Pflichten erinnern lassen. 14. Jeder müsse bei allen Vorschlägen und Vereinfachungen nicht auf sich, sondern auf das

Ganze sehen.— Wer nur das Utile und Honorificum vor Augen habe und sein Amt als Nebending oder als eine willkommene Quelle des Einkommens betrachte, der solle es lieber gleich verlassen, er sei dessen nicht würdig; denn des Staates Bestes verlange vollkommene Entsagung und dass man sich ihm ganz hingebe.«

Nur als Belohnung wirklich ausgezeichneter Verdienste verlieh Joseph den Adel taxfrei; in allen übrigen Fällen liess er nie etwas von den herkömmlichen Taxen nach. Dabei hatte er jedoch keine finanziellen Rücksichten vor Augen, sondern der Grund war seine ausgesprochene Abneigung, das Institut des Adels zu sehr auszubreiten. Schon am 26. Jänner 1781 schrieb er auf einen Vortrag wegen Adelsverleihung: »Da die Nobilitationen so viel möglich einzuschränken das allgemeine Beste fordert, so ist die Bezahlung der Taxe vielleicht das einzige Mittel, dessen Lust und Verbreitung Einhalt zu machen.« — Die Witwe des verstorbenen geheimen Staats - Officials und Hofrathes v. Schrötter hatte um Bekanntmachung des demselben schon im Jahre 1777 durch Maria Theresia unentgeltlich verliehenen erbländischen Ritterstandes angesucht. Der Kaiser resolvirte darauf (24. Mai 1784): »Da diese Standes-Erhebung in dem Zeitpunkt, wo solche von der höchstseligen Kaiserin bewilligt worden, nicht zu Stande gekommen noch erhoben worden ist, Ich es auch für kein Glück für die Kinder ansehe, wenn sie eine derlei Nobilitation oder Ritterstand erhalten, eher als sie bei Mitteln sind, derselben Ehre zu machen; so ist solche auch noch weiter in suspenso zu belassen, einstweilen aber sind die Kinder zu guten Bürgern des Staats zu bilden, und haben sich selbe um eine Standes-Erhebung verdienstlich zu machen, wo sonach auf sie schon der Bedacht genommen werden wird.«

Wenn Joseph auf diese Weise das Adelsinstitut seiner inneren Bedeutung nach in Ehren hielt und dessen Vergeudung sich widersetzte, so ging er über blos äusserliche und formelle Kundgebungen desselben mit um so grösserer Gleichgiltigkeit hinweg. Ueber einen die Berichtigung der galizischen Ritterstandswappen und andere dahin gehörige Vorkehrungen betreffenden Vortrag entschied er (3. Juli 1781) ziemlich spöttisch: »Da wenig daran

gelegen ist, wie die Wappen aussehen, so ist der Censor mit seiner ganzen Censur und die Anschaffung der gelehrten heraldischen Bücher hintanzulassen, und Jedem, gemalte oder gestochene Greifen, Hörner. oder was immer für Thiere nnd Viecher, wenn sie ihnen Vergnügen verschaffen, zu führen zu gestatten.«

Anmassungen und Ueberhebungen von vornehmer Seite beschämte der Kaiser eben durch diese seine offen an Tag gelegte Gleichgiltigkeit. Ein Glied eines österreichischen Vasallengeschlechts hatte bei Ausstellung eines Stiftbriefes sich der Titulatur »Wir« und »von Gottes Gnaden« bedient. Joseph bemerkte zu dem ihm hierüber erstatteten Vortrage (24. August 1788) einfach: »Da der Bauer seine Hütte und jeder so hinauf bis auf den Landesfürsten durch die Gnade Gottes und dessen Vorsicht und Willen das hat, und auf dem Fleck ist, wo selbe ihn hin bestimmt, so kann Jedem auch die Besitzung mit der Benamsung von Gottes Gnaden nicht verbothen werden, da sie vollkommen wahr ist; also ist auch dem Fürsten N. N. so wie jedem anderen in dergleichen Fällen keine Ausstellung mehr zu machen.«

Aus dem im Auszuge bereits mitgetheilten Handbillet über die Behandlung der Geschäfte geht hervor, dass Joseph den ganzen Schwerpunct seines Wollens auf seine Resolutionen stützte, in ihnen den eigentlichen Geist seiner Regierung verkörperte. Hierbei lag nun wohl eine selbstgeschaffene Schwierigkeit darin, dass der Staatsdiener diesen Resolutionen eine beinahe dogmatische Autorität beimessen, nicht im Geringsten an denselben modificiren, und doch auch nicht blos »mechanisch«, »knechtisch« und »materiell« — wie der Kaiser oft rügte — amthandeln sollte. Auf der einen Seite verlangte Joseph die unbedingteste Hingebung an den Wortlaut seiner Befehle; auf der anderen tadelte er es, dass der Beamte nicht mit einer gewissen moralischen Freiheit zu Werke ging, die gleichwohl mit dem geforderten genauen Anklammern an den Buchstaben der Vorschrift sich kaum vereinigen liess.

Wie dem aber auch sei, immerhin bleiben Joseph's Resolutionen das Denkwürdigste, was man sich in dieser Art vorstellen kann. Sie vor allen zeichnen diesen grossen Monarchen in allen Richtungen seines Strebens und Wollens, sie sind der

treueste Abglanz seines erleuchteten Denkens und Fühlens, und Niemand wird sie ohne Rührung, ohne Ehrfurcht für ihren erhabenen Urheber lesen. Ein ganz anderes Bild, als man nach den umherlaufenden Anekdoten und vermeintlichen Charakteristiken sich von Joseph II. zu entwerfen gewöhnt ist, tritt uns von ihm in diesen Resolutionen entgegen. Da ist nichst von der überstürzenden Hast, von der stürmischen Ungeduld wahrzunehmen, die man ihm so gern und mit so vollständigem Unrecht vorwirft. Alles darin zeigt sich vielmehr genau erwogen; mühsames Untersuchen, gediegenes Ueberlegen geht jedem seiner Beschlüsse voran. Der Gedankenblitz, der von Joseph's hoher Stirne flammt, windet sich geduldig durch die vielen verstrickten Gänge amtlicher Erhebungen, kühlt sich im langen Zickzack des Hin- und Herfragens weidlich ab, ehe er zur zündenden That zu werden sich gestattet. Man erstaunt dabei über den tiefen, auf den Grund dringenden Blick des Kaisers, den er für alle, auch die verschiedenartigsten Gegenstände hat; man bewundert die Selbstbeherrschung dieses kühnen Eifers, der sich so vielen Geduldproben unterwirft, allen sich äussernden Bedenken der Erfahrung ruhig das Wort vergönnt und nöthigenfalls sich ihnen verständig beugt. Man bewundert ferner Joseph's Eindringen in so vielfache, sich durchkreuzende Angelegenheiten, das schnelle und gründliche Aufnehmen fremder Anschauung in die eigene und endlich die ruhig-sichere Kraft bei der Bewältigung des voluminösesten Materials.

Bei all' den unübersehbaren Aufgaben, welche Kaiser Joseph sich gegenüber dem Staate gestellt hatte, wusste er gleichwohl noch Zeit und Stimmung zu erübrigen, um selbst in Privatangelegenheiten und Privathändeln bald berathend und vermittelnd, bald entscheidend einzugreifen, Personalgegenstände vor sein Forum zu ziehen, in Details seine Stimme abzugeben. Diese selbstaufreibende Art Joseph's, in grossen wie in kleinen Dingen immer persönlich mitzuwirken, erklärt wohl besser als andere Ursachen, weshalb seine Körperhülle ihrem Geiste leider so frühzeitig den Gehorsam aufkündigen musste.

Wenn übrigens seine auf Hauptgegenstände gerichteten, längeren Resolutionen und Ausarbeitungen sich durch er-

schöpfende Behandlung des Stoffes und innere Gediegenheit auszeichnen, so sind wiederum seine kürzeren Entscheidungen, die sich auf Einzelfälle beziehen, merkwürdig durch die Schnelligkeit und Sicherheit der Auffassung, durch das Treffende des Urtheils und die Gedrungenheit des Ausdrucks. Seine Aussprüche sind hier oft sarkastisch und epigrammatisch scharf; oft weht in ihnen ein wahrhaft Salomonischer Geist.

Zierlichkeit und Gefallsucht sind es nicht, was den Styl seiner Resolutionen und Handbillete kennzeichnet. Wie ihn, im Gegensatz zu seinem Zeitalter, überhaupt ein gründlich unfranzösischer Geist charakterisirt, so webt auch in seiner Schreibart keine französische Form. Was er spricht und schreibt, ist eben so durch und durch deutsch, wie was er thut, und oft versteigt sich diese seine Wesenheit beinahe bis zu der trockenrauhen Naivetät des altgermanischen Ausdrucks. Weil aber sein rascher, feuriger Mittheilungsdrang sich nicht die Zeit zum Uebersetzen gestattet, mischt er nicht selten lateinische Worte ein, und auch seine Satzfügung steht bisweilen unter dem Einflusse dieser Sprache, da sie durch das Unzweideutige, Bestimmte und Lapidarische ihres Ausdrucks ihm ungleich mehr zusagt, als das Mundbequeme, aber Flackernde und Schwankende des Gallischen.

Es lag nicht in der Aufgabe dieser Schrift, auf des Kaisers Anschauungen über auswärtige Verhältnisse einzugehen. Aber unwillkührlich lässt er ahnen, dass die hohe Selbstständigkeit, die sich in seinem Walten nach innen spiegelt, ihm auch auf das internationale Gebiet hinüber folgen muss, und zufällige kleinere Züge lassen deutlich genug auf sein Verhalten in grösseren und wichtigeren Dingen schliessen. Als z. B. im Juli 1786 ihm Vortrag über ein von dem Markgrafen von Ansbach und Baireuth zu Gunsten des »Erlanger Zeitungsschreibers« eingelegtes Fürwort erstattet wird, bricht er den Gegenstand mit der kurzen Erklärung ab: »Wenn man Einmischungen und Anempfehlungen fremder Herren auch in inneren Angelegenheiten Gehör geben wollte, so hörte man auf, Herr in seinem eigenen Hause zu sein; mithin ist dieses Gesuch lediglich abzuweisen.«

Lüge und Verstellung waren der männlichen Aufrichtigkeit

Joseph's ein Gräuel. Er schickte einen Kreiskanzlisten nur deshalb aus dem Dienste, weil dieser, in der Hoffnung auf schnellere Beförderung, sich für katholisch ausgegeben hatte, während er Akatholik war. »Dieser Mensch ist simpliciter zu entlassen, cum causali nicht weil er von einer anderen Religion ist, aber weil er sich für katholisch ausgegeben und es nicht ist, also mit Falschheit umgegangen,« — resolvirte der Kaiser (8. December 1780).

Es wird weiterhin noch oft Gelegenheit geboten werden, ihn in seinen Resolutionen und Handbilleten zu vernehmen, denn dieses Buch setzt es sich vorzugsweise zum Ziele, des Kaisers eigene Worte zu bringen, ihn selbst sprechen und solchergestalt ihn gewissermassen durch sich selbst zeichnen zu lassen. Nur auf diese Weise lässt sich, nach unserer Meinung, ein wahrhaftes Portrait von ihm erlangen und die bald parteiische, bald stark tendenziös gefärbte Auffassung, die er von seiner wie von unserer Gegenwart hat ertragen müssen, überzeugend widerlegen.

Die in ihm gleichsam nur einen Kometen erblicken, der grell und blendend, aber ohne Ziel und Berechnung in willkührlichen Bahnen dahin irrt, werden bei näherer Bekanntschaft mit ihm, bald auf andere Gedanken kommen. Sie werden dieses Gestirn ehren lernen, welches, sicher und von seiner eigenen Kraft getragen, weit seltener in völlig selbstgeschaffenen, als vielmehr in schon vorgefundenen, wohlberechneten Bahnen wandelt, und das manche seiner Beobachter höchstens deshalb täuschen musste, weil der allmächtige Arm, der dasselbe lenkte, es so betrübend schnell dem Gesichtskreise der Erde wieder entzog.

Im Vorgefühle seiner kurzen Laufbahn und von dem Wunsche beseelt, hin und wieder noch einen Theil seiner Saat aufgehen zu sehen, mag Joseph II. in Einigem geeilt haben; aber übereilt hat er darum Nichts. Nicht den Gesetzen seiner Zeit, nur dem Verständnisse derselben ging er voraus, und nicht im Kampfe mit den Umständen gerieth manche seiner Schöpfungen in momentanen Stillstand, sondern im Kampfe mit der Trägheit der Masse, gegen welche wir ihn unausgesetzt anringen sehen.

Joseph gab sich ganz als Sohn seiner Zeit, doch nicht immer als ein unbedingt gehorsamer. Er fühlt in sich den Beruf, ihre Sendung zu erfüllen, aber er fügt sich ihr nur da, geht blos dort

Hand in Hand mit ihr, wo ihre Machtbefehle mit seiner Ueberzeugung zusammentreffen; — wo dies nicht der Fall, stellt er sich unabhängig, ja sogar widerstrebend seiner Zeit entgegen. Wie er aber nirgend die Absicht verräth, entschieden Neues, zumal blos um des Neuen willen, zu schaffen, sondern vornehmlich das vor ihm Begonnene zu regeln und abzuschliessen, so schlägt er zugleich kühn seine Brücken zu der ihm noch unbekannten Zukunft, die nunmehr unsere Jeztzeit geworden ist. Vieles was im Grossen wie im Kleinen unsere Gegenwart noch immer bewegt und theilweise unaufgelöset erscheint, ist von ihm bereits erkannt und vorgedacht.

Indem Joseph's Wesen hiermit etwas Prophetisches gewinnt, bleibt er dadurch auch der Nachwelt immerdar nahe gerückt und wirkt lebendig in ihr fort. Am unzertrennlichsten aber wird er stets an Oesterreich, und dieses an ihn gebunden bleiben müssen. In gar Vielem, was wir jetzt durch die Weisheit und Kraft eines jungen Monarchen für Oesterreich's neues Leben vollführen und verwirklichen sehen, pulsirt ein Josephinischer Gedanke, wenn auch, dem Wechsel der Bedürfnisse entsprechend, in gemildertem Geiste und geänderter Form. Blos auf Befangene mag die Reiterstatue Joseph's II., zu welcher der Bewohner der Kaiserstadt so oft seine Blicke richtet, den Eindruck eines steinernen Gastes machen, der — abhold den Kundgebungen des Lebens, wie es nach ihm sich herausgebildet hat und herausbilden musste — drohend an den Bau der Zeit klopfe; diese emsige und wohlthätige Hand bleibt fortwährend nur zum Segen ausgestreckt, und mit ihrem Erze ist Oesterreichs Zukunft für immer unausscheidbar verschmolzen.

I.

Kirchliche Verhältnisse.

Vorgefundene kirchliche Reformen. Joseph's katholische Ueberzeugung. Sein Verhältniss zum Erzbischof von Wien. Seine Bemühungen um Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin. Seine Ansicht über den Voltairianismus.

Im Umkreise der Veränderungen, welche Joseph auf kirchlichem Gebiete vornahm, haben sich theils noch zu seiner Zeit, theils nach seinem Tode, zwei entgegengesetzte Parteilager gebildet; aus dem einen wird er als Reformator begrüsst, das andere ist beinahe geneigt ihn als einen Zerstörer anzusehen. Beide schreiben ihm im günstigen, wie im ungünstigen Sinne zu viel zu. Sehr richtig bemerkt ein neuer Geschichtsschreiber, wie irrthümlich man der Opposition gegen die Kirchengewalt den Namen »Josephinismus« untergeschoben hat und wie man sie eben so das System des 18. Jahrhunderts nennen könnte, da diese Bewegung damals das ganze Europa durchflutete. [1])

Unter allerhand Metamorphosen hatten gewisse Reibungen zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gewalt sich seit alter Zeit her in Permanenz erklärt, weil von Haus aus versäumt worden war, die gegenseitigen Gränzen festzustellen, und nach der Hand allerhand Eruptionen in der Gesellschaft die ohnehin seicht gesetzten Marksteine noch mehr verrückten. Im Mittelalter war es ursprünglich die Unbestimmtheit der Lehensbeziehungen gewesen, die zwischen Papst und Kaiser Jahrhunderte langen Streit

---

[1]) Oesterreich unter Maria Theresia. Von Adam Wolf. Wien 1855. S. 379.

entzündete. Später übte die protestantische Ansicht von den landesherrlichen Rechten in kirchlichen Sachen auch auf die katholischen Throne einen mehr oder minder entfernten Einfluss aus, und wenn man auf dieser Seite auch nicht daran dachte, die bischöfliche mit der landesfürstlichen Gewalt zu verschmelzen, so ward jetzt doch bei den weltlichen Regierungen die Anwandlung, auch in kirchlichen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitzusprechen, häufiger. Als nachmals die Idee des göttlichen Rechts für die fürstliche Gewalt immer ausdrücklicher in Anspruch genommen wurde und sich zu einem staatlichen Dogma ausbildete, wurde die Sache noch verwickelter. Das göttliche Recht bedurfte zwar eben der Kirche zur unmittelbaren beweisenden Stütze, aber es trat seinem Namen und seiner Ableitung nach in ein geistlich-ideales Gebiet ein, dessen Abgränzung der Kirche gegenüber neue Schwierigkeiten darbot. Die Sturm- und Drangperiode des 18. Jahrhunderts fand nach solchen Vorgängen hinlängliches Schuttgerölle und formloses Materiale vor, um in Eile einen babylonischen Thurmbau zu improvisiren; der Febronianismus [1]) wollte die kirchliche Oberherrlichkeit, welche die Reformation den Landesfürsten zugesprochen hatte, auf die Bischöfe anwenden, diese von der Superiorität des heiligen Stuhles emancipiren und sie ebenso gegenüber dem Papste zur geistlichen Souveränität erheben, wie der westphälische Frieden die Reichsstände gegenüber dem Kaiser zur weltlichen Souveränität erhoben hatte. Der Consequenz nach hiess dieses eben so viel als der weltlichen Gewalt die bischöfliche in die Hände spielen, denn dem Fürsten konnte es unter solchen Umständen nicht schwer fallen, die von ihrem bisherigen römischen Centrum losgerissenen Bischöfe in Werkzeuge seines eigenen Willens zu verwandeln und unter ihrer formellen Mitwirkung und Gegenzeichnung thatsächlich das kirchliche Regiment auszuüben.

Es erscheint wie eine Unmöglichkeit, dieses Chaos, das nun noch durch die Einflüsse einer gleichzeitigen jungen Philosophie

[1]) Unter dem Pseudonamen Justinus Febronius gab bekanntlich der Weihbischof von Trier, Johann Niklas v. Hontheim, 1763 sein gegen den Primat des Papstes gerichtetes Buch: De statu ecclesiae, heraus.

in eine kreisende Bewegung versetzt wurde, zu durchdringen. Eben diese Wahrnehmung, die vermeinte Unmöglichkeit, eine Ordnung in ein ähnliches Wirrsal zu bringen, die Scheu vor einer unabsehbaren und am Ende vielleicht nutzlosen Arbeit, waren wohl die Ursachen, die auf geistlicher wie auf weltlicher Seite von dem Versuche einer Verständigung abhielten, obwohl nur eine solche zum Ziele hätte führen können. Indess musste doch etwas geschehen; aber weil der Thatsache die Unterhandlung nachfolgte, statt voranging, befand man sich gleich beim ersten Anlaufe auch schon auf streitigem Gebiete. Der Febronianismus hatte in Oesterreich nicht durchdringen können, er scheiterte zunächst an den frommen Traditionen, unter welchen Maria Theresia aufgewachsen war und die sie im ganzen Laufe ihrer Regierung nie verläugnet hatte. Allein dem ungeduldig durchbrechenden Bewusstsein der Staatshoheit musste die fromme Fürstin, bei der allgemein Platz greifenden heftigen geistigen Gährung ihres Zeitalters, zuletzt die Schranken öffnen und Zugeständnisse machen.

Der wichtigste Schritt geschah 1767, wo man das Placetum regium einführte, nach welchem päpstliche Bullen ohne landesfürstliche Bewilligung nicht mehr publicirt werden durften. Die Visitation der Nuntien wurde untersagt. Bereits seit 1748 durften die Buchdrucker keine geistliche Verordnung ohne landesfürstliche Erlaubniss drucken. Eine 1773 erscheinende Verordnung untersagte allen unmittelbaren Verkehr mit Rom; dieser sollte künftig durch die Staatskanzlei geleitet werden. Alle Pilgerfahrten nach Rom wurden verboten. Wegen der Ehedispensen durfte man nicht mehr persönlich nach Rom gehen; alle Dispensationen gingen durch den Bischof und das auswärtige Amt zum heiligen Stuhle. Kapitel und Domherren durften keinem ausländischen Priester einen Aufenthalt gestatten (1764). Alle Seelsorger erhielten den Auftrag, die landesfürstlichen Verordnungen von der Kanzel kundzumachen und Protokolle darüber zu führen. Die Geistlichen durften kein Geld ausser Landes an ihre Ordensgenerale versenden (4. September 1771). Nach einer Verordnung vom 28. September 1779 mussten alle Testamente von Ordensgeistlichen den Landesstellen vorgelegt werden; alle Vermächtnisse für Stiftungen ven Lampen, für Altäre, ewige

Messen sollten ungiltig sein; den Geistlichen wurde verboten öffentliche Bussen aufzuerlegen (27. Februar 1779). Die Excommunication sollte ohne Erlaubniss des Monarchen nicht stattfinden können (1. October 1768); Verbrechen, auf welche sie gesetzt war, sollten von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gemeinschaftlich untersucht werden; bei Excommunicationsfällen wurde hinfort immer ein Kreishauptmann zugezogen. Der Staat zog überall die Kenntnissnahme der kirchlichen Verordnungen an sich, beschränkte oder verbot sie, »er ordnete aus eigener Macht die kirchlichen Verhältnisse, wo sie immer in den äusseren Formen des gemeinsamen Lebens sichtbar wurden.« Im Mai 1750 wurde eine Stolataxordnung für Taufen und Begräbnisse erlassen; die Armen sollten ganz befreit sein. Die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Vorsegnungen wurden verboten; nur zu Ostern, Pfingsten und an Kirchweihtagen waren sie gestattet. Processionen, welche Tag und Nacht dauerten, sollten aufhören; nur die Wiener Wallfahrt nach Mariazell blieb erlaubt (1772). Die Beichtkreuzer wurden verboten; die Zuflüsse der Geistlichen aus Vermächtnissen, Almosen, Messgeldern u. s. f. hörten auf. Der Klerus verlor alle Freiheiten, deren Titel er nicht unmittelbar nachweisen konnte; er musste, so weit er Grundbesitzer war, die Contribution eben so leisten, wie der Edelmann. Die Steuerfreiheit kam auch nominell in Wegfall. Die Veräusserung geistlicher Güter von kleinen Klöstern wurde, um ihre Existenz zu sichern, 1769 an die landesfürstliche Erlaubniss gebunden. Den Klöstern wurde untersagt, Gelder von Laien unter der Bedingung anzunehmen, dass das Kloster sie für ihre Lebenszeit erhalte. Am Ende des Jahres 1770 erschien ein Hofdecret, welches viele Neuerungen für die Klöster vorschrieb; es wurde das Alter bestimmt, in welchem junge Leute in einen Orden treten und Profess ablegen könnten; letzteres sollte erst nach vollendetem fünfundzwanzigsten Jahre geschehen dürfen. In Oesterreich wurde das Ueberhandnehmen der Klöster 1769 durch ein Gesetz beschränkt; in Ungarn normirte Maria Theresia das Verhältniss der Klöster nach dem damaligen Stande; im Mailändischen wurden 1773 mit päpstlicher Zustimmung mehrere Klöster, deren Dasein nur mühsam hatte erhalten werden können, aufgehoben. Die ganze Gewalt der

Mailänder Inquisition wurde durch mehrere Vorschriften factisch beseitigt, und als der dortige Generalinquisitor starb, keiner mehr gewählt. Mit päpstlicher Bewilligung war schon 1754 eine Verminderung der Zahl der Festtage eingetreten. Maria Theresia ersuchte den Papst, noch einige Festtage aufzuheben, und dieser stellte durch ein an den Bischof von Colocsa gerichtetes Schreiben mehre Festtage ab, worauf das Breve auf alle Diöcesen in Oesterreich und auch auf Deutschland ausgedehnt wurde [1]).

Aus diesen und manchen andern Schritten, die noch unter Maria Theresia's Regierung geschahen, liess sich das Bestreben des Staates erkennen, allmälig eine Art Vormundschaft über die Kirche in allen solchen Dingen zu gewinnen, wo ihre Wirksamkeit in das öffentliche Leben hineinragte. Es war nun einmal ein Geist des Misstrauens über den Staat gekommen, welcher jede noch so geringfügige Beute, die er aus dem geistlichen Lager heimtrug, als einen Zuwachs der Bürgschaften für seine eigene Existenz ansah. Man hatte, wie gesagt, zur rechten Zeit eine wechselseitige Verständigung zu suchen versäumt: jetzt wo der eine Theil mittlerweile schon so Manches gewonnen, der andere so Manches verloren hatte, war auf denjenigen Grundlagen, welche sich früher dargeboten haben würden, nicht mehr zu verhandeln, und so kam man auch nicht einmal mehr zu dem ernsten Willen einer Auseinandersetzung, bis sich solchergestalt ein Verhältniss fortgesetzten Anspruchs auf der einen, passiver Abwehr auf der andern Seite herausbildete.

Als Maria Theresia starb, hatte sich thatsächlich schon so Vieles festgestellt, dass für Joseph II. wenig anderes mehr zu thun übrig blieb, als das für den weltlichen Staat bereits eroberte Terrain zu behaupten und zu diesem Behufe mit neuen stärkeren Bollwerken zu umgeben. Er hatte eigentlich nur die Wahl, entschieden zurück oder noch vorwärts zu gehen, da schon in der Tendenz der blossen Behauptung des Gewonnenen die unwillkürliche Folgerung des Weitergreifens lag. Bei dem Stande der Dinge, bei der nun einmal zur Geltung gelangten Richtung

---

[1]) Wolf: Oesterreich unter Maria Theresia, S. 386 u. f.

der Zeit und noch mancherlei anderen drängenden Umständen konnte Joseph sich nur für das letztere entscheiden.

Wir verzichten auf ein Urtheil über Joseph's Massregeln und haben es lediglich mit ihrer objectiven Natur zu thun. Vorzugsweise wird uns die Art und Weise beschäftigen, wie das einmal Beschlossene und Begonnene zur Ausführung gebracht wurde. Nur über die religiöse Stellung, welche Joseph II. persönlich einnahm, gestatten wir uns einige Nachweise, zu denen wiederum seine eigenen Aeusserungen und sein eigenes Handeln uns die Anhaltspunkte leihen.

Der dem Erzhause von jeher eigenthümliche religiöse Sinn fehlte auch Joseph nicht, und wie sehr auch in ihm die praktische Richtung das Uebergewicht gewonnen hatte, so wies sein gesunder Geist doch mit Entschiedenheit die dürren Utilitätstheorien von sich, welche Sonnenfels und dessen Anhang gern auf das Gebiet der Religion und des Glaubens ausgedehnt hätten. Die Philosophie des Zeitalters hatte auf Joseph keinen Einfluss genommen, er erklärte ihr und ihren Vertretern wiederholt seine Abneigung, und nur im Punkte des Humanitätsprincips, das immerdar den leuchtenden Stern seines Lebens bildet, traf er mit den Bekenntnissen dieser Theorie zusammen, ohne dass diese Berührung von seiner Seite gesucht worden wäre. Ueberhaupt liebte er es nicht, sein Denken und Fühlen erst den Formen eines gemachten Systems anzupassen; alles, was ihm geistig angehörte, strömte in frischer Unmittelbarkeit aus seinem Wesen hervor und bedurfte, um sich kundzugeben, nicht erst der Vermittelung einer Schule und eines Lehrsatzes. Die Religion stand ihm zu hoch, als dass er in ihr ein blosses Regierungsmittel erblickt hätte; nie erniedrigte er sie zur Dienerin weltlicher Zwecke, zum Vorwand für Absichten, die ihr fremd waren, und selbst jene gelegentliche Opposition, die er in manchen Beziehungen übte, hing bei ihm mit der Idee zusammen, der Religion zu nützen und ihren Wahrheiten die allgemeine Anerkennung zu sichern. Er achtete den Priesterstand, und auch hier glaubte er durch die Beschränkungen, welchen er denselben theilweise unterwarf, dessen ächten Beruf zu fördern, statt zu schmälern. Vor dem erhabenen Bilde christlicher Tugend überhaupt ver-

schwanden ihm die confessionellen Unterschiede, aber be all' dem war er in seinem Glauben und in seinen religiösen Ansichten speciell katholischer Christ, und wer in ihm religiöse Indifferenz voraussetzen wollte, würde sich sehr täuschen. Den Erleichterungen, welche er den akatholischen Kulten gewährte, lag bei ihm — dies spricht er zu wiederholten Malen in seinen Resolutionen klar und bestimmt aus — neben dem humanen Ziele und der politischen Nothwendigkeit zunächst die Annahme zu Grunde, sie gerade auf der Bahn des freien Wählens und durch Befreiung von jedem äusseren Zwange um so gewisser in den Schoos der katholischen Kirche zurückzuführen, die ihm, und zwar im höchsten und edelsten Sinne, wirklich als die »alleinseligmachende« galt, und für welche er selbst in seinen Erlässen sich dieses Ausdrucks häufig bediente. Seine Toleranz ging auch nie so weit, das Zerfahren in endlose religiöse Klubs zu gestatten; nur den einmal anerkannten christlichen Hauptconfessionen gewährte er Schutz und Berechtigung, das Sectenwesen aber verfolgte er mit unerbittlicher Strenge, und ihm gebührt daher das hohe Verdienst, in einer Zeit, wo dies am schwersten fiel, von der kirchlichen Einheit noch so viel gerettet zu haben, als zu retten war. Der Wahl der eigenen freien Ueberzeugung gönnte er hinlänglichen Spielraum, aber unnachsichtig bestrafte er das geflissentliche Abreden und Abziehen von der herrschenden Kirche, dergestalt dass er sogar die patentmässigen Belohnungen, welche auf Entdeckung von Religionsverführern gesetzt waren, beibehielt. Er verminderte die Anzahl der Klöster; aber seiner tief praktischen Eigenthümlichkeit zufolge hob er blos diejenigen auf, die lediglich im beschaulichen Leben sich ergingen; jene Klostergemeinschaften hingegen, welche durch wissenschaftliches Streben, durch Lehre und Erziehung, Krankenpflege, Bodenkultur und sonst gemeinnütziges Wirken auf praktischem Boden standen, liess er unangetastet. Bei der Durchführung der von ihm anbefohlenen Massregeln, besonders in Bezug auf die Klosteraufhebung, war gerade er es, der häufig den zu ungestümen Eifer der vollziehenden Werkzeuge dämpfte und zur Mässigung mahnte; — was dabei dennoch Uebereiltes und Rücksichtsloses unterlief, kommt daher nicht auf seine Rechnung. Die geistlichen Fonds, die er

einzog, verwendete er nie auf willkürliche Art oder für fremdartige Gegenstände, sondern widmete sie ausschliessend den verwandten würdigen Zwecken der Seelsorge und des Unterrichts.

Während der ganzen Regierungszeit Kaiser Joseph's II. und noch unter zweien seiner Nachfolger bekleidete der Kardinal Christoph Anton Graf von Migazzi zu Waal und Sonnenthurn die Würde eines Erzbischofs zu Wien. Als Joseph II. zur Alleinregierung kam, war der Kardinal bereits ein hoher Sechziger. Abgesehen, dass hinter diesem eine ganz andere Zeit lag, als hinter dem um so viel jüngeren Kaiser, musste bei ihnen schon der Unterschied des Standes und der Jahre ziemlich abweichende Anschauungen hervorrufen. Beide, obschon stets von aufrichtiger Hochachtung für einander durchdrungen, waren doch ein jeder ganz andere Wege zu gehen gesonnen und gewöhnt. Sie verstanden einander nicht, und dieser Umstand brachte bei den nahen Beziehungen, in welchen sie fortwährend sich befanden, unstreitig manche Nachtheile mit sich; das weltliche und das geistliche Regiment geriethen dabei gewissermassen in ein ähnliches Verhältniss des gegenseitigen Missverstehens, wie es bei den Repräsentanten selbst der Fall war. Joseph ehrte die trefflichen Eigenschaften des Kardinals, aber er war häufig einer entgegengesetzten Ansicht, und es fehlte an persönlichen Berührungspunkten, um einander gegenseitig Rechnung zu tragen und sich zu verständigen. Der Kaiser pflegte diese seine entgegengesetzte Ansicht niemals zu verhehlen, aber er erwies gleichwohl bei jedem Anlass dem Kardinal die ehrendsten Rücksichten, überging ihn bei keiner Frage, deren Entscheidung demselben gebührte, und liess ihm in Bezug auf die Verwaltung seiner Diöcese, besonders hinsichtlich der Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin, welche Joseph mit aller Energie gehandhabt wissen wollte, beinahe völlig freie Hand.

Die nicht selten zügellose Presse glaubte aus den Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem manneskräftigen Monarchen und dem greisen Oberhirten sich bisweilen äusserten, das Recht zu schöpfen, den Kardinal zum Gegenstand ihrer Diatriben machen zu dürfen. Der Kaiser aber verhinderte alle solche Ausbrüche und liess in dergleichen Fällen den Kardinal selbst Richter

sein. Als eine ähnliche Schrift im Censurwege zu seiner Kenntniss kam, resolvirte er: »Diese Pièce ist dem Kardinal zu communiciren, mit dem Bedeuten, dass er sich darüber äussern möchte, ob er sich in selber getroffen finde oder nicht, und also ob selbe admittiret oder verboten werden solle, weil ihm als hiesigen Erzbischofe und Oberhirten alle Rücksicht gebühret, dass nichts von seiner Person gedrucket werde; wodurch er sich könnte beleidiget halten« (6. October 1783).

Der Kardinal erkannte dankbar diese Rücksicht und sprach bei vorkommender Gelegenheit seine Gesinnungen aus. Als ebenfalls im Jahre 1783 bei der Censur in Wien eine Handschrift eingereicht wurde, welche den Titel hatte: »Der Kardinal Migazzi war schon im Jahre 1777 in geheim das, was er im Jahre 1783 öffentlich ist,« und der Präses der Studien- und Büchercensurscommission, Freiherr van Swieten, im Auftrage des Kaisers bei dem Kardinal schriftlich anfragte, ob diese Schrift gedruckt oder unterdrückt werden solle? gab Migazzi die würdevolle Antwort: »Die Blätter, worüber Seine Majestät geruhen, meine Meinung zu vernehmen, enthalten nichts neues; sie sind blos eine fleissige Sammlung aller derjenigen Anzüglichkeiten und Verleumdungen, die bisher von einer gewissen Gattung Leute in verschiedenen Schmähschriften wider mich ausgestreuet worden und von Zeit zu Zeit vor den Augen des Publikums erschienen sind. Gleich wie ich es aber bisher unter meiner Würde gehalten habe, mich in einen Schreibzank oder, wie diese Art von Leuten es zu wünschen scheinet, in einen Briefwechsel einzulassen, so bleibe ich auch jetzo unveränderlich bei meinem Entschlusse und sehe dieses gegenwärtige Produkt, als den Inbegriff aller Schmähungen, mit eben der Verachtung an, womit ich alle derlei einzelne Stücke angesehen habe. — Mein Betragen war immer das nämliche, ich war beflissen, es nach den Pflichten abzumessen, die ich Gott, der Kirche, dem Landesfürsten, der Rechtschaffenheit und meinem Gewissen schuldig bin. Stets habe ich nach diesen Gründen gehandelt und mein Gewissen macht mir durch Gottes Gnade keine Vorwürfe, dass ich mein Hirtenamt nachlässig verwaltet hätte. Es sind wenige Kanzeln in meiner Diöcese, von welchen ich nicht öfters Gottes Wort verkündiget; es ist kein Seelsorger,

den ich nicht jährlich in geistlichen Uebungen geprüft und ermuntert; es ist kein Gegenstand meines Hirtenamtes, den ich bei vorgenommener Visitation ausser Acht gelassen hätte. Jedermann stehet meine Thüre offen, und ich versage Niemanden Gehör und Hilfe, die ich zu reichen vermag. Was ich in dem ganzen Lauf meines Hirtenamts that, geschahe vor den Augen des Hofs und des Publikums, denn ich habe das Licht nie gescheuet. Dass aber eine gewisse Art Menschen mich hasset, nimmt mich nicht Wunder, denn ihre Denkungsart war nie die meinige und wird es auch nie werden. — Es bleibt mir also nichts übrig, als Seiner Majestät den unterthänigsten Dank für die mildeste Rücksicht abzustatten, welche Allerhöchstdieselben für mich auch in gegenwärtigem Falle zu äussern geruhen, und allerhöchster Einsicht ganz zu überlassen: ob es sich gezieme, dass der Vorsteher der Kirche, überhaupt, dass ein Erzbischof der kaiserlichen Residenzstadt, in den Augen des ganzen Volkes, dessen Oberhirt er ist, zur Zielscheibe des beissendsten Spottes und der schimpflichsten Misshandlungen gewählet werde?« [1])

Der Kaiser entschied darauf: »da der Kardinal am Ende seiner Aeusserung ausdrücklich in den Normalibus saget, dass er durch diese Schrift zur Zielscheibe des beissenden Spottes und der schimpflichsten Misshandlungen gemacht werde, so ist dieses Promemoria [2]) in Gemässheit Meiner bereits auf den Fall, wenn Er sich dadurch beleidiget fände, ertheilten Entschliessung vom 3. Oktober l. J. zum Druck nicht zuzulassen« (2. November 1783).

Aehnliche Fälle kamen wiederholt vor, und immer beobachtete der Kaiser dasselbe rücksichtsvolle Verfahren.

Schon früher ist bemerkt worden, wie Joseph niemals seine Unterstützung versagte, wo es sich um Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin handelte. Am allerwenigsten wollte er dem minderen Klerus ein willkürliches Abweichen von den ritualen Vorschriften gestattet wissen, und nie fand derjenige, der in

[1]) Kaltenbaeck in der »Austria« 1846, Seite 22.
[2]) Der Verfasser war ein Schauspieler Friedel.

solcher Beziehung eine Ausschreitung gewagt hatte, Gnade bei ihm, Ein Pfarrer Kinauer zu Klantendorf in Mähren hatte sich Aehnliches zu Schulden kommen lassen und über die deswegen von dem Olmützer Consistorium gegen ihn gefällte Sentenz dann allerhöchsten Orts Recurs genommen. Höchst charakteristisch für die streng kirchlichen Ansichten des Kaisers ist seine dieserhalb ausgesprochene Entschliessung (10. December 1781): »Es ist in dieser für die Folgen wichtigen Angelegenheit nach wahren Grundsätzen vorzugehen, und das allgemeine Beste besonders vor Augen zu haben. Wenn nicht besonders bei jetzigen vornehmenden Verbesserungen bei dem gesammten Clero die strengste Ordnung, Unterwürfigkeit und Subordination gegen ihren Obern erhalten wird; — Wenn jedem auf Canones, Concilien, Schlüsse, Auslegung der heiligen Schrift, und besonders auf unterschiedene gelehrte Autoren nachzugrübeln, sie auszulegen, und nachher einem jeden seine Moral und seinen Ritum darnach einzurichten gestattet, oder nur durch die Finger gesehen würde, so entstünden ganz gewiss unter den schönsten Vorspieglungen der Liebe Gottes und des Nächsten so viele Religionen oder wenigstens in selben so viele Gebräuche, als nachgrüblende Witzlinge sich im Staat befänden, und bei unterschiedlichen Räthen, Präsidenten und Leuten, Gönner und Vertheidiger fänden. Wie wenig dieses vor Gott erlaubt, wie schädlich selbes für den Staat, was abscheuliche Folgen daraus entstehen müssen, entgehen Mir nicht, und werden von Mir sorgfältigst aber auch gemessenst, sei gegen wen es immer sein mag, hintangehalten werden. In diesem Casu specifico hat der Pfarrer Kinauer grob, schwer und unnachsichtlich gefehlt. Er hat im Messlesen eigenmächtig den Ritum und die Sprache bei Lesung der Episteln und Evangelien verändert, das Brevier verändert gebetet propria authoritate, weil Er diese Lection nicht für gut fand; Er hat Aergerniss beim Publico, Missgunst bei seiner Gemeinde sich zugezogen, weil er nicht auf die allgemeine gebräuchliche Art das Sacrament der Ehe auch am Sonntag ertheilt, das heilige Abendmal auch nicht nach der Messe ausgetheilt, und im Sacrament der Beichte besonders rigoros gewesen ist; also hat Kinauer vollkommen verdient, von seinem Bischofe untersucht,

bestraft, belehrt und von aller pfarrlicher Ausübung bis zur nöthigen Besserung entfernt zu werden u. s. w.«

Noch manche Beispiele dieser Art lassen sich anführen, denn die theologischen Streitigkeiten in damaliger Zeit hatten die geistliche Disciplin hin und wieder erschüttert, und jüngere Kleriker steiften sich bisweilen auf die irrige Meinung, zu den Veränderungen, die der Kaiser auf kirchlichem Gebiete begünstige, gehöre auch die Lockerung der Zucht und des Gehorsams. Joseph belehrte sie, so oft etwas Aehnliches vorkam, thatsächlich eines anderen und ermahnte überall mit Nachdruck zur Unterwürfigkeit und zur Achtung für die Befehle der geistlichen Vorgesetzten.

Ein Franciscanermönch der böhmischen Provinz, Marcus Weiss, hatte um Milderung seines angeblichen unerträglichen Schicksals und um Nachsicht des ihm von dem Prager Erzbischof angesetzten Probier- oder Marterjahres gebeten. Der Kaiser ersah aus den Acten, dass dem Bittsteller durchaus nicht zu viel geschehen, und befahl, »da bei dem Mönchsstand Ordnung und Zucht das einzige Erhaltungsmittel sei,« sich nicht weiter um denselben anzunehmen, vielmehr »ihn seinem wohlverdienten Schicksale lediglich zu überlassen, da der Erzbischof wirklich mehr, als jener nach dem Allen verdiene, gesorgt habe« (30. Mai 1782).

Der Kardinal-Erzbischof von Wien hatte wider einen Priester Plarer im Priesterhause wegen seines Widerstrebens gegen einige von ihm geforderten Leistungen Beschwerde geführt. »Es ist nicht einzugehen« — resolvirte der Kaiser — »ob Plarer schuldig sei, an grossen Feiertagen Messe zu lesen. Gewiss ist es, dass es einmal gebräuchlich, und es für die Jugend ein Aergerniss ist, wenn er unterlässt, Messe zu lessen, und dem von seinem bischöflichen Oberhaupte einmal gegebenen Befehl nicht Genüge geleistet, wodurch er auch sonst alle seine Talente zur Erziehung junger Geistlicher vereitelt. Es ist also von ihm eine schriftliche Erklärung dahin abzufordern, ob er wie andere Priester zu öftermalen wenigstens Messe lesen wolle oder nicht? mit dem Zusatze, dass es Aergerniss bei der Jugend gebe. Verheisst er es, so muss er es halten

verneint er es, so ist er ohne weiteres von dem Priesterhaus zu entlassen, und ihm der gewöhnliche Titulus Mensae zu verleihen« (29. Juni 1782).

Wir haben uns absichtlich etwas länger bei diesen Einzelnfällen aufgehalten, weil sie am besten dienen, manche grundfalsche Meinungen zu berichtigen, die sich bei Zeitgenossen und Nachkommen über Joseph's Stellung zur Kirche gebildet haben. Nie rührte seine Hand an das Gebäude selbst. Was er seinem Einflusse unterzog, betraf entweder bloss Gegenstände, die nach seiner Ansicht weit ausserhalb des Kerns der Sache lagen, oder wechselseitig in Anspruch genommene Rechte, die zu seiner Zeit noch streitiger Natur waren. Fromme Bräuche ehrte er nicht blos, sondern gab selbst die Anregung dazu. »Ich vermuthe« — schrieb er, als 1789 ein grosser Getreidemangel einzutreten drohte, dem Grafen Kollowrat — »das in den gesammten Provinzen die bei derlei öffentlichen Anliegen gewöhnlichen Betstunden schon längstens werden abgehalten, und hiemit nicht erst auf einen ausdrücklichen Befehl von Mir wird zugewartet worden sein.«

Eine ungeheuchelte Abneigung hegte Joseph II. gegen jene Richtung seiner Zeit, die, mit dem Flimmer des Geistreichen blendend, den Stachel des Witzes gegen das Erhabene wendete, gegen den kalten, Nichts beweisenden und Nichts widerlegenden Spott, der nur darum an das Heilige sich wagt, weil dieses von seiner Höhe aus, dem Angreifer nirgend in die ihn schützenden unreinen Tiefen zu folgen vermag. Besonders wachte der Kaiser sorgfältig darüber, dass die Schriften, welche das Ausland in dieser Gattung lieferte, nicht durch populäre Zurichtung in die Massen des Volkes getragen würden. Schon im Jahre 1784 liess er eine deutsche Uebersetzung der Werke Voltaire's verbieten. Später erschien in Wien wieder eine ähnliche Bearbeitung, und Joseph fand Gelegenheit seine Ansicht über dergleichen Geisteswerke in bündiger Kürze auszusprechen. Dem Grafen Kollowrat schrieb er bei diesem Anlasse (17. October 1789): »Da ich aus verschiedenen Annoncen öffentlicher Zeitungsblätter ersehe, dass die Werke des Voltaire in einer deutschen Uebersetzung hier aufgelegt, und der Band zu 36 kr. verkauft werden;

So werden Sie Mir anzeigen, was es mit dieser Uebersetzung für eine Beschaffenheit habe, ob hierin alle die so häufig in diesem Werke enthaltenen religionswidrigen und Sitten verderblichen Pièçen ebenfalls vorkommen, oder wie weit etwa diese Sammlung einer angemessenen Läuterung unterliege, weil es höchst unschicklich wäre, dass man das häufige, in dem Original enthaltene Gift noch durch eine Uebersetzung, die doch nie den Werth des Originalausdrucks erreichen könnte, absichtlich auch in Meinen gesammten Provinzen verbreiten wollte. Wornach dann auch die in Berlin bereits veranstaltete deutsche Uebersetzung hier einzuführen und zu verkaufen verboten werden muss, weil bei derlei Flitterwerk allemal in einer Uebersetzung das Geistreiche verfliegt, und nur das Platte der Religion und den Sitten um so nachtheiliger wird.«

Stolordnung. Beseitigung der Religionscommissarien. Aufhebung des Nexus inländischer geistl. Orden mit auswärtigen Obern. Das Placetum regium bestätigt. Aufhebung des Religionspatents. Die Toleranz anfangs blos praktisch eingeführt. Gründe zur späteren Publication des Toleranzpatens. Consequenzen desselben.

Die ersten Verfügungen, welche Joseph II. in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten traf, dienten blos dazu, die schon unter seiner Vorgängerin zu Stande gekommenen Einrichtungen zu bestätigen, hin und wieder zu erweitern und deren Handhabung zu sichern. Auf Einrathen der Hofkanzlei befahl er, dass mit Publicirung einer allgemeinen gleichförmigen Stolordnung, wie sie für die Passauische Diöcese bereits kundgemacht, aber sistirt worden war und worin der Unterschied in den Tauftaxen zu Ostern, Pfingsten und anderen Zeiten aufzuheben sei, ungesäumt vorgeschritten werde (26. Jänner 1781). Er genehmigte dann die vorgeschlagene Stolordnung mit der einzigen Ausnahme, dass für die Aussetzung der Bruderschafts-Bilder, »wenn man sie nicht gar hintanlassen und sich mit dem Crucifix allein begnügen wolle, welches das Beste wäre,« wenigstens nicht mehr bezahlt werde. Es wurde dann im Schlusse der Stolordnung gesagt, dass arme Leute unentgeltlich begraben werden sollen;

Das nämliche sei aber auch auf die Taufen zu erstrecken, dass nämlich Kinder von erwiesen armen Leuten unentgeltlich die heilige Taufe erhalten (24. August 1781).

Zur Prüfung religiöser Bücher und einiger anderen dahin einschlagenden Verhältnisse hatten bisher weltliche Religions-Commissarien bestanden. Sie mochten ihr Amt bisweilen mit einiger Rigorosität verwaltet haben. Der Kaiser hielt sie für unbeliebt im Volke und für überflüssig; er befahl daher am 20. März 1781, dass diese weltlichen Religionscommissarien gänzlich aufhören sollten; ihre Agenda, die ohnehin nur Polizeigegenstände in sich fassten, wurden an die ordentlichen Behörden mit Aufhebung der besonderen Religions-Concesse übertragen.

Der Kaiser ordnete an, dass dem Volke das neue Testament in katholischer Uebersetzung in die Hand gegeben werde. Die Normalschul-Buchdruckerei verlegte daher eine böhmische und deutsche Handbibel und verkaufte sie auch an die Landleute. Einige Missionäre gingen jedoch in ihrem Eifer so weit, diese Bibeln den Besitzern wegzunehmen oder ihnen Gewissensunruhen darüber zu machen. Der Kaiser hob 1781 die Missionarien auf; blos in jenen Gegenden, wo noch keine ordentlichen Seelsorger als Pfarrer und Curaten oder Lokalcaplane angestellt waren, durften sie verbleiben, sollten sich aber vollkommen wie andere Seelsorger verhalten und jede weitere Einmengung vermeiden. Die bisher zu den Missionen gewidmeten Religionsfonds sollten besonders zur Errichtung von mehr Seelsorgern, Lokalkaplänen und Schulen, vornehmlich da, wo die Pfarrkinder sich zu weit von der Pfarrkirche entfernt befänden, verwendet werden.

Hinsichtlich des Nexus der inländischen geistlichen Ordenshäuser mit auswärtigen Klöstern und Obrigkeiten, waren von den gesammten Länderstellen Auskünfte eingeholt worden. Die Hofkanzlei erstattete hierüber einen Vortrag, der in den meisten Punkten den entschiedenen Beifall des Kaisers hatte; er rühmte »die Sorgfalt, mit der die Kanzlei für die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte wache,« und befahl, dass von nun an auf einmal die gänzliche Aufhebung des Nexus mit

den fremden Ordensgeneralen zu bewerkstelligen sei, so dass keine unmittelbare Abhängigkeit mehr zu bestehen habe. Die Cistercienser und Prämonstratenser sollten selbst einen Generalvisitator in den Erblanden wählen können, welcher eben so wie es bei den Benedictinern geschehe, alles die Disziplinar- und gemeinen Ordens-Angelegenheiten Betreffende zu besorgen habe. Ingleichen sollten die übrigen Ordensgeistlichen von ihren künftigen Provinzialen unter der Oberaufsicht der Ordinarien und der Stellen regiert werden (18. Februar 1781). Der Kaiser änderte einiges in dem Patents-Entwurfe ab und befahl dann denselben ungesäumt zum Druck zu befördern und gewöhnlichermassen allgemein bekannt zu machen. Wegen dieser Publication selbst aber sollte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei mit der ungarischen und siebenbürgischen, dann mit dem Hofkriegsrathe sich ins Einvernehmen setzen, damit diese Anordnung gleichzeitig auch für Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränzen publicirt werde. Die Hofkanzlei sollte auf den Vollzug dieser Verordnung gehörig invigiliren, damit, wenn irgendwo ein Gebrechen erscheine, zu dessen Behebung das Weitere veranlasst werden könne. Bei dem verhängten Verbot der fremden Missalien und Breviere sollte die Hofkanzlei auf Massregeln denken, dass derlei Werke hierlands ohne Abgang der Geistlichkeit verschafft werden könnten (14. März 1781).

Durch Patent erneuerte und bestätigte der Kaiser das Placetum regium. Wenn übrigens bemerkt werden sollte, dass päpstliche Bullen, Breven und sonstige Anordnungen von vorigen Zeiten ohne königliches Placet in einiger Wirkung bestünden, so sollte nach genauer Nachforschung hierüber die gutachtliche Anzeige erstattet und dieserhalb der Auftrag an die Länderstellen erlassen werden (24. März 1781). Das Placet erstreckte sich auch auf die Verordnungen und Verleihungen jener auswärtigen Bischöfe, deren Diöcesen damals in die österreichischen Länder hineinreichten. Als der Bischof von Basel, dessen Sprengel auf Vorder-Oesterreich sich ausdehnte, Anstände wegen jener Vorschrift erhob, blieb der Kaiser dabei stehen, dass dieser Bischof »in Ansehung des Theils seiner Diöces unter diesseitiger Domination nicht anders als ein jeder andere inländische Bischof zu

behandeln sei;« übrigens sei »sich von allen höchst bedenklichen Interpretationen des Patents sorgfältigst zu enthalten« (2. August 1781).

Ein Zerwürfniss, das im Brünner Priesterhause vorgekommen war, bot dem Kaiser Anlass, sich über einige Punkte auszusprechen, und liess Manches von dem, was er zu bewerkstelligen dachte, voraussehen. Alle sowohl Molinistischen als Jansenistischen Principien, Lehren, Abhandlungen und Discurse sollten hintangehalten und bei Weltlichen wie bei Geistlichen auf keine Art, weder in Disputationen noch schriftlich auch nur genannt werden. Sämmtlichen erbländischen Bischöfen sollte per circulare bedeutet werden, dass sie sich respective ihres untergebenen Clerus lediglich nach dem Vorgang der Wiener Büchercensur richten und bei ihren Geistlichen die Lesung keiner Bücher allgemein verbieten sollten, welche von der Censurscommission einmal für Jedermann erlaubt und zugelassen worden wären. Der von dem Director studii theologici in Wien bereits verfasste Plan wegen besserer Aufklärung der Mönche mittelst Reguliruug ihrer Studien sollte abgefordert, bei der Commission in Studiensachen in Erwägung gezogen und dann mit dem Gutachten der Hofkanzlei dem Kaiser seiner Zeit vorgelegt werden (25. April 1781).

Immer unabweisbarer stellte sich für den Kaiser die Nothwendigkeit heraus, die Verhältnisse der Akatholiken zu reguliren. Theils waren sie in den verschiedenen Ländern auch sehr verschiedener Art eingerichtet, theils überhaupt merklich aus der Zeit herausgewachsen, und endlich hatten sich zwischen Theorie und Praxis so fühlbare Widersprüche herausgebildet, dass durchaus Etwas gethan werden musste. In Ungarn und Siebenbürgen hatte der Protestantismus schon während des 17. Jahrhunderts eine wiewohl nachmals bisweilen angefochtene staatsrechtliche Bürgschaft erhalten; in Bezug auf Ungarn stellte dann eine königliche Resolution Karl's VI. im Jahre 1731 bestimmtere Normen auf. In den übrigen Erblanden gewährte der Staat dem Protestantismus nur als einer Secte eine gewisse Duldung, deren Schranken nach den politischen und kirchlichen

Grundsätzen des 17. Jahrhunderts bestimmt waren.[1]) Sie fanden sich vielfach gedrückt; viele ärmere Familien wurden damals nach Siebenbürgen übersiedelt, wo die Regierung ihnen Haus und Feld anwies und volle Freiheit gewährte. Diese Uebersiedlung von Regierungswegen aber wurde durch manche Herrschaften, namentlich in Mähren, noch auf eine ganz andere Weise in Anwendung gebracht, indem sie ihre akatholischen Unterthanen einfach abstifteten, d. h. von Haus und Hof jagten, und nach Ungarn schickten. Solchen Missbräuchen setzte nun Kaiser Joseph zuvörderst ein Ziel. Schon am 14. Jänner 1781 schrieb er dem Grafen Blümegen: es zeige sich, »dass man noch immer fortfährt mit Abstiftungen und Abschickung nach Ungarn von Irrgläubigen aus Mähren; da nun dieses dem Land, ihren Personen, ihrer Bekehrung höchst nachtheilig ist, so werden Sie Mir Ihre Wohlmeinung heraufgeben, wie diese Verschickungen hinfüro gänzlich einzustellen sein werden und was darüber von nun an zu erlassen sei.« Sofort wurden die nöthigen Anordnungen getroffen, um solchen Fällen in Zukunft vorzubeugen. Allein die einmal eingerissene Gewohnheit liess sich nicht so schnell ausrotten; manche Herrschaften gesellten vielmehr zu der Abstiftung auch noch körperliche Züchtigung. Bei solchen Anlässen dictirte jedoch der Kaiser ansehnliche Entschädigungen und Schmerzensgelder. Die Herrschaft Wellehrad hatte einen ihrer Unterthanen nicht nur abgestiftet, sondern ausserdem noch mit Schlägen und Arrest belegt. Hierüber entschied der Kaiser (9. August 1781): »dem abgestifteten Unterthan sind alle seine Unkösten zu ersetzen, was er verbessert zu haben beweisen kann; Nebst diesen sind von den herrschaftlich besitzenden eigenen Maierhofsgründen so viel an Feldern und Wiesen eigenthümlich umsonst einzuräumen, als er vorher besessen hat, und zugleich 100 Ducaten für den unbillig ausgestandenen Arrest und Karbatsch-Streiche zu Erbauung eines Hauses, dann Anschaffung der unentbehrlich nöthigen Geräthschaften und des Viehes, von der Herrschaft unverzüglich baar auszuzahlen.« Die bereits nach Ungarn geschickten Unterthanen wurden zwar in den meisten Fällen dort belassen,

---

[1]) Wolf. Maria Theresia S. 403 u. f.

indem ihre Zurückversetzung in die Heimat mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein würde; indess sorgte der Kaiser dafür, dass es ihnen dort nicht an dem Erforderlichen fehlte, indem er (30. April 1781) der Hofkammer auftrug: »die nöthige Fürkehrung zu treffen, damit die der Religion wegen aus Mähren nach Ungarn übersetzten Unterthanen insgesammt allsogleich auf ein Cameral-Gut, wo sie ihr Religions-Exercitium haben können, auf Kosten des Mähr. Religions-Fundi übersetzt und angesiedelt werden.«

Diese Fälle scheinen den Kaiser zuerst von der Nothwendigkeit überzeugt zu haben, die Befugnisse der Akatholiken ein für allemal staatsrechtlich festzusetzen und ihre bis dahin so schwankende Stellung mit gesetzlichen Bürgschaften zu umgeben. Aber es war ausserdem noch ein anderer wichtiger staatswirthschaftlicher Umstand, der dazu drängte. Viele wohlhabende akatholische Familien, die dieses unsicheren Verhältnisses müde waren, wanderten aus und entzogen hierdurch nicht nur dem allgemeinen Verkehre namhafte Summen, sondern drohten auch in dem Populationsstande, auf dessen Steigerung Joseph nach den volksökonomischen Ansichten seiner Zeit so sehr Bedacht zu nehmen pflegte, einen Ausfall zu bewirken.

So bereitete sich denn, als Abwehr gegen alle die geschilderten Uebelstände, allmälig das Toleranzpatent vor. Indess ging Joseph dabei mit einer Behutsamkeit zu Werke, die seiner Regentenweisheit wie seiner Menschenkenntniss und seinem richtigen Blicke zu hoher Ehre gereicht. Nur Schritt vor Schritt näherte er sich seinem Ziele, und wenn Einzelnes dennoch schneller oder in anderer Weise zur Ausführung kam, als der Kaiser ursprünglich beabsichtigt hatte, so lag dies nicht an ihm selbst, sondern wiederum in dem Drange äusserer Umstände.

Zugleich mit der schon erwähnten Aufhebung der weltlichen Religions-Commissarien (20. März 1781) ordnete der Kaiser überhaupt Milderungen und eine festere Norm in dem bisherigen strengen Ketzerverfahren an. »Die bereits diessfalls bestehenden Patental-Anordnungen und Instructionen« — resolvirte er — »können demnach auch nur in so weit einen Bestand haben, als solche mit der gegenwärtigen Verfassung und Grundsätzen über-

einkommen; fördersamst aber müssen die auf derlei Polizei-Uebertretungen festgesetzten Geldstrafen allsogleich aufgehoben und keineswegs gestattet werden, dass jemand die ordentliche Begräbniss versaget werde, ausser er sei von der Kirche, das ist von seinem ordentlichen Bischof, nach Untersuchung und ordentlicher Erkenntniss als unkatholisch oder ketzerisch erklärt und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden, wobei sich aber von selbst verstehet, dass fortan auf die hierwegen bestehenden Landesgesetze ein obachtsames Aug' getragen werden müsse.«

Zugleich hob er das unbedingte Verbot protestantischer Bücher in folgender Art auf: »Was die Irrgläubigen anbelanget, da ist die im Monat September des vorigen Jahres an das Gubernium wegen gemeinschaftlicher Lesung oder Vorlesung aus irrgläubigen Büchern ergangene Verordnung dahin zu erklären, dass nicht jedes Buch, wenn es auch in einem protestantischen Ort gedruckt oder auch von einem Protestanten geschrieben worden, sogleich für irrgläubig anzusehen, und deswegen die Leute zu strafen, sondern nur jene Bücher nicht zu gestatten seien, welche von der ordentlichen Censur vermög der Grundregeln als solche für das Volk anerkannt worden, und nicht bekannte zu ihrer Religion nöthige Gebetbücher sind« (12. Mai 1781). Die bisherigen Hausvisitationen wegen Aufsuchung lutherischer Bücher wurden aufgehoben.

Bald geschah ein weiterer und wichtigerer Schritt. Die Hofkanzlei hatte dem Kaiser vorgetragen, dass das Religionspatent, vermöge dessen ausser der katholischen Religion keine andere geduldet werden sollte, nicht mehr bestehen könne, und der Kaiser, indem er dies anerkannte, entschied sich dafür, dass hier mit blossen Modificationen nicht geholfen sei. Er beauftragte daher die Hofkanzlei (28. Juni 1781), »an alle betreffenden Länder den Befehl zu erlassen, dass das ganze Religionspatent aufgehoben, alle darin anbefohlenen Ausübungen eingestellet, und kurz in keinem Stück, ausgenommen dass sie kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen oder protestantischen Unterthanen mehr gemacht werde. Nur sind muthwillige Aufhetzer oder im Land herumirrende

Verführer nach den allgemeinen politischen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen.« Diese Resolution wurde auf Befehl des Kaisers mit Circular vom 30. Juni 1781 [1]) allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten durch die Kreisämter bekannt gemacht.

Damit nicht, wie vorauszusehen, die weltlichen Behörden zu sehr überlaufen und zu irrigen Auslegungen veranlasst werden möchten, sprach der Kaiser (25. Juli 1781) seinen Willen dahin aus: »Es ist vorzüglich darauf als das beste Mittel zu Erhaltung der Ruhe und des Friedens zu sehen, dass eines Theils die Geistlichkeit das Volk mit gutem Beispiel und reiner Lehre unterrichte, auch sich in keine Controverse oder disputiren einlassen, andern Theils aber die Beamten und Kreisämter derlei Leuten, wenn sie mit Religionssachen kommen, kein Gehör geben, sondern ihnen bedeuten, dass sie sich in keinen Religions-Unterricht einlassen können, sondern nur die Befolgung der Landes-Gesetze und den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten von ihnen fordern.«

Mit der Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken war die Toleranz thatsächlich eingeführt. Nur wünschte der Kaiser, um alles Aufsehen zu vermeiden, dieselbe nicht in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung, sondern im Wege der Instruction zur Ausführung zu bringen. Indess wurde das Circulare vom 30. Juni, schon seiner Kürze und zu allgemeinen Bestimmungen wegen, selbst von den höheren Behörden anfangs nicht ganz in dem Sinne aufgefasst, wie Joseph es wollte, und dieser fand sich dadurch bald veranlasst, deutlicher und ausführlicher zu sprechen.» Die Kanzlei« — so schrieb er am 13. September 1781 — »hat Meine ertheilte Anordnung in einem viel zu beschränkten Sinn eingenommen, aus welchem das wahre Gute nicht entstünde, und es würde der Absicht eines einzuführenden vernünftigen Toleranz-Systems damit das Genüge keinesweges geschehen, wenn denjenigen, die zu einer der Akatholischen Glaubenslehren sich bekennen, das Privat-Exercitium ihrer Religion zwar gestattet, in Ansehung all anderweiter Rechte aber, die den unkatholischen Landes-Inwohnern bishero nicht ver-

---

[1]) Allerhöchst-Kais. Königl. Gesetz-Buch in Publico-Ecclesiasticis. S. 67.

stattet waren, fortan von der bisherigen Beschränkung gar nicht abgegangen werden sollte. Meine Willensmeinung, die Ich der Kanzlei zu ihrem genauesten Richtmass hiemit erkläre, ist dahin gerichtet, den Akathol. Unterthanen, wo deren eine gewisse zu bestimmende und Mir nächstens anzuzeigende Anzahl obhanden ist, ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu verstatten, ohne Rücksicht, ob jemals solches gebräuchlich oder eingeführt gewesen ist oder nicht. Der dominanten Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Exercitii verbleiben, den beiden Protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden schismatischen, aller Orten, wo es nach der Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, das Privat-Exerciti um auszuüben erlaubet sein. Unter diesem Privat-Exercitio verstehet sich in Entgegenhaltung der dominanten Religion kein anderer Unterschied, als dass den Acathol., wo es nicht schon anders ist, kein Geläut, keine Thürme und kein öffentlicher Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellte, eingestanden, sonst aber selbe wie sie wollen zu bauen, und alle Administrirung ihrer Sacramente und Ausübung ihres Gottes-Dienstes sowohl in dem Ort, als auch die Ueberbringung zu Kranken in den dazu gehörigen Filialien, vollkommen freigelassen sein solle. Fürohin können derlei Akathol. zu Possesion, zu dem Bürger- und Meisterrecht, zu Acad. Würden, selbst zu Civil-Diensten unbedenklich zugelassen werden. Sie sind zu keiner anderen Eides-Formel, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen gemäss ist, oder zu Beiwohnung solcher Processionen und Functionen, in die sie keinen Glauben haben, in keinem Fall anzuhalten; ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion solle in allen Wahlen und Dienst-Vergebungen, wie es in dem Militari täglich ohne mindesten Anstand geschiehet, nur auf die Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der Competenten, auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel der vorzügliche Bedacht genommen werden. *Ich will jedoch,* um diese erklärte christl. Toleranz in Ausübung zu bringen, *den Weg einer öffentl. Kundmachung keinerdings einschlagen*, folglich ist überall dieserhalb kein Patent oder sonst öffentlich gedruckte Verordnung zu erlassen, und eben so wenig sind hierwegen einige

der existirenden Landes-Ordnungen, Ständischen, Städtischen oder sonstigen Statuten, Zunfts-Artikuln geradezu und mit Publicität abzuschaffen, aufzuheben oder abzuändern, sondern nach dieser erklärten Vorschrift solle durch blosse Dispensationen de casu in casum zu Werke gegangen, derlei Dispensationen aber keineswegs erschweret, sondern vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände, und suppositis supponendis gegen schwere Verantwortung jedermann ertheilt, mithin in diesem Sinne ohne all öffentl. Publication die Absicht auf das schicksamste in Erfüllung gesetzet werden« u. s. w. Diese Richtschnur sollte allen betreffenden Stellen in gesammten Ländern, allen Kreisämtern, Dominien und Magistraten »zur unverbrüchigen Nachachtung« bekannt gemacht und über den richtigen Vollzug unverrückt pflichtmässige Obsicht geführt werden.

Allein eben weil der Kaiser eine gewöhnliche öffentliche Bekanntmachung zu vermeiden suchte, wollte seine Verordnung anfangs nicht durchgreifen. In Mähren nahm man nach wie vor den Protestanten ihre Religionsbücher weg. Joseph äusserte hierüber in einer Entschliessung vom 6. October 1781 seine Unzufriedenheit und befahl nicht nur die Zurückstellung der Bücher, sondern auch dass das mährische Gubernium allsogleich erhebe, wie viel dort protestantische Seelen vorhanden wären, damit danach sich bestimmen lasse, ob denselben ein eigenes Oratorium zu erbauen gestattet oder ob sie zu einem anderen in der Nachbarschaft zu errichtenden angewiesen werden könnten.

Doch auch jetzt noch fand der Kaiser seine Willensmeinung nicht in ihrem ganzen Umfange befolgt. Bald blieben die Behörden hinter derselben zurück, bald gingen sie darüber hinaus; in den meisten Fällen schienen sie die Sache nicht zu verstehen. Kaiser Joseph sah sich daher genöthigt, noch einige Erläuterungen und Befehle in Betreff der allgemeinen Toleranz nachfolgen zu lassen (14. October 1781). Darin hiess es: »Den Modum, wie die Zahl und die Oerter der Acatholicorum eruirt werden soll, betreffend, ist nicht nothwendig, dass die Kanzlei dermalen den numerum derselben genau wisse, sondern selbe hat lediglich an die Länder zu verordnen, dass wo die weiter

unten zu bestimmende Zahl der Akatholischen dermalen ist, oder künftig sein wird, ihr das Privat-Exercitium nach der höchsten Vorschrift ohne Anstand gestattet werden solle; Es ist solches auch nicht in dem zu beschränkten Verstand zu nehmen, dass eben in einem Dorf oder Ort die zu bestimmende Anzahl sein müsse, sondern es ist genug, wenn in mehreren nahe liegenden Ortschaften die Zahl sich meldet und das Exercitium privativum verlangt.« — »Wo 100 Familien oder gegen 500 Seelen existiren, wenn sie auch nicht in dem Ort des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnet, ist ihnen ein Bethaus und eine Schule zu gestatten; den weiter Entfernten ist die Erlaubniss, in das nächste jedoch inner der Erblande befindliche Bethaus sich zu begeben, nicht, wie angetragen wird, nur auf einmal des Jahres zu beschränken, sondern ihnen solches so oft sie wollen zu gestatten, gleichwie auch ihren Erbländischen Geistlichen unbeschränkt freistehen muss, zu ihnen zu kommen und ihnen mit dem nöthigen Unterricht, Seelen- und Leibes-Troste auch den Kranken beizuspringen.« — »In Betreff des Aeusserlichen der Bethäuser ist nach den Worten Meiner Resolutionen ohne alle Einschränkung oder Ausdehnung sich zu halten, folglich Glocken, Thürme und öffentliche Eingänge von der Gasse, die eine Kirche vorstellen, nicht zu gestatten, sonst aber ihnen frei zu lassen, selbe wie sie wollen und von was immer für Materialien zu bauen.« — »Die Bestellung eigener Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, kann denselben keineswegs verweigert werden, und hat die Schul-Direction jeden Landes, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht ohnehin zu nehmen.« — » Wenn die Einwohner eines Ortes ihre Pastoren dotiren und unterhalten, ist ihnen auch deren Auswahl zu überlassen; thun solches aber die Obrigkeiten, so muss diesen das Jus präsentandi eingestanden werden; die Confirmation bleibet immer dem Landesfürsten vorbehalten, so dass entweder, wo protestantische Consistoria sind, durch dieselben, und wo keine sind, durch die Länder- und Hofstellen diese Confirmation ertheilt werde.« — »Die Jura stolae der Protestanten gehöret nicht den kathol. Pfarrern; gehet ihm an seiner Congrua was

ab, so hat ihm es der Patronus zu ersetzen. Wegen der Indicatur über die Akathol. in ihren Religions-Sachen hat es lediglich die Politische Stelle mit Zuziehung ein oder des anderen ihrer Pastoren und Theologen zu besorgen, damit nach ihren Religions-Sätzen gesprochen werde«.

Hatten vorher nur die ausführenden Behörden die eigentliche Absicht des Kaisers missverstanden, so folgte jetzt die protestantische Partei diesem Missverstehen in noch höherem Grade, denn trotz der Discretion, mit welcher der Kaiser den Gegenstand angefasst wissen wollte, kam die neue hochwichtige Massregel doch bald zur Kenntniss des Publikums, und sofort regte sich der Parteigeist. Kaiser Joseph fand deshalb, obwohl ungern, sich veranlasst, den in dieser Angelegenheit bisher von ihm so sorgfältig vermiedenen Weg der Oeffentlichkeit einzuschlagen und zur gewöhnlichen Bekanntmachung zu schreiten. Die Gründe, welche ihn hierzu bewogen, gab er in einem Handbillet (vom 13. October 1781) an, das in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth ist. »Der Kanzlei habe Ich zwar« — so schrieb er — »in Meiner auf den Vortrag vom 10. August ertheilten Resolution wegen Einführung einer christl. Toleranz Meine Willensmeinung zu erkennen gegeben, dass um die christl. Toleranz in Ausführung zu bringen, der Weg einer öffentl. Kundmachung nicht eingeschlagen, folglich über alles dieses kein Patent oder sonstige öffentliche gedruckte Verordnung erlassen werden solle; Es verlautet jedoch, dass diese Meine erlassene Anordnung bereits im Publico bekannt geworden sei, derselben aber eine ganz unächte Auslegung gegeben, und dem Volk irrige Begriffe beigebracht werden; Da nun alles daran gelegen ist, diese von Mir angeordnete Duldung und Begünstigung der Augsburg-Helvetischen Religions-Verwandten und der nicht unirten Griechen in und ausser Landes zu jedermans Kenntniss nach ihrem wahren Inhalt und Verstand zu bringen, und dadurch alle falsche Auslegungen und daraus entstehende Irrungen zu beseitigen, so finde für rathsam, von Meiner erstern Entschliessung der nicht Publicirung abzugehen, und Meine Anordnung allgemein bekannt machen zu lassen«.

In jedem Land sollten die anbefohlenermassen an die Kreis-

ämter, Magistrate und Dominien über das Toleranzsystem zu erlassenden Circularien in hinreichender Anzahl in öffentlichen Druck gegeben, auch dem verlegenden Buchdrucker in der Hauptstadt jeder Provinz gestattet werden, an Jedermann, der es verlange, solche gedruckte Circularien zu überlassen und dadurch die genügende Verbreitung auch in anderen Ländern auf einmal zu bewirken. Zugleich sollte den in der Hauptstadt jeder Provinz herauskommenden Zeitungen die Kundmachung nach einem beifolgenden Formular unter dem Artikel Wien einzuschalten aufgetragen, und das Nämliche für Wien in den vier Zeitungen, nämlich der deutschen, lateinischen, französischen und italienischen, nach der bei der Staatskanzlei in den genannten drei fremden Sprachen veranstalteten Uebersetzung veranlasst werden.

So wollten es denn die Umstände, dass dasjenige, was allgemach, still und verschwiegen in der Seele des Kaisers gereift, was er so gern unbemerkt und geräuschlos, nur wie zufällig in das Dasein übertragen hätte, jetzt laut und unverhüllt auf den offenen Markt hinaustreten musste, wo natürlich Manches sich ganz anders gestaltete, als der edle Träger dieser Idee hatte voraussehen können.

Das nun öffentlich bekannt gemachte »Toleranz-Patent« (d. d. Linz 13. October 1781) fasste in Kürze diejenigen Grundsätze zusammen, welche der Kaiser bereits in den, der Publication vorausgegangenen, oben erwähnten Entschliessungen und Handbilleten ausgesprochen hatte; er erliess, wie es im Eingange hiess, dieses Patent, »überzeugt eines Theils von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und anderer Seits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet.« Hinsichtlich der Kinder aus gemischten Ehen war verordnet: »Von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reversen bei Heirathen von Seiten der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion hat es von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männlich als weiblichem Geschlecht ohne Anfrag' zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der Dominanten-Religion anzusehen ist, wohingegen

bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben.«[1])

Unbeirrt von dem Parteigetriebe, das, wie wir weiterhin sehen werden, auf der einen Seite sich sofort ungestüm in das geöffnete Asyl des Toleranzsystems drängte, auf der anderen aber theils offene, theils versteckte Angriffe auf dasselbe versuchte, fuhr der Kaiser mit der ganzen Wärme und Aufrichtigkeit seiner Seele in der Pflege der neuen Schöpfung fort, unaufhörlich bemüht, jedem Uebergriffe zu wehren, von welcher Richtung derselbe immer kommen mochte. Die Hofkanzlei wies er zur künftigen Nachachtung an, dass wo möglich keine andere als erbländische Unterthanen zu Pastoren für die Akatholiken angenommen werden sollten (24. October 1781). Katholische Pfarrer sollten sich zwar nicht zu sterbenden Akatholiken eindrängen, wohl aber dieselben besuchen und sich angelegen sein lassen, »den Akatholiken alle Liebeswerke kräftigst zu beweisen, ihnen mit Rath und That beizustehen und sofort die Herzen der Irrenden zu desto leichterer Zurückführung durch gute Beispiele an sich zu ziehen« (25. Jänner 1782). Dem Landeshauptmanne von Kärnten, der über die schnelle Zunahme lutherischer Landesinsassen stutzte und hierüber sein Bedenken erstattete, rieth der Kaiser an, sich genau an die Toleranz-Vorschriften zu halten »und in keine weitere Grübeleien einzulassen« (18. Februar 1782). Da, wie es der Kaiser gehofft, nunmehr Viele, die aus Religionsrücksichten sich ohne Erlaubniss ins Ausland begeben hatten, zurückzukehren wünschten, so liess er den Aemtern »wegen jener, die wirklich wegen der Religion emigrirt sind und nunmehr zurückkehren werden«, die Instruction ertheilen, »dass selbe, wenn es blos wegen der Religion geschehen ist, auch sie sonst keines Verbrechens schuldig sind, gar nicht bestrafet werden sollen« (18. Februar 1782). Den katholischen Klerus suchte der Kaiser auf mancherlei Art zu einem zweckdienlichen Verhalten gegen die Akatholiken zu ermuntern, und die hierin seinen Absichten am besten entsprachen, hatten Anspruch auf Belohnung und Beförderung. Erledigte Beneficien wurden von ihm benutzt, »um

[1]) Gesetz-Buch in Publico-Ecclesiasticis, S. 69 u. f.

denjenigen Geistlichen damit zu begnädigen, der sich anjetzo bei der publicirten Toleranz am vernünftigsten benehmen und am mehresten irrige Seelen zum wahren Glauben führen und im selben den Wankenden stärken und bestens belehren wird«; er befahl dieses in Böhmen und Mähren kundzumachen, »damit sich jeder nebst seiner Schuldigkeit darum beeifere« (19. Februar 1782). Weil aus Ungarn und dem Teschener Gebiete nicht genug protestantische Pastoren nach Mähren kamen, so gestattete der Kaiser (11. März 1782), dass dort auch fremde Pastoren aus dem Reiche, jedoch nicht aus Sachsen und Preussisch-Schlesien, an- und aufgenommen würden, wenn sie sich entweder in Teschen hätten examiniren lassen oder von einem Superintendenten ihres Bekenntnisses in Ungarn ein sicheres Zeugniss ihrer Fähigkeit beibrächten. Nur sollten die Kreisämter »als väterliche Obsorge« den Gemeinden begreiflich machen, dass die Kosten bei weitem zu hoch erwachsen würden, wenn sie zu viele Oratorien erbauten und Pastoren aushielten. Den katholischen Pfarrern sollte allein die Stola wegen Führung der Matrikel gebühren, hingegen die Akatholiken den Messnern nichts mehr zu geben schuldig sein, eben so wenig den Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholische Schule schickten, sondern eine eigene protestantische errichtet hätten und bezahlten. — Als ein sechsjähriges Kind akatholischer Aeltern diesen entwichen war, um den katholischen Glauben anzunehmen, und aus Furcht vor einem Glaubenszwange nicht in das väterliche Haus zurückkehren wollte, entschied der Kaiser (27. März 1782): »In diesem Special-Falle ist das 6jährige Kind seinen Eltern zurückzustellen; überhaupt aber können nicht Jahre bestimmt werden, da die Aufklärung, die Umstände, der heiterere Begriff, die vollkommenste Freiheit, keine gemachte Reizung, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwillen des Berufes auch als entfernteste Ursache in Betrachtung kommen müssen. Wenn also alle diese Erforschungen der Bedingnisse, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Eltern, Befreundeten und Religionsgenossen gründlich vor sich gegangen und bestätiget und nach einem Verlauf von 6 Monaten wiederholt erneuert worden; So kann ein Kind bei was immer für Jahren, wenn es sich zur kathol. Religion erkläret, nicht an-

ders als in selber unterrichtet, an- und aufgenommen werden, so wie, wenn nur eine von diesen Beobachtungen ermangelt, anwiederum ein Kind, in was immer für Jahren es sich auch befände, sobald es nicht sui Juris ist, als wegen einer nicht aus wahren Ursachen entsandenen Vocation, seinen Eltern und Befreundeten nicht kann benommen oder vorenthalten werden.«

Da der Kaiser die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Akatholiken genauer feststellen wollte, so verlangte er Auskunft über ein zu jener Zeit erschienenes Buch: »Allgemeines Kirchenrecht beider Evangelischen Confessionen in Polen und Litthauen.« In beiden Confessionen schienen ihm jedoch zu viele unterscheidende Merkmale zu liegen, als dass er sie unter einen und denselben kirchenrechtlichen Gesichtspunct zu bringen gewusst hätte. Er sagte deshalb in seiner Resolution (9. Juni 1782): »da die Calvinisten und Lutheraner in ihren Religionsgrundsätzen bekanntermassen sehr verschieden sind, so kann für beide diese Religion nicht ein und das nämliche Kirchenrecht zusammengetragen, auch für jeden Theil dieser Religions-Verwandten eigene Consistoria in den deutschen Erblanden errichtet werden. Da nun sowohl in Ungarn als Siebenbürgen bereits wohlbestellte Consistoria für die Reformirten, dann für die Evangelischen eines in Teschen vorhanden ist, so hat die Kanzlei das für Polen eingeführte Kirchenrecht durch Behörde einem reformirten Consistorio in Siebenbürgen, dann dem Teschnischen evangelischen mitzutheilen, auf dass sie aus ihrer eigenen Verfassung und aus diesem Buch ein Kirchenrecht zusammensetzen, sowie es die Grundsätze ihrer Religion und das Wohl ihrer Glaubensgenossen erfordert. — Nur muss hiebei die Rücksicht genommen werden, womit man sich den gemeinsten Grundsätzen der im Reiche befindlichen Religions-Verwandten, so viel es nur immer die Verfassung der betreffenden Länder zulässt, nähere und dadurch den besorglichen, in vielerlei Rücksicht bedenklichen Vorwurf entferne, als ob die hiesigen tolerirten mit jenen im Reich in Glaubens-Sachen nicht wesentlich übereinstimmten.«

Wegen Zulassung oder Nichtzulassung protestantischer Religionsbücher kamen von Seite der Behörden noch immer häufige Zweifel und Anfragen vor, die der Kaiser jedoch immer zu Gun-

sten der in Frage gestellten Schriften entschied. In einer Resolution vom 20. Juni 1782 erklärte er dann ausdrücklich seinen Willen: »dass die Gesangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen, sowie sie dermalen sind, auch noch ferner beizubehalten, dann dass mit dem Verbot der Einfuhr auswärtiger lutherisch und reformirten Kirchen- und Gesangbücher insolange nicht fürzugehen sei, als bis erwiesen wird, dass man innerhalb des Landes selbst die Erforderniss zu verschaffen im Stande ist. Diesen zufolge muss also die öffentliche und ordnungsmässige Einführung luther. und reformirter Bibeln, Gesang- und Betbücher, ohne die Protestanten hierüber an dieses oder jenes Buch oder Ausgabe zu binden, fortan allerdings gestattet bleiben, mithin kann von deren Wegnahme keine Frage mehr sein, bis überhaupt hierwegen was anderes beschlossen werden wird. Dem Trattner sowohl als anderen Buchdruckern stehet allerdings frei, derlei akathol. Gesang- und Andachts-Bücher, jedoch nur jene, welche in den ihnen zuzustellenden Consignationen enthalten, oder deren Druck in der Folge noch, wenn selbe vorhin von dem Teschner Consistorio durchgangen und approbirt worden, durch die Censur erlaubet werden wird, aufzulegen.«

Hinsichtlich des protestantischen Schulwesens sprach der Kaiser nachmals (18. Juli 1782) seine Meinung dahin aus: »es sei sich in Ansehung der Schulmeister zur Regul zu nehmen, dass an jenen Orten, wo schon katholische Schulmeister bestehen, die Aufstellung annoch einiger akatholischen Schulmeister nicht nothwendig sei; wohl aber muss in jenen Orten, wo kein katholischer Schulmeister bestehet und die Zahl der akatholischen Kinder entweder im Ort oder einer solchen Nachbarschaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, dass man sonst einen Schulmeister zu halten pfleget, auf die Errichtung einer akatholischen Schule fürgedacht werden.«

Da durch das Toleranzpatent die bürgerliche Gleichstellung der Akatholiken mit den Katholiken ausgesprochen war, so sah der Kaiser auch alle älteren Satzungen, die hiermit im Widerspruche standen, als aufgehoben an. Als daher z. B. die Stadt

Kuttenberg in Böhmen um Bestätigung ihrer Privilegien bat, entschied Joseph (8. October 1782): »Die in diesen Privilegien vorkommenden gegen die Toleranz streitenden Stellen, besonders wegen der ausdrücklichen Ausschliessung der Protestanten von dem Bürgerrecht und anderen Nahrungsstande, sind lediglich auszulassen.«

Indess hielt der Kaiser auch ohne Ansehen der Person streng die Grenzen der von ihm gewährten Berechtigungen inne. Der Oberstlieutenant des Reisischen Regiments Prinz von Württemberg hatte angesucht, für sich und seine militärischen Glaubensgenossen Andachten in seiner Wohnung durch einen besonderen Pastor abhalten zu dürfen. Ohne die höchste Entscheidung abzuwarten, hatte die Behörde, aus Rücksicht für die hohe Geburt des Bittstellers, die Sache einstweilen hingehen lassen. Der Kaiser, hierüber ungehalten, schrieb auf den betreffenden Vortrag (11. Jänner 1783): »Da der Prinz von Württemberg nur blos als ein Oberst-Lieutenant betrachtet werden kann, so kann dieses ihm nicht gestattet werden, und das sogenannte durch die Finger sehen ist ein sehr falscher Grundsatz einer guten Administration, indem jede Sache grad zu erlaubt oder verboten, erstere ausgeübt und zweite nicht geduldet werden muss, welches dann in diesem Fall zu beobachten kommt, und ist unrecht geschehen, dass man es gestattet und durch die Zeitungen hat schon ausposaunen lassen. Wohl aber kann dem Prinzen so wenig als anderen Akatholiken in Klagenfurt verboten sein, einen Pastor für sich, für seine Privat-Andacht, und im Erkrankungsfall kommen zu lassen.«

Hingegen machte der Kaiser in jedem Einzelfalle das Toleranzpatent zu einer Wahrheit. Auf eine Anfrage des königl. galizischen Commissärs Grafen von Brigido: ob er auch Leute einer fremden geduldeten Religion zu minderen Diensten selbst anstellen dürfe? ertheilte Joseph (31. März 1783) den Bescheid: »Das Wort Toleranz begreift in sich, dass ohne Unterschied für jene der dominanten und jene der 3 tolerirten Religionen, in was immer für Aemter und Diensten, grösseren und niederen, welche auf das Religionswesen und die Erziehung der Jugend immediate keinen Einfluss haben, in der Auswahl und Anstellung

blos die Rücksicht auf die Fähigkeit und Rechtschaffenheit genommen werden solle, welches dem Brigido so wie allen anderen zu bedeuten und von ihnen zu beobachten ist.«

Wie Kaiser Joseph dem Prinzen von Württemberg die Abhaltung von Hausandachten nicht gestattet hatte, so hielt er es, um jedes Conventikelwesen zu hintertreiben, auch gegenüber den Gemeinden. »Den akatholischen Geistlichen« — so lautete eine seiner Verordnungen — »kann zwar gestattet werden, sowohl ihre entfernten, als nahe anliegenden Glaubensgenossen zu besuchen und diesen, jedoch blos in Krankheitsfällen, das Abendmahl zu reichen. Ausser diesen Krankheitsfällen aber ist ihnen ausser dem ordentlichen Bethaus sowohl die Ausspendung des Abendmahls, als die Abhaltung aller übrigen Religions-Uebungen und Gottesdienstes zu verbieten« (13. Mai 1784).

Der freien Ueberzeugung gönnte Kaiser Joseph auch die freie Wahl des Glaubens, aber mit entschiedenem Ernste wachte er darüber, dass bei Uebertritten nicht Rücksicht auf zeitliche Vortheile im Hintergrunde stehe. Zwei Mädchen katholischer Religion, die mit zwei Griechen in einem zu vertrauten Umgange standen und die Folgen davon verspürten, wollten, in der Hoffnung dann von ihren Liebhabern geheiratet zu werden, zur griechischen Kirche übertreten. Zu dem dieserhalb dem Kaiser erstatteten Vortrage bemerkte derselbe (24. September 1784): »Mir scheinet, dass der Status quaestionis ganz falsch eingesehen und darnach auch eingerathen worden ist. Diese Mädchen wollen aus blosser zeitlichen Absicht von der Katholischen zur Griechischen Religion übertreten, so wie sie es selbst nach dem 6wochentlichen Unterricht bekennen; Es hat also das Gubernium nicht gefehlt, sie zu diesem 6wochentlichen Unterricht abzugeben, weil man sonst diese wichtige Erklärung, die alles bestimmt, nicht erhalten hätte. Diese Mädchen sind minorenn. Ich weiss nicht, ob sie Pupillen sind, da von ihren Eltern gar keine Rede ist; Immer sind sie dadurch der öffentlichen Aufsicht und Wachung auf ihr Bestes untergeben. Aus dieser Ursache also sind ihnen ächtere Begriffe beizubringen, und solche in das öffentliche Versorgungshaus zum Auskindbetten abzugeben. Alsdann aber ist ihnen die Heirat mit den Griechen nicht eher zu gestatten,

als bis sie majorenn sind und sowohl vom Pfarrer als ihren Eltern, wenn sie solche noch haben, einen gründlichen Unterricht werden erhalten haben, mithin belehrt sein werden, dass man ewige Vortheile nicht gegen zeitliche verwechseln könne.«

Vorerst suchte nun Kaiser Joseph dem fühlbaren Mangel an protestantischen Gotteshäusern abzuhelfen. Zu diesem Zwecke verordnete er (17. März 1782): »Sollten einige alte zerfallene Kirchen, welche zum kathol. Gebrauch nie verwendet werden, oder vormals gewesene protestantische Kirchen sich in ein- oder anderem Orte befinden, deren Steine und Materialien noch vorhanden sind, so wären sie den protestantischen Gemeinden zu Ersparung der Kosten zu überlassen, dergestalt aber, dass sie solche auf die vorgeschriebene Art zurichten und aufbauen.«

Indess stiess man bei der schnellen Ausführung des Toleranzpatents noch auf mancherlei Schwierigkeiten, theils materieller, theils anderer Art, und um sie zu beseitigen, mussten, wenn auch blos vorübergehend, Massregeln ergriffen werden, die allerdings einen gewissen Widerspruch mit sich brachten. Da es an protestantischen Pastoren fehlte, so mussten an vielen Orten die Taufhandlung und die Begräbnissceremonien bei Akatholiken nach wie vor durch katholische Priester vollzogen werden. Um Missdeutungen vorzubeugen, wollte der Kaiser, dass bei solchen Gelegenheiten immer der wahre Grund angegeben werde, und befahl daher (24. Jänner 1782): den Leuten sei durch die Kreisämter und Dominien wohl begreiflich zu machen, »dass die anordnende Vollziehung dieser Handlungen durch ihren bisherigen Pfarrer, insolange bis sie einen eigenen Pastor erhalten, nur zu ihrem Besten und blos darum geschehe, weil darin die Sicherheit ihrer Taufe, ihrer wahren Ehe und der Erbfolge bestehe, und weil diese in allen Ländern, wo verschiedene Religionen sind, beobachtet werde.«

Ungeachtet solcher einleuchtenden Vorstellungen wurden die Absichten des Kaisers häufig verkannt, und der Fanatismus rührte sich auf beiden Seiten. Viele ereiferten sich über die gemeinschaftlichen Begräbnissplätze, und bei Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen kam es zu wiederholten Tumulten. Der Kaiser legte es den Seelsorgern der einen wie

der anderen Glaubensgenossenschaft an's Herz, durch richtige Belehrung das Volk von ähnlichen Missgriffen abzuhalten, und machte sie gewissermassen dafür verantwortlich. Bei Gelegenheit eines auf der Herrschaft Schwarz-Kosteletz in Böhmen vorgekommenen Falles, wo die katholische Bevölkerung sich der Beerdigung einer akatholischen Weibsperson zu widersetzen versucht hatte, schrieb der Kaiser (15. Mai 1783) unter anderem: »es muss sowohl den katholischen als akatholischen Seelsorgern nachdrücklichst anempfohlen werden, auf dass sie ihren anvertrauten Pfarrkindern Liebe und Freundschaft gegen ihre in Religionssachen verschieden denkenden Mitunterthanen bestens einbinden sollen, und muss hierwegen auch zugleich der Auftrag an die Wirthschafts-Aemter geschehen, darob stets ein wachsames Auge zu tragen, womit ein solches von beiden Theilen immerhin beobachtet werde.«

Immer hoffte der Kaiser, dass durch bessere Ueberzeugung und Gewohnheit dergleichen Excesse nach und nach von selbst aufhören würden. Als daher bald darauf in der Stadt Raudnitz wiederum solche Scenen vorfielen, befahl er zwar die Excedenten exemplarisch zu bestrafen, erklärte aber zugleich: »ein eigener Friedhof könne den Akatholiken für jetzo nicht gestattet werden.« In Wien jedoch, wo einige Zeit später auf Errichtung einiger Friedhöfe ausserhalb der Linien angetragen wurde, gestattete er die Absonderung, indem er resolvirte: den Protestanten und Schismatischen sei freizustellen, ob sie anstatt des eingezogenen dermaligen Friedhofes einen neuen ausserhalb der Linien, wozu ihnen der Raum gratis anzuweisen wäre, sich zu erbauen gedächten, oder ihre Leichen auf dem katholischen Friedhof begraben lassen wollten (4. October 1783).

Am schmerzlichsten wurde das Gefühl des Kaisers dadurch berührt, dass die Protestanten selbst zum Theile die ihnen gewordene Freiheit nicht begriffen, sie entweder unterschätzten oder sich derselben überhoben. Schon kurze Zeit nach dem Erscheinen des Toleranz-Patentes liessen einige akatholische Gemeinden in Böhmen sich zu bedauerlichen Ueberschreitungen hinreissen. Bei diesen Anlässen zeigte sich Joseph II. in seiner wahren Geisteshoheit. Während die Behörden und die Beamten

sich nirgend auskannten und Anträge stellten, die, statt das Uebel zu dämpfen, es vielmehr verschlimmert haben würden, beherrschte er allein mit voller Klarheit diese für ihn so neue Situation. Höchst bezeichnend in dieser Hinsicht ist eine seiner Resolutionen (vom 1. Jänner 1782), die wir hier ihrem grösseren Umfange nach wiedergeben:

»Der Antrag der Kanzlei, hierwegen ein eigenes Patent zu publiciren, kann um so weniger stattfinden, als diese Unruhen nur an einigen wenigen Orten sich geäussert haben, und man durch eine solche Publication nur zu einem unnöthigen und schädliche Folgen haben könnenden Aufsehen Anlass geben würde. Um diese Unruhen mit möglichster Stille zu dämpfen, und zugleich allem weiteren Ausbruch vorzukommen, ist nothwendig, dass die Gubernien, Kreisämter, Magistrate und Obrigkeiten genau instruirt werden, was sie zu thun und dem Volk zu befehlen haben, nämlich: »1. Sobald sich eine Unruhe äusserte, wäre den Akatholicis zu erklären, dass sie sich auf das Genaueste nach dem erlassenen Toleranz-Patent zu verhalten hätten, es sei ihnen keinesweges darin verstattet, einander weder in dem Ort selbst noch weniger in anderen Ortschaften aufzusuchen, sondern ein jeder, der sich zu einer anderen als der katholischen Religion bekennen wolle, haben sich entweder bei seinem Wirthschaftsamte, dem Magistrat oder dem Kreisamte, jedoch ohne Beiziehung des Pfarrers, schriftlich zu melden. Das Wirthschafts-Amt oder Magistrat, welche dem sich Meldenden einen Zettel über die geschehene Anmeldung zu geben haben, hat jede Woche solches dem Kreisamte anzuzeigen, welches sodann, wenn es die im Patent vorgeschriebene Zahl der Familien finden wird, solches dem Gubernium mit dem Gutachten: ob, wo und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten sei? einzuberichten hat. Das Gubernium wird solches hernach gleich zu gestatten, oder wenn es besondere Anstände fände oder es gar abzuschlagen erachtete, selbes alsogleich schleunigst der Kanzlei anzuzeigen haben.

»2. Sowie ihnen, Akatholischen, ihr Gewissen und Glauben freigestellet werde, so dürfen sie im Gegentheil sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer,

Kinder oder ihr Gesind zu ihrer Religion durch Drohungen oder Verachtungen zu zwingen oder anzuhalten; dann

»3. vielweniger Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer anderen Religion zu verachten oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen oder anderen zur Religion gehörigen äusserlichen Sachen zu vergreifen, als sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens oder der Religion, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe und weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen Andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe gestraft werden sollen.

»4. Sollen sie sich in den Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften von allen Religionsgesprächen, noch mehr aber von aller Verachtung und Verschmähung um so gewisser enthalten, als sie sowohl als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deswegen unnachsichtig gestraft werden würden;

»5. Sie wie hingegegen die katholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit bezeigen und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch um so mehr von Schmähungen und Thätigkeiten unter eben solcher Bestrafung enthalten sollen. Diese Anordnung haben sich die Gubernien, Kreisämter, Magistrate und Wirthschafts-Aemter beständig wohl vor Augen zu halten, solche bei jeder sich ergebenden Gelegenheit den Unterthanen als einen höchst landesfürstlichen Befehl, jedoch ohne allen Zusatz oder Hinweglassung, kundzumachen, und die Dorfrichter und Wirthshaus-Inhaber darnach zu instruiren. Sie müssen aber dabei

»1. keinen Hass oder Abneigung gegen jene Unterthanen zeigen, die sich sonst ruhig verhalten und sich allein zu einer anderen Religion bekennen; noch weniger aber in Begünstigungen oder Strafen wegen sonstiger Vergehen hierwegen einen Unterschied machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe begegnen;

»2. wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebete zu verrichten oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht stören, und dies noch weni-

ger, wenn solches zu der Stunde, wo die Katholiken ihren Gottesdienst haben, geschiehet.

»3. Wenn wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. dgl. eine Strafe nöthig ist, ist ihnen allemal deutlich und klar zu sagen, warum es geschehe und dass es keinesweges ihres Glaubens wegen sei, dabei ist auch genau zu beobachten, dass wenn zugleich Katholiken den Anlass gegeben haben oder in derlei unruhigem Betragen verflochten sind, sie ebenfalls unnachsichtlich bestraft werden sollen.«

An einigen Orten fuhren die Protestanten fort, Uebergriffe zu begehen. Auf der Herrschaft Starkenbach im Bidschower Kreise z. B. schalteten die akatholischen Unterthanen ihre katholischen Mitunterthanen wider deren Wissen und Willen in das Verzeichniss der Protestanten ein. Allem Aufsehen abhold, wünschte der Kaiser ähnliche Ungehörigkeiten in der Stille abzumachen, und forderte die Geistlichkeit auf, »mit guten, milden und überzeugenden Worten und Zureden dergleichen unsinnige und nichtswissende Leute zurecht zu weisen« (12. Jänner 1782). Als bald darauf abermals Nachrichten wegen verschiedener Ausschweifungen der akatholischen Unterthanen in Böhmen einlangten, bemerkte der Kaiser in seiner Resolution (vom 15. Jänner 1782): aus dem ganzen Berichte ersehe man, »dass die Köpfe schwindeln, und wider diesen Zustand kein Verweis, aber wohl eine sichtbare und nicht leicht zu vergessende angemessene Belehrung helfe.«

Bei allen solchen Proben ermüdete die Geduld des sonst so feurigen Kaisers nicht; durchgehends wollte er nicht anders als auf dem Wege der Belehrung entgegenwirken. Wie vieles Unkraut übrigens im Anfange neben der jungen Pflanze der Toleranz sich anzusetzen versuchte, geht aus folgendem an den Obersten Kanzler erlassenen Handbillet des Kaisers selbst (vom 23. Juli 1782) hervor:

»Es ist Mir von Seite der ungarischen Kanzlei die Anzeige geschehen, dass in dem Trentschiner Comitat mehrere Katholiken von dem Glauben abfallen und hiezu durch den Wsetiner Pastor in Mähren vornehmlich verleitet würden, da dieser theils selbst, theils durch die von ihm verwendeten Emissärs sich ver-

schiedener Anlockungen, sonderheitlich aber der Verheissungen bediene, dass bis auf das Johannesfest Jedem die willkührliche Auswahl der Religionsübung freistehe, sodann aber Jeder bei der gewählten Religion verbleiben müsse, und den zur katholischen Religion sich Bekennenden dieses durch ein Brandmal auf der Stirne aufgedruckt werden würde. Nicht minder soll ein mährischer Unterthan von Szemisch, Namens Georg Szevecsek, sich in Gesellschaft eines ungarischen Bauern, Namens Halda, von Sicz aus dem gedachten Trentschiner Comitat erkühnet haben, der sehr bedenklichen Ausdrücke sich öffentlich zu gebrauchen, dass, wenn Ich die Akatholiken bei den ihnen zugestandenen Freiheiten ferner zu schützen unterliesse, selbe in einen förmlichen Aufruhr ausbrechen würden. Dann soll drittens der Andreas Lepaczky, ein Ungar, mit Berufung auf den Szevesek aussagen, dass ein Decret zum Vortheil der Akatholiken dahin ergangen sei, dass nach dem Johannesfest alle sich zur akatholischen Religion Bekennenden von Steuer und Gaben befreit werden würden, und dass für die Auswirkung dieses Decrets eine Baarschaft von 8000 fl. hätte verwendet werden müssen. Da nun derlei auf die Störung der allgemeinen Ruhe abzielende Ausstreuungen nicht mit gleichgiltigen Augen angesehen werden können und es allerdings nothwendig ist, derlei Frevler, wenn sie dieses Verbrechens geständig oder überwiesen sind, mit einer erspiegelnden Strafe zu belegen, so werden Sie einverständlich mit der ungarischen Kanzlei die Veranstaltung treffen, dass die oben beschuldigten beiden Individuen über die ihnen zur Last gelegten Imputata durch ihre Behörde ordentlich, jedoch libero pede, constituirt, selbe mit den gegen sie aufgeführten Zeugen rechtsbehörig confrontiret, und nur in jenem Falle, wenn wirklich sehr gravirende Umstände gegen sie vorkämen, mit Arrest beleget, der eigentliche Befund aber und mit was für einer Strafe sie allenfalls, wenn sie wirklich schuldig befunden worden, anzusehen wären, anhero angezeiget werde« u. s. w.

Bei allen solchen Anlässen sprach der Kaiser meist ausdrücklich seine persönliche tiefe katholische Ueberzeugung aus, aber eben wegen seiner unbegränzten Hochachtung für seine Religion war er zugleich der festen Ansicht, dass gerade bei voll-

kommener Gewissensfreiheit die katholische Kirche an Boden gewinnen, ja sogar die Zahl ihrer wirklichen Bekenner sich vermehren, statt abnehmen müsse. Als daher das böhmische Gubernium sich anfragte, wie es mit jenen Akatholiken gehalten werden solle, die erst nach dem festgesetzten Termine sich gemeldet und nach beendigtem sechswochentlichen Unterrichte nicht zur katholischen Religion zurücktreten wollten, resolvirte der Kaiser (7. April 1783): »Die Sache redet von sich selbst, die Religion lässt sich nicht bezwingen, und nachdem man durch sechs Wochen zur Zurückführung und Belehrung dieser Unglücklichen Alles angewendet hat, so muss man sie der Barmherzigkeit Gottes überlassen und selbe in ihren Unterthans-Schuldigkeiten nicht beirren, sondern ihnen ebenfalls so wie allen anderen den Gottesdienst in ihrer Religion frei gestatten.«

Von der geistlichen Belehrung hoffte der Kaiser immer das Meiste; er erliess sie daher nicht und erkannte, so lange sie nicht geschehen, auch keinen thatsächlichen Uebertritt an. In dieser Beziehung schrieb er am 15. Mai 1783 bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles: »da wegen der sechswochentlichen Instruction und Belehrung noch immer die Hoffnung übrig bleibet, derlei von dem katholischen Glauben abweichen Wollende eines Besseren belehren und sie bei der alleinseligmachenden Religion erhalten zu können, so können derlei in der Instruction befindliche Leute weder in articulo mortis noch anderer Ursache wegen für wirkliche Akatholiken angesehen werden.«

Massregeln gegen die Deisten.

Indem Joseph II. die Gewissen frei gab, gestattete er dieser Freiheit doch keinesweges in's Schrankenlose und Vage hinüber zu greifen. Was seit Jahrhunderten in den Ueberzeugungen ganzer Länder und Völker sich festgestellt hatte, erkannte er willig an: nicht so was blos der launische Moment und die Grü-

belei des Einzelnen als Glaubensartikel zu improvisiren beliebten. Scharf und streng' unterschied er zwischen den tolerirten Confessionen und dem Sectenwesen. Höchstens zeigte er sich geneigt, über geringfügige Abweichungen stillschweigend hinauszugehen, sobald sie im Wesentlichen sich in eines der tolerirten Bekenntnisse einreihen liessen und nicht eine eigene Benennung für sich beanspruchten. Weil z. B. nach seiner Meinung die Hussiten in Böhmen sich nicht so weit, wie die deutschen und schweizerischen Protestanten, von dem katholischen Dogma entfernten, und »mit der Zeit von vernünftigen und bescheidenen katholischen Seelsorgern ganz leicht zur katholischen Religion würden zurückgeführt werden können,« so wollte er, jedoch ohne öffentliche Kundmachung, es geschehen lassen, dass Solchen, die ausdrücklich als zur Secte der Hussiten gehörig sich erklärten, »unter dem Namen als Lutheraner« der Bau der Oratorien, die Anstellung eigener Schulmeister und der Gebrauch des Kelches tacite gestattet werde (25. März 1782).

Ganz anders verfuhr der Kaiser gegen die sogenannten »Deisten« in Böhmen, die, eine abgeschlossene Secte bildend, sich störrisch jedem Anschlusse an eine der anerkannten Confessionen widersetzten. »Die in der Herrschaft Pardubitz in den Dörfern Rokitno und Chwoynitz sich vorgefundenen Deisten« — resolvirte der Kaiser auf den hierüber erstatteten Vortrag vom 11. October 1782 — »können keinerdings geduldet werden. Werden sie sich auf den nochmaligen mit ihnen zu veranlassenden Versuch, durch wiederholte Bescheide und gründliche Vorstellungen von ihren irrigen Begriffen nicht zurückführen lassen, oder sich zu einer aus den tolerirten Religionen vorschriftmässig bekennen, so sind sie von ihren Häusern und Gründen gänzlich abzustiften und nach Siebenbürgen zu übersetzen, wo die recipirten Arianer mit ihrem Glauben mehr Aehnlichkeit haben.«

Dieser anscheinend strenge Spruch scheint anfangs nicht ganz ernst gemeint gewesen zu sein, der Kaiser vielmehr vorerst noch auf eine Sinnesänderung jener Bethörten gerechnet zu haben. Daher rügte er es, dass die Behörde gleich zu schroff und rücksichtslos eingeschritten war. Mit diesem Benehmen — so urtheilte der Kaiser (11. December 1782) — ist allerseits gefehlt

worden,« erstens dass, wie die Kanzlei ganz wohl bemerket, gleich mit violenten Mitteln, die zwar die gemächlichsten, nicht aber die besten sind, vorgegangen worden, und dass auf eine schwache und furchtsame Vorstellung des Oberamtmanns gleich das Kreisamt und Gubernium sich besorgt gezeigt und darnach gehandelt haben. Zweitens ist in diesem Bericht nicht einmal die Anzahl der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und der Kinder angezeigt, und dennoch wird in plurali von beiden geredet, ohne dass man daraus Etwas abnehmen kann. In diesem wesentlichen Theil hat der Oberamtmann, Kreishauptmann und das Gubernium übersehen. Für jetzo ist Nichts anders zu thun, als diese Leute auf freien Fuss zu setzen.«

Der Kaiser hoffte noch immer, die Deisten würden sich unter die tolerirten Akatholiken einreihen lassen und ihm dadurch die Möglichkeit öffnen, sie nicht als Sectirer behandeln zu müssen. Sie selbst schienen eine Zeitlang die Hand hierzu bieten zu wollen, denn zu Anfang des Jahres 1783 überreichten 49 Deisten-Familien auf der Herrschaft Pardubitz ein Memorial, in welchem sie sich »Akatholiken« nannten. Hierüber sehr erfreut und voll Hoffnung, die Deisten künftig zu noch besserem Besinnen zu bringen, richtete der Kaiser am 21. Jänner 1783 ein Handbillet folgenden Inhalts an den Obersten Kanzler Grafen Kollowrat: »Da nun erwünschlich ist, dass die Leute nicht verloren gehen, und sie auch in Siebenbürgen nur zum Ungemach sein werden, so soll diese ihre Erklärung, worin sie sich Akatholiken nennen, benutzt und sie also als Protestanten angesehen und bei ihren Häusern und Wirthschaften belassen werden. Dieses zu bewerkstelligen wäre dem Chrudimer Kreishauptmann privatim aufzutragen, sich in dieses Dorf hinauszubegeben und gegen Vorweisung dieses Memorials ihnen in Meinem Namen zu bedeuten, dass Ich ihre Erklärung als Protestanten, nämlich als Lutheraner, in Gnaden aufnehmen wollte, bis sie nicht durch Ueberzeugung eines besseren belehret würden; sie hätten also als Lutheraner, für welche sie sich hier selbst erklärten, ruhig fortzuleben, unter welcher Bedingung sie auch bei Haus und Hof verbleiben könnten; sollte eines oder anderes dieser ihrer Häuser oder Gründe schon veräussert worden sein, so wären solche wie-

der einzulösen oder statt selber andere ihnen zu verleihen. Endlich von dem auf die Reise erhaltenen Gelde hätten sie ausser jenem, was sie auf der Hin- und Herreise verwendet zu haben erweisen könnten, den Ueberrest zurückzustellen. — Sollten Sie hingegen räthlicher finden, die hier unterschriebenen vier Männer mit Abreichung eines Reisegeldes hieher nach Wien abgehen zu lassen, da doch alles darauf ankommt, sie von ihrem Irrwahne auf eine begreifliche Art zurückzuführen, so erwarte Ich Ihre Aeusserung hierüber des ehesten, da dieser Zeitpunct benutzt werden muss, und vielleicht wenn Ich selbst mit diesen vier Deputirten hier ganz kurz Mich bespräche, auch alle anderen für sich sowohl als für den Staat könnten gerettet werden.«

Wirklich wurden die vier deistischen Bauern nach Wien gesendet, hier eine Besprechung mit ihnen vorgenommen und ihnen schriftlich eine allerhöchste Entschliessung ertheilt. Dem Obersten Kanzler aber befahl der Kaiser mit Handbillet vom 9. Februar, diese Entschliessung dem Ober-Amtmann zu Pardubitz mit dem Auftrage mitzutheilen, »dass er die Erklärung dieser Leute acht Tage nach ihrer Zurückkunft abfordere und solche sogleich hieher einschicke, übrigens aber den Inhalt gedachter Entschliessung dergestalt in Vollzug setze, dass die auf ihren Grundsätzen beharrenden Unterthanen abgestiftet und nach Siebenbürgen abgeschickt, — jene hingegen von ihnen, die sich zu einer der in Böhmen tolerirten Religionen bequemen und bekennen würden, auf ihren besitzenden Bauerngütern fortan ungestört belassen werden.«

Die Hoffnung des Kaisers erfüllte sich nicht; vielmehr blieben die Deisten bei der ihnen abgeforderten Erklärung hartnäckig auf ihrem früheren Satze stehen, und es musste nun Anstalt getroffen werden, die Drohung des Monarchen wahr zu machen. Indess war Joseph II. auch jetzt noch weit entfernt, den Bethörten den Rückweg abzuschneiden. »Bei der so ausgefallenen Erklärung und hartnäckigen Beharrung dieser Leute auf ihrem Irrwahn« — resolvirte er am 8. März — »noch mehr aber wegen der Besorgniss der Ansteckung und Verbreitung dieser so gefährlichen Irrlehre, will ich diese sämmtlichen Leute von ihren Häusern und Habseligkeiten abstiften, jedoch dergestalt,

dass diese nach Billigkeit ihren unmündigen Kindern verbleiben, und diese daher von der Herrschaft als verwaiste behandelt, die Gründe aber zu ihrem Nutzen verwaltet werden. Dafür sollen diese Kinder aus dem eingehenden Ertrag bei guten christlichen und ehrlichen ansässigen Bauern vertheilt erzogen, oder wenn man dies nicht fände, nach Prag in das welsche Spital abgegeben werden. Ich verstehe unter unmündigen Kindern alle diejenigen, die, männlich- und weiblichen Geschlechts, nicht 15 Jahre erreicht haben; diese sind ungesäumt diesen Leuten abzunehmen und ihnen zu bedeuten, dass ihre Habschaften ihren an ihrer Verstockung und Bosheit unschuldigen Kindern auf diese Art verbleiben; sie aber sind insgesammt, Männer und Weiber, zu versammeln, von dem Militär zu übernehmen und als Soldaten zu behandeln, weil sie zu Gränzern werden vertheilt werden, und auf diese Art sind sie vom Militär zu transportiren, und ist ihnen vom Tage ihrer Uebernahme die gewöhnliche Löhnung und Brod zu verabreichen, auch ein oder andere Montirungsstücke, weil sie von ihren Habseligkeiten und Grundstücken Nichts verkaufen dürfen. Derjenigen Haus und Habseligkeiten, die keine Kinder hätten, fallen den nächsten Erben zu. Weibliche Dienstboten, welche sich auch zur Irrlehre erklärt haben, wenn sie nicht Kinder von ein- oder anderen dieser erklärten Leute sind, müssen besonders mit 3 kr. verpflegt, aber auch hinunter geschickt werden, um unten Dienste zu suchen.«

Das bisherige Benehmen der Deisten hatte dem Kaiser ein gerechtes Misstrauen eingeflösst, so dass jetzt eine blosse Erklärung dieser Leute, sich einem tolerirten Bekenntnisse anzuschliessen, ihm nicht mehr genügte. Er wollte erst Proben ihrer Sinnesänderung sehen, und schloss daher jene Resolution mit der Bemerkung: »sollten sich Einige, von dieser Behandlung abgeschreckt, zu der katholischen oder einer anderen recipirten Religion bekennen wollen, so ist ihnen zu bedeuten, dass es zu spät wäre und dass sie alle, die hier aufgeschrieben sind, alt und jung, auf ihre Bestimmungs-Oerter müssen übersetzt werden, wo sie alsdann wahre Beweise ihrer Bekehrung erst werden zu geben haben, wenn sie jemals hoffen wollen, wieder zurückkommen zu können.«

Dieser Beschluss galt nun als Norm auch in anderen ähnlichen Fällen. Als daher bald darauf das Vorhandensein von Deisten auch auf der Herrschaft Schuschitz im Czaslauer Kreise angezeigt wurde, resolvirte der Kaiser (5. April 1783): »Ich beangenehme das Einrathen, und sind diese Leute von einem der Sache gewachsenen Seelsorger durch sechs Wochen noch in der Religion wohl zu unterrichten; hernach aber und bei sich nicht ergebender Besserung eben so wie die Pardubitzer Deisten zu behandeln. — — Auch ist aller Fleiss anzuwenden, dass man die Urheber dieser gefährlichen Secte entdecken möge.«

Nachdem hiermit dem Ansehen des Gesetzes Genüge geschehen, glaubte der Kaiser durch ein völliges Begraben, so zu sagen durch ein Todtschweigen des Namens auch die Sache selbst auszurotten. Durch mancherlei Thatsachen veranlasst, wollte der Kaiser die Bezeichnung »Deisten« den Bekennern selbst nicht mehr zugestehen und nöthigenfalls durch strenge Mittel ihnen die Lust dazu benehmen, hoffend, auf diese Weise noch grösserer Strenge enthoben zu werden. Dieser Kampf gegen einen Namen führte aber zu ganz eigenthümlichen Verfügungen. Ueber einen die Erklärungen der Deisten von verschiedenen Orten des Chrudimer Kreises betreffenden Vortrag befahl der Kaiser (8. Juni 1783), Jedem ohne Unterschied des Geschlechts, der sich bei einem Ober- oder Kreis-Amt als Deist, Israelit, als sogenannter Lambelbruder melde, ohne weitere Umfrage 24 Streiche zu gehen und ihn hiermit wieder nach Hause zu schicken, auch dieses so oft zu wiederholen, als er neuerdings sich zu melden komme,« nicht weil er Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiss, was es ist.« Selbst Derjenige, der einen Deisten in der Gemeinde nenne oder angebe, sollte, blos weil er dadurch den Namen und so gewissermassen den Bestand der Sache selbst anerkenne, bestraft werden, da es, wie der Kaiser hinzusetzte, »durch die von Mir selbst untersuchten und bereits in Hungarn befindlichen derlei Leute sattsam bewiesen ist, dass solche keine Deisten und Israeliten sind, und diese Männer und Weiber theils aus Dummheit und Unwissenheit, theils aber aus Leichtsinn und Wanderungslust, auch durch die Verfolgung gesteift, dazu sind verleitet worden, sie es auch

wirklich erkennen, und viele davon sich erklären, dass sie katholisch leben und sterben wollen. Es müssen also dic missbrauchten Benennungen gänzlich ausgerottet werden.«

Aehnliche Anlässe zogen auch ähnliche Ahndungen nach sich, indem der Kaiser die Erfahrung gemacht hatte, dass Abstiftungen und Verbannungen für jene bethörten Leute den Reiz eines Märtirthums übten und deshalb mehr anlockten, als abschreckten. Auf der Herrschaft Leutomischl verweigerten sechzehn Deisten sich zum sechswochentlichen Religionsunterricht zu stellen, und machten sich noch überdies vermessener Reden und Schriften schuldig. Der Kaiser befahl sie mit 24 Streichen zu bestrafen, und dann auf eine unbestimmte Zeit nach Prag in das Spinnhaus zu schicken, ohne sie jedoch abzustiften; vielmehr sollten ihre Wirthschaften unterdessen durch ihre Weiber und Kinder besorgt werden (23. November 1783).

Es währte nicht lange, so baten einige jener Transmigranten in Siebenbürgen um die Erlaubniss zur Rückkehr in ihr Vaterland und um die Ertheilung der nöthigen Pässe. Ohne Anstand gewährte der leicht versöhnte Kaiser diese Bitte. Um aber dadurch nicht Anlass zu neuen Rückfällen zu geben, setzte er den Befehl hinzu: »die katholisch erzogenen Kinder der Reverten-ten, wegen der Verführungsgefahr, nicht zurückzustellen, sondern hierwegen die schon bestehenden Vorsichten zu beobachten« (7. Juli 1783).

Später erhielten viele der nach Siebenbürgen, Galizien und der Bukowina versetzten Deisten das Zeugniss einer aufrichtigen Bekehrung und eines guten Betragens. Der Kaiser gestattete nicht nur ihre sofortige Rückkehr in ihre Heimat, sondern trug auch Sorge, dass sie in ihre früheren Verhältnisse und Rechte möglichst unverkürzt wieder eintreten konnten. Zu diesem Zwecke beauftragte er (4. Juli 1784) den Obersten Kanzler: »alsogleich die gehörige Verfügung zu treffen, damit diesen Leuten von dem Tage des Eintreffens in ihren Ortschaften ihre innegehabten Häuser und Gründe sammt den ihnen abgenommenen Kindern wieder zurückgegeben werden; so wie ihnen auch das, was ihre Besitzungen während ihrer Abwesenheit ertragen haben, nach Abschlag desjenigen, was mittlerweil' hiervon auf ihre

zurückgelassenen Kinder verwendet worden ist, zurückzustellen sein wird.«

Nachsichtig und versöhnlich gegen die Reuigen, wachte der Kaiser doch mit unnachsichtiger Strenge darüber, dass jeder Versuch zu neuen Sectirungen im Keime erstickt werde. Ein Smirzitzer Unterthan, Wenzel Grill, versuchte abermalige Religionsschwärmereien anzuzetteln. Die Obrigkeit erklärte ihn einfach als irrwitzig und schickte ihn zur möglichen Cur nach Prag in das Arbeitshaus. Der Kaiser, mit diesem umschweiflosen Verfahren ganz einverstanden, schrieb: »Grill ist ganz recht als ein Wahnsinniger behandelt worden.« Den Anhängern des Grill ist zu bedeuten, dass dieser, sobald er von seinem Wahnwitz genesen, wieder entlassen werden wird; sie selbst aber hätten nach der katholischen oder der von ihnen gewählten tolerirten Religion genau zu leben und sich von allen verbotenen Zusammenkünften um so gewisser zu enthalten, weil sie sonst unnachsichtlich in die wider die Deisten ausgesprochene Strafe verfallen (24. December 1785).

Diese Massregeln kamen dann bei jedem neuen ähnlichen Vorgange wieder in Anwendung. Das Sectenwesen drohte von Böhmen her sich auch nach Mähren zu verbreiten, wo das Brünner Kreisamt eine Untersuchung gegen einige in dem Ansiedelungsorte Zinzendorf befindliche Familien einleitete, die sich ebenfalls zu keiner der tolerirten Religionen bekennen wollten. Auf den hierüber erstatteten Vortrag resolvirte der Kaiser (19. August 1786): »Diese sind lediglich wie die Deisten zu behandeln, denn ob man einen Gott ohne Religion, oder eine Religion ohne Gott behauptet, so ist eines so absurd wie das andere.« Die Theilnehmer sollten, weil sie gewagt sich Deisten zu nennen, auch derselben körperlichen Züchtigung unterliegen wie diese. »Würden sie dennoch in ihrem Irrthum hartnäckig beharren, und sich zu keiner Frequentirung des einen oder anderen Gottesdienstes der tolerirten Religionen herbeilassen wollen, so sind sie ohne weiteres nach dem Beispiel der Deisten an das Militär nach Hungarn zur Vertheilung abzugeben; ihre Häuser und Grundstücke aber müssen während der Minderjährigkeit ihrer sämmtlich zurückbleibenden Kinder durch eigens zu bestellende

Vormünder besorgt werden, so wie auch die Herrschaft auf die Verpflegung und den Unterricht dieser Kinder zu sehen haben wird.«

Hiermit scheint das Deistenthum im Wesentlichen ein Ende genommen zu haben; wenigstens ist weiterhin nicht mehr ausdrücklich die Rede davon. Kaiser Joseph hatte, wie wir gesehen, diesem Zeitgespenste gegenüber einige Male die Waffen gewechselt. Anfangs Nachsicht und Langmuth, dann unerbittliche Strenge, welcher aber auch leicht die Verzeihung folgte, endlich consequentes Abläugnen des Namens und des Wesens der ganzen Erscheinung, immerdar aber unbeugsame Energie und Ausdauer, waren die Mittel gewesen, durch welche er jenen widerwärtigen Feind zuletzt bezwang und einem Propagandamachen desselben vorbeugte.

Aufhebung der dem contemplativen Leben gewidmeten Klöster. Neue Einrichtung der Pfarreien. Massregeln zum Schutz des geistlichen Vermögens. Einziehung der bischöflichen Lehen für den Religionsfond. Der Gehorsamseid der Bischöfe. Das Erzstift Salzburg. Verhalten bei der Ankunft des Papstes. Andere Verfügungen. Strenge gegen irreligiöse Schriften. Die Volksandachten.

Nur allmälig scheint in Joseph II. der Entschluss herangereift zu sein, gewisse Klöster aufzuheben. Der ersten Spur begegnen wir in einer Resolution über einige wegen des herzoglich Savoyischen Fräuleinstifts von den gräflich Cavrianischen Testaments-Executoren gemachten Anfragen vom 26. Jänner 1781, wo der Kaiser verordnet, überhaupt bei allen adeligen Fräulein-Stiftungen Alles hintanzuhalten, was zu viel Aehnlichkeit mit dem klösterlichen Leben hat.

Aber noch in demselben Jahre zeigt sich dieser Plan als fertig und abgeschlossen, denn als über die von zwei Karthäuser-Mönchen zu Mauerbach gegen ihren Prälaten erhobenen Beschwerden eine Untersuchung angestellt wurde, gab der Kaiser (30. November 1781) der Hofkanzlei den Auftrag: »in gesammten Erblanden diejenigen Orden männlich und weiblichen Ge-

schlechts, welche weder Schulen halten noch Kranke warten, noch sonst in Studiis sich hervorthun, von nun an per commissarios durch die Landesstelle in einem jeden Land aufzuschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, zu übernehmen und den Individuis davon einstweilen nur Pensionen auszuwerfen, und ihnen freizulassen, entweder da sie nicht so zahlreich sind, ohne Pension ausser Landes zu gehen, oder selbst bei der Behörde einzukommen, a votis dispensirt zu werden, um den weltlichen Stand antreten zu können.« Unter den aufzuhebenden Orden verstand der Kaiser »gesammte Karthäuser, Camalduenser, Eremiten, dann alle weiblichen Karmeliterinnen, Kapuzinerinnen u. dgl. m., so keine Jugend erziehen, keine Schulen halten und nicht die Kranken warten, und welche, sowohl weiblich' als männliche, blos vitam contemplativam führen.«

An das galizische Gubernium erging, zugleich mit dieser Verordnung, der gemessene Befehl, bis zur wirklichen Execution das strengste Geheimniss zu beobachten, weil ausserdem »die Ausschleppung mancher Pretiosen und Geldes in das benachbarte Republikanische (d. i. nach Polen) zu besorgen sein würde.«

Nie war es dem Kaiser in den Sinn gekommen, das eingezogene Klostervermögen zu profanen Zwecken zu widmen; er wollte auch die Welt hierüber aufgeklärt wissen, und trug daher durch Handbillet vom 27. Februar 1782 dem Obersten Kanzler Grafen Blümegen auf, in allen Ländern die Bestimmung bekannt zu machen, die er, der Kaiser, diesem Vermögen zu geben gesinnt sei. »Weit entfernt« — hiess es in diesem Schreiben — »das Mindeste davon zu fremdem, blos weltlichem Gebrauch zu verwenden, will ich selbe ganz zu Errichtung einer Religions- und Pfarr-Cassa widmen, aus welcher für jetzo den Individuen die ausgewiesene Pension zu bezahlen kommt; der Ueberschuss aber und nach Mass ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng' verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden, nach denjenigen Vorschlägen, so Mir durch die Behörden geschehen werden.«

Auch die Wohnorte und Fahrnisse der aufgehobenen Klöster sollten ausschliessend zum Besten der Pfarr- und Religions-

Kasse verwendet werden, und der Kaiser ertheilte hierüber in einem weiteren Handschreiben vom März 1782 eine umständliche Instruction, aus welcher wir folgendes hervorheben: »In allen Städten sind die vorhandenen Klöster, wenn sie nicht zu einem besonders nutzbaren Gebrauch für den Staat ohne viele Kosten verwendet werden können, den Meistbietenden hintanzugeben. — Alle ihre Kirchen und Kapellen, die in Städten sind, sind von allen vasis sacris und Altarsteinen zu leeren und nachher ebenfalls mit zu verkaufen, weil in allen diesen Städten Kirchen genug sind und also deren Beibehaltung nicht nöthig ist. — Auf dem Land ist ein Unterschied dabei zu machen, und da wo eine oder andere dieser Kirchen zum Gottesdienst wird nöthig erachtet werden, da ist selbe beizubehalten und dem Lokal-Kaplan oder jenen, die die Geistlichkeit immer allda anstellen wird, einzuräumen; wo es aber auch nicht nöthig wird befunden werden, oder wo ohnedem eine Pfarrkirche in der Nähe ist, so wird sie auch nach vorgeschriebener Art geleeret und zum Verkauf dargestellet werden. — Ihre Herrschaften, Grundstücke, Waldungen, Schankgerechtigkeiten u. dgl. werden ebenfalls stückweise dem Meistbietenden hintanzugeben sein. — Haben sie bei Particüliers Activa stehen, so sind selbe in der vorgeschriebenen Zeit ohne weiteres aufzukündigen, einzutreiben und ad fundos publicos anzulegen. Haben sie Passiva, so sind sie mit den einkommenden Geldern alsogleich zu tilgen. — Alle Vasa sacra, alle Kirchen-Ornamente, Wäsche, geistliche Bilder, Krucifixe u. dgl. sind in einer jeden Provinz nach Massgabe des Bedarfes der armen Pfarrei oder den neu zu errichtenden Lokal-Kaplaneien unter der Anfrage nnd auf Anbegehren der Diöcesanen zu vertheilen, doch so dass sie immer den bedürftigsten und nothwendigsten zu Theil werden. — Alle Vorräthe oder andere Geräthschaften, besonders an Wein und anderen Bedürfnissen, sind auf die beste Art licitando an Mann zu bringen, damit der ganze Betrag der Pfarr- und Religions-Cassa auf Kapitalien in fundis publicis radicirt und dadurch eine immer beschwerliche Güter-Administration vermieden werde.«

Die Nonnen der aufgehobenen Klöster erhielten, wenn sie sich dazu erboten und die nöthige Befähigung zeigten, ihre Ver-

wendung für das Erziehungsfach und die Krankenpflege. Weil der Kardinal Migazzi »in toto« keinen Anstand fand, dass die Klarisserinnen und Karmeliterinnen sich theils der Erziehung der Kinder, theils der Wartung der Kranken widmen könnten, so erklärte der Kaiser (29. December 1781), dass »dieses auch in singulari thunlich«, dass es daher bei der Aufhebung der betreffenden Klöster verbleibe und dann die Individuen theils zu den Elisabethinerinnen, theils zu den Ursulinerinnen eingetheilt werden könnten.

Der Kaiser fand es jedoch zweckwidrig, dass Nonnen aufgehobener Klöster nur in die Kost in andere Klöster gehen dürften, und erliess deshalb am 15. Februar 1782 einen Befehl, dass, wenn solche Nonnen in andere Klöster übertreten, sie die Kleidung und Kost desjenigen Klosters, in welches sie einträten, vollkommen anzunehmen und daselbst, als wenn sie de communitate wären, sich zu allen Obliegenheiten und Arbeiten verwenden zu lassen hätten. Wollten sie dieses nicht übernehmen, so seien die angewiesenen 200 fl. nur jenen, die zu weltlichen Verwandten in die Kost gingen, zu verabreichen, und den Klöstern zu bedeuten, dass sie derlei Nonnen als Kostgeherinnen ohne obbemeldete Verbindlichkeit nicht aufnähmen.

Da über den künftigen Unterhalt der Nonnen aufgehobener Klöster Zweifel entstanden waren, so setzte der Kaiser mit Handbillet vom 12. März 1782 ein für alle Male Folgendes fest: »nämlich dass jene Klosterfrauen, die in einen verbleibenden und also entweder in Schulen, Kinderzucht oder Krankenwartung nützlichen Orden mit vollkommener Annehmung des Instituts übertreten, jährlich zu ihrem Unterhalt 200 fl., jene aber, welche in weltliche Kost treten, ebenfalls jährlich und so lange sie sich nicht verheiraten, 200 fl.; dann jene, die beisammen verbleiben und auf keine dieser vorgeschriebenen Arten austreten, folglich in einem ihnen anzuweisenden Kloster unter der Aufsicht und Vorschrift des Dioecesani ihr Leben ruhig beschliessen wollen, nur 150; jene endlich, welche sich ausser Landes verfügen, keine Pension, wohl aber 100 fl. Reisegeld überkommen werden. Die Laienschwestern sind nach den nämlichen Proportionen, jedoch nur immer mit 50 fl. weniger als die Chorschwestern, in allen

Fällen zu behandeln. Zur Equipirung werden jenen, die in andere Orden übertreten, 60 fl., jenen aber, die in weltliche Kost treten, 100 fl. semel pro semper zu verwilligen sein.«

Das eingezogene Klostervermögen sollte, wie der Kaiser wiederholt ausgesprochen hatte, vornehmlich zu Verbesserung der Seelsorge, zur Vermehrung der Pfarreien und Kaplaneien verwendet werden; eine Aufgabe, welche ihm vor allen am Herzen lag, und der er sich mit vollem Eifer widmete. Hinsichtlich des allgemeinen Pfarr-Einrichtungs-Geschäftes und der Einleitung dazu gab er (2. September 1782) folgende Normen: »Um dieses wichtige Werk mit möglichster Vollkommenheit zu Stand zu bringen, so muss allerdings eine verlässliche Kenntniss der Lokal-Umstände von Kreis zu Kreis bei jedem Land sich beizulegen getrachtet werden. Da sich eine so gestalte richtige Erhebung nur von den Kreisämtern mit Zuversicht erwarten lässt, so muss denselben unter Mittheilung der von der Commission ganz wohl angerathenen Directiv-Regeln durch die Behörde aufgetragen werden, dass jeder von den ihnen anvertrauten Kreisen binnen sechs Wochen diese Auskünfte auf das Genaueste erheben und nach den Directiv-Regeln den gutächtlichen Bericht an die Landesstelle abgeben solle. Der Landesstelle liegt es sodann ob, dass, so wie sie von einem Kreisamt den Bericht erhält, sie sich darüber vorläufig mit dem Ordinario einvernehme und ihr Gutachten darüber längstens in einer Frist von sechs Wochen anhero begleite. Wenn nun die Commission auf eine solche Art die erforderlichen Kenntnisse sich vollkommen beigeleget, so wird sie sodann zur Ausführung des Systems von Provinz zu Provinz schreiten, am allerersten aber mit Niederösterreich und vornehmlich der Stadt Wien vorgeschriebenermassen den Anfang machen. Immerhin aber muss sich hiebei als ein Hauptgrundsatz gegenwärtig gehalten werden, dass man bei diesem neuen System auf die dermalige Pfarr-Eintheilung keine Rücksicht zu tragen, sondern die Eintheilung blos so zu bewirken habe, wie es die Population, Ortslage und andere Umstände erfordern. Nebstdem ist statt der excursirenden Kapläne vielmehr auf die Anstellung eigener Pfarrer oder Lokal-Kapläne der Anfang zu machen.«

Der Schwächung und Zersplitterung des geistlichen Vermögens suchte Joseph II. nach allen Kräften zu steuern; er betrachtete dasselbe als einen unantastbaren Schatz der Kirche, als einen Quell, aus welchem sie theilweise die Mittel zur Durchführung ihrer erhabenen Zwecke schöpfe und der daher nie geschmälert werden dürfe. Eine von ihm am 4. September 1782 erlassene Resolution enthält seine Ansichten über diesen Gegenstand: »Als ein erster und unabweichlicher Grundsatz muss künftighin in Ansehung des sämmtlichen, wie immer Namen haben mögenden geistlichen Vermögens angenommen werden, dass das ganze geistliche Vermögen, nach dessen ächtem Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche, als ein für das Beste des Seelenheils bestimmtes Patrimonium anzusehen sei, wovon die geistlichen Individuen und Gemeinden nur für ihre standesmässige Nothdurft usufructuarii sind, und die sichere Verwendung des Ueberschusses für ersterwähnte Hauptbestimmung dem Landesfürsten als supremo tutori et canonum custodi gebühret. Mit Voraussetzung dieses Grundsatzes wird die Commission durch Patent und Zeitungen in den Erblanden bekannt machen, dass vermöge vorher bestehender Anordnungen und Gesetze (auf die sich nach ihren datis hier bezogen werden mag) ohnehin verboten sei, dass kein geistliches Individuum oder Gemeinde einige Veräusserungen oder auch nur Vertauschung einiger unbeweglichen und anderer für unbeweglich gehaltenen geistlichen Güter ohne vorher eingeholten landesfürstlichen Consens vornehmen, oder auch nur ein anliegendes Kapital an sich ziehen und damit disponiren möge. Dieses Verbot also würde neuerdings eingeschärfet, und auf das Gemessenste untersaget, womit keine geistliche Gemeinde oder einzelne Geistliche sich anmassen, einen Verkauf, Vertausch, Aufkündung, Donation, es sei nun von Realitäten, Kapitalien, Pretiosen, zu dem Wirthschaftsbetrieb nicht gehörigen Mobilien, auch sonstigen bestimmten oder unbestimmten jährlichen Nutzungen oder Einkünften, wie sie Namen haben mögen, ohne vorher von der geistlichen Commission angesuchte und erhaltene Bewilligung unternehmen dürfe. Jeder, der hievon Etwas an sich gebracht hätte, wird nicht nur des Erkauften oder irgend auf eine Art an sich

Gebrachten verlustig, sondern auch noch überdies bestrafet, jenen geistlichen Individuen oder Gemeinden hingegen, die es hintangegeben, würde die Hälfte des zu ihrem Unterhalt bestimmten jährlichen Betrags bis zum gänzlichen Ersatz des Veräusserten in Beschlag genommen werden.«

Der Kaiser betrieb nun mit unausgesetztem Eifer die Stärkung und Bereicherung des Religionsfonds; er legte demselbcn beinahe ideale Berechtigungen bei, denen sich alle übrigen Ansprüche und Rechtstitel beugen sollten. Eine der eingreifendsten Massregeln zu diesem Ende war die Einziehung der bischöflichen Lehen. Wir lassen ihn selbst hierüber sprechen. »Da nach Meiner schon öfters erklärten Gesinnung« — heisst es in einer Resolution vom 1. September 1788 — »alle Rechte und Genüsse der Geistlichkeit ein Eigenthum des Religionsfonds sind, andererseits aber in die Kategorie der geistlichen Lehen alle jene gehören, welche von der Geistlichkeit oder einem ihrer Vorsteher in dieser Eigenschaft bisher vergeben worden sind, so müssen auch die in der Frage stehenden fürstlichen Erzbischöflichen Olmützer Lehen nach der bestehenden Vorschrift ad fundum religionis eingezogen werden. Es sind daher alle jene Erzbischöflichen Lehen, die mit Festsetzung des ersten Grundsatzes bereits offen sind, ohne Weiteres zu dem Religionsfond einzuziehen und vorschriftmässig im Ganzen oder theilweise zu veräussern. — Das Erzbischöfliche Lehenrecht zu Kremsier hat von nun an aufzuhören und ist solches an die mährischen Landrechte zu übertragen, der diesfällige Kostenbetrag aber vom Religionsfond zu bestreiten. Was die Entschädigung des Erzbischofs für die bezahlten Belehnungs-Taxen betrifft, so ist ihm nur jene, die er bei Meinem Regierungs-Antritt entrichtet hat, insoweit zu vergüten, wenn er solche noch nicht durch Einhebung der Lehenstaxen eingebracht hat, und hat im letzteren Falle die Vergütung aus dem Religionsfond zu geschehen.«

Ein solches Vorgehen musste nothwendig auch überhaupt die ganze Stellung zu den Bischöfen verändern, wie dies durch die Einführung des Placetum regium ohnehin schon seit länger bedingt war. Schon im April 1781, wo die dem Bischof zu Brünn von Rom ertheilten facultates dispensandi et absolvendi zum

Vortrage kamen, forderte der Kaiser von der Hofkanzlei ein Gutachten über den von den Bischöfen dem päpstlichen Stuhle zu leistenden Gehorsamseid. Am 29. August desselben Jahres erfolgte dann folgende Allerhöchste Entschliessung: »Da vermöge der neuerlichen Vorschrift jede einlangende päpstliche Bulle zu Ertheilung des Placeti regii vorgeleget werden muss, so hat sich diese Anordnung auch auf die den neugewählten oder benannten Bischöfen in der Form einer feierlichen Bulla zukommenden sogenannten literas apostolicas allerdings zu erstrecken. Es folgert sich hieraus, dass solchergestalten der Landesfürst und der Staat den Eidschwur der Erz- und Bischöfe, dessen Formel sich jederzeit der Bulla beigeschlossen findet, keineswegs ignoriren könne. Die platte Verweigerung des Placeti über sothane Bullen, und das Verbot der wirklichen Ablegung des Eides würde zu Weiterungen führen; es kann, ohne zu solchen Anlass zu geben, der abgesehene Endzweck im Wesentlichen in anderer Art füglich erreichet werden. Ich verwillige nämlich, dass über die erwähnte Bulle das Placetum regium zwar ertheilet werde, jedoch ist solches jedesmal ausdrücklich dahin zu beschränken, dass Ich sowohl den Consecrandum als den Consecranten zur Ablegung und resp. Aufnahme des quästionirten Eides nur insoweit autorisiret und habilitiret haben will, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglich ächten Sinne der Professionis obedientiae canonicae und überhaupt in jenem Verstand genommen würde und werden könnte, der den höchsten Souveränetätsrechten und den von jedem Bischofe aufhabenden und eigens beschworenen Unterthans-Pflichten weder directe noch indirecte zuwiderstreitet. Bevor aber noch die neu gewählten oder ernannten Bischöfe die päpstliche Confirmation und hierauf die Consecration erhalten, mithin bevor sie noch den Eid an den päpstlichen Stuhl bei der Consecration leisten, sind selbe gleich unmittelbar nach ihrer respectiven Nomination oder kanonischen Wahl zu verhalten, einen besonderen Eid der Treue, nach dem Inhalt des hier angebogenen Formulars, in die Hände des Chefs des Landes, unter Beiwohnung der zwei ältesten Räthe von der Landesstelle, abzulegen, dergestalten dass sodann auch von ihnen die Notula juramenti selbst unterschrieben, und diese

ingleichen von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterschrift corroboriret, sodann aber in originali jedesmal anhero eingeschicket werden sollen.«

Im folgenden Jahre ordnet der Kaiser an: »dass das Jurament von den Bischöfen nach dem wörtlichen Inhalt, wie solches von den Bischöfen in Frankreich dem König geschworen wird, abgelegt werden soll;« den Länderstellen ist also die Formel zu ihrem künftigen allgemeinen Richtmass mitzutheilen, welches das vorher Erlassene aufhebt.

Das Erzstift Salzburg, welches damals bekanntlich noch seine Landeshoheit hatte, besass auf österreichischem Territorium verschiedene Herrschaften, hinsichtlich deren es gewisse Exemtionen in Anspruch nahm. Der Kaiser wies letztere zurück, indem er am 15. August 1781 entschied: Das von dem Erzbischof zu Salzburg gemachte Assertum, als ob vermöge uralter kaiserlicher Befreiungs- und Bestätigungs-Briefe die Herrschaften und Besitzungen des Erzstifts in Oesterreich, Kärnten und Steier, ergänzende Theile des reichslehenbaren Fürstenthums Salzburg ausmachten, kann keineswegs gleichgiltig angesehen werden, und der Erzbischof ist allerdings schuldig, als steuerbarer Vasall von seinem hierländigen Einkommen Rede und Antwort zu geben.«

Es darf nicht wundern, dass der Kaiser Joseph in einem Augenblicke, wo die von ihm veranlassten Umgestaltungen auf geistlichem Gebiete eben in vollem Zuge waren, sich durch die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien, etwas überrascht, vielleicht anfangs etwas befangen fühlte. Sobald es bekannt wurde, dass der heilige Vater sich den österreichischen Gränzen nähere, versäumte der Kaiser allerdings Nichts, um den erhabenen Gast würdig zu empfangen; mit grösster Aufmerksamkeit ordnete er selbst alles Nöthige an: die Ehrengesandtschaften, welche dem Papste zur Begrüssung entgegengeschickt wurden, die Zahl der Pferde, welche auf den Stationen bereit stehen mussten, ja sogar die Durchheizung der Zimmer, in welchen der hohe Reisende unterweges absteigen würde; kurz des Kaisers sorgender Sinn und seine tiefe Ehrerbietung für das Oberhaupt der Kirche äusserte sich auch in diesem Falle. Indess war er doch zugleich

bemüht, etwaigen Demonstrationen, die von der hochkirchlichen Partei bei dieser Gelegenheit hätten versucht werden können, den Weg zu verschliessen. In einem Handbillet an den Obersten Kanzler vom 3. März 1782 wies er darauf hin: dass, weil der Papst in vollkommenem Incognito reise, und vermuthlich in Klöstern und geistlichen Häusern absteigen werde, ihm folgerichtig auch keine anderen öffentlichen Ehrenbezeigungen, weder von geistlicher noch von weltlicher Seite, zu leisten sein würden, als jene, die der billige Respect und das Ansehen seiner geistlichen Würde mit sich brächten.

Als der Wiener Magistrat am 19. März anfragte, ob er bei St. Stephan zur Aufwartung Seiner päpstlichen Heiligkeit erscheinen solle, schrieb der Kaiser mit bemerkbarer Ungeduld den Bescheid: »Der Magistrat hat mit Ihrer päpstlichen Heiligkeit nichts anderes gemein, als alle anderen katholischen Christen. In allen jenen Gelegenheiten, in welchen derselbe bei St. Stephan zu erscheinen im Gebrauch hatte, hat er noch mit und ohne den Papst sich zu verfügen; in jenen, wo er nicht erschienen, hat er mit und ohne den Papst auszubleiben.«

Die Spuren ähnlicher Gereiztheit zeigen sich in der Antwort, die er gleichzeitig dem Erzbischof von Prag und dem Bischof zu Breslau zukommen liess, als diese anfragten, ob sie bei der Ankunft Seiner päpstlichen Heiligkeit sich nach den Osterfeiertagen nach Wien begeben dürften: »Wien stehet Jedermann frei, der sich nicht in den Fall gesetzt hat, es vermeiden zu müssen« u. s. w.

Des Kaisers Ausdauer in der Vollführung seiner Bestrebungen ermüdete nimmer; aber bei dem Feuereifer, womit er Alles betrieb, bei der Genauigkeit, womit er seine Absichten verstanden, sie beinahe errathen wissen wollte, war es für die vollziehenden Organe oft schwer, ihn zu befriedigen. Bisweilen fand er sie zu lässig und zögernd; bisweilen schienen sie ihm auch wohl zu überstürzen, was er mit grösserer Vorsicht und Behutsamkeit in's Werk gesetzt zu sehen verlangte. An der Kanzlei und dem Referenten wollte er seit dem päpstlichen Segen »eine grosse Schlappheit in ihrem Einrathen in geistlichen Angelegenheiten« beobachtet haben (5. Juni 1782). Auf der anderen Seite geneh-

migte er zwar (12. Mai 1782) einen Vortrag, welcher die Abstellung des zu grossen äusseren Prunkes bei Kirchenfesten betraf, setzte aber hinzu, dass bei Privathäusern, Brücken und an sonstigen Orten die Obrigkeiten und Magistrate hierin keine besondere Eile verspüren lassen sollten.

In gar Vielem offenbarte sich des Kaisers richtiger praktischer Sinn. Der Hofkanzlei trug er (26. Jänner 1781) auf, für die Abfassung guter Gebet- und Gesangbücher in deutscher und böhmischer Sprache zu sorgen, und machte selbst ein älteres Werk namhaft, dass einer guten theologischen Censur übergeben werden sollte. Die Geistlichkeit liess er auffordern, das Volk zum Arbeiten an den aufgehobenen Feiertagen zu ermahnen; die Pfarrer sollten hierbei mit gutem Beispiele vorangehen, indem sie an solchen Tagen das in ihrem Brode stehende Gesinde mit guter Art zur Arbeit anhielten (30. December 1781).

Religionswidrige Bücher wurden vom Kaiser streng' verfolgt und unterdrückt, und er kam ihrer wahren Tendenz selbst dann auf die Spur, wenn sie sich hinter unverfänglichen Namen zu verstecken bemühten. »Da allhier ein Buch, betitelt »»Damen-Journal««, ohne Druckort de anno 1784 öffentlich erscheinet, worin in dem neunten Hauptstück die heilige Schrift als ein Roman und Moses als ein Fantast behandelt wird, so ist dieses Buch zu verbieten,« resolvirte der Kaiser. — Autoritäten beirrten ihn dabei nicht. Dem Obersten Kanzler schrieb er am 14. April desselben Jahres: »Aus beiliegender Nota werden Sie die Entschuldigung des Baron Swieten in Betreff des »»allgemeinen Glaubensbekenntnisses aller Religionen«« ersehen. Da nun diese Brochüre keineswegs anständig, noch den angenommenen Grundsätzen angemessen ist, so nehme Ich diese Entschuldigung nicht für hinlänglich an. Die Kanzlei hat daher der Studien- und Censurs-Commission die Zulassung dieses Werkes sowohl zu untersagen, als auch solches gänzlich zu verbieten und ihr zugleich aufzutragen, dergleichen Bücher, die alle Religionen angreifen, hinfüro nicht mehr zu gedulden, sondern als verwerflich in ihren Protokollen allezeit ausführlich anzuzeigen.«

Zur Charakteristik jenes so sehr zur Freigeisterei neigenden Zeitalters mögen hier die Titel einiger der Bücher stehen, die

allein im Jahre 1784 wegen irreligiöser Tendenzen auf Befehl des Kaisers unterdrückt wurden: »Einige nicht zu widerlegende Zeugnisse von der Nichtigkeit des Papstthums,« von Holokleros. »Gott und Satan, ein Zweck aller göttlichen Offenbarungen«, von Blarer. »Papsten-Geschichte im Grundriss,« von Franz Rudolf v. Grossing. »Examen in der allernatürlichsten Religion.« »Jesus und Lykurg.« »Predigt über die falsche Lehre von ewigen Höllenstrafen.«

Wie sein Ahnherr, Kaiser Karl V., gealtert und als Klosterbruder bei der Betrachtung des verschiedenen Ganges seiner Uhren die Unmöglichkeit erkannt haben soll, der Menschen Sinn und Denken unter ein und dasselbe Tactmass zu bringen, so gelangte auch Joseph II. gegen das Ende seiner Tage zu der Ueberzeugung, dass den Gewohnheiten und ererbten Uebungen des Volkes, zumal wenn sie im Boden des Glaubens und der Andacht wurzeln, Rechnung getragen werden müsse. Er, der einst gegen die Wallfahrten und Prozessionen geeifert, resolvirte einen Monat vor seinem Tode (22. Jänner 1790): Durch die Landesstellen ist öffentlich an die Kreisämter per Circulare bekannt zu machen, dass es Mein Willen sei, dem Volk jene althergebrachten Andachtsübungen, zu welchen dasselbe nach seiner angewöhnten Denkart besonderes Zutrauen hegt, und insofern solche die Ordinarii mit den reinen Begriffen unserer Religion vereinbarlich finden, fortan zu gestatten.«

II.

Erziehung und Unterricht.

Kaiser Josephs Ansichten über das Schulwesen überhaupt. Anordnung hinsichtlich öffentlicher Schulprüfungen. Zur weiblichen Erziehung. Verbesserung des deutschen Schulwesens. Uebereinstimmung der Lehrart in Klöstern mit der auf Universitäten anbefohlen. Errichtung von General-Seminarien. Vereinfachung des Studienwesens im Allgemeinen.

Die Pflege der Erziehung und des Unterrichts war eines der höchsten Ziele Kaiser Joseph's. Auf dieser ehrwürdigen Pflanzschule der geistigen Menschheit ruhte sein Auge mit immer gleicher Liebe, und an ihrem Gedeihen wirkte er mit immer gleichem Eifer. Seine Ansichten darüber tragen wohl theilweise die Färbung seiner Zeit und mögen von den Kleinmeistern der Gegenwart in die Masse der »überwundenen Standpuncte« geworfen werden; es ist aber unstreitig vieles Treffende, Praktische und immerdar Wahre dabei, was für alle Zeiten als beachtenswerth gelten darf. Hören wir ihn selbst sprechen.

Durch den Hofrath von Heinke war eine Untersuchung der drei Gymnasien zu Wien vorgenommen und demgemäss auf mehrere Gebrechen derselben hingewiesen worden. Der Kaiser las den Vortrag und fand dabei in Bezug auf »das ganze Schulwesen« Folgendes zu bemerken (21. April 1781):

»1. ist die Verbindung der lateinischen mit den Normal-Schulen höchst nothwendig, damit nicht in den lateinischen Schulen jenes wiederholt werde, was einen vorzüglichen Gegenstand der Normalschulen ausmacht und in diesen bereits behandelt worden ist. 2, scheint die dermalige Methode, das Latein zu lehren, noch nicht die ächte zu sein; die Variationen, mit denen

man sich meistens noch abgibt, bringen der Jugend fast immer nur eine falsche Wendung des Genie der Sprache bei, wodurch sie zwar Wörter, aber nie die Sätze der alten bewährten klassischen Schriftsteller verstehen lernen. Auf letzteres muss jedoch die Hauptsorge des Unterrichts abzielen, und auf das Lateinreden nur insoweit gesehen werden, auf dass sich die Zöglinge blos in Schulsachen, nicht aber auch in dem gemeinen Umgang in dieser Sprache ausdrücken mögen. 3. muss fördersamst auf die Einführung einer guten Disciplin und Schulzucht das Augenmerk gerichtet werden, da eine gesittete, sittsame, ordentliche Jugend nothwendiger als eine gelehrte ist« u. s. w.

Ein Vortrag der Studien-Hofcommission gab ihm später (31. August 1783) Gelegenheit, sich noch eindringender über den Gegenstand auszusprechen, und zwar in höchst charakteristischer und kerniger Weise. »Die hier aufgeführte weitwendige und nur auf den Schein eingerichtete, keineswegs aber einer standhaften Zergliederung fähige Calculation« — so schreibt der Kaiser — »will Ich hiemit ganz übergehen, und nur die verschiedenen Gattungen des dem Unterthan von dem Staate zu verschaffenden Unterrichts nach folgenden vier Abtheilungen bestimmen.

»1. Ist Lesen, Schreiben und etwas Rechnen ganz sicher für Jedermann nothwendig. Hierauf folgt

»2. diejenige Verbesserung in den gleich gedachten Lehrgegenständen nebst der Betreibung einiger mehreren Kenntnisse durch die Normalschule, und haben also

»3. die Gymnasien nur hinfüro zu Erlernung der todten lateinischen Sprache, dann Fortsetzung der in den Normalschulen erworbenen Kenntnisse, so wie endlich

»4. die Lyceen und Universitäten nur zu gänzlicher Ausbildung Jener, die mittelst fortgesetzter Lehre der höheren Wissenschaften dem Staate andurch nützicher werden zu können vermeinen, den Bedarf hierin zu bedecken.

»Das erstere, was Jedermann, sogar bis auf den ärmsten, wissen sollte, dafür muss man bisher Schulgeld zahlen; dagegen die weiteren Ausbildungsmittel, die nur der wenigere Theil, der dazu aufgelegt ist und das Vermögen besitzt, um sich solche

durch mehrere Jahre beizulegen, bedarf, diese erhält man gratis; woraus sich nicht undeutlich abnehmen lässt, dass die Vermöglicheren alle Einrichtung getroffen, und Professores in propria causa Entwürfe gemacht haben, ohne dass man jemals systematisch auf das allgemeine Beste zurükgesehen habe. Um also die Sache in das wahre Gleis zurükzuführen, muss ad 1, damit Jedermann Gelegenheit und Mittel finde, seine Kinder im Lesen und Schreiben unterrichten lassen zu können, die Vorsehung in folgender Art getroffen werden, dass nämlich in jeder Pfarre oder Lokal-Kaplanei, wo das Pfarrbuch gehalten wird, ein Schulmeister dergestalt angestellet werde, dass er zugleich die Messnersstelle gegen dessen Benutzungen versehe, anbei aber ihm aus dem geistlichen Fond 200 oder 150 fl. verabreicht werden, wofür er sich nach Mass der ihm andurch besonders in grösseren Pfarreien zugehenden mehreren Verrichtungen und der in eben diesem Masse erhöhten Messners-Einkünfte von Zeit zu Zeit durch einen Gehilfen überheben zu lassen in Stand gesetzt würde. Keiner kann aber künftig zu dieser Stelle gelangen, noch einer von den vorhandenen dabei verbleiben, ohne dass er in den Normalschulen den Curs der Präparanden ausgehalten habe und ordentlich geprüft worden wäre.

»Was die Schule so wie die Wohnung anbelangt, diese zu verschaffen, mit Allem zu unterhalten und erstere zu beheizen, ist der Patronus schuldig, wenn er das Patronatsrecht erhalten will, demzufolge er aus den hierzu fähigen Subjecten sich einen Schulmeister zu wählen berechtiget ist, uud da er die Stelle des Messners mit versiehet, so hat er ohnedem dessen Wohnung zu beziehen, und wird daher in den mehresten Orten das Nöthige schon vorhanden sein. Der Pfarrer, der die Zahl der Kinder, so den Religions-Unterricht zu überkommen haben, wissen muss, wird sammt dem Ortsrichter darauf den Bedacht zu nehmen haben, dass alle Kinder seiner Pfarre vom sechsten bis in das zwölfte Jahr die Schulen gewiss besuchen, wozu die sich nicht herbei lassen wollenden Eltern auch allenfalls mit Zwangsmitteln zu verhalten, und nur bei jenen Gebirgsgegenden, wo die Häuser allzu sehr zerstreuet liegen, eine billige Ausnahme zu machen wäre. Diese Knaben müssen vom Schulmeister gratis

unterrichtet werden, und stehet es in dem freien Willen der Eltern, ihm jährlich Etwas zur Erkenntlichkeit, es sei in Victualien oder in Geld, ohne dass er doch Etwas zu fordern berechtiget wäre, zu geben. Die Mädchen können die Schulen so wie bishero gegen das gewöhnliche Schulgeld besuchen, und sorget für selbe die allgemeine Schulverwaltung durch keine Beiträge, und andurch wird einerseits den Eltern Gelegenheit verschaffet, ihre Kinder weiblichen Geschlechts bei nöthigen Wirthschafts-Arbeiten ungehindert gebrauchen zu können, andererseits aber auch der Schulmeister in Stand gesetzt, sein hinlängliches Auskommen durch sie vollends zu finden.

»Wenn nun dieser erste Punct auf vorstehende Art eingeleitet ist, so folgen

»ad 2, die Normalschulen in den Städten. Diese müssen in einer Kreisstadt, jedem privilegirten Marktflecken und königlichen, auch anderen Municipal-Städten, folglich um so mehr in Hauptstädten, und zwar in letzteren mit allen Klassen des Normal-Unterrichts versehen, auch nach Mass der Population deren mehrere errichtet werden.

»Die Unkosten für Wohnung, Heizung, Bücher und übrige Geräthschaften dieser Normal-Schulen müssen in den königl. Städten und Märkten ex fundo domestico, bei den unterthänigen aber von der Grundobrigkeit bestritten werden. Die männlichen Kinder allda haben nur die Hälfte des jeden Orts eingeführten Schulgeldes zu bezahlen, die weiblichen aber das ganze. Damit aber alle männlichen Kinder sicher frequentiren, muss wieder von weltlicher und geistlicher Obrigkeit genau hierauf gesehen werden. — Bei jedem Kreisamte soll ein Schulaufseher aufgestellet werden, welcher auf alle Trivial- und Normalschulen des Kreises sehe, unter dem Kreishauptmann stehe, den Rang und Gehalt als Kreiscommissär geniesse, und auf die Befolgung alles dessen, was im Schulwesen angeordnet ist, wache, selbe visitire und daher in jeder Schule die Prüfungen vornehme und seinen Bericht abstatte. Diejenigen Kinder, an welchen er ganz ausnehmende Talente und Fleiss in Trivialschulen wahrnähme, wären nachher zur Prüfung in die Kreisstadt vorzurufen, und wenn sie auch da besonders geschickt befunden würden, so wären sie gleich mit

einem kleinen Stipendio zu versehen, damit sie bei der Normalschule den Unterricht einholen und von diesem Stipendio durch ihre Eltern allda ausgehalten werden können, und falls sie auch da ihre Talente und Fleiss in dem nämlichen Grad der Vollkommenheit erhalten, so müssen sie zu Erholung des Unterrichts auch in den Gymnasien und sofort in höheren Universitäts-Wissenschaften allemal mit einem ihrem Stande und dem Bedarfe des Orts angemessenen Stipendio fortan unterstützt, und also vom geringsten Bauern an die ausnehmendsten Talente in allen Klassen der Kenntnisse und Wissenschaften durchgeführet und auf Unkosten des Staates sich gratis auszubilden in Stand gesetzt werden. Wo sie hingegen, wenn ihr Fleiss nachliesse, des Stipendii sogleich verlustig werden sollen. Damit aber bei Vertheilung der Stipendien, die die Commission unmöglich in allen Ländern versehen kann, alle unnöthigen Schreibereien vermieden werden, so ist die ganze Masse von Stiftungen für studirende Jugend in eines zusammen zu ziehen, und nach dem Verhältnisse der Population eines Landes zu dem anderen, jedem die angemessene Summe zuzuweisen, und durch die Länderstellen nach obiger Vorschrift ohne Rückfrage und nur gegen eine jährliche Anzeige, welchen Individuen hiervon Etwas zugewendet worden, zu vertheilen.

»Ad 3, die Gymnasien betreffend; bei diesen müsste von Jedermann, die Stipendisten ausgenommen, ein mässiges Schulgeld von 12 fl. für ein Schuljahr bezahlet werden. Endlich

»ad 4, in Lyceen haben Jene, so die Philosophie und die daselbst ertheilte Lehre der Chirurgie hören, 18 fl., und die bei Universitäten obige Wissenschaften, dann die weiteren allda gelehrten Medicin, Jura und übrigen Theile höherer Wissenschaften erholen, 30 fl. für einen jährlichen Curs zu zahlen. Dieses Geld wird allemal halb- oder vierteljährig colligirt und ad Corbonam gebracht, sonach aber zu den benannten Stipendien verwendet, da die Lehrer das, was sie dermal geniessen, beibehalten, zugleich aber von dem Vermöglicheren dem Aermeren, der es durch seine Talente verdienet, eine billige Unterstützung verschaffet wird.«

Die bisherige Methode der Schulprüfungen erschien dem

Kaiser nicht zweckmässig. »Die öffentlichen Prüfungen« — so schrieb er am 3. August 1784 — haben den dreifachen Endzwek: sie sollen nämlich die Fortschritte und Fähigkeiten der Schüler zu erkennen geben, den Schülern selbst zum Antrieb und Wetteifer dienen, endlich aber auch die Geschicklichkeit und den Fleiss der Lehrer erproben. Es ist daher aus vielerlei Betracht nothwendig, dass diese Prüfungen so genau und verlässlich als möglich ausfallen. Um diesen Endzweck zu erreichen, scheinet unumgänglich nöthig zu sein, dass sich nicht blos mit einer mündlichen, aus vielerlei Umständen öfters täuschen könnenden Prüfung begnüget, sondern dass auch Lernende jener Klassen, wo sie einer schriftlichen Prüfung fähig sind, derselben nach Vollendung eines jeden Lehrcurses unterzogen, überhaupt aber bei der Classification vorzüglich auf die während des ganzen Lehrcurses von den Lernenden bezeigte Verwendung die Hauptrücksicht getragen werde.«

Wie wichtig dem Kaiser dieser Gegenstand erschien und wie sehr er trachtete, von demselben alles Illusorische zu entfernen, zeigt folgende bald darauf (31. August 1784) von ihm erlassene Resolution; »Die Commission ist ganz irrig daran, wenn sie glaubt, dass Meine Absicht dahin gehe, die mündlichen Prüfungen abzustellen und solche blos in schriftliche zu verwandeln. *Erstere* haben auch in Zukunft zu bestehen, und letztere können auch *nach Gestalt der Umstände* zu Ende des Jahres um so mehr Platz greifen, als solches ebenfalls bishero in allen fünf Theilen der Gymnasien mit gutem Erfolg bestanden hat. Da jedoch Alles darauf ankommt, womit die Prüfungen mit möglichster Verlässlichkeit bewirket werden, so wird hiebei Folgendes zu beobachten und allen Universitäten, Lyceen und Gymnasien vorzuschreiben sein.

»1. Muss jeder Lehrer angewiesen werden, dass er eine gewissenhafte Aufmerkung über Fähigkeit, Aufführung und Verwendung seiner Schüler von dem halbjährigen und ganzjährigen Schulcurs halten und vor der vorzunehmenden öffentlichen Prüfung die Klassen entwerfen und solche den zur Prüfung mitbestellten Examinatoren vorlegen solle.

»2. Ist eine mündliche Prüfung mit den Schülern vorzuneh-

men, wobei aber die Fragen nicht zu zählen, sondern abzuwiegen, sofort die Klassen dergestalt zu bestimmen sind, dass im Zweifel das Urtheil des ordentlichen Lehrers das Uebergewicht haben solle. Insoferne aber sich dennoch noch einiger Anstand ergeben würde, so sind sodann

»3. die betreffenden Schüler auch mit vier bis fünf Hauptfragen zu gleicher Zeit und in dem nämlichen Ort schriftlich zu prüfen und darnach der Zweifel zu entscheiden.«

Bei dem weiblichen Geschlechte fasste der Kaiser vornehmlich die physische Erziehung in's Auge. Charakteristisch ist seine Abneigung gegen das Mieder, dem er allerhand nachtheilige Wirkungen für die Entwickelung des weiblichen Körpers zuschreibt. Ein gewisser Jakob Lenz, Inspector der Kirchen und Schulen zu Hornburg, hatte die Errichtung einer ökonomischen Akademie für junge Frauenzimmer vorgeschlagen. Der Kaiser ging zwar nicht auf diesen Antrag ein, benutzte aber diese Gelegenheit, seinem Abscheu gegen jenes Attribut der Toilette Luft zu machen (30. Juli 1783): »Nachdem die schädliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf die Gesundheit und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein erkannt ist, und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Constitution und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beiträgt, so hat die Kanzlei ein Circulare an alle Länderstellen zu erlassen, in welchem in allen Waisenhäusern und Klöstern, und wo immer sonst eine öffentliche weibliche Erziehung sich vorfindet, die Tragung der Mieder von was immer für Gattung sogleich untersaget; auch soll in sämmtlichen Schulen anbefohlen werden, dass kein Kind weiblichen Geschlechts mit Mieder aufgenommen und gelitten werde. Es wird auch eine leichtfassliche Broschüre durch die hiesige medicinische Facultät in Betreff der Schädlichkeit der Mieder auf den Wuchs der Kinder, sowohl bei jenen Eltern oder Erzieherinnen, die eine schöne Taille erpressen wollen, als bei jenen, so zu Abänderung der Mieder nach Mass des Wachsthums entweder die Geldmittel oder die nöthige Sorgfalt nicht haben, zu entwerfen und dem Publikum zu seinem Unterricht hinaus zu geben sein, da ganze Nationen ohne selbes leben, ja nur um so gesünder und stärker dabei sind.«

Zu Verbesserung des deutschen Schulwesens erliess der Kaiser am 26. August 1784 folgende Verordnung:

»In jedem Kreise ist nach Verhältniss der Volksmenge wenigstens eine oder zwei Hauptschulen zu errichten nöthig, die den übrigen Schulen zum Muster dienen. Hierzu sind die Kreis- und grösseren Städte den anderen nothwendiger Weise vorzuziehen. Die Errichtung dieser Schulen ist auch den bestehenden und begüterten Klöstern anzubefehlen; die übrigen Schulen aber im Lande sind aus dem allgemeinen Schulfond, doch mit Beiziehung derjenigen Zuflüsse, so die Schulleute da eher genossen haben, zu besorgen. Der Gehalt des Personals der Hauptschulen ist bereits festgesetzt worden, eben so sind auch die Gebäude dazu nach dem bestehenden Generale und nach folgender Cynosur zu errichten.

»Ueberall, wo eine Pfarre oder Lokal-Kaplanei besteht, und an jenen Ortschaften, die zwar keine Seelsorger, aber doch eine solche Volksmenge umfangen, dass sie an 90 auch bis 100 schulfähige Kinder zählen, die in einem Ort so zusammenkommen können, dass keines davon über eine halbe Stunde in die Schule zu gehen hat, ist eine Gemeinschule zu errichten. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen haben die Grundobrigkeiten, Gemeinden und Patrone gemeinschaftlich und dergestalt zu bestreiten, dass die Gemeinden ihr Drittel mit Fuhren und Handarbeiten, die Obrigkeiten mit Darreichung der Baumaterialien, und die Patrone mit der Auszahlung der Professionisteu beitragen. Allein da, wo noch nie eine Schule gewesen und jetzt eine neue angelegt wird, weder allda ein Patronatrecht vorher bestanden hat, muss den Gemeinden und Grundobrigkeiten freigelassen werden, das Patronatsrecht anzunehmen oder dem fundo zu überlassen; hingegen verbleibt an allen übrigen Schulen das Patronatsrecht cum onere et commodo den vorigen Patronen unberührt, ohne dass sie solches mehr aufgeben können.

»Auf hundert schulfähige Kinder, die von dem loco physico scholae nicht über eine halbe Stunde entlegen sind, ist immer ein Lehrer sammt einem Gehilfen, wenn sich einhundertfünfzig derselben vorfinden, anzustellen, so wie auf zweihundert Schüler zwei Lehrer, auf zweihundertfünfzig zwei Lehrer

und ein Gehilfe, und auch mehrere nach Verhältniss der Anzahl Schüler anzutragen sind.

»Der sämmtliche Gehalt dieser Schullehrer ist aus dem allgemeinen Schul- und Geistlichen-Fond, dann von den Zuflüssen der Messnerdienste, und von dem Schulgelde der Kinder, doch gegen Anrechnung ihrer ehemaligen Geld- und Naturalien-Einkünfte zu bestreiten.

»In grösseren Städten und Märkten, worunter jene von 300 Häusern zu zählen sind, ist der Gehalt auf 150 fl. ohne Einberechnung des Schulgeldes, in übrigen Oertern aber mit Einrechnung des Schulgeldes nur auf 150 fl. zu bestimmen.

»Für einen Gehilfen sind jährlich 50 fl. an jenen Orten hinlänglich, wo er entweder den Messnerdienst zugleich mit versieht, oder wo sich ein Geistlicher als Katechet befindet.

»Um doch einigermassen die grossen Unkosten in etwas zu vermindern, will Ich noch bei dem Schulgelde auf folgende Art belassen, nämlich dass die alte Gewohnheit jedes Orts beibehalten, auf den Dörfern aber wochentlich nur ein Kreuzer bestimmet, in Märkten und kleineren Städten nicht über zwei Kreuzer, und in den grösseren nicht über drei Kreuzer von einem Kind abgefordert werden. Jedoch ist das nicht anzurechnen, was der Lehrer in den Privatstunden, die er für sich anwenden kann, verdienen möchte.

»Alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die nicht unter die Zahl der Armen vom Amte, Pfarrer, Richter als Schulaufseher und Geschwornen oder Gemeindedeputirten für dieses Jahr oder für diesen Curs gesetzt worden, haben das Schulgeld in Geld oder Naturalien zu entrichten. Um aber dem Schulmann nicht zu viel zu entziehen, so sind unter die armen Kinder, die den unentgeltlichen Unterricht erhalten, nur jene vom männlichen Geschlecht, nicht aber vom weiblichen zu rechnen.

»Die, so über eine halbe Stunde in die Schule haben, und die als Arme anerkannt werden, auch wirklich die Schule besuchen, sollen gegen einen vom Amte und vom Pfarrer vidimirten Schein ihre Bücher aus dem Normalschul-Verlage empfangen, um welche der Schulaufseher und Schullehrer sich zur

Schnittzeit, wo die Landschulen ohnedies meistens ihre Vacanz haben, leicht bewerben können.

»Zu Erleichterung dieser Schulanstalten hat die geistliche Commission darauf zu sehen, dass an jenen Ortschaften, wo nicht mehr als 7 oder 800 Seelen sich befinden, und überhaupt in allen übrigen nur solche Geistliche angestellet werden, die zugleich als geistliche Lehrer dienen, und dadurch die Seelsorger und Schullehrer, insoweit es die Religions- und Sittenlehre betrifft, unter einem besorgen können. Auf solche Weise würde ein grosser Theil der sonst nöthigen Schulgebäude, und der Ausgaben für Schullehrer in Ersparung gebracht.

»Endlich haben allerdings die für jeden Kreis bestimmten Schulen-Aufseher über sämmtliche Schulen ein obachtsames Auge zu tragen, Alles mit gehörigem Eifer einzuleiten und in Gang zu setzen, und über den Befolg der Sache die genaueste Controle zu führen, wie dann auch bei dieser Einrichtung vorzüglich darauf gesehen werden muss, dass die Kinder vom siebenten bis in das zehnte Jahr ihres Alters die Schule frequentiren und auch überhaupt in dem Industrialfache, als Spinnen etc. unterrichtet werden.«

In Bezug auf die höheren Studien lag dem Kaiser, um hierin die nöthige Einheit zu erzielen, besonders daran, dass die Lehrart in Klöstern auf gleichen Fuss mit jener auf den Universitäten gebracht werde. Schon am 15. April 1781 befahl er, den Klöstern einen Plan vorzulegen, wie sie ihre theologischen sowohl als philosophischen Studien zu Erreichung der Gleichheit mit der auf den erbländischen Universitäten eingeführten Lehrart einzurichten, und ihnen vorzuschreiben, welcher Methode und welcher Bücher sie sich hauptsächlich dabei zu bedienen hätten. Dem Einrathen, dass in der Philosophie von den im Schulbuch vorgeschriebenen Grundsätzen keineswegs abgewichen werden solle, gab der Kaiser nicht statt, sondern es sei, bemerkte er, in diesem vieler Verbesserungen fähigen Fache an dem genug, wenn bei öffentlich vertheidigten oder gedruckten Sätzen die Vorsicht gebraucht werde, dass man Nichts wider Gott, die natürliche und geoffenbarte Religion, dann gegen die philosophische Moral passiren lasse.

Bei Gelegenheit eines von dem Fürst-Bischof von Laibach gemachten Vorschlages zur Errichtung eines Priesterhauses kam der Kaiser abermals auf jenen Gegenstand zu sprechen. Den Klostergeistlichen sollte eingeschärft werden, das Erforderliche vorzukehren, »damit die Lehre in den Klöstern, besonders in dem theologischen Fache, immer die nämliche, welche auf den erbländischen Universitäten vorgeschrieben sei.« Die Landesstelle und der Bischof hätten vornehmlich darüber zu wachen, dass alle auf den Universitäten vorgeschriebenen Lehrbücher und keine anderen, in den Klöstern den Schülern vorgelegt würden; die Landesstelle sollte keine vom Kaiser nicht approbirten Studien unter schwerster Ahndung dulden.

Ein bald darauf von der Studien-Commission gemachter Vortrag in Betreff des Reglements der theologischen und philosophischen Studien, gab dem Kaiser Anlass, noch tiefer in den Gegenstand einzugehen und noch weiter greifende Massregeln zu verfügen (11. September 1782). Die diesfällige kaiserliche Resolution charakterisirt sich zugleich durch eine hohe Selbstständigkeit des Urtheils, womit sie sich völlig unabhängig und unbeirrt über die Ansichten der Fachcommission stellt.

»Sowohl die Majora bei der Studien-Commission als die Minora,« heisst es dort, »haben in ihrer Meinung wesentliche Gründe für sich; nur fehlt es, dass Beide den Mittelweg Beider mit ihrem Einrathen zu verbinden nicht eingesehen haben, und dieser ist folgender: nämlich anno 1783 am 1. November sollen die Studien in allen Klöstern und Stiftern aufhören; die wirklich studirende Jugend soll länderweise auf die Universitäten und Lyceen übersetzt werden und darin verbleiben, bis sie zur Priesterweihe nach hinterlegtem 24. Jahre gelangen. Zu jeder Universität oder Lyceum nach Mass der Zahl der Geistlichkeit oder der Grösse des Landes soll ein Seminarium generale bestimmt werden, in welchem alle diese studirenden Geistlichen, sie mögen nun Bettelmönche oder sonst von Stiftern sein, sich versammeln. Jedes Kloster, jedes Stift zahlt ein für seine Geistlichen ausgemessenes jährliches Kostgeld, die Bettelmönche das, was für sie ausgemessen ist. Zweierlei Kosten werden im Seminario gegeben, nämlich eine für die Bettelmönche und die andere für die Geistlichen aus

den Stiftern. Ein jedes Kloster und Stift schicket mit der studirenden Jugend einen seiner Lectoren ad seminarium universale ab, dieser hat auf die jungen Leute die Obsicht und soll ihnen zugleich als Correpetitor dienen; diese Lectores, welche Priester sind, verrichten zugleich im Seminario die Spiritual-Functionen. Die ganze Oberaufsicht aber bekommt in einem jeden dergleichen bei Universitäten und Lyceen zu errichtenden Seminario ein auszuwählender Bischof, der einen Canonicum oder sonstigen Weltgeistlichen zum Director oder Oeconomum aufzustellen hätte, um gute Ordnung im Hause zu erhalten. Auf diese Art und keine andere ist das Gute zu erhalten, nämlich dass von 1783 alle geistliche Jugend in den studiis auf den Universitäten und Lyceen unterrichtet werde und alle Winkellehren aufhören, zugleich ein jeder nach seinem Beruf und ausgewählten Regul leben kann, der billig denkende Bischof und Weltpriester als Vorsteher alle gleich übersieht, schlechte, tadelhafte und wenig Hoffnung gebende Subjecte vor Nehmung der höheren Weihe an die Provinzialen und Prälaten anzeigen und aus dem Orden entlassen machen kann, wohl zu bemerken, dass sie vor Absolvirung der Studien kein Gelübde ablegen, wohl aber die Ordenskleider wie Novizen tragen und die Regul in Allem beobachten. Nebst diesem werden diese jungen Leute unter der Aufsicht des Bischofs zur Seelsorge desto sicherer geleitet und nachhero verwendet werden können. Dann verschaffet das ein wahres Seminarium generale, und welches dem geistlichen Fundo Nichts oder höchstens die Loca physica kosten wird, wozu auch leicht Hilfe wird verschaffet werden können.« u. s. w.

Gleich anfangs richtete sich Josephs II. Augenmerk auf Vereinfachung des Studienwesens im Allgemeinen. Seine Ansichten hierüber, die wiederum sowohl seine Geistesschärfe und Geisteshöhe wie die Tiefe und Gründlichkeit seines Eindringens in den Gegenstand bezeugen, hat er in einem interessanten Handbillet an den Obersten Kanzler Grafen Blümegen vom 29. November 1781 niedergelegt.

»Der wichtige Punct der Studien« — schreibt er — »hat schon eine Weile den Wunsch bei Mir nach sich gezogen, selbe auf das möglichste zu vereinfachen und zu vervollkommnen. Ich

habe also vor allem einen Vorsteher ausgewählet, der dem Studienwesen angemessen und durch seine Kenntniss und Arbeitsamkeit mit diesem Werk allein beladen, selbes zu dem erwünschten Ziel gelangen machen könne; dieser ist der Hof-Bibliothecaire Baron Swieten, welchem Sie per decretum bedeuten werden, dass er den Vorsitz bei der Studien-Hof-Commission als Präses zu nehmen und nachhero seine Vorstellungen und Protocolla nur der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, so wie der Censurs-Commission zur weiteren Beförderung an Mich zu übergeben habe. Alle den Rang vor ihm Habende haben eo ipso von der Erscheinung bei der Studien-Commission hinfüro auszubleiben. Die Directores facultatum sind aber allda vi officii und haben unter ihm als benanntem Präses zu stehen. Da Nichts vollkommen gemacht werden könnte, wenn nicht alle Theile, die mit einander relativ sind, zusammengezogen würden und einander die Hände böten, so wird dieser Studien-Direction auch das ganze Normal-Schulwesen unterzuordnen und einzuverleiben sein. Das Hauptwerk wird in dem bestehen, dass eine wohl verfasste Instruction für den Baron Swieten selbst entworfen und die Principia festgesetzet werden. Zu diesem Entwurf will Ich noch folgende Grundsätze geben:

»1. sollen hinfüro die grossen Universitäten auf drei in österreichischen und böhmischen Landen eingeschränket werden, nämlich Wien, Prag und eine in Galizien. Die Innsbrucker, die Brünner und die Freiburger cessiren, und werden nachhero

»2. in diesen nämlichen Provinzen und noch einigen anderen nur Gymnasien, in welchen doch auch die Jura tradirt werden, mit viel weniger Professoren jedoch und aus keinem medicinischen Fache, wohl aber einer chyrurgischen und Hebammen-Schule bestehen.

»3. An der hiesigen Universität werden die unnützen Lehrer, als jene von ausländischen Sprachen und dergleichen, einzustellen sein.

»4. Zu Besetzung der Lehrämter muss die grösste Sorgfalt und die beste Auswahl getroffen werden, ohne Rücksicht der Nation und Religion, und alles per concursum, was nicht weltbekannte geschickte Männer sind.

»5. Man wird das Beste aus dem an unterschiedlichen fremden Universitäten Eingeleiteten hernehmen und anwenden, und auch ein und andere geschickte Professoren hieher zu ziehen, beflissen sein.

»6. Von den aufhörenden Universitäten wird man die geschicktesten Professoren auswählen und zu der in Galizien zu errichtenden übersetzen. Einstweilen

»7. bis man nicht recht vergewissert ist, was Besseres zu finden, wird man sich an die bestehenden theologischen, philosophischen und juridischen Verlagsbücher in allem halten.

»8. Die Verbindung der Normal-Schullehre mit den Humanioribus ist das Hauptwerk, was wohl beobachtet werden muss, und wird hauptsächlich zu sehen sein, ob nicht besonders die Grammatik von der Landessprache könnte gelehret werden, damit die Leute desto stärker in derselben würden, wo sie doch am meisten in dieser Sprache zu schreiben und dem Staat zu dienen haben.

»9. Wird ein Aufsatz zu machen sein, wie überhaupt in den böhmischen und österreichischen Erblanden die Studien und Schulen einzutheilen seien, damit nicht die Anzahl der lateinischen Schulen zu übermässig und die Beköstigung genau bestimmt werden könne; da die Anzahl der das Lesen und Schreiben Lernenden so gross als möglich, jene der auf höhere Studien sich Verwendenden minder, und endlich jene, die alle Studien der Universitäten frequentiren, nur die ausgesuchtesten Talente sein müssen.»

Als die Studien-Commission später einen Vortrag über die Anzahl der an der Wiener Universität angestellten Lehrer erstattete, gab der Kaiser (15. December 1782) folgenden, das Studienwesen in seiner ganzen Ausdehnung umfassenden Bescheid:

»Man wäre sehr irrig daran, wenn die Studien-Commission vermuthete und darnach arbeitete, als wenn diese Anzahl und Art der Professuren von Mir für gut erkannt und für beständig in allen Universitäten beibehalten werden sollte. In dem nächst vorzulegenden Plane sind folgende Regeln zum Grund zu nehmen, nämlich

»1. dass der Werth einer Universität nicht nach der Anzahl»

sondern nach dem innerlichen Werth der Professoren geschätzt wird;

»2. dass, da man nicht die grosse Anzahl der wirklich Professor zu sein verdienenden Personen antrifft, auch auf deren Verminderung der Antrag gerichtet sein muss, da ein geschickter Mann mehr Ehre und Nutzen verschafft, als die grössere Anzahl minder geschickter.

»3. Muss Nichts den jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher sehr selten oder gar nicht zum Besten des Staates gebrauchen oder anwenden können, da die wesentlichen Studien in Universitäten nur für die Bildung der Staatsbeamten dienen, nicht aber blos zur Erzielung Gelehrter gewidmet sein müssen, welche, wenn sie die ersten Grundzüge wohl eingenommen haben, nachher sich selbst ausbilden müssen, und glaube nicht, dass ein Beispiel sei, dass von dem blossen Katheder herab Einer es geworden sei. In Folge dessen ist

»4. vorzüglich die lateinische Sprache blos dazu zu verwenden, zu was sie gemacht ist, nämlich zu Verstehung der Autoren, und bei denen, die sich dem geistlichen Stande widmen, der dazu gehörigen Kirchen-Rituum und Canonum. Uebrigens ist die deutsche Sprache die wahre Landes- und Muttersprache, in welcher man so gut Recepte schreiben in der Medicin, als Syllogismos und Moralsätze anführen kann in der Philosophie, und in Jura machen die Advokaten ja ohnedies alle Schriften in deutscher Sprache, und wird auch also von Richtern gesprochen. Also bliebe die lateinische Sprache

»5. blos den kleinen Schulen vorbehalten, wo sie ohnedies die nöthigen Begriffe zu Verstehung der Autoren und auch zu rechter Sprechung der lateinischen Sprache überkommen, und in dem theologischen Fach, wovon aber die Pastoral, so die Predigerkunst ist, allein ausgenommen würde. Alle übrigen Facultäten ohne Ausnahme müssen hinfüro auf deutsch alle ihre Vorlesungen abhalten, und so fielen alle die doppelten Professoren bei der philosophischen Facultät in beiden Sprachen gleich vom Anfang hinweg, und wären die anderen nach Mass des blossen Bedarfs zu Bildung guter Staatsdiener eingerichtet. Und wahrhaft geschickte und den Universitäten Ehre machende Männer

müssen ausgewählt oder anders woher verschrieben werden, wozu anjetzo durch Gestattung der unterschiedlich tolerirten Religionen ein desto leichterer Stoff in der Auswahl dargeboten wird.

»Der Umstand, das vielleicht einige Fremde weniger, die nicht die deutsche Sprache können, die Universität besuchen würden, kann wohl in keinen Vergleich treten, die National-Sprache zu erheben, das Ganze zu vereinfachen und die Kosten dahin zu verwenden, wo sie wirklich Nutzen bringen werden.«

III.

Presse und Buchhandel.

Kaiser Joseph und die Presse. Grössere Gleichförmigkeit im Censurwesen. Die Censur der Studien-Hof-Commission übergeben. Normen für die Censur. Charakteristische Momente. Vorkehrungen gegen Scribelei. Der Nachdruck. Freigebung des Bücherdrucks und Buchhandels.

Die eigenthümliche Mischung von idealer und doch grossentheils höchst praktischer Auffassung, welcher wir bei Joseph II. überhaupt begegnen, zeigt sich auch in seiner Stellung gegenüber der Presse. Er hegte für letztere eine aufrichtige Achtung, aber er verlangte von ihr auch die edelsten Bestrebungen und den reinsten Willen, so lange sie sich in seiner Achtung behaupten wollte. Was nun hinter diesem seinen Ideale zurückblieb, fiel bei ihm leicht der Geringschätzung anheim. Für eigene und persönliche Zwecke beutete er die Presse niemals aus; er liebte es, in einem gewissen neutralen Verhältnisse zu ihr zu bleiben, und nie wendete er sich deshalb an sie, um seine Regierungsgrundsätze und Verwaltungsmassregeln zu befürworten; wohl aber sah er es gern, wenn sie das Volk über Dinge belehrte, die demselben zum moralischen oder phisischen Nutzen gereichten, in welche jedoch die Regierung sich nicht unmittelbar einmischen, sondern die nützliche Wahl dem freien Willen überlassen wollte.

Seine hohen Erwartungen wurden durch die Presse seiner Zeit selten befriedigt, und er liess daher anfangs auch die Zustände derselben so ziemlich auf dem nämlichen Fusse, wie er sie unter seiner Vorgängerin angetroffen hatte. Nur wünschte er auch hierin dieselbe Gleichmässigkeit herzustellen, die er allenthalben anstrebte. Schon am 5. December 1780 verlangte er von der Hofkanzlei ein Gutachten: »ob es nicht besser und einförmiger wäre, wenn in allen Ländern die bestehenden besonderen Censurs-

Commissionen gänzlich aufgehoben, und die Beurtheilung aller sowohl hierlands herauskommenden etwas bedeutenden neuen Werke, als auch der eingeführten fremden annoch unbekannten Bücher, allein der hier zusammengesetzten Censurs-Commission ohne Ausnahme eingeräumt würde, deren Entschluss sodann überall den Länder-Gubernien und Mauth-Stationen zum gleichförmigen Richtmass der erlaubten oder verbotenen zu dienen hätte. Es würde in solchem Falle auf den geringen Aufenthalt nicht ankommen, dass von den herauskommenden neuen und wichtigen inländischen Werken oder eingeführten noch unbekannten fremden Büchern jedesmal vor der Druckung ersterer der Aufsatz, und ein Exemplar von letzteren zur hiesigen Censur eingeschickt werden müsste.» Man darf nicht vergessen, dass eine solche Verzögerung wenig ins Gewicht fiel zu einer Zeit, die von Eisenbahnen und elektrischen Telegraphen noch keine Ahnung hatte, und wo demzufolge weder die Möglichkeit noch überhaupt das Bedürfniss einer nach Stunden und Minuten ausgemessenen geistigen Mittheilung, wie in unseren Tagen, vorhanden sein konnte.

Im Februar 1781 befahl der Kaiser definitiv, nur Eine Bücher-Censurs-Commission für die gesammten Erblande, mit dem Sitze zu Wien, zu errichten. Alle anderen ähnlichen untergeordneten Commissionen in den Ländern sollten aufgehoben, der Catalogus librorum prohibitorum mittelst einer nochmaligen Durchgehung festgesetzt werden. Den Antrag, auch auf neue Auflagen älterer Werke eine Censur anzuwenden, verwarf der Kaiser, indem er (17. Februar 1781) erklärte: »schärfere Ausdrücke auch bei einem Nachdruck zu mildern, könne bei derlei älteren Manuskripten um so weniger stattfinden, als man sich dadurch dem Vorwurfe der Verfälschung solcher alten Denkmäler aussetzen würde.»

Die hiermit bewirkte Gleichförmigkeit im Censurverfahren wünschte der Kaiser auch auf Ungarn und Siebenbürgen auszudehnen. Am 9. Juni forderte er von der Hofkanzlei zwei Abschriften der Instruction sowohl für die Censurs-Hauptcommission, als für die Länderstellen und Revisorate,» damit auch die ungarische und siebenbürgische Kanzlei zur Beobachtung und Einführung einer gleichen Vorschrift in den ungarischen und sieben-

bürgischen Landen angewiesen werden möge, massen Ich auch in beiden diesen Landen die daselbst bestehenden besonderen Commissionen gänzlich aufzuheben und daselbst, so wie in den übrigen deutschen Erblanden blos Revisorate bestehen zu lassen gedenke, mit dem Unterschied jedoch, dass die Berichte und in den vorgeschriebenen Fällen auch die Manuskripte an die betreffende Kanzlei von der Statthalterei oder dem Gubernium eingeschicket werden müssen, welche sodann darüber durch die böhmisch-österreichische Kanzlei das Gutachten der Haupt-Censurs-Commission einzuholen hat. Uebrigens hat die Kanzlei sowohl der siebenbürgischen als ungarischen Kanzlei auch Abschriften der Verzeichnisse der sämmtlichen zugelassenen Bücher zuzustellen, damit sie solche den betreffenden Revisoraten zufertigen und sie zur Nachachtung anweisen möge.« — Da übrigens bei der Censurs-Commission häufig solche Gegenstände vorkamen, welche das Königreich Ungarn besonders angingen, so ernannte der Kaiser im Jänner 1782 einen Sekretär der ungarischen Hofkanzlei zum Beisitzer bei jener Commission.

Als nachmals durch die Uebersetzung des Grafen Chotek zur Hofkammer die Präsesstelle bei der Censurs-Commission erledigt wurde, unterstellte der Kaiser (8. April 1782) die Censur völlig der Studien-Hofcommission, und zwar in der Art, »das die angestellten Censoren nach ihrer Pflicht und Instruction nach durchgelesenen Büchern und Manuskripten selben das Admittitur oder Imprimatur gestatten sollen. Wo es um wichtigere Werke zu thun ist und in jenen Fällen, wo ein Censor einen besonderen Anstand fände, oder auch in jenen Fällen, wo einige Klagen oder Beschwerden, sei es wegen der Zu- oder Nichtzulassung entständen, alsdann hätte über diese die Studien-Hofcommission versammelt zu erkennen. Ueber die einkommenden Bücher und Manuskripte ist von jedem Censor ein kurzes Protokoll zu halten, mit dem Zusatz kurz, warum er es verworfen oder unanstössig zugelassen habe; dieses wird jeder wöchentlich dem Studien-Commissions-Präses Baron Swieten einschicken, welcher nach Umständen selbiges entweder blos zur Nachricht zu nehmen hat, oder auch bei der versammelten Studien-Commission das Protokoll vorlesen lassen wird.«

Bei den hohen Anforderungen, die der Kaiser an die von ihm eingesetzten Organe zu machen pflegte, bei der Intuition, die er von ihnen forderte, und welche sich natürlich nicht gar häufig vorfand, hatte auch die Censur einen schwierigen Stand; bald war sie in seinem Auge zu lässig, bald zu ängstlich, und nur selten konnte sie es ihm recht machen. Weil er von Allem sich selbst überzeugte und nur seinem eigenen Blicke traute, befahl er bisweilen Bücher, die in dem Censurs-Protokolle zur Verwerfung angetragen wurden, zu admittiren, und liess den Censoren einschärfen, »dass sie sich nach der ihnen gegebenen Hauptvorschrift auf das Genaueste benehmen, sofort wegen einer und anderer einzelnen anstössigen Stellen nicht gleich ein sonst gutes und nützliches Buch zum Verbote antragen sollten.«

Zudem wollte der Kaiser auch in Censursachen Ort und Lage berücksichtigt wissen. Aus einem Vortrage der Censurs-Commission vom 6. October 1781 glaubte er zu entnehmen, »dass die Länderstellen sich mehr das Geschäft der Censurirenden, als der Censur in ihren Vorschlägen zur Absicht genommen haben. Ganz Inner-Oesterreich bedarf keines Censors und sollte wie Triest gehalten werden, nämlich dass die Polizei und die Mauthen auf die Einfuhr und den Verkauf der verbotenen Bücher die Obsicht tragen, alle nicht verbotenen gestattet, und die wenigen in diesen Ländern zu druckenden Werke, wenn sie current unbedeutende Sachen sind, von dem Gubernium selbst übersehen und zum Druck gestattet oder verworfen, die wichtigeren und bedenklichen aber immer vorher zur Censur hieher abgeschickt werden. In Böhmen allein ist wegen des wichtigen Bücherhandels und Tausches und der Nähe von Leipzig ein Unterschied zu machen; da können zum Theil die angetragenen Vorsichten gebraucht werden. Was Theaterstücke anbelangt, da deren Wichtigkeit nicht so gross ist, so können selbe wohl auch in Prag censuriret werden, ohne sie auf Wien zu schicken. Ueberhaupt müssen die Principia directiva, so der hiesigen einzigen und allein zu bestehen habenden Censurs-Commission gegeben worden sind, wohl den Länderstellen begreiflich gemacht werden, damit nicht Jeder wiederum seinerseits eine neue Erfindung auf die Welt bringe.«

Hingegen traten auch häufige Fälle ein, wo der Kaiser nicht

der Aengstlichkeit, sondern der Nachlässigkeit der Censur Rügen ertheilte. In letzterer Beziehung schrieb er z. B. am 21. October 1781 dem Obersten Kanzler: »Aus beiliegenden geforderten Abdrücken werden Sie ersehen, was für eine unschicksame Druckschrift hier zu drucken erlaubt worden ist. Da es nur die Nachlässigkeit des Censors ist, die daran Schuld trägt, so werden Sie von der Censurs-Commission die Anzeige desjenigen anverlangen, der solche censurirt hat, und Mir solche zu Meiner weiteren Verfügung namhaft machen, damit die Censoren hierdurch auf derlei unschicksame Schriften aufmerksam gemacht werden.»

Die Individualität Joseph's II. spiegelt sich scharf und charakteristisch in den Ansichten, die er von der Presse hatte, und in den einzelnen Verfügungen, die er nach Zeit und Anlass auf diesem Felde traf.

Selbstherrscher im vollen Sinne des Wortes liebte er es nicht, wenn die Presse Gegenstände der eigentlichen Staatsverwaltung in den Kreis ihrer Erörterungen zog; wenigstens wollte er für ähnliche Fälle gewisse Vorsichten angewendet sehen. Daher resolvirte er am 12. November 1781 über einen Vortrag in Censurangelegenheiten: »Sobald als Sachen, die die innerlichen Kräfte des Staates angehen und Details von der innerlichen Verfassung, Finanzen oder Politik enthalten, so ist sich vorhero bei derjenigen Stelle anzufragen, die es betrifft, nämlich Hofkriegsrath, Finanzstelle, Hof- oder Staats-Kanzlei.»

Ueber Schriften, welche ihm persönlich nicht angenehm waren oder ihn auch wohl persönlich betrafen, ging der Kaiser schonend und kaltblütig hinaus. Als die Studien-Commission bei ihm wegen einer Broschüre: »Was wäre zu thun, wenn der Kaiser excommunicirt würde?« Anfrage hielt, gab er (20. December 1782) zur Erwiderung: »Da die Censur diese Broschüre mit dem Beding, solche nicht in die Zeitung drucken zu lassen, erlaubt, und Sonnleithner diese Vorschrift nicht übertreten, sondern seine Waare auf eine andere, ihm nicht verbotene Art bekannt gemacht hat, so findet die demselben auferlegt werden wollende Geldstrafe nicht statt.»

In den Zeitungen sah Joseph II. sich ungern persönlich abgehandelt; vielleicht wollte er der Tagespresse, die ihn doch nicht

geradezu tadeln durfte, es dafür auch ersparen, ihn etwa blos aus Rücksicht zu loben. Deshalb liess er den Zeitungen untersagen, unmittelbar die Person des Monarchen in ihre Notizen zu mengen, und wiederholte am 17. Mai 1784 dieses Verbot in folgendem Handbillet an den Obersten Kanzler Grafen Kollowrat: »Da ich ersehe, dass in den hiesigen öffentlichen Blättern, die unter dem Titul: »Die Post von Wien» und »Das Wiener Blättchen» im Druck erscheinen, öfters Neuigkeiten vorkommen, die lediglich Meine Person betreffen, so werden Sie den Verfassern durch die Behörde untersagen, derlei Nachrichten künftig mehr einzuschalten, mit dem Bedeuten, dass sie sich lediglich auf die Ankündigung öffentlicher Verordnungen und Anstalten zu beschränken haben, worauf Jene, denen die Censur dieser Blätter oblieget, unter Verantwortung genau zu sehen haben; da der nämliche Befehl an die hiesigen Zeitungsschreiber seit mehreren Jahren schon ergangen, welcher auch von jenen in den Provinzen zu beobachten ist.«

Bei manchen Schriften, welchen der Kaiser den Druck gestattete, wünschte er gleichwohl nicht, dass sie gerade eine österreichische Firma an der Stirn trügen, sondern überliess die Verantwortung des Inhalts dem Auslande. So resolvirte er am 14. August 1781: »Die Broschüre, lettre d'un bon Français à Monsieur Necker, kann allerdings allhier im Druck aufgeleget werden; nur muss dabei ein fremder oder gar kein Druckort beigesetzet werden.«

Zu den Gegenständen, welche der Kaiser nur mit gewissen Vorsichten in die Oeffentlichkeit gebracht wissen wollte, gehörte auch die Statistik. »Dem Vernehmen nach« — so schrieb er am 11. Juni 1781 an den Obersten Kanzler — »soll zu Prag bei den Piaristen ein Buch aufgeleget werden, welches fast die ganze äusserliche und innerliche Verfassung, dann unter anderen auch die Rubriquen, wie viele Nummern der Häuser jedes Dorf, wie viele Ansässigkeiten jede Herrschaft, wie viele Seelen jede Herrschaft und Kirchspiel hat etc. enthalte. Da dieses nun ein sehr bedenklicher Umstand wäre, wenn es damit seine Richtigkeit haben sollte, so werden Sie sogleich die Verfügung treffen, damit von dem böhmischen Gubernium ohnverweilt die genaueste Einsicht

davon genommen, und falls sich die Sache ganz oder auch nur zum Theil bestätigte, nicht nur allein die Auflage dieses Buches eingestellt, sondern auch die etwa bereits abgedruckten Exemplarien und das schriftliche Original hievon nebst allen Documenten, so zu Verfassung dieses letzteren gedienet haben, den Piaristen abgenommen werde.«

Bei einem anderen ähnlichen Falle, in welchem es sich zugleich um Verletzung des Staatsgeheimnisses handelte, erliess der Kaiser (11. August 1781) das nachfolgende Handbillet: »Mit ganz besonderer Befremdung habe Ich aus beigeschlossener Wochenschrift ersehen, dass der Populationsstand von Galizien umständlich darinnen aufgeführet wird. Da nun derlei Staatsverzeichnisse niemals durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden sollen, so hat die Kanzlei nicht allein solche unerwartete Listen zu unterdrücken, sondern auch gegen den Verfasser dieser Schrift die schärfste Untersuchung vorzunehmen, damit jene unerlaubte Quelle entdeckt werde, aus welcher ihm diese Kenntnisse mitgetheilet worden.« Zwar gestattete dann der Kaiser, wiewohl nur für dieses eine Mal, den Verkauf der noch übrigen Exemplare jener Wochenschrift, untersagte aber jede weitere Auflage, und schärfte es nochmals ein, »darauf zu sehen, dass alle derlei öffentlichen oder heimlichen Anzeigen bestens hintangehalten würden.«

Auch in Bezug auf militärische Schriften gebot der Kaiser ein behutsames Vorgehen. »Es ist« — schrieb er am 21. Mai 1784 dem Grafen Kollowrat — »allhier ein Impressum unter dem Titel: Gesetzbuch für die k. k. Armee, erschienen, wovon der Auditor Jakob Heinrich vom Joseph Colloredo'schen Regimente der Verfasser ist. Es enthält solche Gegenstände, die auf die Armee und den Militärdienst einen Bezug haben und daher keineswegs geeignet sind, zu Jedermanns Kenntniss zu gelangen. Damit aber in Zukunft dieses nicht mehr geschehe, so werden Sie der hiesigen Censurs-Commission sowohl als allen jenen, so in den Provinzen aufgestellet sind, den Auftrag zukommen lassen, dass solche Werke von dieser Art, wenn sie zur Censur kommen, jedesmal den Militär-Behörden um ihre Wohlmeinung mitgetheilt werden sollen, um hiernach ermessen zu können, ob der Druck solcher Schriften zu erlauben sei oder nicht.«

Was auf Aberglauben hinauslief, fand keine Gnade vor den Augen des Kaisers. »Das zu Steyer gedruckte abergläubische Buch ist zu supprimiren, der Censor aber, welcher mir namhaft anzuzeigen, über dessen Zulassung zur Verantwortung zu ziehen,« lautet einer seiner Befehle (7. April 1781). In allem Uebrigen aber liess er der öffentlichen Meinungsäusserung, sie mochte seinen Beifall haben oder nicht, die grösstmögliche Freiheit. Eigentlich protestantische Andachtsbücher sollten allerdings nur für Akatholiken zugelassen, alle übrigen gelehrten protestantischen Bücher aber sowohl in Wien als in den Ländern nach vorläufiger Censur allgemein erlaubt sein. Die sowohl für als gegen den aufgehobenen Jesuiten-Orden handelnden, eben so die anti-febronianischen Schriften gab der Kaiser ebenfalls frei.

Hingegen verlangte der Kaiser, dass Jedermann, der öffentlich eine Stimme abgeben wolle, auch mit seiner Person und seinem Namen dafür einstehe; feige Anonymität widerstrebte dem biederen Sinne Josephs II., und er mochte sie daher auch nicht dulden. Schon am 26. October 1781 liess er der Censur-Commission auftragen, »bei was immer für Kritiken oder Büchern, die hier in Druck gegeben werden, keines, es mag noch so unschuldig, noch so gut sein, zuzulassen, wenn nicht der Name des Autors darauf stehet, und dahero allen anonymen oder unter fingirten Namen erscheinenden Schriften ohne weiteres den Druck nicht zu gestatten.« Diesen Befehl wiederholte er mehrmals. »Nachdem Ich wiederum ersehen« — schrieb er am 2. März 1782 dem Grafen Blümegen — »dass in einigen Brochüren und besonders in jener, betitelt: Was ist der Papst? die Censur sich neuerdings habe gelüsten lassen, den Autor davon von Beisetzung des Namens loszusprechen, und dieses den üblen Eindruck macht, als ob dergleichen Brochüren von Seiten des Staates angeordnet oder wenigstens begnehmiget worden, so werden Sie derselben auftragen, hinfüro ohne Rücksicht Jedermanns wahren und nicht einen fingirten Namen beizudrucken, im Gegentheil aber das Imprimatur nicht zu gestatten. Dieses hat sich auch zu verstehen von all' denjenigen (Schriften), welche anonymisch gestattet worden und einer neuen Auflage unterliegen.« Nur in seltenen Fällen wollte der Kaiser eine Ausnahme hiervon erlauben: »Bei

ganz besonderen Umständen, wo es um wahrhaft nützliche Schriften zu thun ist, und der Verfasser seinen Namen nicht bekannt zu machen gleichwohl erhebliche Ursache hätte, kann nach dem Ermessen der Censur-Commission gestattet werden, derlei Schriften unter einem fremden benannten Druckort auch anonymisch herauszugeben« (20. März 1782).

Autoren, welche durchaus keine Hoffnung gaben, überhaupt etwas Gutes und Zweckmässiges zu Tage zu fördern, suspendirte der Kaiser auch wohl bisweilen von aller öffentlichen Schriftstellerei. So erging es z. B. im September 1782 einem unberufenen Odenschreiber. »Die Ode des Hasske ist zu verbieten und dem Verfasser zu untersagen, bis auf weitere Erlaubniss etwas drucken zu lassen,« war der kurze Bescheid.

Allgemach wurde dem Kaiser die endlose Vielschreiberei auf allen Seiten zu viel, und wer Gelegenheit gehabt hat, auch nur die Titel der zahllosen Brochüren und Tractätlein jenes schreibseligen Zeitalters zu überblicken, wird dem ernsten Monarchen die deswegen an den Tag gelegte Ungeduld nicht verübeln können. Wiederholt und in oft bitteren Worten spricht Joseph II. sich über diese literarische Sündflut aus. Zuletzt glaubte er sie durch eine Art von Besteuerung zu dämmen. Der betreffende Befehl vom 25. April 1784 kann hier nicht übergangen werden.

»Da durch diese Jahre der Beweis klar vorhanden lieget, dass unendlich viel Brochüren nur geschmiert werden, und schier keine einzige noch an das Tageslicht gekommen ist, die der hiesigen Gelehrsamkeit Ehre gemacht oder dem Publico einige Belehrung verschaft hätte, so ist künftig ein jeder Autor, der eine Brochüre drucken lassen will, zu verhalten, sogleich bei Einreichung derselben an die Censur 6 Dukaten bei dem Revisions-Amt zu erlegen. Wird sein Werk durch die Censur zum Druck approbiret, so sind ihm die erlegten 6 Dukaten zurückzustellen; wird dasselbe aber verworfen, so sind die 6 Dukaten zu behalten und dem Armen-Institut zuzuwenden; wodurch hoffentlich die unnützen Brochüren-Schmierer eingehalten und die Leute bewogen werden, sich auf was Nützliches zu verwenden. Dieses ist durch die Zeitungen allgemein zu Aller Wissenschaft bekannt zu

machen, und wird die Censur überhaupt hinfüro mit mehrerem Ernst darauf sehen, damit unnütze, mit Unsinn angefüllte Brochüren, die auch oft gegen die Sitten sind oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit, dann nur Recocta enthalten, verworfen und zum Druck nicht zugelassen werden, und der Erlag von 6 Dukaten dem Armen-Institut zu guten komme.«

Es scheint jedoch nicht, als ob der übergrossen literarischen Fruchtbarkeit durch das Wagniss der 6 Dukaten ein wesentlicher Abbruch geschehen wäre, denn man musste später, besonders als auf kurze Zeit die Censur aufgehoben wurde, auf andere Mittel sinnen, um diesen Zweck zu erreichen. Ein Ungenannter machte den Vorschlag, alle Druckschriften überhaupt mit einem Stämpel zu belegen; ein gleichzeitiger Antrag von anderer Seite wollte nur die periodischen Schriften und die Brochüren einer Stämpelung unterwerfen. Der letztere Vorschlag gefiel dem Kaiser; er wollte damit noch einen weiteren praktischen Nutzen verbinden, und sprach sich hierüber am 16. Jänner 1789 folgendermassen aus: »Die Stempelung und die daraus entstehende Belegung der verschiedenen Zeitungen, öffentlichen Tags- und Wochenblätter und sämmtlicher Brochüren, dann Komödien, ist allerdings als das wirksamste Mittel einzuführen, die Sudler, die schon seit der bestehenden Pressfreiheit so viel Unsinn und wenigstens so viel abgeschmacktes Zeug zur Schande der sogenannten aufkeimenden National-Literatur und Aufklärung hervorgebracht haben, künftig zu mässigen und auch künftig dergleichen Schriften-Einführung hintanzuhalten. Das Wiener Diarium ist allein davon auszunehmen; alle übrigen Blätter und Brochüren aber, was nicht ordentliche Werke sind, sowohl die hier als in allen übrigen Erbländern gedruckt oder eingeführt werden, sind der Stempelung und also respective Zahlung unnachsichtlich zu unterwerfen. — Die Regie kann auch dadurch nicht viel kosten, weil von Inländern die Drucker derlei Schriften an die bestehenden nächsten Stempelämter die Stempelgebühr sogleich von der ganzen Auflage abzuführen, von fremden eingeführten aber die Mauthämter die nämliche Gebühr abzunehmen und die Stempelung vorzunehmen haben, mittelst zu publicirenden Pönal-Strafen gegen jedes ohne die Stempelung erscheinende Exemplar. Das

daraus gelösete Geld will Ich zur Einrichtung eines so nothwendigen als nutzbaren sogenannten Paedagogii oder *Schul-Instituts* zur Bildung für *Schullehrer* verwenden, wozu Mir die Kanzlei einverständlich mit der Studien-Commission sogleich den Vorschlag herauszugeben hat, wie dieses Institut einzuleiten und bestens zu benutzen wäre. Der dazu bestimmte Fond wird doch 14 bis 15,000 fl. jährlich wenigstens betragen, worauf also die Kanzlei und Studien-Commission bei ihrem Entwurf wird rechnen können und beobachten, dass für dieses Lehrinstitut nirgends eigene Gebäude angetragen, sondern die zum Schulamt sich widmenden und tauglichen jungen Leute in den Hauptstädten zu Frequentirung der Präparanden-Schulen blos mittelst hinlänglicher Stipendien unterstützet werden müssen, damit sie allda ihre richtige Bildung erhalten und sodann als Normallehrer nützlich verwendet werden können. Dieses wird ganz gewiss weit erspriesslicher und wirksamer, als Alles, was von diesen Schriften annoch herausgekommen ist und vermuthlich noch herauskommen wird, zu Aufklärung und Bildung der Nation, sowie zu deren Ehre in der Fremde sein.«

Von dem anfänglichen Vorhaben, in Bezug auf die Stempelung einen Unterschied zwischen werthvollen und werthlosen Schriften zu machen, glaubte der Kaiser eine Zeitlang abgehen zu müssen, da ihm eine solche Unterscheidung praktisch unausführbar erschien: »Bei Meiner Resolution hat es sein Bewenden, und sollen, das einzige Wiener Diarium, das einen erhöhten Pachtschilling zahlt, ausgenommen, alle Brochüren, Blätter und Zeitungen, fremde und inländische gestempelt und genau darauf gehalten werden, da der zu machende Unterschied zwischen den guten und unnützen so viel Willkührliches mit sich führet, so das ganze Gesetz vereiteln und die Absicht, die Scriblerei zu vermindern, verfehlen machen würde.« (19. April 1789.)

Den Kaiser beschäftigte diese Angelegenheit lebhaft, und er nahm noch einige Male Anlass, Erläuterungen hinzuzufügen; wobei er auch auf die erwähnte Unterscheidung zurückkam. »Alle fremden Zeitungen ohne Ausnahme, auch jene, welche den fremden Ministern oder den Mitgliedern des Reichshofrathes und der Reichskanzlei durch die Post zukommen, sind zu stempeln,

und so auch sämmtliche aus Hungarn und Siebenbürgen kommende Zeitungen, Anzeigeblätter und Brochüren, wenn sie in den deutschen Erblanden verkauft werden sollen. — Die Anerkennung, ob ein Werk eine Brochüre oder ein ordentliches Werk ist, soll zwar den Censoren eingeräumt werden, jedoch mit dieser Einschränkung, dass sie das Wort: *ist zu stempeln*, allemal darauf schreiben, aber das Wort: *ist nicht zu stempeln*, nicht in ihrer Vollmacht sein soll, sondern dass sie in diesem letzteren Fall die Sache der Censurs-Hof-Commission zu referiren hätten, wo entschieden werden muss, ob es ein ordentliches Werk und folglich von der Stempelung zu eximiren sei. — Ich begreife nicht, wie kein Unterschied in der Zahl der Bögen gemacht, und eine Brochüre oder Komödie, sie mag einen Bogen oder 50 Bögen stark sein, nur immer mit einem Groschenstempel belegt wird. Es muss vielmehr die Belegung nach der Zahl der Bögen eingerichtet werden, und will Ich also, dass jeder Bogen ohne Unterschied mit einem Stempel von einem Kreuzer belegt werden soll und folglich für so viele Bögen, als dabei sind, so viele Kreuzer dafür abgereicht werden.« (30. April 1789.)

Kurz darauf (6. Mai) resolvirte der Kaiser auf geschehene Anfrage: »Den $^1/_2$ kr. auf die Zeitungen und Tagblätter will Ich bewilligen; die Brochüren können auch immer mit dem nämlichen Stempel bezeichnet werden, dieser ist aber nach den Bögen zu zahlen, denn der Stempel beweiset nicht, wie viel bezahlt, sondern dass bezahlt worden ist. Es müssen also die Stempel nicht Kreuzer oder Groschen anzeigen, sondern nur das österreichische Wappen haben, um zu bezeugen, dass gezahlt worden ist.« Zur Durchführung dieser Massregel verordnete der Kaiser im Juni noch Folgendes: »Bei den Brochüren muss, obschon der Stempel nicht auf einem jeden Bogen, sondern nur auf den ersten Bogen gesetzt wird, die Stempelgebühr, Meiner Anordnung gemäss, allerdings von allen Bögen, aus denen die Brochüre besteht, abgenommen werden. Damit aber den Stempelbeamten die Gelegenheit entzogen werde, bei derlei Brochüren nur jenes, was sie wollen, zu verrechnen, sofort einen Theil der Gebühr zu ihrem eigenen Vortheil zu verwenden, so wird die Kanzlei einverständlich mit ber Rechenkammer in Erwägung ziehen, wie

hierunter eine diesen Unterschleif hintanhaltende sichere Controle eingeleitet werden möge.«

Der Nachdruck blieb einstweilen noch gestattet, und es konnte dies auch nicht anders geschehen in einer Zeit, wo man in allen Ländern den Nachdruck gesetzlich übte. Ohne sich vorher der Reciprocität zu versichern, woran aber dazumal nicht zu denken war, durfte Oesterreich unmöglich den Erzeugnissen der fremdländischen Literatur ein Privilegium einräumen, das den österreichischen Erzeugnissen allenthalben im Auslande versagt war. Schon im December 1780 erklärte daher der Kaiser: »Dem Trattner so wie jedem Anderen ist die Nachdruckung ohnschädlicher Bücher als ein blosses Negotium frei zu gestatten.« Dass er jedoch hierbei die Rechte inländischer Autoren gewahrt wissen wollte, geht aus einer anderen Resolution vom 12. Jänner 1781 hervor: Dem Trattner kann in hoc casu specifico der Nachdruck der Schmid'schen Schriften nur gestattet werden, wenn er die Einwilligung des Autors dazu erhalten und solche beigebracht haben wird.

Wie gern Joseph II. den Nachdruck überall aufgehoben gesehen hätte, und wie eben nur allein die angegebenen Ursachen ihn nöthigten, denselben noch fortbestehen zu lassen, zeigt folgende denkwürdige Resolution, die er auf einen Antrag, den Nachdruck fremder Bücher insgemein zu verbieten, am 7. Mai 1784 ertheilte: Sobald als alle unter ihrer Botmässigkeit Buchdrucker habenden independenten Fürsten und Republiquen gemeinschaftlich diese besonders für die vor Hunger darbenden Litterateurs zwar billige hier vorgeschlagene Einschränkung eingehen werden, so werde Ich gewiss nicht der Letzte sein; bis dahin aber möchte Ich auch nicht vielleicht der einzige sein, welcher, um von ihnen besungen zu werden, den geprellten Verbieter eines für Meine Inwohner und Buchdrucker vortheilhaften Handels vorstellte. Es verbleibt also bei dem freien Nachdruck ausländischer Werke, bis diese glücklichen Zeiten eines allgemeinen Einverständnisses einmal erscheinen.«

Verbietenden Monopolen im Pressfache war der Kaiser grundsätzlich abhold; Jeder sollte die gleiche Berechtigung, Keiner einen Vorzug geniessen. Einem Buchdrucker in einer

Provinzstadt befahl er zwar die angesuchte Erlaubniss zum Druck einer Zeitung zu ertheilen, »ihm jedoch kein solches Privilegium auszufertigen, welches Anderen verbiete, ebenfalls eine solche Zeitung zu drucken, massen überhaupt derlei Privativa in den Ländern keine mehr stattfinden.«

Den Bücherdruck und den Bücherhandel betrachtete Joseph II. nur nebenbei vom polizeilichen, weit überwiegend aber einfach vom geschäftlichen und kaufmännischen Standpuncte aus, und wollte beide Gewerbe daher völlig freigegeben wissen. Die Behörden zeigten sich sehr wählerisch und trugen auf mancherlei Beschränkungen an; so sollten z. B. Buchhändler sich mit gelehrten Kenntnissen ausweisen u. s. w. Der Kaiser gerieth über dergleichen Umständlichkeiten in Ungeduld. »Ich kann nicht begreifen« — resolvirte er am 5. August 1788 auf ähnliche Anträge — »wie man immer an den Einfachen vorbeischiesst und in das Vielfache und Zwangvolle geräth, wenn es nicht der persönliche Wunsch der Geschäftsleiter ist, viele Sachen zu thun zu haben und dadurch ihre Autorität geltend zu machen und ihre Protectionen austheilen zu können. — Die Buchdruckerei muss frei sein, und eben so der Buchhandel im Laden und im Hausiren. Alle angekauften Gewerbe desselben hören also auf, und ist keine Zahl zu bestimmen. Wer sich Lettern, Farbe, Papier und Presse anschafft, kann drucken, wie Strumpfstricken, und wer gedruckte Bücher sich macht oder anschafft, kann selbe verkaufen; jedoch haben alle den öffentlichen Polizei- und Censurs-Gesetzen genauestens zu unterliegen. Die Attestate und Prüfungen der Gelehrsamkeit, so der Regierungs-Referent von Demjenigen, der eine Buchhandlung führen will, fordert, sind ganz absurd. Um aus der Lesung der Bücher einen wahren Nutzen zu ziehen, da braucht es viel Kopf, und würden wenige die Prüfung aushalten, ob ihnen das Lesen wahrhaft nutzbar sei. Um aber Bücher zu verkaufen, braucht es keine mehrere Kenntniss, als um Waaren zu verkaufen; nämlich ein Jeder muss sich die Gattung von Büchern oder Waaren zeitlich anschaffen, die am mehrsten gesucht werden, und das Verlangen des Publikums durch Preise reizen und benutzen.«

IV.

Humanitäre Anstalten.

Ersparungen und Verbesserungen in der Verwaltung der Stiftungsfonde. Reform in der Einrichtung der Versorgungshäuser. Interpretation der Absicht bei Stiftungen. Der Freimaurerorden als Wohlthätigkeitsverein betrachtet und aufgenommen.

Was konnte dem Herzen des grossen Menschenfreundes Joseph II. näher liegen, als die väterliche Sorge für die Darbenden? In der That bildet dieser Beruf, welchen er keinen Moment aus den Augen verliert, eine der erhebendsten, der ehrwürdigsten Seiten seines Regierens. Bei all' der Last der Geschäfte, die auf seinem unermüdlichen Haupte ruht, unterzieht er sich willig, ja freudig jeder neuen Mühwaltung, welche durch das Unglück oder durch die Wohlthätigkeit von ihm gefordert wird. Sein umfassender Blick begnügt sich nicht blos mit allgemeinen Uebersichten, sondern er vertieft sich auch gewissenhaft in alle mühsamen Details, durchblättert geduldig die kleinsten Umstände, und eignet sich dadurch auf diesem edlen, aber an sich wenig verführerischen Felde der Verwaltung eine Sachkenntniss an, welche Wunder nimmt, eine Sachkenntniss, zu der nicht trockenes Studium, sondern allein die Menschenliebe und der warme Eifer für das Wohl des Nächsten verhilft.

Schön und wahr nennt der Kaiser in einem Bescheide vom 30. November 1783, welcher die Besetzung der Stiftungs-Oberdirections-Kanzlei-Kasse und des Buchhalterei-Personals betrifft, den Stiftungsfond »das geheiligte Vermögen der Armuth«. Er zeigt sich aufgebracht über die kostspielige Verwaltung, und findet es unbegreiflich, »wie 14,000 fl. blos für die Administra-

tion, so in 31 Personen bestehen soll, gerechnet werden, und scheinet es schier, dass man in der Verfertigung des Vortrages mehr auf diese Anzustellenden, als auf die etlichen tausend Almosen zu empfangen Habenden gedacht hat.« Um in diesem Anschlage sogleich Dasjenige auszulöschen, was der Kaiser für überflüssig hält, soll künftig die ganze Hauptkasse der vereinigten Stiftungs- und Armen-Einkünfte aufhören, und diese durch die Kameral-Kasse übernommen und aufbewahrt werden, wodurch nach der Berechnung des Kaisers sogleich eine Ersparniss von 5000 fl. erwächst. Der Hofkammer werde es nicht schwer fallen, durch ihre allseitigen Beamten die Einkassirung der für die Armen bestimmten unterschiedlichen Gefälle gratis zu versehen. Von dem Directions-Kanzlei-Personale soll nur das allernöthigste beibehalten werden, und scheint dem Kaiser dieser Theil ebenfalls »sehr übersetzt«, besonders da die Vereinfachung nach seiner Vorschrift »alle unnützen Schreibereien« von selbst aufheben sollte. Von der Directions-Rechnungs-Confection soll keine Rede mehr sein, »welches 3700 fl. klar ersparet,« weil die städtische Buchhalterei, die der niederösterreichischen Stände, die der Regierung und ein Theil der milden Stiftungs-Buchhalterei, alle mit einander vereinigt, dasjenige zu besorgen haben werden, was Nieder-Oesterreich in allen Theilen der Rechnung, worunter auch diese Armen-Direction begriffen ist, angeht.

Noch oft erregte die schleuderische Gebarung mit den Stiftungsfonds den edlen Zorn des Kaisers. Auf einen Vortrag über eine Auskunft des Präses der weltlichen Stiftungs-Hofcommission, Grafen Buquoy, rücksichtlich einiger aufgekündigten und bereits verwendeten Stiftungskapitalien, vom 25. März 1785, gab der Kaiser die eifernde Erklärung: »Um aus diesem Unwesen einmal ganz sicher zu gelangen, da nur mit halben Ausweisen gespielt wird und mittlerweile das Uebel fortgehet, die öffentlichen Versorgungshäuser und wahren Stiftungen nicht bedecket sind, und wirklich zu Ende dieses Monats wieder ein neues Deficit von 28,000 fl. zu den nöthigsten Ausgaben sich schon darzeiget, die zu Erhaltung der Häuser und Vermehrung des fundi gewidmete Hälfte des Bruderschafts-Vermögens, dann der Verkauf oder der Zins der hiesigen drei Klösterhäuser, und endlich

das Palmische Kapital keinesweges geeignet sind, um dem Armen-Institute, wie Ich schon so oft bis zum Ueberdruss anbefohlen und bewiesen habe, Aushilfe zu dessen auf blossem Ungefähr ruhenden Erforderniss zu verschaffen, will Ich, dass sogleich eine eigene Zusammentretung abgehalten werde, unter ihrem Vorsitz und in selber mit Zuziehung der Rechenkammer, Stiftungs-Direction und Regierung ein Abschnitt gemacht, alle was immer Namen habenden Kapitalien in das Depositen-Amt von nun an als unaufkündlich hinterleget, und jedem der hiesigen Directoren die Verwendung ihrer angewiesenen und vom Depositen-Amt zu erhebenden Interessen monatweise oder wie sie fallen, verabfolgt werde; bei der sogenannten Armenleut- oder Fundations-Kassa also Nichts mehr verbleibe, als die Vertheilung der Interessen der Convertiten-Kassa, deren Interessen ebenfalls in das Depositen-Amt zu hinterlegen sind, dann das Hof-Almosen, so ihnen monatlich mit 2500 fl. zu verabfolgen, und dann die weitere institutmässig zu treffende Disponirung der bei unterschiedlichen Pfarren einkommenden Almosen. Die neuen Gebäude und Zurichtungen können für die Zukunft keinesweges vom Currenti bestritten werden, ausgenommen jene Unterhaltungskosten, so ohnedies den unterschiedlichen Häusern obliegen und wozu ihre fundi da sind. — — Auf diese und keine andere Art ist sogleich ohne Rückfrage die Sache, die sonst immer in eine grössere und bedenklichere Verwirrung gelanget, aus einander zu setzen, und unter keinem Vorwand von dieser oder anderen schon darüber erlassenen Entschliessungen nur ein Haar breit abzuweichen, oder kahle Ausflüchte und Abhilfe zu suchen, welche nicht die Sache im Grund heben und nur auf eine Zeit verkleistern.«

Die innere Einrichtung der Versorgungshäuser selbst bot dem Kaiser ebenfalls Anlass zu mancher Rüge, und er gab hierüber am 3. März 1783 folgende Vorschrift: »1. Sind nach Meinem wiederholten Befehle alle in den Versorgungshäusern befindlichen Individuen, so selbst hinauszugehen wünschen und welche auch theils nach Leibesumständen, theils wegen habender Freunde oder Befreundeten sich einen Verdienst zu erwerben aufgeleget sind, sogleich aus demselben insgesammt unter der Commination, nicht zu betteln, gegen die wochentlich abzureichende Haus-

portion zu entlassen. 2. Werden jene wegen unordentlichen Lebens, und die Fremden, die noch nicht zehn Jahre in der Stadt ihr Domicilium gehabt haben, erstere mit dem Viatico abzuschaffen und letztere über die Gränze fortzuschaffen sein. 3. Wird eine Commission, von der Fundations-Commission delegirt, gesammte Versorgungshäuser stubenweise durchgehen, Person für Person beiderlei Geschlechts vorfordern, die ihres Alters oder Gebrechlichkeit halber nicht mehr aufgeleget, Etwas zu verdienen, oder auch eckelhaft sind, solche sogleich aufmerken, die anderen, die noch ausser dem Hause ihren Unterhalt sich zu verschaffen im Stande wären, befragen, welche sich mit ihrer täglichen Portion ausser dem Hause zu leben begnügen würden. Haben diese nach dem getroffenen Calculo mehr als 6 kr. des Tages, so verbleibt es ihnen; fiele aber weniger aus, wenn sie sich nicht, wie ad 1, gesagt worden, freiwillig erklärten, aus dem Hause zu gehen, so sind sie sogleich aufzuzeichnen, dass sie in den Versorgungs-Oertern verbleiben werden; beiden Theilen aber ist die Versicherung zu geben, dass, wenn sie erkranken, sie allemal in das Hauptspital aufgenommen und daselbst versorgt, so wie auch, wenn sie nachhero vollkommen siech würden, sie alsdann allemal sich wieder in einem Versorgungsort werden melden können und allda werden aufgenommen werden« u. s. w.

Kein Umstand, wenn noch so specieller Art, entging dem rastlos forschenden Blicke des Kaisers. Die Stiftungs-Ober-Direction schlug im Juni 1784 einen Chyrurgen, Namens Mick, für die vier Siechenhäuser zu Wien vor. Der Kaiser, durch seine Organe bereits über die Persönlichkeit des Mannes unterrichtet, entschied: »In vier abgesonderten Oertern hinlänglich verbinden, und eine Anzahl incurabler und schadhafter Personen versorgen, wäre für einen jungen Mann schwer, noch mehr aber für einen alten vom Schlag schon berührten Chyrurgus, wie der Mick ist, unmöglich. Diese Vorschlag ist also für den alten Chyrurgus Mick sehr barmherzig, für die weit grössere Anzahl der Incurablen aber sehr unbarmherzig ausgefallen. Sie werden mithin für diese Häuser eine ganz andere Anstalt treffen, und lieber den geschickten Badern und Chyrurgen, die sich auf den

Gründen befinden, die Besorgung derselben gegen eine verhältnissmässige Retribution anvertrauen lassen.«

Auch bei solchen Stiftungen, die nicht gerade die Armenversorgung betrafen, überwachte der Kaiser die genaue Ausführung ihrer wahren Aufgabe, und duldete nicht, dass unter einem illusorischen Festhalten an Form oder Namen der eigentliche Zweck verfehlt wurde. Ein Vortrag vom 3. Februar 1786, die von der geistlichen Commission in Böhmen angezeigten verschiedenen geistlichen und weltlichen Stiftungen für Fräuleins und Bürgermädchen betreffend, gab dem Kaiser Anlass zu folgender Auseinandersetzung: »Ich habe zum Grunde genommen, dass nicht die Worte, sondern das Factum den Willen der Stifter bestimmen, und dem Folge geleistet werden soll. Wer bei Ursulinerinnen Plätze stiftet, stiftet sie für die Erziehung, so wie bei den Elisabethinerinnen für die Kranken. Es können also keine anderen Personen in den gestifteten Plätzen bei den Ursulinerinnen geduldet werden, als die der Erziehung unterliegen, folglich unter zwanzig Jahren; mit dem zwanzigsten Jahre müssen sie, als nimmer erziehungsfähig, austreten und mit anderen, von Denen, die darauf das Recht haben, zu ernennenden, besetzt werden. Die Klosterfrauen gewordenen und in der Fundation begriffenen Personen sind von dem geistlichen Fundo in die gewöhnliche Pension zu nehmen und in dem Kloster zu lassen; jene Personen aber, welche das Alter von 20 Jahren überschritten, haben einen Jahresgenuss, so die Fundation ausweiset, zu erhalten, mit welchem sie sich um ihr anderweites Auskommen oder Dienst umzusehen haben, und also sind erst nach verflossenem diesen Jahre neue Fundatistinnen an ihrem Platz zu ernennen und aufzunehmen. Auf diese Art wird die ganze Sache in ihre wahre Ordnung kommen, aus welcher sie nie hätte heraustreten sollen, und die Ursulinerinnen werden dadurch ein wahres Erziehungshaus vorstellen; auch die Individua, die so lange die Fundation genossen und Erziehung erhalten haben, können sich nicht beklagen, weil nach dem angenommenen Satz eine Stiftung bei den Ursulinerinnen nie anders, als zur Erziehung gewidmet angesehen werden kann.«

Wie der Kaiser sich von Allem persönlich zu überzeugen

pflegte, so nahm er am 8. März 1786 auch das Versatz-Amt zu Wien in Augenschein, und sein sicherer Blick erkannte schnell, was in dieser Anstalt mangelhaft sei, wie ein noch am nämlichen Tage von ihm an den Obersten Kanzler erlassenes Handbillet bezeugt. »Der Raum sowohl zur Manipulation als zu den Magazinen ist zu eng' abgemessen, da durch die sich täglich vermehrende Population der Stadt Wien und durch die künftig *herabzusetzenden Interessen der Pfänder* selbst zu vermuthen ist, dass diese viel häufiger anwachsen werden. Es wohnen auch verschiedene Parteien im Hause, die mit dem Versatz-Amt in gar keiner Verbindung stehen, nämlich der hungarische Agent Bujonovics, ein Reichsagent und der junge Wezlar, nebst den zum Amte selbst gehörigen Individuen, die sich im obersten Stock befinden, sich zum Theil, so wie die zum Versatz-Amt kommenden Parteien, der nämlichen Stiege bedienen und vor den Thüren der Magazine vorbeigehen müssen. Das Magazin von Juwelen und Obligationen ist zu ebener Erde, der Bastei gegenüber, wo Leute, die Feilschaften zu verkaufen haben, sich an die Fenster lehnen und Tabak rauchen; ein Umstand, der, ungeachtet die Fenster mit Gittern versehen sind, doch immer bedenklich ist. — Um diesem abzuhelfen, ist kein sicheres Mittel, als den Parteien, besonders dem Agenten Bujonovics und dem jungen Wezlar aufzukünden, wodurch zwar dem Fundo ein jährlicher Zins von mehr als 2000 fl. entginge, ein Verlust, der aber in Rücksicht der Sicherheit und der Hintanhaltung der möglichen Feuergefahr nicht in Betrachtung kommt. Der zweite und dritte Stock würden nachher ganz zu Magazinen verwendet, und die zur ebenen Erde auf die Gasse gehenden Gewölber zu einem anderen Gebrauche bestimmt; auch müsste für die Beamten, so noch im Hause im vierten Stock verblieben, ein besonderer Aufgang mittelst einer Schneckenstiege verschafft werden, damit Niemand vor den Magazinen vorbei zu gehen hätte« u. s. w.

Was in irgend welcher Beziehung dem Grundsatze der Wohlthätigkeit huldigte, durfte im voraus auf die Gunst und den Schutz des Kaisers zählen. Aus ähnlichen Gründen verordnete er auch, mittelst eines Handbillets an den Obersten Kanzler vom 11. December 1785, die gesetzliche Duldung der damals in

Oesterreich sehr verbreiteten und bis in die kleinsten Städte ausgedehnten Freimaurer-Gesellschaften. Obschon ihm, wie er sagt, ihre Geheimnisse gänzlich unbewusst sind und er mit ihrem mysteriösen Vorgehen sich nicht einverstanden erklärt, ist es ihm genug, zu wissen, »dass von diesen Freimaurer-Versammlungen dennoch wirklich einiges Gute für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung geleistet worden ist«, und aus dieser Rücksicht entschliesst er sich, mehr für sie zu thun, als bis dahin je in einem Lande noch für sie geschehen, nämlich dass dieselben, ungeachtet ihre Gesetze und Verhandlungen unbekannt bleiben, »dennoch, so lange sie Gutes wirken, unter den Schutz und die Obhut des Staates zu nehmen, und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten sind,« und spricht die Hoffnung aus: »auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen Mir bekannten rechtschaffenen Männern bestehet, wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen.«

V.

Hörigkeitsverhältnisse.

Aufhebung der Leibeigenschaft. Einräumung von Eigenthum für die Unterthanen. Milderung der Robot.

An der Aufhebung der Leibeigenschaft war schon unter der vorangegangenen Regierung kräftig gearbeitet worden. Joseph II. trachtete nun die Axt an die Wurzel zu legen, die letzten Spuren jenes traurigen Verhältnisses zu entfernen und zugleich ein gesichertes Eigenthum für die Bauern herzustellen. Er ging dabei mit seinem gewohnten Eifer, aber auch mit grosser Besonnenheit zu Werke, und am weitesten war er von der Ansicht entfernt, dass übernommene Besitzrechte ohne einige Schadloshaltung entzogen werden dürften. Der Gesichtspunct, aus welchem er die Sache ansah, und die Grundsätze, die er dabei als massgebend betrachtet wissen wollte, finden sich in folgendem Handbillete angedeutet, dass er am 23. April 1781 an die böhmisch- österreichische Hofkanzlei richtete:

»Dass die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den böhmischen Landen, und die Einführung einer gemässigten, nach dem Beispiele der österreichischen Lande eingerichteten Unterthänigkeit auf die Verbesserung der dortlandigen Cultur und Industrie den nützlichsten Einfluss nehmen würde, dass auch die Vernunft und Menschenliebe selbst für die Abänderung das Wort

sprechen, kann nach reifer Ueberlegung nicht wohl einem gegründeten Widerspruch mehr unterliegen. Die Einrichtung würde ohne einigen wesentlichen Nachtheil der Dominien um so gewisser geschehen können, als ohnehin die Leibeigenschaft, wie es mehrmals bestätigt worden, mehr dem Wort nach sô schreckbar bestehet; allenfalls aber insoweit als den Dominien ein rechtmässiger und bewiesener Genuss entgehen würde, wäre Ich geneigt, selbe mittelst Abschreibung von ihrem zu zahlen habenden Extraordinario angemessen zu entschädigen, da überhaupt Meine Gesinnung immer dahin gerichtet ist, jeden Güterbesitzer bei seinen billigen Einkünften, soweit als es nur die allgemeine Wohlfahrt des Staates zulässt, stets fest und ungestört handzuhaben und zu schützen. Der Nutzen dieser Abänderung würde für den Staat sowohl in auswärtigem Ansehen als auch übrigens desto wichtiger sein, wenn mit der Aufhebung der Leibeigenschaft zu gleicher Zeit allgemein dem Unterthan in den böhmischen Landen das Eigenthum seiner Gründe eingeräumt, und hierüber die gleiche Verfassung der österreichischen Lande unter dem Nexu des Dominii directi eingeführt werden möchte. Mit der hierdurch beförderten Wohlfahrt der Unterthanen würden auch die Vortheile der Dominien selbst in Verbindung stehen; sie könnten des richtigen Bezugs der gebührenden Prästationen, die auch bei dem eingeräumten Eigenthum stehen blieben, bei den verbesserten Umständen des Contribuenten desto gesicherter sein. Ohne ihre Verkürzung würde das Eigenthum so, wie es auch anderwärts die Erfahrung bestätigt, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben.«

Der Kaiser trug nunmehr der Hofkanzlei auf: »diesen ihm sehr am Herzen liegenden wichtigen Gegenstand und diese wahre Verbesserung mit allem Nachdruck und mit seiner wohlerklärten Gesinnung an die Gubernia und die Stände von Mähren und Böhmen gelangen zu lassen, über die Modalitäten und die Art, wie Eines und das Andere ohne Anstössigkeit und mit verbundenem so allgemeinen Nutzen der Dominien und des Unterthans ehemöglichst zu bewerkstelligen sein werde, ihren Befund einzuholen und ihm hiernach die entworfene Einleitung mit ihrem Gutachten demnächst vorzulegen, da er fest entschlossen, Nichts

unversucht zu lassen, um dieses so nutzbare Werk je eher je besser zu bewerkstelligen.«

Die böhmischen Stände legten ihre Bereitwilligkeit sowohl rücksichtlich der Aufhebung der Leibeigenschaft als wegen der Einräumung des Eigenthumsrechtes an den Tag, und der Kaiser liess ihnen dieserhalb am 12. Juli sein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.

Zwar ergaben sich nachmals mancherlei Anstände, und die Herrschaften sprachen hin und wieder einige Besorgniss aus; aber der Kaiser schritt unbeirrt seinem Ziele entgegen und entschied über einen den Gegenstand betreffenden Vortrag vom 5. October 1781 in folgender Weise, die zugleich auf der einen Seite die laut gewordenen Besorgnisse in der Hauptsache beschwichtigte, auf der anderen selbst für zu erlangende Vortheile jeden Zwang zurückwies:

»Da die Aufhebung der Leibeigenschaft blos als eine Personal-Wohlthat anzusehen, so kann sie mit den Personal-Schuldigkeiten, die auf Realitäten haften, nicht vermengt werden, noch von den Geld- und Natural-Prästationen, wie die Stände es besorget, hier eine Frage sein. Von nun an will Ich die gänzliche Abrogirung der Leibeigenschaft als ein Generale festgesetzet haben. Demzufolge solle jeder Unterthan blos gegen unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtiget sein; ingleichen solle ihm freistehen, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibt, auch von der Herrschaft sich hinwegzuziehen und innerhalb des Landes anderswo sich niederzulassen oder Dienste zu suchen, nach Willkühr auch Handwerke und Künste zu erlernen, und ohne Losbrief seinem Nahrungsverdienste da wo er ihn findet nachzugehen. Hiernach wird er künftig auch einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig sein, ausser dass die beider Eltern Verwaisten wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft drei Waisen-Jahre auf dem Hofe abzudienen haben. Alle übrigen Roboten und Dienste sind in den böhmischen Landen durch die Urbarial-Patente bestimmt, ausser diesen kann ein mehreres demselben nirgends auferleget, am wenigsten aber, da er anjetzo als ein freier Mensch anzusehen ist, unter der Ru-

brik der vorigen Leibeigenschaft von ihm mehr Etwas abgefordert werden. Die allgemeine Einräumung des Eigenthums hingegen ist durch eine Anordnung in den böhmischen Landen nicht vorzuschreiben, noch kann der Unterthan wider Willen seine Gründe als eigenthümlich zu kaufen verhalten werden, und ist lediglich den Dominien einzubinden, dass sie da, wo die Unterthanen um das Eigenthum sich bewerben, solches denselben gegen ein billiges Entgelt einräumen und überlassen; wobei dann immer die genaue Obsicht zu halten sein wird, damit nicht der geringste Zwang hierunter vorgehe, noch drückende Bedingungen dem Unterthan hierunter zugemuthet werden. Jene Unterthanen, die gegenwärtig nach der dermaligen Verfassung ihre Gründe noch beibehalten wollen, werden dessen ungeachtet für ihre Person frei bleiben, in Ansehung der Gründe aber so lange den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie selbst die Vortheile des Eigenthums durch den Einkauf sich verschaffet haben, welches sonder Zweifel der Bewerbung um das Eigenthum den ergiebigsten Vorschub geben wird.«

In dem neuerworbenen Galizien hatte, wie leicht begreiflich, sowohl das Leibeigenschafts- wie das Robot-Verhältniss einen noch weit schärfer ausgeprägten Charakter, als in Böhmen. Es bedurfte dort aber, zum Theil eben aus diesem Grunde, eines noch vorsichtigeren Vorgehens, als anderwärts. Man entnimmt dies aus der Resolution, welche der Kaiser auf einen die Aeusserung des Galizischen Guberniums wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und Einräumung des Eigenthums der Gründe an die Unterthanen betreffenden Vortrag vom 31. Jänner 1782 gab: »Es kommt nicht darauf an, die für Böhmen erlassenen Anordnungen in Betreff des Eigenthums und der Leibeigenschaft gleich von nun an ihrem ganzen Inhalt nach auch in Galizien in die Ausübung zu bringen; wohl aber ist ohne Verschub höchst nöthig, dass die Knechtschaft in Ansehung ihrer bisherigen persönlichen Wirkungen, die die Menschheit abwürdigen, ohne weiteres aufgehoben und jedem Unterthan auch an einem anderen Ort ausser seinem Dominio seine Nahrung zu suchen, so wie in Böhmen, eingeräumet werde. In welchem Sinne also das Patent für Galizien, so viel es die Leibeigenschaft betrifft, zu entwer-

fen ist. Auf die Einführung des Eigenthums wird sodann mit der Urbarial-Regulation der Bedacht genommen und zuvörderst auf den Kameralgütern der erste Versuch gemacht werden können.«

Das Wort »Knechtschaft«, dessen man sich in den amtlichen Schriften in Bezug auf Galizien zu bedienen pflegte, widerte den Kaiser so sehr an, dass er es gar nicht mehr lesen wollte. »Um zu keiner irrigen Auslegung den Anlass zu geben« — gebot er am 7. Februar 1782 — »wird statt Knechtschaft das Wort Leibeigenschaft, welches sonder Zweifel auch in der Landessprache bisher üblich gewesen, zu gebrauchen sein.«

In Inner-Oesterreich existirte zwar nicht der Name, wohl aber die Sache, und da es dem Kaiser eben blos um die letztere zu thun war, so liess er sich durch den fehlenden Namen keineswegs beruhigen. Demgemäss schrieb er auf einen Vortrag vom 21. April 1785: »Da der Name Leibeigenschaft, so wie die Stände anführen, in den innerösterreichischen Landen nicht mehr bekannt ist, sondern es gegenwärtig eigentlich nur um Aufhebung oder Verminderung einiger von alten Zeiten her noch übrig gebliebenen oder sich sonst nach und nach eingeschlichenen effectuum der Leibeigenschaft zu thun ist, so muss allerdings das Wort Leibeigenschaft in dem zu publicirenden Patent ausgelassen werden. So viel es aber den Inhalt des Patents selbst betrifft, da muss vor allem in demselben nach der böhmischen und mährischen die Personal-Freiheit der Unterthanen in allen ihren Handlungen ohne Ausnahme bestätiget und verzeichnet werden, welches, wie mir ganz sicherlich bekannt ist, in Unter-Steier ganz und gar nicht beobachtet wird. — — Die Verordnung wegen der Hof- und Waisen-Dienste ist auch auf Steiermark anzuwenden. — — Wegen Einräumung des Eigenthums der unterthänigen Gründe bedarf es zwar bei dem Umstand, dass in Steiermark die Unterthanen die Gründe bereits eigenthümlich besitzen, einer weiteren Verfügung nicht mehr; da jedoch in der ständischen Aeusserung hervorkommt, dass nur wenige sogenannte *Pfennig-Gründe* in Unter-Steier vorhanden wären, welche auch nicht einmal unentgeltlich von den Unterthanen in Eigenthum übernommen werden wollten, so wird Mir die Kanzlei hierüber sowohl als auch über jenes, was von den Ständen wegen

des, gegen die Verschuldung der unterthänigen Gründe über zwei Drittel ihres Werthes, zu erlassenden Verbotes angetragen wird, noch eine nähere Erläuterung geben.«

In Krain waren die Verhältnisse der »Erbholdschaft« sehr verwickelter Natur, und der Kaiser vermochte dort nicht Alles so mit einem Male aufzuräumen, wie er es gewünscht hätte. Indess handelte es sich für ihn auch hier mehr um die Sache, als um den Namen. »Ohne dass eben der Name der sogenannten Erbholdschaft in Krain ausdrücklich aufgehoben werde« — resolvirte er über einen Vortrag vom 23. Juni 1783 — »sind diejenigen Wirkungen, welche der Leibeigenschaft gleichkommen, aufzuheben, und lediglich auf jene Befugnisse und Wirkungen, welche mit der menschlichen Freiheit wohl bestehen können, in der Art, wie solches für Böhmen beschehen ist, zu beschränken. Demzufolge hat es bei der einzugestehenden Freiheit unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, sich von der Herrschaft wegzubegeben, angetragenermassen sein Bewenden. Dem anderweiten Antrag der Kanzlei aber in Betreff des Ersatzes für die sogenannten Abkaufsgelder kann nicht stattgegeben werden. Es ist nämlich zwischen den Entlassungs-Gebühren und dem Rechte des Abfahrtsgeldes ein Unterschied zu machen. In Ansehung der Loslassungs-Accidenzen ist zwar für Böhmen die Abschreibung vom Extraordinario nach der zehnjährigen Rechnung der Obrigkeiten zugesaget worden; wohingegen aber das Abfahrtspatent vom 9. September 1769 nicht aufgehoben worden ist. Da nun vermöge dieses Patents punct. 6 noch jede Obrigkeit von solchen aus der Herrschaft auch nur im Königreich auf einen anderen Ort übertragenden unterthänigen, auch sogar von freien Leuten besitzenden Vermögen das in Urbarien, rechtlichen Aussprüchen, Verträgen oder auch nur in usu et possessione verbliebenem Privilegio ausgemessene Laudemium oder Abfahrtsgebühr, jedoch nicht mehr unter Strafe des Ersatzes und des dupli pro fisco zu fordern befugt ist, so wird das Nämliche auch für Krain zu bestimmen sein, damit dem Eigenthum nicht zu nahe getreten, auch das Aerarium mit so beträchtlichen Abschreibungen nicht zu sehr verkürzet werde. In dessen Gemässheit haben dann auch die ausser der Herrschaft ziehenden Professionisten und Handwerker

das Abzuggeld zu entrichten, wohingegen aber jene, die auf der Herrschaft als Muster bleiben, davon freigelassen werden müssen.«

Auch hier drang der Kaiser überall bis in die Einzelnheiten ein, so z. B. bezüglich eines Vortrages über die Gebrechen der bisherigen Robot-Concurrenz in Galizien vom 19. Juli 1782. Seine Entscheidung lautete: »Der Antrag, die Arbeit einen Tag durch unentgeltliche Robot, den anderen Tag aber durch Bezahlung der Unterthanen, wenn sie fleisig sind mit 10 kr. und, wenn sie nur mittelmässigen Fleiss anwenden, mit $7\frac{1}{2}$ kr. bestreiten zu lassen, unterliegt dem Bedenken, dass hierdurch mancher Chicane, Parteilichkeit und selbst den Unterschleifen zur Verkürzung des Aerarii und der Unterthanen die Gelegenheit gegeben werden könnte. Es scheint also, insofern es die Lokal-Umstände Galiziens zulassen, am räthlichsten zu sein, wenn die Robot-Arbeit gänzlich aufgehoben, und für die Tagarbeit durch die Bank 10 kr. bestimmt werden.«

Wer den feurigen Sinn Joseph's II. begreift, wird es ihm zu um so höherem Verdienste anrechnen, dass er gerade in der Robot-Angelegenheit, die ihm, dem Vorkämpfer der Humanität, unendlich am Herzen liegen musste, sich selbst so viele Geduld auferlegte und überall die grösste Vorsicht anwendete. Man erkennt hieraus am besten, welchen hohen Werth er auf diese seine Aufgabe legte, und wie er eben aus diesem Grunde sich vor jeder Uebereilung hütete, welche die Haltbarkeit des edlen Werkes hätte gefährden können. »Da alle guten Sachen« — sagt er bei Gelegenheit eines über die Einführung des Robot-Abolitions-Systems in Galizien ihm erstatteten Vortrags vom 27. März 1783 — »mit Ziel und Mass eingeleitet und nach Umständen eingerichtet werden müssen, so ist Galizien noch nicht ein Land, wo sich dieses gleich in's Allgemeine ausbreiten lässt, besonders da auch eine mehrere Impopulation ganz wohl wird zu Stand kommen können, die aber von den Fremden aus dem Reich, wenn sie nicht Handwerker sind und sich in den Städten niederlassen, nie wird a Conto tourniren, da man allzeit leichter sechs polnische Familien aus dem Republikanischen, als eine deutsche, wird ansiedeln können, und wenn man sieht, dass es dem Bauernstand diesseits wohl ergehet, so wird man aus dem Republikanischen so viele

Leute herüberbekommen, als man wird wollen« u. s. w. Um daher, wie der Kaiser sagte, »praktisch und langsam zu Werke zu gehen,« befahl er, dass vorläufig mit der Reluirung erst blos ein theilweiser Versuch gemacht und zum Anfang die zwei Domänengüter Sendomir und Nepolomiecz eingerichtet würden. Man werde dann am besten zu beurtheilen im Stande sein, wie man mit dieser Einrichtung weiter gehen könne. Die Lage dieser zwei Güter scheine geeignet, das Reluitionsgeschäft mit gutem Erfolge daselbst einzuführen, indem auf dem erstgenannten sich die meisten deutschen Ansiedler befänden, auf dem anderen aber die Nachbarschaft von Krakau und die Verführung des Salzes einen grösseren Verdienst zu bewirken verspreche.

Die Ausführung des Werkes überwachte der Kaiser in allen Theilen, und jeder neue Vorschlag, der in dieser Beziehung gemacht wurde, unterlag bei ihm der sorgfältigsten Prüfung. Ein galizischer Edelmann, Ciotek Komorowsky, hatte bei dem ständischen Collegium eine Vorstellung überreicht, über welchen die Hofkanzlei am 14. Februar 1785 einen Vortrag erstattete. Der Kaiser fand jedoch viel darin auszusetzen, und schrieb dazu: »Da die Urbarial-Regulirung mit der neuen Steuer-Rectification in allzu enger Verbindung ist, so kann dem Antrag, derzeit insbesondere mit der Einrichtung der Urbarien in Galizien vorzugehen, nicht stattgegeben werden, und bin Ich auch keineswegs gesinnt, den Unterthanen inzwischen eine mehrere ohnentgeltliche Robot durch die sogenannten Hilftage aufbünden zu lassen, zumalen den Obrigkeiten die Hilfe zur Einfechsung ihres Getreides verschafft werden kann, ohne dass der Unterthan dabei bedrücket, sondern vielmehr diesem noch einiger Verdienst zugewendet werde. Dieses ist dadurch zu erreichen, wenn nämlich 1. die nämlichen Arbeitsstunden für die Roboten auch in Galizien ausgemessen werden, welche in dem böhmischen Patent bestimmt sind, und 2. wenn ein Preis bestimmet wird, um welchen jene Unterthanen ihren Obrigkeiten in der Schnittzeit zu arbeiten verbunden sind, welche weniger als sechs Kornfelder besitzen, da diese Unterthanen ihre Hände zum eigenen Schnitt durch die ganze Dauer der Schnittzeit nicht bedürfen. 3. Muss die Bestimmung des Lohnpreises so geschehen, dass die Obrigkeiten und

die Unterthanen dabei bestehen können; endlich aber 4. die Fürsehung ausdrücklich getroffen werden, dass keiner der in dieser Kategorie stehenden Unterthanen zu einer mehreren als zweitägigen Lohnarbeit verhalten werde.«

Eine andere Resolution des Kaisers über die Robotbeschwerden der Grosssöding'schen Unterthanen im Grazer Kreise vom 14. Mai 1784 zeugt von demselben Eingehen in die Details des Gegenstandes und von derselben schonenden Fürsorge für die Verpflichteten. »Die Klage dieser Leute« — heisst es — »ist in dem Puncte gar nicht ungegründet, dass man die von ihnen wochentlich mit Einem Tage zu leisten schuldige Robot grössten Theils zur Heu- und Schnittzeit, wo sie eben ihre Arbeit auf den eigenen Gründen am nothwendigsten haben und diese am beschwerlichsten und längsten fürdauernd ist, abfordert. Gleichwie also das Robotpatent bestimmt, dass jene, welche 13 oder 26 Tage überhaupt roboten, in einer Woche niemals zu mehr als einem Tage angehalten werden können, also wird auch pro futuro allgemein anzuordnen sein, dass diejenigen, welche überhaupt nur einen Tag in der Woche zu roboten schuldig sind, nicht zu mehreren als zwei Tagen in einer Woche angehalten werden sollen, wovon nur in jenem Falle eine Ausnahme gemachet werden kann, wenn den Unterthanen Dominical-Gründe gegen einige Roboten überlassen worden und man dabei bedungen hat, dass sie durchgehends in der Schnittzeit zu verrichten seien.«

Unter allen Umständen empfahl der Kaiser ein folgerichtiges Vorgehen, und immer wollte er zuerst dasjenige fertig wissen, was dem anderen als Grundlage dienen sollte; er traute keinem Baue, der in der Luft schwebte. Schon im October 1782, als es sich um den Entwurf eines neuen Robot-Patentes handelte, schrieb er daher: »Insolange, als das Vermögen des Unterthans nicht in seinem wahren Werthe ausgewiesen ist, lässt sich eine wahre Robots-Vertheilung nicht bestimmen. Da ersteres nur durch die Landes-Rectification zu erhalten ist, so muss auch die vorhabende beständige Urbarial-Einrichtung bis zur zustandgebrachten Rectification verschoben bleiben.«

Durch Joseph's II. weise und eifrige Pflege fand das schon unter

Maria Theresia nach dem Programme des Hofraths v. Raab eingeleitete System der Frohnablösung oder Emphyteutisirung, die Umwandlung der unterthänigen Frohnen in andere, minder lästige Schuldigkeiten, ihre weitere Ausbildung, und gedieh bis zu jenem Standpuncte, der sich bis in unsere Zeit erhielt und, indem er bereits die Keime einer künftigen ausgedehnteren Freiheit in sich schloss, der Gegenwart ihr grosses Befreiungswerk wesentlich erleichtert hat.

VI.

Verhältnisse der Juden.

Des Kaisers Zwecke und Ansichten hinsichtlich der Juden im Allgemeinen und Besonderen. Schritte zur Verbesserung der jüdischen Zustände. Missdeutung der Absichten des Kaisers. Sein Bemühen, die Juden zum Ackerbau heranzubilden. Uebersetzung der Juden zu Lemberg in die Vorstadt. Verhalten bei Judentaufen.

Als Menschenfreund wie als Denker stellte Joseph II. sich die Verbesserung der jüdischen Zustände zum unausgesetzen Ziele. Vor allem lag ihm daran, auf der einen wie auf der anderen Seite die schroffen Abstände zu entfernen, welche damals noch den Juden von dem Christen trennten. Möglichste Gleichheit und Uebereinstimmung in geistiger Ausbildung und bürgerlicher Thätigkeit, in den Namen wie in den Sitten und Gebräuchen, in Berechtigung und Pflicht, sollte die Einleitung und das Mittel hierzu bieten. Freilich fand er da viel zu thun, denn in Joseph's Tagen stand die Mehrzahl der Juden, durch die Schuld früherer Zeiten, auf einer sehr tiefen Bildungsstufe; ein Stamm, den man physisch in eng' abgesteckten Schranken festhielt, hatte auch geistig nicht fortschreiten können. Der Kaiser erkannte dies mit betrübtem Herzen, und seine Wahrnehmungen, die er über die Juden äussert, entsprechen dem Standpuncte seiner Zeit, hindern ihn aber nicht im Mindesten, die thätige Hand an die Heilung dieses verrotteten Uebels zu legen; er stellt dabei die praktische Nothwendigkeit in den Vordergrund, überzeugt, dass sie nachmals auch durch moralische Erfolge gekrönt werden wird.

Joseph II. hat seine Ansichten über die Juden seiner Zeit und die Zwecke, die er mit ihnen vorhat, sehr umständlich niedergelegt in einer Resolution, die er auf den Patents-Entwurf über das neue Judensystem für Galizien vom 19. Mai 1788 ertheilte; sie beweiset zugleich, dass seine amtlichen Organe, wie die Zeitgenossen überhaupt, ihm nur mühsam zu der Höhe seiner Auffassung nachstiegen.

»Aus diesem so mühsam als schon lang her immer compilirten Juden-Patents-Entwurf für das sogenannte neue Juden-System« — schreibt der Kaiser — »kann unmöglich etwas Zweckmässiges, etwas Gedeihliches, ohne nicht etwas in das Absurde zu fallen, entstehen, wenn man von der ersten angenommenen Grundregel abgeht und sich in alle, theils von Moses hergeleiteten, theils seither ganz verkehrten jüdischen Gesetze und Gebräuche einlassen, selbe ergründen und mit den allgemein bestehenden Anordnungen nur verbinden will.

»Ich habe immer diese zahlreiche Judenschaft in Meinen Erbländern nicht als die beste Art von Menschen, aber doch als eine Population angesehen, auch selbe nicht unter die Klasse der Producenten, noch unter jene der besten, jedoch als Consumenten gerechnet, so eben nicht als die für den Staat vortheilhaftesten Handelsleute, dennoch aber als solche betrachtet, die sich mit einem sehr kleinen Gewinn begnügen, die schlechtesten Waaren in Verkehr setzen und mehr Geld in Umlauf bringen. Aus allem diesen erachte Ich also, dass alle für sie bestehende eigene und nicht für Christen ebenfalls geltende Gesetze bis auf sehr wenige ohne weiteres aufgehoben, und dass sie an jene, die für alle Meine Unterthanen bestimmt sind, gleichfalls verwiesen werden sollen.

»Ihre Religions-Uebungen und Gebräuche, die nicht wider die allgemeinen Gesetze streiten, können sie ungestört fortsetzen; die aber dagegen stritten, da wäre alsdann Jedem freizulassen, entweder von seinen Religions-Gebräuchen nach Zeit und Umständen als eine Ausnahme sich zu entfernen, oder aber den Vorrechten, die er als Bürger des Staats geniesset, zu entsagen und mit Zahlung des Abfahrtsgeldes ausser Land zu gehen.

»Ein nach dieser Erklärung eingerichtetes Patent müsste Jedermann zur Ueberzeugung führen, dass es für den Staat eine

nutzbare Handlung ist, etliche hunderttausend Seelen von dieser Religion, die sich in dessen Provinzen befinden, wie alle anderen Einwohner und Christen zu benutzen, für sie aber das grösste Glück ist, mittelst Erhaltung ihrer vollkommenen Religions-Freiheit allen anderen Bürgern des Staats in allen ihren Vorrechten gleichgehalten zu werden, wodurch also aller Zwang und alle Verachtung auf einmal aufhörten; — Vorrechte, so sie nirgends geniessen.«

Der Kaiser setzt nun, während er viele der angetragenen Beschränkungen verwirft, die Hauptpuncte aus einander, die er in das Patent aufgenommen wissen will. So soll z. B. die Seelenbeschreibung der Juden, wie jene aller Christen, durch das Militär geschehen, wodurch also eine andere unnöthig wird. Es darf keine Zahl mehr festgesetzt werden, und sind die Juden in Ehesachen allen christlichen Unterthanen ganz gleich zu halten, daher an das allgemeine Gesetzbuch auch in Ehesachen zu weisen. Für ihre Einwanderung in das Land gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften, ebenso für Veränderung des Domicils. Jede Judenfamilie soll einen eigenen Zunamen annehmen, den sie nicht mehr verändern darf, und zwar bei anzudrohender Strafe, »weil es nothwendig ist, dass sie sich an einen bestimmten Namen gewöhnen und mit demselben sich auch immer unterfertigen.« Von den Rabbinern und Vorstehern wird gefordert, dass sie ein Buch, so wie die Pfarrer bei den Christen führen, in welches die Geburten, Sterbfälle und Trauungen eingeschrieben werden, damit man dieselben sodann mit der Militär-Conscription controliren und Zuwachs und Abgang wissen könne. Den Juden wird erlaubt, alle Gewerbe und Nahrungsverdienste zu treiben, die allen anderen Landes-Einwohnern gesetzmässig und nach Vorschriften gestattet sind. So lange man jedoch nicht Wirksamkeit und Fleiss bei den Juden beobachten werde, müsse man sie von allen denjenigen Pachtungen, die sie nur im Müssiggange befördern würden, ausschliessen. Den Juden ohne Ausnahme ist die Frequentirung aller Schulen, so gut als den Christen, und die daraus folgenden Doctors-Würden nebst der Fähigkeit zu allen Anstellungen wie immer, ohne Ausnahme zu gestatten. Sie dürfen allen Handel und Wandel ungestört treiben, und sind nur an

die für die Handelsleute bestimmten allgemeinen Gesetze, sowohl was die Führung der Bücher in der landesüblichen Sprache, als was andere Dinge betrifft, gehalten. Das Hausiren ist, insoweit es den Christen erlaubt, auch den Juden erlaubt, und insoweit es den Christen verboten, auch den Juden verboten. Die Juden können nicht allein Herrschaften, Häuser und Gründe kaufen und besitzen, sondern um sie noch mehr zum Ackerbau anzueifern, haben sie die auf sie ausfallende Schutzsteuer von 4 fl. für einen jeden Hausvater in einem jeden Orte durch Beurbarung mit ihren eigenen oder gemietheten Judenhänden desjenigen Grundes, so ihnen bei der Gemeinde wird angewiesen werden, in natura, in was immer für Feldfrüchten, gegen marktgängige Preise abzuführen; »dieses wird auch nur die ersten Jahre nöthig sein, bis die Nation endlich überzeugt sein wird, sich durch den Ackerbau auch ihren Nahrungs-Verdienst zu erwerben.« Hinsichtlich der Militärstellung soll gesagt werden, dass die Juden, um sie nicht in unterschiedliche Regimenter zu zerstreuen, blos zum Fuhrwesen vorbehalten bleiben, »allwo sie dann auch nach ihrer Religion und Gebräuchen mitsammen werden essen können und zu nichts Anderen am Sabat werden angehalten werden, als was die Noth erfordert und wozu Christen auch an gebotenen Sonn- und Feiertagen angehalten werden.« Die Juden sollen sich in allen Gesetzen und Formen, sowohl in Gerichts- als anderen Angelegenheiten, so wie die Christen fügen, auch, die Rabbiner ausgenommen, mit Anfang des Jahres 1791 keinen Unterschied mehr in ihren Kleidungen haben, sondern sich nach der landesüblichen Art kleiden; indess soll kein Mensch durch Strafe dazu gezwungen werden, da an der Kleidung und Haartragung, besonders bei den Weibern, sehr wenig gelegen ist. Sie werden in allen für Christen bestehenden Gesetzen, sowohl in Unterhaltung der Armen ihrer Gemeinde, als der Brand-Collecten und der Abschaffung der Bettler und Landstreicher, gleich gehalten, »nur mit dem Unterschiede, dass, bei jetzt eingeführter vollkommener Freiheit, in den vermischten Gemeinden der wahre Arme, er sei nun Christ oder Jud, von den eingehenden Almosen sowohl von Christen als Juden gleich unterstützt werden muss« u. s. w.

Die Anbahnung zur Verbesserung der jüdischen Zustände, die in dem oben erwähnten Patente ihren Schlussstein finden sollte, war schon früher geschehen, und auf welche schonende Weise der Kaiser besonders das Exclusive in Sprache und Gebräuchen zu beseitigen strebte, geht aus folgendem Handbillet vom 14. Mai 1781 hervor: »Um die in Meinen Erblanden so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen, als sie bei den ihnen so sehr beschränkten Nahrungszweigen, auch nicht zulänglich verstatteten und eben deswegen ihnen überflüssig erscheinenden Aufklärungs-Mitteln werden könnten, so wird der erste zulängliche Schritt durch unvermerkte Beseitigung ihrer Nationalsprache, bei dem einzigen Gottesdienst ausgenommen, mit dem geschehen können, dass sie verhalten werden, alle ihre Contracte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse, kurz Alles, was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Handlungen haben soll, in der gerichtsüblichen Sprache jedes Landes, bei Strafe der Nullität und Verweigerung der obrigkeitlichen Assistenz, auszufertigen. Den Anlass und die Ursache hiezu mögen vielerlei Fälle geben, wo in gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen Verwirrungen entstanden sind, man eigene Dolmetscher hiezu halten musste, und wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache durch unverlässliche Verdolmetschungen ihnen selbst oft Nachtheil erwachsen mag. Hierzu wäre ihnen jedoch eine Zeitfrist von zwei oder drei Jahren, um in der Landessprache den erforderlichen Unterricht einholen zu können, einzuberaumen, welcher dadurch ungemein befördert würde, wenn hiezu bei den Haupt-Synagogen jedes Landes eine nach der Normal-Lehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der ohnehin in jedem Lande bestehenden Schuldirection, jedoch ohne die mindeste Beirrung ihres Gottesdienstes und Glaubens, eingeführt würde.«

Bald darauf, am 1. October 1781, wollte der Kaiser die Juden verhalten wissen, einige geschickte Leute von ihren Glaubensgenossen in die Normal- und Hauptschulen abzusenden, damit sie zu Lehrern und Schulmeistern gebildet würden. Zugleich sollte den Juden allezeit freistehen, ihre Kinder auch in

die christlichen Schulen zum Unterricht zu schicken. Auf dem Lande sollten die Juden zwar vorläufig nicht zugelassen werden; wenn jedoch einer dieser Nation, es sei in einer Landstadt, einem Marktflecken, Dorfe oder auch in einem bisher unbebauten Orte eine Fabrik einrichten oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen wolle, so sollte die Regierung von Fall zu Fall die Licenz ohne die mindeste Schwierigkeit ertheilen. Die Erlernung aller Handwerke bei christlichen Meistern sollte den Juden ebenfalls erlaubt sein, die Ausübung aber überhaupt nur nach den bürgerlichen Gebräuchen.

Die äusseren Abzeichen, welche man an verschiedenen Orten den Juden zu tragen auflegte, untersagte der Kaiser zu wiederholten Malen, und in einem Handbillet vom 27. August 1781 zeigt er sich sehr ungehalten darüber, dass die von ihm befohlene Abstellung der die Juden bezeichnenden äusserlichen Sachen ganz und gar noch nicht befolgt werde, indem in Brünn ein Jude, wenn er zum Thore hineingehe, einen Siebzehner zahlen müsse, und in Prag die Juden noch die gelben Aermel trügen.

Die wohlwollenden Absichten Josephs II. begegneten, was die Angelegenheit der Juden betraf, mancher Missdeutung, und sogar aus den Aeusserungen der Behörden konnte er entnehmen, dass man in seinen Anordnungen gleichsam das Bestreben nach einer zahllosen Vermehrung jenes Volkes erblicke. Diese Auslegung trat mit so grosser und ungünstiger Entschiedenheit auf, dass der Kaiser in die Nothwendigkeit gerieth, sich vor seinen eigenen Stellen gegen dergleichen irrige Auffassungen zu verwahren. »Meine Absicht« — schreibt er in einer Resolution vom 1. October 1781 — »gehet keinesweges dahin, die jüdische Nation in den Erblanden mehr auszubreiten, oder da, wo sie nicht tolerirt ist, neu einzuführen, sondern nur da, wo sie ist, und in dem Masse, wie sie als tolerirt bestehet, dem Staate nützlich zu machen.« Bald darauf spricht er in einer anderen Resolution sich noch deutlicher über denselben Gegenstand aus: »Die Kanzlei und die Stellen würden überhaupt Meiner Anordnung die unrichtigste Auslegung geben, wenn sie deren Absicht dahin zu gehen vermeinten, durch die verwilligten Begünstigungen die Judenschaft, so wie sie jetzt ist, in Meinen Staaten mehr zu ver-

mehren, oder ihrer Bevölkerung, wenn sie nicht nutzbarer wird, einen weiteren Zuwachs zu verschaffen. Der Unterricht, die Aufklärung und bessere Bildung dieser Nation ist immer nur als der Haupt-Endzweck der Verordnung anzusehen; die erweiterten Nahrungs-Mittel, die nutzbare Verwendung ihrer Arme, und die Aufhebung der gehässigen Zwanggesetze und Verachtung bringenden Unterscheidungszeichen sollen, eines und das andere, verbunden mit dem benöthigten besseren Unterricht und der Aufhebung ihrer Sprache, den Vorschub geben, mit Ausrottung der dieser Nation eigenen Vorurtheile sie aufzuklären, dadurch entweder sie zu Christen zu bilden oder doch ihren moralischen Charakter zu bessern und sie zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, und bei der folgenden Nachkommenschaft wird wenigstens ganz gewiss dieses erhalten werden.«

Mit prophetischem Auge vertagte also Kaiser Joseph seine Hoffnungen für die Juden auf die »folgende Nachkommenschaft«, er begnügte sich mit dem Bewusstsein, Keime für die Zukunft zu legen. Beweis genug, wie ungerecht ihn der Vorwurf Mancher trifft, als habe er immer gleichzeitig säen und ernten wollen, und als habe er vorzugsweise nur dasjenige angepflanzt, wovon er selbst noch die Früchte zu geniessen hoffen durfte.

Des Kaisers Lieblingsplan war, die Juden zum Ackerbau heranzuziehen, ihnen denselben als vortheilhaft und angenehm erscheinen zu lassen; wie schon erwähnt gestattete er daher auch, dass sie ihre Schutzsteuer in solchen Naturalien abführen durften, die sie selbst erzeugt. Anfangs knüpfte er noch einige Beschränkungen daran. Im April 1781 wollte er den Juden den Ackerbau, jedoch nur pachtweise und unter der Bedingung überlassen sehen, dass alle Ackerbau-Arbeiten auf solchen verpachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu geschehen hätten. Später gab er zwar zu, dass sie Grundstücke auch eigenthümlich erwerben durften, immer aber hielt er an der Bedingung fest, dass gepachtetes sowohl als in eigenen Besitz übernommenes Land »mit jüdischen Händen« bebauet werden müsse. Vornehmlich wünschte er dies für Galizien durchzusetzen, wo es an fleissigen Händen fehlte; dort sollten, so gebot er im December 1783, die Juden auch zum Strassen- und Ackerbau verwen-

det, ja Diejenigen, welche, bei mangelndem anderweiten ehrlichen Verdienste, dieses Erhaltungsmittel zu ergreifen sich weigerten, ausser Landes geschafft und auch wirklich über die Gränze hinausgeschoben werden. Ueber einen weiteren Vortrag vom 7. Mai 1784, die Grundsätze zur Regelung des Judenwesens in Galizien betreffend, resolvirte der Kaiser unter anderem: den Juden sei auch die Pachtung der Pottasche-Siederei zu gestatten, und jenen, welche Grundstücke kaufen oder pachten, durch die ersteren drei Jahre zu erlauben, sich christlicher Arbeit, jedoch nicht auch der Robot bedienen zu können, »damit sie nämlich durch dieselben unter dieser Zeit einen hinlänglichen Unterricht in dem Feldbau erhalten mögen;« übrigens seien blos jene Juden, die sich dem Ackerbau widmen und neben diesem kein anderes Gewerbe oder Profession treiben, von der Toleranzsteuer zu befreien.

Bald darauf (18. Juni 1784) sprach sich der Kaiser weiter über denselben Gegenstand aus: »Meine Gesinnung gehet dahin, dass sich die Juden, um sich zu nutzbaren Gliedern des Staates zu bilden, so viel möglich auf den Ackerbau und andere nützliche Handwerke verwenden sollen, wie Ich denn auch in dieser Rücksicht denselben in dem neuen auszuarbeitenden System verschiedene Befugnisse und Begünstigungen eingeräumet habe. Um also diesen Endzweck durch eine allzu frühzeitige Ausserlandesschaffung der minder vermöglichen Juden nicht zu verfehlen, so muss vom Tage der neuen zu publicirenden Judenordnung ein zweijähriger Termin festgesetzt werden, binnen welchem jene Juden, die derzeit keinen hinlänglichen Nahrungsverdienst haben, sich über ihren zureichenden Nahrungsverdienst auf eine oder andere Art nach Meiner obigen Absicht auszuweisen, oder aber, wenn sie sich darüber nicht auszuweisen vermögen, zu gewärtigen haben, dass sie nach dem diesfällig verstrichenen zweijährigen Termine als Betteljuden ausser Landes geschafft werden würden.«

Bei der beabsichtigten Verschönerung Lembergs nahm Joseph II. die humanste Rücksicht auf die dortigen Juden, denen dadurch Gelegenheit geboten werden sollte, aus ihren unreinen, ungesunden und feuergefährlichen Quartieren herauszukommen.

»Die Stadt Lemberg an sich« — schrieb er am 23. April 1786 — »ist sehr klein für die Anzahl Menschen, die darin wohnen wollen; die Quartiere sind übermässig theuer; schier ein Viertel der Stadt ist mit hölzernen, höchst feuergefährlichen, schmutzigen Judenhäusern besetzt, aus welchen in der Welt Nichts gemacht werden kann. Die Gesinnung ist, die Juden auf das baldigste von da wegzubringen, es muss also ohne weiteres der Befehl gegeben werden, dass kein Jud mehr in der Stadt Lemberg in einem hölzernen Hause wohnen soll; dagegen aber fordert die Billigkeit, dass man den Juden zu Uebersetzung ihrer Häuser einen Platz in der Vorstadt anweise und ihnen eine Entschädigung für die Uebersetzung dieser ihrer hölzernen Häuser verschaffe. Hiernach also sind ihnen eingerathenermassen in der Krakauer Vorstadt die Plätze anzuweisen, ohne sie jedoch zu verhalten, allda Häuser von Stein zu erbauen. Alsdann ist von Seite des Gubernii der ganze Theil, welchen die Juden dermalen in der Stadt innehaben, in Gassen und kleine Quarré's ordentlich einzutheilen, welche für die Bauenden in Lemberg licitando zu verkaufen sind. Die Judenhäuser, so die Juden aus der Stadt in die Vorstadt nicht übersetzen wollen oder die übersetzt zu werden nicht verdienen, müssen weggerissen und das Holz und sonstige Materiale davon auf die nämliche Art bestmöglichst veräussert werden; das Geld aber, welches durch die Veräusserung der Quarrés und der letztgedachten Materialien eingehen wird, ist unter die Juden, welchen solchergestalt ihre Wohnungen in der Stadt benommen werden, verhältnissmässig zu vertheilen und jedem auf die Hand zu geben. Uebrigens sind jenen Juden, welche sich in der Krakauer Vorstadt neu anbauen, die nämlichen Begünstigungen, als den Christen, die in der Stadt Häuser bauen, einzugestehen; auch soll es denjenigen Juden, welche steinerne Häuser in der Stadt auf dem von ihnen zu verlassenden Terrain bauen wollen, unbenommen sein, solches entweder auf ihrem dermaligen Hausplatz, wenn er sich gerade in eines der Quarré's füget, oder mittelst Erkaufung anderen Platzes daselbst zu bewerkstelligen.«

Als man diese Uebersetzung der Judenhäuser auch auf Miethgewölbe und Miethwohnungen ausdehnen wollte und die

Lemberger Judengemeinde hierüber Beschwerde erhob, entschied der Kaiser: »So nothwendig die wegen Entfernung der so feuergefährlichen, schlechten Judenhäuser in Lemberg von Mir jüngst ertheilte Entschliessung war, so wenig kann selbe auf die Nation und Religion der Juden und ihre in Bestand habenden Gewölber ausgedeutet werden, da sie in Ansehung solcher allen übrigen Contrahenten mit den christlichen Hausinhabern gleichzuhalten sind.«

Uebertritte vom Juden- zum Christenthum, die nicht Ausfluss der reinen Ueberzeugung, sondern durch Rücksicht oder Nutzen dictirt waren, liebte Joseph II. nicht; daher entfernte er auch alle anlockenden Begünstigungen, oder überliess die Verwirklichung der gehofften zeitlichen Vortheile denen, welche zu dem Uebertritte mitgewirkt hatten. Als im December 1786 ein Vortrag wegen Unterhaltverschaffung für die getaufte Jüdin Thekla Marianna Nawroka erstattet wurde, fiel die Entschliessung des Kaisers dahin aus: »Jeder Taufpathe geht eine geistliche Verbindung mit der Person, die er aus der Taufe hebt, ein; er ist schuldig, sein Mögliches zu deren christlichem Lebenswandel beizutragen. Aus dieser Ursache habe Ich auch, weil Ich in Galizien mehrere dergleichen Fälle von getauften erwachsenen Jüdinnen gesehen habe, welche blos, um theils mit ihren Taufpathen, theils mit anderen einem liederlichen Lebenswandel leichter nachhängen zu können, Christinnen geworden sind, diesen Befehl an Graf Brigido[1]) erlassen und beharre noch darauf, dass in diesem gegenwärtigen und auch anderen Fällen sich die Taufpathen allemal verbindlich machen müssen, für derlei getaufte Jüdinnen Sorge zu tragen und sie nicht dergestalt von sich zu verstossen, dass solche Personen, die ohnehin die schlechteste Erziehung erhalten haben und nicht wissen, was Christenthum ist, gleichsam genöthiget werden, in einen liederlichen Lebenswandel zu verfallen. Es muss also für diese Nawroka von ihren Taufpathen entweder bei ihnen selbst oder sonst ausser dem

---

[1]) Joseph Graf von Brigido und Bersowitz war damals »landesfürstlicher Commissarius der Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien.«

Hause gesorget, und dieselben durch das Kreisamt oder den Magistrat dazu verhalten werden.«

Noch weniger als der Ueberredung, wollte Joseph II. bei der Wahl des Glaubensbekenntnisses irgend einem Zwange Einfluss gönnen. Eine christliche Hebamme zu Grojek hatte einigen unter ihrer Beihilfe zur Welt gekommenen Judenkindern die Nothtaufe ertheilt, ohne dass für das Leben der Kinder im Momente der Geburt diejenige Gefahr angezeigt gewesen wäre, in welcher das Gesetz eine solche Taufe gestattete. Als die diesfällige Beschwerde der jüdischen Eltern vom Kaiser im März 1787 vorgetragen wurde, gab er folgende merkwürdige Entscheidung: »Bei diesem Umstand muss die Gefahr, in welcher das Patent erlaubt, dass Judenkinder von Hebammen getauft werden dürfen, dahin ausgelegt werden, dass es nur während der Geburt selbst, wo ein Kind steckt, oder durch die falsche Lage, in der es sich vor dem Muttermund zeigt, allerdings für verloren, oder wenigstens dessen Herausnahme äusserst gefährlich für dasselbe wird, alsdann allein soll dem Accoucheur oder der Hebamme erlaubt sein, bevor man Hand anlegt, sich der Nothtaufe bei einem dergleichen Kinde zu gebrauchen. Sobald ein Kind auf der Welt ist, es mag schwach sein oder nicht, so gehöret es seinen Eltern, und stehet ihnen allein frei, selbes taufen zu lassen oder nicht. Die Kanzlei hat also ganz falsch dieses Patent eingenommen, da sie glaubte, dass man sich bei der Obrigkeit wegen der Taufe eines jeden Kindes auch zwölf Stunden vorher noch anfragen könnte. — In Gemässheit dieser Veranlassung sind diese fünf Judenkinder nicht ihren Eltern abzunehmen, wenn sie dieselben nicht ganz freiwillig antrugen, sondern sie haben bei ihren Eltern zu verbleiben gegen Reproducirung derselben alle halbe Jahre bei der Obrigkeit, dass sie noch vorhanden seien. Wenn sie die Jahre erreicht haben, wo sie die Schulen besuchen können, so sind die Eltern anzuhalten, dass sie selbe in die katholische Schule schicken, allwo sie den katechetischen Unterricht empfangen, nach welchem, wenn sie die annos discretionis erreicht haben, sie erst im Stand sein werden, sich selbst zu entscheiden, ob sie nach erhaltener Belehrung in der katholischen Religion dieselbe beibehalten oder sich der jüdi-

schen widmen wollen, weil man doch nicht ein Christ ist bei gestandenem Alter, wenn man nur getauft ist, wohl aber wenn man es vom Herzen sein will und bereit wäre, es noch zu thun, wenn es nicht schon geschehen.«

Als einige Tage später der Gegenstand nochmals zur Sprache kam, gab der Kaiser den praktischen Rath, dass ähnliche Collisionen künftig am leichtesten dadurch zu vermeiden wären, »wenn auch Judenweiber sich in der Hebammenkunst unterrichten und bei den Universitäten prüfen lassen würden.«

VII.

Volkswirthschaft.

Erweiterung der gewerblichen Concurrenz. Aufhebung von Privilegien. Schutz der inländischen Industrie. Grössere Einheit im Mauthsystem mit der Hoffnung auf ein künftiges einziges Zollgebiet. Aufmunterung und Unterstützung verschiedener Zweige der Production und Industrie. Des Kaisers Bemühungen um die Cultivirung Galiziens. Begünstigung der Einwanderung. Strassenverbesserung. Handel. Josephs II. Ansichten über Creditwesen. Hereinziehung von Kapitalien. Begriff vom Wucher.

Man sollte meinen, die weiten Gebiete des Wirkens, welche wir den Kaiser Joseph in den vorigen Abschnitten durckwandeln sehen und wo er in das Ganze wie in das Einzelne überall mit eigener sicherer Hand eingreift, hätten hingereicht, das Denken und Handeln auch eines geistigen Riesen vollständig auszufüllen, und doch gibt es, neben manchen anderen, besonders noch ein Gebiet, auf welchem er gross und unübertroffen dasteht, das er mit der ganzen Fülle seines Eifers und zugleich mit der Festigkeit der gediegensten Erfahrung beherrscht: — es ist das Gebiet der Volkswirthschaft mit Allem, was demselben verschwistert und verwandt.

Wie in allem übrigen, so war auch in Bezug auf Industrie das leitende Princip Kaiser Josephs: freies Entfalten und Gewährenlassen bei zweckmässiger Leitung. In seinem Vorgehen liegt bereits der Keim der Gewerbefreiheit, wie unsere Gegenwart sie in ihr Banner geschrieben und in welcher die Heimat Josephs nachmals so vielen anderen Ländern das Signal zu geben den Ruhm genoss.

»Bei Regulirung der Handwerke und Professionisten« — so

resolvirte der Kaiser bei einem Anlasse im October 1783 — »ist hauptsächlich das Augenmerk dahin zu richten, dass alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben, und den Magistraten aufgetragen werde, dass jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht, ohne Unterschied ob sie Fremde oder Inländer sind, und ohne Vorzug für Meisterssöhne, nicht erschwert werden soll. Weiter lassen sich keine allgemeinen bestimmten Grundsätze vorschreiben, sondern die Magistrate, die ohnehin mit in den ächten Grundsätzen zu Beförderung der Industrie und Gewerbsamkeit bewanderten Leuten besetzet sein, und welche die Umstände ihrer Bürger am besten kennen müssen, haben nach Umständen jenes, was zum Nutzen des Publici, Vermehrung der Concurrenz und Wohlfeilheit des Verschleisses, dann zum Besten der Handwerke selbst erforderlich ist, zu veranlassen. Es müssen daher jenen Magistratspersonen, welche derlei Handwerksgeschäfte zu besorgen haben, gute, auf ächten Grundsätzen gebaute Instructionen ertheilet, im übrigen aber den Magistraten freie Hand gelassen werden.« Und mit weiser Rücksicht auf die Verschiedenheit der Localverhältnisse und der Einzelkräfte, setzte der Kaiser noch den Befehl hinzu, dass die angetragene Taxe für das Meisterwerden pr. 30 fl. und das Ausgeding, dann das Freisprechungsgeld pr. 3 fl. nicht allgemein für Stadt und Land angenommen, sondern ein Unterschied gemacht, und für das Land ganz geringe, dem Verdienst angemessene Taxen ausgemessen werden sollten.

In der freien Concurrenz erblickte Joseph II. das sicherste Mittel gegen Uebervortheilung der Consumenten. Als im Juli 1782 ein Vortrag hinsichtlich des in den Prager Städten sich äussernden Mangels an Rindfleisch erstattet wurde, schrieb der Kaiser: »Wo kein fixirter Preis ist und keine Zunftgerechtigkeiten, da ist nie ein Mangel. Die Kanzlei soll dem Gubernio auftragen, den Prager Fleischhauern zu erklären, dass den Tag, wo das Fleisch um 1 Pfennig theurer wird, Jedermann erlaubt sein solle, Fleisch auszuhauen und zu verkaufen; wo alsdann dem Mangel gewiss abgeholfen und wenigstens der Preis dahin festgesetzt werden wird, wohin ihn die Natur und Ordnung der Sache zu leiten vermag.«

Vor allem bezweckte der Kaiser überhaupt die möglichst freie Concurrenz in der Erzeugung und im Verkaufe der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Bei Feststellung der Mehl- und Brodsatzung für den Monat Februar 1781 bemerkte er: »Für die Zukunft muss auf eine ganz andere Einrichtung hierbei vorgedacht werden, da bei der dermaligen Cynosur unmöglich die Unterschleife und Bevortheilungen hintangehalten werden können, und immer nur die Bäcker und Müller aus der Bedrückung des Publicums ihren Nutzen zu ziehen die Gelegenheit haben. Die natürlichste Verfassung wird auch in anderen Staaten mit Nutzen beobachtet, wenn nämlich jedermänniglich ohne Beschränkung gestattet würde, Mehl und Brod von aller Gattung, Grösse und beliebigem Gewicht, nur unter der Auffsicht der Polizei, damit für den Gesundheitsstand keine Gefährde sich ergäbe, frei auszubacken und zu verkaufen, da Jeder nur durch die Qualität, Preis, Grösse und Gewicht, sich die Käufer selbst zuzuziehen hätte; ingleichen dass auch jedermänniglich auf dem Lande frei stünde, das Brod zum Verkaufe anher zu bringen, nicht minder mit Mehl, Gries und Grützlerei-Gattungen frei zu handeln. Bei dieser freien Concurrenz würde am sichersten das Publicum die wohlfeilsten Preise immer erhalten. Ungeachtet zwar die dabei in Betrachtung kommenden Anstände wegen des Eigenthums der versteuerten bürgerlichen Gewerbe und wegen der Sicherheit, dass Jemand das Publicum ohne Abgang zu versehen in der Verbindlichkeit bleiben müsse, auffallend sind, so dürfte doch ersteres durch eine billige Entschädigung, das zweite aber ganz gewiss durch die Probe und durch die Vorausankündigung eines sechsmonatlichen Termins zu dessen Anfang, behoben werden.«

Bei solchen Grundsätzen konnte Kaiser Joseph begreiflicherweise kein Freund von Monopolen und Privilegien sein, und in der That war es seine Absicht, die noch vorhandenen nach und nach einschlafen zu lassen. Er blieb sich hierin selbst bei Gegenständen von untergeordneter Natur treu. Als z. B. im Juli 1781 der Baron von Pichler um die Bestätigung des ihm von der Kaiserin Maria Theresia verliehenen Privilegiums auf die Tragsessel in Wien ansuchte, erklärte der Kaiser: er sei »alle Privilegia privativa nicht mehr zu bestätigen unabweichlich

entschlossen.« Das Aeusserste, was er zugab, war, dass das gedachte Privilegium noch bis zum letzten Jänner des nächsten Jahres bestehen durfte.

Eine Ausnahme hiervon machte der Kaiser blos in solchen Fällen, wo es sich darum handelte, einer für die Allgemeinheit nützlichen Erfindung einen erstarkenden Schutz zu gewähren, besonders wenn zugleich Hoffnung vorhanden war, einem inländischen Erzeugnisse das Uebergewicht über ein ausländisches zu verschaffen. Als daher im Februar 1783 der Grosshändler Friedrich v. Rieger um Verleihung einer ausschliessenden Freiheit zu Bearbeitung eines inländischen Gewächses nach Baumwollen-Art, bat, bewilligte der Kaiser ohne Anstand dieses Gesuch, und zwar mit folgendem Motive: »Sobald ein Landesproduct, was jetzt noch gar nicht oder zu ganz anderem Gebrauche ist benutzt worden, von neuem durch eine Erfindung kann nutzbarer gemacht werden, so muss solches nothwendig entweder dem Erfinder ab aerario abgekauft, öffentlich kundgemacht und zu Jedermanns Gebrauche frei überlassen, oder es muss ihm wenigstens ein Privilegium privativum auf mehrere Jahre, damit er den Fruchtgenuss seiner gedeihlichen Erfindung erhalte, ausgefertiget werden.«

Dass er aber gerade mit einem ähnlichen Privilegium weit mehr einen befreienden, als einen beschränkenden Sinn verband, zeigen die Worte, mit welchen er gewissen, bei diesem Anlasse laut gewordenen Zunftbedenken entgegentrat: »Die Ursache, dass dieses den Cotton-Fabriken im Lande schädlich sein möchte, weil man ein Materiale von einem Landesproduct finden könnte, welches das aus der Fremde kommende ersetzen würde, ist ein solcher Barbarismus gegen alle ächten Grundsätze, dass Ich es als einen blossen Errorem calculi, nicht mentis ansehen will.«

Aber weise erwägend, dass die noch junge Industrie Oesterreichs unmöglich die Concurrenz gegen fremde ältere Industriestaaten bestehen könne, umgab er den in der Entwickelung begriffenen inländischen Gewerbfleiss mit schützenden Zöllen. Doch betrachtete er das Zollwesen nicht aus dem engen Gesichtspuncte des unmittelbaren finanziellen, sondern aus dem des höheren nationalökonomischen Vortheils. Als ihm im April 1784 ein ver-

besserter Patents-Aufsatz über die Ausmessung der Zölle und über Bestimmung der Einfuhrsverbote vorgelegt wurde, befahl er, seine Gesinnung dem Publicum dahin zu erklären: »wienach der Endzweck dieser Einrichtung nicht in der Vermehrung des Gefälls, sondern darinnen gesuchet werde, den inländischen Fabriken und Manufacturen einen besseren Vertrieb und Verschleiss zu verschaffen, und das gemeine Wesen durch die Herabsetzung des Zolls auf die nutzbaren, nothwendigen und inner Landes nicht erzeugten Waaren, in der Herbeischaffung dieser Waaren aus der Fremde, zu erleichtern.«

Jedoch blos den wirklich »nutzbaren« und »nothwendigen« Waaren der Fremde wollte Joseph II. den Eingang öffnen und erleichtern. Was im Inlande in gleicher oder wenigstens in annähernder Güte erzeugt wurde, das sollte auch im Inlande gekauft und verbraucht werden. Und gar solche fremdländische Erzeugnisse, die nicht in einem wahrhaften Bedürfnisse, sondern blos in den Launen der Mode und des Luxus ihre Fürsprecher fanden, wollte er am liebsten ganz vom inländischen Markte ausgeschlossen wissen. Leute, die lediglich vom persönlichen Vortheile getrieben, sich auf den Handel mit ähnlichen überflüssigen Fremdlingsproducten verlegten, sah er mit einiger Geringschätzung an, und sie hatten bei ihm auf keine Berücksichtigung zu zählen; ihre Ein- und Vorwände aber beirrten ihn wenig. Auf einen Vortrag des Obersten Kanzlers über einige Gegenstände der neuen Zollverfassung, vom 30. September 1784, bemerkte der Kaiser unter anderem: »Ueberhaupt sind es nur schöne Wörter, so die Nürnberger (d. i. die Verkäufer von sogenannten Nürnberger Waaren) in ihrem Promemoria anführen, die sich zum Theil eben dadurch erledigen lassen, wie Ich gestern die Vorstellung der Niederläger beantwortet habe. Doch könnte man sich noch eines Arguments gegen sie bedienen, nämlich dass die von ihnen angesetzten Waaren, die zum Theil gar nicht im Lande oder nicht in hinlänglicher Quantität verfertiget werden, durch das Verbot eben zur Selbsterzeugung oder Vermehrung derselben gelangen würden, oder dass sie zum Theil von einer solchen Gattung sind, die man als gleichgiltig ganz entbehren könnte. Solche Artikel aber, die zur Apretur, Verfeinerung oder Verfer-

tigung der inländischen Manufacte noch nothwendig sind, können immer mit Pässen an die Chefs einer Fabrik oder Zunft, so wie an die Vorsteher z. B. von den Uhrmachern einzuführen gestattet werden; wenn es alsdann bewiesen ist, dass sie wirklich zu dem obangeführten Gebrauch nützlich sind, so fallen diese Artikel in die Rubrik der geringsten Verzollung.« — »Wir müssen«, sagt der Kaiser weiterhin, »besonders im Anfange streng bei'm Gesetze verbleiben und uns durch keine Schreckschüsse davon ableiten lassen. Wenn auch künftig die sogenannten Kaufleute, welche nur Commissionärs von fremden Waaren sind, ihre Laden sperren müssen, so fällt dadurch nicht ein Kaufmann in Wien oder sonst in einer Provinzialstadt, sondern ein fremder entlässt lediglich seinen Diener, und dieser kann dagegen einen anderen Principal im Lande suchen.«

Da Kaiser Joseph überhaupt nie auf halbem Wege stehen blieb, so wusste er auch in diesem Falle seinen Anordnungen durch strenge Massregeln Achtung zu verschaffen. Die bisher auf Schwärzerei gesetzten Strafen erschienen ihm nicht scharf genug; deshalb gab er im October 1784 folgende Entschliessung: »Um den Endzweck desto sicherer zu erzielen, dass die fremden Waaren, welche noch in dem Handel erlaubt oder nur für den Gebrauch der Privaten gegen Pässe einzuführen gestattet sind, von der Einschwärzung abgehalten werden, so muss ein solches Mittel gewählt werden, welches den Schwärzer wegen der Grösse der Strafe und Beschwerlichkeit, dann Kostbarkeit der Unternehmung dieser unerlaubten und der inländischen Industrie so nachtheiligen Handlung sicher abschreckt, andererseits aber auch dem Denuncianten durch die ihm zu Theil werdende Belohnung einen zureichenden Reiz verschafft, auf die Entdeckung derlei Kontrebanden sich alles Fleisses zu verlegen. Diese doppelte Absicht lässt sich am verlässlichsten nur durch die von Mir angeordnete schärfere Bestrafung der Schwärzer erreichen. Es hat daher bei dieser Meiner Anordnung sein unabweichliches Verbleiben, und muss daher allsogleich durch ein Nachtrags-Patent kundgemacht werden, dass Jener, welcher in der Schwärzung einer in dem Handel erlaubten fremden Waare betreten wird, nicht nur die eingeschwärzte Waare ganz verlie-

ren, sondern auch den Werth davon noch im Baaren zu vergüten angehalten und im Falle der Unmöglichkeit mit einer dem Betrage des zu erlegenden Geldwerthes angemessenen Personalstrafe beleget werden würde. Das Eigenthum einer solchen apprehendirten Waare fällt dem Denuncianten oder Apprehendenten ganz zu, wo sodann ihm frei bleibt, solche nach seiner Willkühr innerhalb der Erblande zu veräussern, doch so, dass er dafür die bestimmte Zollgebühr entrichte, dahingegen der von dem Schwärzer zu entrichtende Betrag des Werthes im baaren Gelde dem Aerario blos in der Absicht zufliesst, um hierdurch den Fond für die Unterstützung der inländischen Industrie zu vermehren. — Was aber jene Waaren betrifft, welche ausser dem Handel gesetzt und nur gegen Pässe für den Privatgebrauch einzuführen erlaubt sind, da sind diese eingeschwärzten Waaren unnachsichtlich bei ihrer Apprehendirung öffentlich zu vertilgen. Der von dem Schwärzer zu bezahlende Werth im Baaren fällt hier dem Denuncianten und Apprehendenten ganz zu. Bei der Unvermöglichkeit des Schwärzers aber und der ihm deshalb auferlegten angemessenen körperlichen Strafe, oder im Falle wo der Eigenthümer der eingeschwärzten diesfälligen Waare nicht ausfindig gemacht und angehalten werden könnte, hat der Denunciant und Apprehendent die Belohnung von der Mauth-Kassa in eben jenem Betrage zu gewärtigen, welcher dem Werthe der zu vertilgenden Waaren angemessen ist.«

Zugleich wurden genaue Visitationen gegen Kontrebande eingeführt, denen sich Jeder, vornehm und gering, fügen musste, und welchen der Kaiser seinen eigenen Hof zu allererst unterwarf. »Meines Erachtens« — so spricht er in einem Handbillet vom 1. October 1784 — »fordert die Vervollkommnung des Mauth- und Waaren-Verbots-Systems, dass mit den letzten Tagen des Monats October eine Gewölb- und Keller-Visitation in allen Haupt- auch anderen Städten vorgenommen werde, in welcher alle verbotenen und zum öffentlichen Verkauf nicht mehr zulässigen Waaren, und besonders die fremden Weine auch in Herrschaftshäusern aufgezeichnet werden, um in der Folge näher beurtheilen zu können, ob die Vorräthe der ganz verbotenen Artikel nach und nach consumiret werden, auch in Ansehung der

vom Verkaufe ausgeschlossenen die allfällige Vermehrung bei Particuliers im Verhältnisse mit den hierauf angesuchten Bewilligungen stehe und ob nicht vielleicht eine gegründete Vermuthung vorhanden sei, dass derlei Vorräthe gegen die Verbote und gegen bestehende Mauth-Regulirung immerfort gehäufet oder perpetuiret werden wollen, welchenfalls noch zu strengeren Vorsichten geschritten werden müsste. Von dieser Visitation darf also Niemand ausgenommen bleiben, und ist hiermit bei den Hofkellern der Anfang zu machen.«

Der Kaiser versprach sich viel von dem Erfolge dieser Visitationen, und gab im Juli 1785 noch weitere Andeutungen über ihren Zweck und das dabei zu beobachtende Verfahren: »Der Zoll-Regie muss allein obliegen, die Visitationen, bei wem, wie und wann sie will, vorzunehmen, es mag nun in Städten oder auf dem Lande sein. Einem ehrlichen Kaufmann dient es zur Ehre, wenn man alle seine Waaren bei der Untersuchung ordentlich verzollt befindet, und nur der Betrüger schreiet dagegen. Vier Zollbeamte und noch dazu Mauthfacturisten zu einer solchen Visitation beiziehen zu wollen, hiesse die Sache lautmaulig machen und sie daher vereiteln. Diese Visitationen haben in grösster Geheim, unvermuthet und durch wenige, höchstens zwei Personen zu geschehen. Diese haben nicht gleich zu beurtheilen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der befundenen Waaren und Bücher, sondern nur was sie bedenklich, was sie zweifelhaft finden, worüber sich der Krämer oder Kaufmann nicht ausweisen kann, dieses haben sie in Beschlag zu nehmen, zu petschiren und an einen sicheren Ort zu hinterlegen, wo alsdann erst die Beurtheilung durch Kunstverständige zu geschehen hat.«

Die mancherlei Kunstgriffe, welche von Einzelnen angewendet wurden, um sich den Wirkungen des Einfuhrverbotes zu entziehen, entgingen dem immerdar wachsamen Auge des Kaisers nicht. Dahin zielt folgendes von ihm am 2. Juni 1786 erlassene Handbillet an den Obersten Kanzler: »Nachdem bei der von Mir getroffenen Anordnung in Mauthsachen sichtbarlich die Industrie in allen Fächern mehr zu wachsen anfängt, so wäre es Mir leid, wenn theils durch unterschiedliche Undeutlichkeit, theils durch irrige Ausdeutungen des Tarifs dieses nutzbare

Werk in seiner Wirkung geschwächt würde. So haben z. B. bei verbothener Einfuhr fremder Spiegel, und bei noch bestehender Erlaubniss der Rahmen und Futterale, die von der Schwärzung und von auswärtigem Handel Lebenden die Gelegenheit gefunden, das Verbot der Spiegel-Einfuhr zu vereiteln, und führen solche unter Futteralen ein. So haben auch die ausländischen Fabrikanten, die so viel durch dieses Verbot verlieren, sogar an den Strümpfen ersonnen, unter die einzuführen erlaubten zwirnenen Strümpfe Seide mit unter zu wirken und so, da sie dadurch schöner werden, auch die Seide mit herein zu bringen, und so sind mehrere dergleichen Waaren, welche zwar verboten sind, aber unter anderer Bedeutung hereingeschleppt worden. Sie werden also noch einmal die herein zu führen erlaubten Waaren in genaue Betrachtung ziehen und mit Kennern wohl überlegen, welche noch immer in der Absicht, die eigene Fabrikation zu unterstützen, unter die verbotenen zu setzen wären.«

Eben so durchschaute des Kaisers sicherer Blick die wahre Absicht dort, wo unter irgend einem Vorwande ganz andere Speculationen bezweckt wurden, als das Programm angab. Ein gewisser Henri Amiet und Compagnie hatte im Mai 1784 ein Gesuch wegen Errichtung einer Kottonfabrik zu Brody eingereicht. Der Kaiser resolvirte: Da Brody nach seiner dermaligen Verfassung zu Anlegung einer Kottonfabrik aus vielerlei Betrachtungen nicht geeignet, und sonderheitlich auch die Einschwärzungs-Gefahr fremder Kottons unter dem Vorwand eigener Fabrikatur, daselbst zu gross ist, so ist dem Proponenten zu bedeuten, dass, wenn er seine Fabrik besser herwärts im Lande in einer Stadt errichten würde, man ihm alle nur thunlichen Begünstigungen werde angedeihen lassen.«

Künstlichen Systemen und Theorien in solchen Dingen, welche auf materielle Gemeinnützigkeit abzweckten, war Kaiser Joseph entschieden abhold; er ging hier am liebsten einfach den Weg der Praxis und Erfahrung, und duldete nicht, dass aus Liebhaberei für Reformen überhaupt und zu Gunsten eines blendenden Spiels mit Doctrinen das gut und bewährt Befundene aufgegeben werde. Sehr charakteristisch in dieser Beziehung ist, was er über ein am 14. Mai 1783 ihm vorgelegtes Protokoll

in Tiroler Tarifssachen spricht: »Da Ich sehe, dass noch eine längere Weile vielleicht die Hauptgrundsätze zur Verbesserung des Mauthwesens in gesammten Erblanden nicht zu Stande kommen werden, so bin Ich entschlossen, mit diesem das Land Tirol so nahe betreffenden Gegenstande nicht länger zuzuwarten. Ein wie dieses durch so langen Umtrieb und mit so vielen Persönlichkeiten ganz verworren gemachtes Geschäft kann nur durch Vereinfachung wieder in das wahre Geleis gebracht werden, weil sonst neue Combinationen alle nutzbaren Gegenstände leicht verfehlen machen könnten. Der Status quaestionis, so viel Mir bewusst ist, reducirt sich kurz auf folgendes. Es bestand im Lande Tirol eine Tarif- und Mauth-Vorsicht, über welche kein Mensch klagte, und der Transit, der diesem Lande so wesentlich ist, ging seinen ungestörten Lauf fort. Diese Verfassung hat man verlassen, um in dem Lande Tirol nach der allgemeinen sogenannten Graf Cobenzl-, Gruber-[1]) und Consortischen Mauth-Einrichtung und Tarif eine verbesserte Art derselben einzuführen. Wider diese wurde sogleich unendlich geklagt, und es muss mit Grund und Ueberzeugung gewesen sein, weil sogleich von den Verfassern selbst Modificationen vorgeschlagen und ein Interimale getroffen worden ist. Anjetzo wird noch immer geklagt, dass diese Modificationen nicht hinlänglich, und die Anderen beschützen ihre Geburt. Neue Mittelwege auszusuchen wäre so unnütz als gefährlich, weil res partium rem reipublicae gar oft sehr verschleiert vorstellen. Es ist also ohne weitere Modificationen all' dasjenige, sowohl im Tarif als Mauthwesen, dann in dessen Ausübung, so die Visitirung, Plombirung und dergleichen betrifft, in Tirol wieder anzunehmen und einzuführen, was vor dieser Cobenzl'schen Einrichtung allda bestand, ohne Zusatz noch Abnahme. Nebst diesem soll Tirol von den übrigen Erblanden im Thal bei Lienz durch Mauthen gesperrt und ausgeschlossen werden. Der Staat riskirt bei dieser Entschliessung nichts anderes, als dass die verbessert sein sollende Mauth-Verfassung noch

[1]) Franz Xaver Gruber stand als Hofrath der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei dem Departement in Contreband- und Judizialsachen vor.

auf einige Zeit, und bis die allgemeinen Mauthgesetze werden genommen und für nutzbar anerkannt worden sein, in Tirol noch ausgetetzt bleiben, und derweil wird in demselben eine solche Verfassung wieder eingeführt, über die Niemand geklagt hat. In dem Laufe des menschlichen Lebens, wenn man solches beobachtet, siehet man nur gar zu oft, dass nach Verbessern und Vervollkommnen streben das Gute und Nutzbare, so man hatte, verschwinden macht.«

Dass Kaiser Joseph schon mit dem grossen Gedanken umging, dessen Verwirklichung unserer Zeit und der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph vorbehalten blieb, nämlich mit Entfernung aller inneren Zwischenschranken die ganze Monarchie nach und nach in ein einziges Zoll- und Handelsgebiet zu vereinigen, und dass wahrscheinlich nur Hindernisse besonderer Art ihn nöthigten, diese hohe Aufgabe zu vertagen, erhellt aus der folgenden Stelle eines Handbillets vom 5. Juli 1784: »Ich weise die hungarische Kanzlei unter einem an, und muss vornehmlich getrachtet werden, damit, was die Tarife und die Mauth-Manipulation belangt, Hungarn so bald als möglich nach den in anderen Erblanden festgesetzten Grundsätzen gleichgehalten werde. Was die Mäuthe zwischen den Erblanden und Hungarn betrifft, da kann in so lange Nichts abgeändert werden, bis nicht der Zeitpunkt erreicht wird, *dass eine vollkommen freie Circulation und Verkehr aller Producte der ganzen Monarchie wird gestattet werden können.* Uebrigens erhält die hungarische Kanzlei unter einem auch den Auftrag, dass die zwischen Siebenbürgen und Hungarn bestehenden Mäuthe vom 1. November l. J. an aufgehoben, und wenn bis dahin nicht das allgemeine Mauthsystem auch in Hungarn eingeführet werden kann, doch einstweilen das hungarische Dreissigst-System in Siebenbürgen eingeleitet werden solle.«

Es gab nicht leicht einen Zweig der Production, den der Kaiser nicht im Auge behalten, in dessen Lebensbedingungen er sich nicht vertieft hätte. Jede geschickte und fleissige Hand erntete seinen Beifall; Ermunterung, Lohn und Ehre blieben ihr nicht aus. Immer aber traf er dabei das Richtige, weil ihm so wenig wie das Ganze auch irgend ein bedeutsamer Nebenumstand

entging, während er gleichzeitig alles blos Formelle oder Illusorische fallen liess. Keinen Gegenstand achtete er so gering, dass er nicht seiner Aufmerksamkeit ihn gewürdigt, das Wahre und Wesentliche ihm abgewonnen hätte.

Für drei böhmische Bauern, welche bei der Ziehung von Obstbäumen und lebendigen Hecken sich hervorgethan, wurde im März 1781 die silberne Medaille beantragt. Der Kaiser genehmigte ohne weiteres diesen Antrag, fügte aber hinzu: »da der Klattauer und der Taborer Kreishauptmann nur überhaupt die beschehene Anpflanzung der Obstbäume und lebendigen Hecken bestätigen, ohne dabei die Umstände, worauf es vorzüglich ankommen will, zu berühren, ob nämlich die gepflanzten Bäume von guter Qualität, von was für einer Grösse, wie stark ihre Anzahl und von was für einer Zeit her (um deren Dauer beurtheilen zu können) die Pflanzung geschehen sei, so ist ihnen solches zur künftigen Richtschnur zu bedeuten, um bei Vertheilung von derlei Prämien vornehmlich auf die Grösse, Menge und Güte der erzogenen Bäume und auf deren Dauer zu sehen.«

Der Kaiser wollte aber auch auf diesem Felde nur die fruchtbringende That, nicht die unfruchtbare Theorie belohnt und ausgezeichnet sehen, und liess daher im August 1781 die böhmische Agricultur-Gesellschaft bedeuten: »sie solle ihre Gelder blos auf wirkliche Prämien, nicht der besten und witzigsten Scribenten, sondern auf die, welche den Ackerbau oder die Anpflanzung am besten gepflogen haben, nach Billigkeit verwenden.«

Kein Fortschritt der Industrie des Auslandes blieb dem Kaiser unbekannt, und jede dort vorkommende Verbesserung suchte er für Oesterreich zu verwerthen. Von Ostende aus schrieb er am 12. Juni 1781 dem Obersten Kanzler: »Beikommendes Stück Baumwollenzeug, Kittay genannt, ist in der zu Potsdam neu angelegten Fabrik erzeugt worden. Es werden zu einem solchen Stück 29 Loth Baumwolle erfordert. Nach der hievon überkommenen Nachricht und beiläufiger Berechnung liesse sich ein dergleichen Stück in diesseitigen Ländern, da nämlich wo die Baumwollen-Spinnerei eingeführt ist, um 1 fl. 49 kr. in circa erzeugen, die Qualität vermuthlich um sehr vieles verbessern und vielleicht ein neuer nützlicher Handlungszweig einführen.«

Noch gründlicher und umfassender geht er, nach geschehener autoptischer Prüfung, in einem Handbillet vom 26. October 1786 in das Wesen und in die Bedürfnisse der Eisenindustrie ein: »Nachdem Ich die wichtige Eisen-Erzeugung und die eben so rücksichtwürdige Fabrikation, wovon ein grosser Theil vom Land ob der Enns und schier ganz Obersteier seinen Hauptunterhalt beziehet, selbst besehen habe, so bin Ich überzeugt worden, dass, wenn nicht eine zweckmässige und auf alle Umstände passende Modalität ergriffen wird, dieser so beträchtliche Nahrungszweig, wofern er nicht ganz eingehet, doch gewiss zum grössten Nachtheil der Population und Industrie sehr abnehmen und in Verfall gerathen dürfte. Die Ursache liegt einzig und allein in der üblen Gebarung und in der Verminderung der Wälder, von welchen die Kohlen erzeugt, durch diese aber das Eisen procreirt, geschmolzen, geschmiedet und zum Kaufmannsgut hergestellt werden kann. Dass es jetzt oder sonst nicht mehr an der Zeit ist, diesfalls Vorkehrungen zu treffen, hierzu geben die beste Gelegenheit die theils eingezogenen, theils in Administration stehenden Stifts- und Klöster-Güter. — Ich betrachte die Eisenerzeugung unter dreifacher Gestalt, nämlich *erstens* die Erzeugung der Flössen aus dem Erzsteine, *zweitens* die Veränderung dieser Flössen in Stangen, welche schon Kaufmannsgut sind, und durch die Zerren-Oefen und Hammerwerke erhalten werden, und *drittens* die Fabricirung aus diesen Stangen aller Gattungen Eisenwaaren. Ich glaube, dass nur die erstere Erzeugung der Oberleitung und Aufsicht des Staats bedarf, weil aus selber Güte und Wohlfeilheit allein die Möglichkeit der Fabricirung, und folglich die Concurrenz im Preise und im innerlichen Werth bei den Fremden erhalten werden können. In diesem Gesichtspunct will Ich der Kanzlei zur näheren Ueberlegung Meiner Gedanken folgendermassen erklären. Der sogenannte Eisenberg in Eisenerz, der zugleich jener von Vordernberg ist, ist so reichhaltig, dass man für die Erzeugung des Eisensteins, da er sogar am Tage anbricht, und mit Stollen ganz leicht betrieben wird, auch auf die Zukunft keinesweges besorgt sein muss. Gegenwärtig arbeiten am Gusse desselben gegen Mittag und Abend die Gewerke von Eisenerz, die sich seit mehreren Jahren in eine Gesellschaft ver-

bunden haben, und also gemeinschaftlich den Bergbau und die Flossöfen betreiben. Der obere Theil des Bergs, jener gegen Norden und Aufgang, werden von den sogenannten Oberberger Gewerken bearbeitet. Diese stehen nicht in Compagnie mitsammen, sondern jeder von ihnen hat einzelne Gewerke, sein eigenes Feld und Flossofen, und muss auch jeder für seine Arbeitsleute und Fuhrwerke, weil sie alles wegen der Entfernung mit Pferden zuführen müssen, dann für seinen Ofen und die Kohlung selbst denken und sorgen. Daraus entstehet, dass schleuderisch gearbeitet wird, einer dem anderen, weil sie auf einem Fleck beisammen sind, die Kohlen vertheuert, kleinere Flossöfen von ihnen gehalten werden, welche einen grösseren Aufwand von Holz verursachen, das aus entlegenen Gegenden zugeführet wird, ohne dass Jemand auf den Nachwachs bedacht ist. — Die Hammerwerke und sämmtliche Eisen-Fabrikaturen erachte Ich gänzlich der freien Speculation zu überlassen; jedoch könnte nach Meinem Begriff die erste Erzeugung nur mittelst einer zusammen zu setzenden starken Compagnie gut, nutzbar und dauerhaft betrieben werden, da diese das Ganze nur unter einem Gesichtspunct betrachtete, auch die Kräfte und Mittel hätte, das Werk mit kostbaren Wassergebäuden, Strassen und anderen Veranlassungen für beständige Zeiten auf einen soliden Fuss zu bringen und darauf zu erhalten. Zu Errichtung dieser Compagnie wären folgende Grundsätze zu bestimmen: 1, Hätten alle Gewerke von Vordernberg, die schon vereinigte Gewerkschaft von Eisenerz, und alle diejenigen Besitzer, die Wälder oder Hämmer haben und die durch ihre Lage zu dieser Unternehmung beiwirken können, nach Verhältniss ihrer Realitäten oder Bergrechte in die Compagnie einzutreten. Das Aerarium träte in selbe auf die nämliche Art und nach Mass des bestimmten Werths der geistlichen Wälder, nämlich von den Stiftern Admont, Gaming, Mariazell, Lilienfeld, Göss, Seckau, und etwa noch von anderen, welche durch die Waldungen alle ausgemessen und geschätzt sind, so hätte auch das nämliche mit den Gebäuden der Gewerkschaften, die zur Eisenerzeugung errichtet worden sind und von ihnen erhalten werden, nach Billigkeit, und so auch mit ihren Berggerechtigkeiten zu geschehen. 2, Müsste von

dieser Gesellschaft, die aus ihrer ganzen Vermögens-Massa bestünde, eine gemeinschaftliche Ober-Direction gewählet und bestimmt alle drei Jahre abgewechselt oder bestätiget werden. Dann wäre die jährliche Theilung des Gewinnes und die Bestimmung der neuen Auslagen in den abzuhaltenden Versammlungen festzusetzen. 3, Müsste zu Betreibung und Erhaltung dieses so wichtigen Geschäfts der Satz angenommen werden, dass nur diejenigen Hölzer nach Wien zu flössen erlaubt wären, die auf solchen Wässern, so ihren Lauf nach Nordost nehmen, dahin kommen, wohingegen das Holz, so auf Wässern, die nach Steiermark laufen, geflösst werden könne, für die Eisenwerke vorbehalten bleibe. 4, Da dieser Gesellschaft gleichgiltig wäre, wo sie das Eisen, nämlich in Eisenerz oder in Vordernberg, erzeugte, so könnte in beiden eine grosse Ersparung erzielet und der grösste Theil des so kostbaren Fuhrwesens vermindert, auch die kleinen Oefen in grosse verwandelt werden. 5, Nachdem die Compagnie so viel eigenes Holz hätte, und also keine Kohlen, oder wenigstens nicht in so grosser Masse, wie jetzt, von den Bauern brauchen würde, so hätte auch keine Steigerung mehr, wie gegenwärtig, zu bestehen; dadurch könnten auch die Waldungen der Bauern besser geschont werden, und so bekämen auch die Eisenarbeiter leichter bei ihnen künftig ihre Kohlungen. Auf den Nachwachs des Holzes aber in den Waldungen der Gesellschaft müsste von ihr die genaueste Obsorge getragen werden. 6, Eine mit solchen Kräften vereinigte Compagnie, wie schon oben gesagt worden, würde theils aus ihrem eigenem Vermögen, theils durch den aufzubringenden Credit, grosse Wassergebäude, als Klausen, Rechen, Triften, oder Strassen errichten, und die Uebersetzung ihrer Eisenhämmer oder Schmelzöfen leicht bewerkstelligen können, welches man jetzt einzelweise zu thun im Stande ist. 7, Damit das Publicum und die Handwerker nicht durch die Compagnie, die, so zu sagen, das Privatum der Eisenerzeugung in Steiermark hätte, gedrückt werden können, so wäre sie zu verbinden, eine gewisse verhältnissmässig zu bestimmende Quantität Eisen jährlich zu erzeugen, die beiläufig nach der dermaligen Erzeugung in Eisenerz und Vordernberg auf 300,000 Centner festgesetzt werden könnte. Unter einem

wären auch die Qualitäten zu bestimmen, damit es den Arbeitern weder an Stahl, noch an Mock und Mittelzeug gebreche, und erst alsdann, wenn das Publicum und die Arbeiter wohl und hinlänglich versehen sind, wäre der Compagnie die Ausfuhr von rohem Stahl und Eisen zu gestatten.«

Wie Joseph II. mit gleicher Sorgfalt noch einen anderen Zweig der Volkswirthschaft, nämlich die Pferdezucht, begünstigte und aus eigenem Vermögen die Mittel zur Hebung derselben darbot, zeigt das nachstehende, von ihm am 13. Februar 1781 an den Obersten Kanzler erlassene Handbillet: »Nachdem Ich anjetzo in Verminderung der Anzahl Pferde in den kais. Ställen beiläufig 80 Hengste Kutscher-Art hintanzugeben bestimme, Ich aber vorzüglich, anstatt selbe zu verkaufen, diese vielmehr zum Nutzen des Landes und zu Verbesserung der Pferdezucht zu verwenden gesinnt bin, so werden Sie Mir alsogleich, und da die Beschälerzeit herannahet, Ihren Vorschlag sowohl wegen deren Vertheilung, Verwendung, als Besorgung machen, darüber den Hofrath Gold, der doch einige Kenntniss von diesem Geschäft haben sollte, dann besonders den Rossarzt Scotti vernehmen, und auf folgende Grundsätze hauptsächlich Ihre Ausarbeitung gründen, nämlich 1, dass diese Hengste hauptsächlich und vorzüglich in jene Länder und Kreise der böhmischen und österreichischen Lande vertheilet werden, in welchen der beste Schlag Stuten schon vorhanden; 2, dass selbe in der Kreisstadt oder einem anderen, derselben nahe gelegenen und wegen Stallung und Fourage gemächlichen Orte versammelt und verpfleget, dazu ein oder andere Invaliden vom Hofkriegsrath anverlanget, und die Oberaufsicht den Kreisämtern gegen alljährliche Visitirung anvertrauet werde; 3, dass jedem Hengste bis 50 Stuten gegeben werden können, und dass vorzüglich darauf gesehen werde, damit der Bauer und Landmann weder Geld noch Haber noch sonstige Ausgaben, unter was immer für einem Namen, für Belegung seiner Stute zu entrichten habe. Nur müsste nach Mass der Conscription die für die Artillerie beschriebene Grösse Pferde dazu vorzüglich ausgewählet werden. 4, Dass dem Landmann kein Zwang wegen Verkauf weder seiner Stuten noch seiner Folen auferleget, sondern ihm nur wohl begreiflich gemacht werde,

dass in der alljährlich beschehenden militärischen Besuchung der Pferdemärkte er für ein dreijähriges taugliches Kürassierpferd 120 fl. und für ein derlei Dragonerpferd 105 fl. baar überkommen könne« u. s. w.

Gerieth irgend ein Industriezweig durch widerwärtige Ereignisse in Stockung und Verfall, so eilte der Kaiser, ohne die Zögerungen des amtlichen Weges abzuwarten, mit schneller, unmittellbarer und thätiger Hilfe herbei, und immer traf er das richtige Mittel, das anderen entgangen war. Auf einen Vortrag, der im Jänner 1781 wegen des durch den Seekrieg gehemmten böhmischen Leinwandhandels erstattet wurde, gab er die Resolution: »Es ist leider zu bedauern, dass sich die betrübte Wahrheit von durch Erarmung so vieler Weber leer gewordenen Weberstühlen und hieraus wirklich erfolgter Emigration, durch die Erfahrung bestätiget hat, welches Ich selbst mit Augen gesehen habe und durch mehrere Commissionen schon erörtert worden ist, welche letztere aber nichts anderes, besonders seit dem verflossenen Monat October, ja schon seit anno 1779, gefruchtet haben, als Anstände zu sammeln, Zweifel zu erregen, mit theoretischen Sätzen herumzuwerfen, und auf die letzt neue Vernehmungen zu veranlassen, ohne werkthätige Hilfe zu leisten, wodurch nicht allein dem Uebel nicht abgeholfen, sondern das Elend der Weber vielmehr vergrössert worden ist. Ohne also in weitere Untersuchungen einzugehen, ist folgendes als das einzige noch erübrigende Mittel anzuempfehlen, nämlich dass dem Gubernial-Rath Grafen v. Rottenhan, der von diesem Bedürfniss gründlich unterrichtet ist, quartaliter 50,000 fl., die Ich dazu widme, und welche vom 1. October v. J. anzufangen haben, zu erheben angewiesen würde, welche er gegen Verrechnung nach seiner Einsicht, seinem Gutdünken und nach der Billigkeit, ohne sich im voraus mehr darüber anzufragen, zu Unterstützung der ärmsten Weber im Königgrätzer, Bidschower und Bunzlauer Kreise entweder als ein Darlehen, oder gar als eine Aushilfe zu verwenden und zu vertheilen bevollmächtigt würde. Anders wird man diesem dringenden Geschäft wohl nicht zu Hilfe eilen können.«

Später hatte man mehrere Kunstweber aus Böhmen, die in ihrer Heimat nicht mehr Verdienst und Brod finden konnten,

nach Sambor übersiedeln lassen, ohne sich vorher hinreichend zu versichern, ob dort auch Beschäftigung und Nahrung für sie sein werde. Der Kaiser bemerkte zu den im Juni 1787 ihm hierüber erstatteten Vortrage: »Bei der Ansiedelung dieser Weber ist man nicht ordnungsmässig und mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen; denn nie hätte man diese Leute eher dahin kommen lassen sollen, bevor man nicht einen Verleger ausfindig gemacht hat, um selbe sogleich bei ihrer Ankunft mit Arbeit zu versehen. Hierdurch würde das Aerarium von der ihnen durch so lange Zeit verabreichten Verpflegungslast enthoben, und die Fabrikanten aus der Besorgniss, ob und wo sie mit ihren Fabrikaten einen Absatz finden, gesetzt worden sein. Dieses Benehmen ist dahero Jenen, so daran Schuld tragen, auszustellen; wo Ich übrigens die von der Kanzlei angerathene weitere Unterstützung dieser Fabrikanten unter den angetragenen Vorsichten einstweilen zwar gewähren will; nur aber muss darob Sorge getragen werden, dass zu Zutheilung der Garne und Besorgung der Abnahme der erzeugten Waaren unter der Oberleitung des Kameral-Administrators ein dem Werke gewachsener Kameral-Beamter bestimmt, der Aerarial-Vorschuss durch den Verkauf der Waaren nach und nach getilget, vornehmlich aber ein Verleger für diese Fabrikanten ausfindig gemacht werde. Von dem Fortgang dieses Geschäfts ist Mir nach Verlauf eines Jahres ein Vortrag zu erstatten.«

Kein Land gab der schaffenden und ordnenden Thätigkeit des Kaisers so viel zu thun, als das in ziemlich verwahrlosetem Zustande übernommene Galizien; aber auch hier wurde er nicht müde, die wahren Bedürfnisse zu erforschen, den vorhandenen Uebeln auf den Grund zu dringen und allenthalben nachzuhelfen, einzurichten und zu bessern. Man darf sagen: Galizien ist eine Schöpfung Josephs II. Namentlich suchte er dort auf alle Zweige der Landwirthschaft anregend einzuwirken. Ein Vortrag, der ihm in September 1781 über die Ermunterung der Rural-Industrie in jenem Lande, überreicht wurde, gab ihm Gelegenheit, gleich bei der ersten Angriffnahme manche seiner Ideen über diesen Gegenstand auszusprechen, wie sie eben der Moment in ihm auftauchen liess. Zunächst empfahl er dem Gubernium drin-

gend die Einführung einer besseren Oekonomie bei den galizischen Städten. »In Ansehung der Bienenzucht« — heisst es weiter — »da selbe im Land immer mit Nutzen betrieben worden, so ist selbe nicht zu beirren, und da die Bienenzucht-Lehrer in anderen Ländern nichts bis jetzo gefruchtet haben, so haben selbe auch allda alle aufzuhören. Forst- und Holzordnung ist in Galizien so, wie sie in anderen Ländern bestehet, nach den Gebirgen und Ebenen und nach der Gattung des Holzes auch einzuführen, und darauf besonders da, wo Salzsiedereien sind, genaue Obsorge zu tragen. Auf Maulbeer-Plantagen und Seidencultur ist in diesem Lande gar kein Antrag zu machen, weil das Klima, solche mit Nutzen auszubreiten, widerstehet. Uebrigens werden diese meistens blos theoretischen und aus Büchern hergenommenen Sätze am besten zur nutzbaren Verwendung kommen, wenn auf den Kameralherrschaften mit gutem Beispiel damit vorgegangen wird.«

Sehr bald musste der Kaiser sich überzeugen, dass es in Galizien noch weit tiefer liegende Uebel auszurotten gebe, als man anfangs geahnet, und dass besonders in dem damals dort gangbaren Pachtsysteme ein Hinderniss für die Cultur des Landes ruhe, welches um jeden Preis entfernt werden müsse. Ein Handbillet des Kaisers vom 4. December 1782 gewährt eine nähere Einsicht in diese Zustände: »Beigeschlossenes Promemoria, so Mir Graf Wielschowsky übergeben, gibt nur einen näheren Beweis der schlechten Verfassung des polnischen Systems in der persönlichen liederlichen Wirthschaft der mehrsten Besitzer. Wenn jemals in einem Land das vor allen erwünschliche System der Robot-Abolition und Verkehrung derselben in Geld- oder Naturalien-Abgaben leicht statthaben könne, so ist es nach diesem Bericht Galizien. Wielschowsky selbst bekennt, dass drei Viertel der Güter nicht von ihren Grundherren besessen und benutzet werden, sondern von Pachtern, die den Bauernstand sehr misshandeln und bis 50 Procent jährlich Profit beziehen. Wenn also dieses wahr ist, so könnte Nichts erwünschlicher sein, als den Grundherren nur die Versicherung ihrer momentanischen Pachtung zu geben, sei es in Geld oder Naturalien, worüber sie sich nicht zu beschweren hätten, ausgenommen dass sie auf zu-

künftige Zeiten ihre Pachtungen nicht wieder erhöhen können. Dieses aber wäre ein billiges Vergelten für ihr meistentheils ausser Landes verzehrtes Vermögen oder so liederliche Verwaltung. Derjenige Profit von 50 Procent mehr oder weniger, so jetzt der Pachter beziehet, bliebe dem Unterthanen in Händen, und verschaffte ihm ein besseres Auskommen, mehrere Kräfte zu den Staats-Nothbedürfnissen und die Möglichkeit, seinen Contract mit seinem Herrn richtig zuzuhalten. Die Pachter, als wahre Blutegel des Staates und der Unterthanen, werden insgesammt und für beständig auf die Seite geschaffet. Um dieses zu veranlassen und in Gang zu bringen, müsste gleich hier die Ausarbeitung von Leuten, die die Kenntnisse haben und auf folgende Art denken, generaliter gemacht werden. Hofrath Margelik soll denselben vorsitzen, und wenn die Grundsätze einmal festgesetzt, es dem Gubernio nicht allein schriftlich, aber durch dazu geschickte Leute, die ihm überschickt würden, mitgetheilt werden, mit dem Auftrag, zugleich in allen Kreisen entweder durch den Kreishauptmann, wenn er dazu die Fähigkeit hätte, oder durch Abschickung eines wohlbelehrten Commissarii, der sich in allen Gelegenheiten zu helfen wüsste, den Anfang in allen mitsammen zu dieser so heilsamen Veranlassung zu machen. Es könnte vielleicht zugleich mittelst der ohnedies schon grösstentheils aufgenommenen Karte wenigstens eine Art von Catastrum zur sichern Grundlage der Contribution gemacht werden, ohne sich in die individuelle Ausmessung eines jeden Bauerngrunds einzulassen, welches allemal nur zur Verhinderung dieser heilsamen Absicht als höchst beschwerlich und langsam vorgeschützet wird.«

Von dem eifrigen Bestreben geleitet, die Bevölkerung Galiziens zu heben und zu vermehren, erkannte er doch mit richtigem Blicke, dass es Verhältnisse gebe, welche unter dem Anscheine, den Populationsstand zu fördern, in Wirklichkeit denselben herabzubringen geeignet wären. Dahin zielt die Resolution, mit welcher er den über einen Bericht des Galizischen General-Commando im December 1783 erstatteten Vortrag entschied: »Im Allgemeinen gesprochen sind in einem Land, wo die Bevölkerung mit seiner Ausdehnung in einem geringen Verhältniss

stehet, die Verheiratungen junger Leute zwar keineswegs einzuschränken, sondern vielmehr zu befördern. Wenn aber, wie es das galizische General-Commando nach den einstimmigen Meldungen aller Werbbezirks-Offiziers versichert, junge Leute von sechzehn, siebzehn, auch mit minderen Jahren, mithin blosse Buben heiraten, und wenn bei der vorhandenen Mittellosigkeit des Landvolks dergleichen Heiraten solche Menschen, da sie keinen Unterhalt haben, für immer unglücklich machen, und hieraus mehrere Unglückliche entstehen, die entweder mit ihren Eltern Bösewichter werden oder emigriren, alsdann lässt sich wohl der unläugbare Schluss ganz leicht hieraus ziehen, dass eine Entvölkerung und keine Bevölkerung aus einer solchen unzeitigen Nachsicht zu hoffen sei. Es ist ganz leicht einzusehen, dass dergleichen junge Leute keinen Unterhalt haben können, da der Bauer keine verheirateten, sondern nur ledige Knechte halten kann. Und was für eine andere Hilfsquelle kann ein solcher siebzehn-, sechzehn- oder fünfzehnjähriger Bub' mit seiner Familie finden, und was für eine Nachkommenschaft kann man sich wohl von so einem Alter versprechen, welches über dieses noch mit dem grössten Elende geplagt wird? Blos der Umstand, dass dergleichen Leute sich durch das Heiraten dem Militärstand zu entziehen suchen, kann kein hinlänglicher Bewegungsgrund zur Einschränkung ihrer Heiraten sein, weil ein solcher Bursch' wegen des Heiratens allein noch nicht verloren ist; allein die so eben angeführten Betrachtungen machen gewisse Vorsichten nothwendig, wenn das Gute nicht in ein Uebel ausarten soll, welches immer erst spät, aber gewiss sich zeiget. Es müssen also gewisse Gesetze bestehen, nach welchen das Heiraten erlaubt sei, und diese müssen immer nach der Rücksicht auf das Alter auch darauf sehen, dass diese Leute nach ihrer Verheiratung mit ihrer dürftigen Familie ihr nothwendiges Auskommen, und mithin ihre Nahrung finden, an welcher es in Galizien um so weniger fehlen kann, als nach dem eigenen Ausdruck der Kanzlei überflüssiger fruchtbarer Boden vorhanden ist.«

Wie der Kaiser aber auf andere Weise die Bevölkerung Galiziens und zugleich den Wohlstand derselben zu steigern, ihre Lasten zu erleichtern, die Production und den Gewerbfleiss

in diesem Lande zu befördern suchte, ersieht man aus einer seiner Entschliessungen vom 19. März 1785, die mehrere wichtige Gegenstände hinsichtlich Galiziens betrifft. Dort heisst es unter Anderem: »Den aus dem Republikanischen (d. i. aus Polen) in Galizien sich ansiedelnden Einwanderern können die vorgeschlagenen Bedingnisse zugesichert werden; doch haben diese Begünstigungen nur jenen zu Theil zu werden, die sich auf den Kameral-Herrschaften niederlassen, wonach also die Ansiedelung auf den Privatherrschaften *derzeit* lediglich der eigenen Industrie der Dominien ohne einigen Beitrag des Aerarii zu überlassen ist. Vornehmlich aber muss immer von den politischen Behörden ein obachtsames Auge darauf getragen werden, damit der Unterthan vor den obrigkeitlichen Bedrückungen geschützt und ihm ohne Rücksicht der Person eine schleunige Justiz geleistet werde, wo sodann, wenn der angränzende fremde Unterthan solches sowohl, als die Freiheit von der Leibeigenschaft erfährt, dieses für ihn, ohne eine anderweite besondere Begünstigung, den stärksten Reiz zur Einwanderung darbieten wird. — — Die Erzeugung und Erweiterung der inländischen Fabrikatur ist auf die eingerathene Art zu bewirken, den Länderchefs aber auch zugleich die Befugniss einzuräumen, mittelst Bestimmung einiger mässigen Prämien auf dem Land die Spinnerei, Strickerei und Weberei desto mehr aufmuntern zu können. Nur wird vorzüglich der Bedacht zu nehmen sein, ob nicht das blos transitirende Schlachtvieh, so aus der Moldau nach Mähren und Oesterreich geht, etwas höher im Zoll zu belegen sei, damit selbes etwas theurer zu stehen komme und also der hungarischen Viehzucht, welche wirklich in Abnahme ist und sonst noch mehr die Concurrenz verlöre, wieder aufgeholfen werden möge.«

Auch in anderen Gegenden begünstigte der Kaiser nach Kräften die Einwanderung, am liebsten aus civilisirten und gewerbthätigen Ländern. »Es ist Mir« — schrieb er in dieser Beziehung von Livorno aus am 8. Februar 1784 dem Obersten Kanzler — »durch das General-Commando in Böhmen beigehendes Verzeichniss von vierzehn Familien, so aus dem preussischen Gebiete zu emigriren und sich diesseits niederzulassen gedenken, eingeschickt worden. Da es nun hauptsächlich darauf ankommt,

dass diese Leute, welche mehrentheils doch einiges Vermögen besitzen, und damit sie solches nicht verzehren, gleich untergebracht werden; so haben Sie sowohl dem böhmischen als mährischen Gubernio aufzutragen, dass sie bei dem Umstand, wo auf den Kameral- und geistlichen Gütern die Vertheilung der Gründe im Werke ist, auf derlei Transmigranten dahin den Bedacht nehmen, dass selbe nicht an den Gränzen, sondern tief im Lande angesiedelt werden. Es muss auch von Seite dieser Gubernien mittelst der Kreisämter sich immerfort in der Kenntniss gehalten werden, an welchen Orten und wie der Platz vorhanden ist, damit dergleichen Leute sogleich, wie sie sich melden, untergebracht, und dahin ordentlich durch die Kreisämter mittelst Marschroute und Beigebung eines kreisamtlichen Individui instradirt werden können.«

Dieselben Anordnungen, aber mit verschärftem Nachdrucke wiederholte der Kaiser drei Wochen später in einem Handschreiben aus Mailand, mit dem Zusatze: es könne diesen preussischen Emigranten diejenige Alimentirung, welche für dergleichen Leute an den Gränzen bestimmt sei, die Zeit hindurch, bis sie ihren eigenen Grund und Boden bekämen, verabreicht werden.

In wie wenig erfreulichem Zustande Joseph II. das Strassenwesen vorfand, und mit welcher Energie er auf eine Verbesserung desselben hinarbeitete, geht aus mehreren seiner Resolutionen hervor. Als im Februar 1782 mittelst eines Vortrages die Erklärung der niederösterreichischen Stände über die ihnen mitgetheilten Pachtanträge hinsichtlich der künftigen Erhaltung der Strassen des Landes, einbegleitet wurde, nahm der Kaiser Anlass zu folgenden unwilligen Bemerkungen: »Wenn man verkehrte Begriffe und Vorliebe für Personen und nicht blos für das Geschäft und für das allgemeine Wohl hat, so werden ganz natürliche Sachen verunstaltet und das Nutzbare für unmöglich erkläret. Vor allem ist sehr verantwortlich, und werde Ich den Schuldtragenden dafür hernehmen, dass in der Zwischenzeit, wo die Verbesserung des Strassenbaues in Ueberlegung war, man geflissentlich die zu verbleibenden Strassen hat eingehen lassen um alle Verbesserungs-Vorschläge entweder zu erschweren und unmöglich zu machen, oder durch ein allgemeines Geschrei über

die Verderbung der Strassen die Vorschläge wegen Verpachtungen derselben verhasst zu machen, und also durch Schaden des Allgemeinen sich in demjenigen zu erhalten, was man nicht zu verlieren wünscht. Diese verantwortliche Vorgehung entgehet Mir nicht, und ist von nun an darauf schärfstens zu sehen, dass die zu verbleibenden Strassen, wie es in allen Resolutionen anbefohlen worden, in besten Stand allsogleich hergestellet und unterhalten werden. Von aufgelassenen Strassen ist allhier keine Meldung, und ist nur zu sehen, ob Dominien, Gemeinden und Particuliers solche in einem wandelbaren Stand erhalten wollen, oder nicht. Was das zu Veranlassende anbelangt, da sind sowohl die Vorschläge wegen des Montecuculi seiner Verpachtung, als wegen der ständischen Administration oder Uebernahme gleich zweckwidrig. Es ist schon anbefohlen worden, dass das ganze Strassenwesen in allen Ländern dem Militär, und durch dieses dem Genie-Amt zur Direction aufgetragen werde; darin ist die Gesinnung besonders gewesen, all' das Personale zu ersparen, den Fundum wirklich auf Steine und Schotter, und nicht für die Säckel so vieler Directoren, Ingenieurs, Kanzleien, Aufseher, Piqueurs, Einrammerer, und was weiss Gott noch für wen, zu verwenden. — Städte, Dominien, Gemeinden, Postmeister, Wirthe oder andere Particuliers, die nur eine sichere Hypothek geben können, sind dazu zu verwenden. Mit diesen ist einzelweise auf mehrere oder wenigere Jahre die Pachtung gemeinschaftlich bei dem Militär und dem Genie-Lokal-Director, wobei auch Einer von der Kammer und von der politischen Stelle zu erscheinen hat, anzustellen. Die Beschwerden über die angegebene beschwerliche Controle und Aufsicht so vieler unterschiedlicher Pächter ist eine kühle Ausflucht, da man nicht ihre Berechnungen, sie mögen en partie double oder simple geführet werden, nachzusehen hat, da es ihr eigenes Geld ist, sondern nur ob die Strassen contractmässig von Strecke zu Strecke unterhalten sind, und dazu braucht es weder Commissarien noch Commissionen; die nie schmeichelnden Axen und Räder der Fuhrleute und die laut redenden Rippen und Knochen der Reisenden, werden den sichersten Beweis und Controle, erstere durch Brechen, letztere durch Wehklagen, verursachen. Auf Klagen entstehet Untersuchung

Kreiscommissärs, Kreishauptleute sind in loco, und ihre Schuldigkeit ist anzuzeigen, was nicht gesetz- und contractmässig ist; auf ihre Anzeige schickt der Lokal-Director vom Geniewesen einen Offizier hinaus oder gehet selbst dahin, stellt den Unfug ab, straft den Pächter und lässt auf dessen Kosten die contractmässige Herstellung der Strasse allsogleich vornehmen, seine gelegte Caution oder inliegendes Vermögen dienet ihm und dem Staat zur Sicherheit. Gehet es noch übler, so wird der Contract gebrochen und mit einem neuen Pächter contrahirt, oder diese Strecke an die anstossenden Pächter vertheilet. Auf diese und keine andere Art ist dieses Geschäft nach dieser Meiner Gesinnung einzuleiten.«

In einer anderen, kurz darauf erlassenen Resolution kehrt der Kaiser noch einmal zu diesem Gegenstande zurück: »Zuvörderst kommt es auf die Strassen an, welche unterhalten werden müssen und durchgehends in die Verpachtung zu kommen haben. Alles liegt hiebei an der Art, wie das Verpachtungswesen eingeleitet und gegen die Pachter sich benommen wird. Werden die nun grösstentheils vernachlässigten Strassen in ihrem übeln Stand gelassen, so muss der Anblick solcher Strassen ganz natürlicherweise die Pachtlustigen abschrecken. Es hat dahero die Kanzlei vor Allem zu veranlassen, dass, wo immer künftig zu unterhalten kommende Strassen in einem derlei elenden Stand sich befinden, deren so gut als mögliche Herstellung ohne Verzug bewirket werde. — Einer jeden Weg-Direction muss bekannt sein, was die Strassen-Reparation klafter- und resp. streckenweise bishero gekostet hat, woraus der Grund zur Bestimmung und Ausschlagung des Pachtquantums sich ergibt. Nirgendswo sollen General-, sondern überall Particular-Pachtungen sein, wonach zur Erleichterung des Vorhabens und desto sicherer Erreichung der Absicht die Pachtungen auch nie auf mehrere Meilen sich zu erstrecken, sondern nach Verschiedenheit der Localität auf eine Distanz von zwei, drei, vier bis sechs Meilen sich einzuschränken haben. Ueberhaupt ist es nicht nöthig, bei den Pachtungs-Contracten auf eine Gleichförmigkeit den Antrag zu richten; bergige Gegenden, Brücken-Unterhaltungen, Wasserabfälle von Gebirgen, Ueberschwemmungen, wo deren einige zu besorgen

sind oder sich nicht ergeben können, die Distanzen von der Materialien Herbeiholung, alle diese und noch andere Local-Umstände können bei der Strassen-Unterhaltung eine Beschwerlichkeit oder Leichtigkeit wirken, und hiernach kann auch die Dauerzeit der Contracte ohne Bedenken verschieden ausfallen. Wie für die Pachtlustigen die in Verpachtung zu gehen habenden Strecken nach der bereits gemachten Erklärung ausgezeichnet werden müssen, so muss auch aus jedem solchen Ausweis zu ersehen sein, wie weit Pächtern in derlei Strecken, Mäuthe oder andere Einnahmen, desgleichen National-, Hand- oder Zugroboten, oder in deren etwaigem Abänderungsfall dafür die Reluition in Geld, oder sonst noch andere Beneficien zu gestatten kommen mögen. — Dominien, Städte, Gemeinden, Wirthsleute, vorzüglich aber Postmeister, die mehrere Pferde und allenthalben das Werk mit Speculation zur Beförderung ihres Particular-Vortheils zu besorgen die Mittel an der Hand haben, sind diejenigen, welche am ehesten dabei Pachtungen übernehmen können und werden, wenn die Sache mit allen Umständen ihnen recht vorgetragen, Anstände und Hindernisse, die nicht im Werk liegen, hintanzuhalten der Bedacht genommen, und derlei Pachtlustigen alles das mit guter Art erkläret und gewiesen wird, was sie sich bei ihrer Unternehmung zu Nutzen machen können, und auf die Zufuhr der Naturalien, die nöthigen Arbeitsleute, die Einnahmen der Mäuthe und auf was sonst immer für ein anderes Erforderniss hinausgehen mag. — Wenn die Verpachtung überall den Anfang nehmen soll, hierzu muss ein Termin bestimmt werden, wo alsdann die Pachtung für's gegenwärtige von dem Politico noch zu veranlassen ist, bei der diesfälligen Verhandlung der in jedem Land befindliche Districts-Directeur vom Geniewesen zu interveniren hat, und nachher erst das Geschäft in die Besorgniss des Militaris und resp. Fortificatorii länderweise übergehen kann; wie aber künftig dermaln errichtet werdende Pachtungs-Contracte zu Ende gehen, und das Militare und resp. Fortificatorium die neue Pachtung zu veranlassen, und hierbei allemal Jemand vom Politico mit beizuwohnen habe. — Ist die Pachtung auf die obstehende Weise überall zu Stande gebracht, so muss alsdann das ganze Geldquantum angezeigt, und ausgewiesen werden, was in

allen Ländern von den zeitherigen Weg-Fundis übrig verbleibt, damit die weitere Bestimmung erfolgen möge, wie dieser erübrigende Geldbetrag in den Ländern auf den nöthigen neuen Strassenbau einzutheilen und in die Verwendung zu bringen sein solle. Soweit Strassen erst *neu* zu bauen sein sollen, kommt es auf den Unterschied an, welche aus ihnen schon angefangen und noch nicht vollendet sind, oder erst unternommen werden müssen. Die schon im Bau begriffenen Strassen müssen einstweilen von den dermaligen Weg-Directionen noch fortgeführt werden; hingegen gehört aller völlig neue Strassenbau unter die Besorgung des Militaris und resp. Fortificatorii, worüber die nähere Anordnung alsdann erst ergehen kann, wenn das hiezu erübrigende obberührte Geldquantum vorgelegt werden wird. Bei solchen Strassen endlich, deren Reparirung nur auf Landart zu geschehen hat, kommt es blos auf die Vorkehrungen und Aufsicht der betreffenden Kreisämter an, gleichwie die Offiziers der solchen Gegenden am nächsten gelegenen Regimenter bereits angewiesen sind, auf den Fall, wenn auch diese Reparation vernachlässiget würde, hierzu der nöthigen Remedurs-Veranlassung halber die Anzeige zu machen.«

Eben so wenig wie im kleineren und alltäglichen Verkehre, wollte Kaiser Joseph im Handel und grossen Weltverkehre beschränkende Monopole, die zu Gunsten eines Einzigen den Unternehmungsgeist und die Thätigkeit Vieler hätten in Fesseln schlagen können. Ueberhaupt nimmt man in commerciellen Dingen eine eigenthümliche Vorsicht und Behutsamkeit an ihm wahr, gleich als hätte ihm eine Besorgniss vorgeschwebt, wie leicht unter dem Aushängschilde glänzender und gemeinnütziger Unternehmungen die speculirende Selbstsucht und der Schwindel ihre Minen graben könnten. Er hielt daher in solchen Angelegenheiten auf eine präcise Formulirung des Programms, ohne darum der Speculation ihre Kreise zu verengen. Zu dem complicirten Geschäftsprojecte, dessen Genehmigung der Triester Handelsmann Verporten nachsuchte, bemerkte im October 1781 der Kaiser: »Zuvörderst ist zwischen der von dem Verporten zu errichten angetragenen Handels-Compagnie, dann zwischen der zu errichtenden Banque d'escompte und neuen Assecuranz-Kammer

ein Unterschied zu machen. Zu Errichtung einer Handels-Compagnie und Aufbringung eines Actienfondes von vier Millionen kann demselben unverzüglich der Octroi ertheilt und ausgefertiget werden. Dagegen kann das Octroi zu Errichtung einer Banque d'escompte und neuen Assecuranz-Kammer ehebevor nicht ausgefertiget werden, bis nicht der Proponent den diesfälligen Plan zur Einsicht und Bestätigung vorgeleget haben wird. Wenn demnach Verporten mit Ausfertigung des Octroi nicht zuwarten will, bis sein Plan über letztere Etablissements vorgeleget und gutgeheissen sein wird, kann gegenwärtiges Octroi lediglich die Errichtung der Handels-Compagnie betreffen. In Ansehung der Banque d'escompte et d'assurance aber wird allenfalls in einem besonderen Artikel das Versprechen gemacht werden können, dass Ich alsdann in deren Errichtung willigen würde, wenn dazu von der Verportischen Compagnie ein annehmlicher Entwurf vorgeleget sein wird.«

Ueberhaupt liebte der Kaiser in ähnlichen wie in allen übrigen Fällen es nicht, sich in's Unbestimmte hin zu gar zu Vielem auf einmal zu verpflichten. »Die vorgeschlagene unbestimmte Bewilligung der Flagge« — fügte er seiner schon angeführten Entschliessung hinzu — »dann das Versprechen, der Verportischen Compagnie alle Privilegien, die man künftig Anderen geben würde, gleichfalls ertheilen zu wollen, dürfte schädliche Folgen haben. Es hat also dieser Absatz also zu lauten: »Wir werden der Verportischen Compagnie für ihre Schiffe und Fahrzeuge Unsere Flagge jedesmal, wenn es nicht wider die Tractate, die üblichen Seerechte und bestehenden Satzungen laufen wird, auf allemaliges Begehren in hergebrachter Ordnung ertheilen.«

Erst nachdem Verporten die nöthigen Aufklärungen über die Richtung und Ausdehnung seines Unternehmens gegeben hatte, befahl der Kaiser (13. Jänner 1782), demselben das angesuchte Octroi nach den bereits vorgeschriebenen Abänderungen unverzüglich auszufertigen, und der Compagnie, dem Einrathen des Gouverneurs zu Triest gemäss, den Namen einer »Neuen den See-Assecuranz-, Handlungs- und Discompte-Geschäften gewidmeten Handlungsgesellschaft« beizulegen.

Eine gewisse Bolzische Compagnie besass damals ein ge-

wisses Monopol für den ostindischen Handel, wenigstens eine Art von Versicherung, dass man in Rücksicht auf diesen Handel keinem neuen Proponenten Gehör geben wolle, ohne sie hierüber zu vernehmen. Doch lief das Bolzische Octroi in kurzer Zeit ab, und Verporten wurde daher angewiesen, den Termin dieses Ablaufes abzuwarten.

Dass bei einer noch so jungen und so feurig emporstrebenden Industrie, wie es damals die österreichische war, auch der Schwindel unter mancherlei Form und Vorwand sich einzudrängen versuchte, war begreiflich. Aber der Kaiser hielt mit nüchterner Praxis dagegen Wache, und liess durch schöne Worte und bestechende Projecte sich weder blenden noch fortreissen.

Höchst denkwürdig ist in dieser Beziehung eine seiner Resolutionen. Sie betrifft einen Vortrag vom 24. Juli 1785 über die mit der Hofrechenkammer gepflogene Erwägung wegen allfälliger Errichtung einer Creditbank für die erbländischen Manufacturen und die an letztere bisher geschehenen Vorschüsse, und lautet wie folgt:

»Der Vorschlag von einer Creditbank oder Caisse d'escompte, oder wie man sie immer nennen will, taugt nichts und ist nur gefährlich; also ist aller Gedanke hiezu gänzlich und für beständige Zeiten aufzugeben.

»Den Manufacturisten, wie vormals geschah, mit blossen ärarialischen Vorschüssen herbeizuziehen, zu etabliren und zu erhalten zu trachten, war das wahre Mittel, dem Aerario und einigen Particuliers das Geld aus dem Säckel zu spielen, und mit Erstickung der Industrie ungeschickte, unerfahrene und unehrliche Fabrikanten, welche sich auf Nichts als Protection, die sie auf was immer für eine Art erkrochen, oder auf ihr Mundstück, welches auf die blöden und doch habsüchtigen Geldvorleiher wirkte, verliessen, herbeizuziehen.

»Auf diese Weise wurde das Staats- und Particular-Geld in Häuser, Gebäude, in Gastereien, in Artefacta, die nur blendeten und nicht zum Verkauf waren, versplittert, und Personen leiteten die Geschäfte, die selbst mit interessirt waren, oder auf der Gasse zusammengetrommelte Witzlinge, welche, weil sie mit Millionen herumwarfen und Sachen sagten, die Niemand verstand,

für wahre, grosse und einsehende Männer gehalten wurden und durch mehrere Jahre den Staat prellten.

»Da gemeiniglich Sachen, die auf das Aeusserste gekommen, auch nur mit äussersten Mitteln entgegengearbeitet wird, und der Menschheit ganz eigen ist, wo sie ein Uebel erkennt oder fühlt, das diesem entgegengesetzte Extremum als das summum bonum zu ergreifen, so geschah es auch in dieser Gelegenheit, und gab man gar Nichts mehr zu Unterstützung der Fabrikatur im Land, sondern durch ein versüsstes, aber bitter für die Industrie ausgefallenes Mauthsystem liess man das Land mit fremden Producten ganz versehen und überschütten.

»Aus diesem betrübten Zustand wurde der Staat durch die letzte Mauth-Belegung und durch die Verbote neuerdings gerissen.

»Ich war sicher, dass bei diesem Umstande alle theils nicht weit über die Nase sehenden und materialischen, dann faulen Geschöpfe aus den Verbotsgesetzen den Schluss ziehen würden, dass also wieder wie vormals die Staatsplünderung und monopolistische Veranlassungen ihren Anfang nehmen müssten, weil unum facere et aliud non omittere Ueberlegung, Kenntniss, Kaltblütigkeit und Standhaftigkeit braucht. Es traf auch wirklich ein. Kaum war das neue Mauthsystem heraus, so waren eben so viele Begehren auf Vorschüsse und so viele Projecte von Fabriken-Errichtung und Vermehrung da. Dieses konnten natürlich nur im ersten Anfalle die von Hunger und Durst nirgends Anwehr findenden, theils inländischen, theils ausländischen, ohne einen Groschen Geld zu Fuss ankommenden Millionenmacher sein. Ich widerstrebte also selben durch den Vorsatz und den auch nicht so ganz unrichtigen Schluss, dass, wenn eine Sache gut ist, sie sich von selbst machet, und wenn sie es nicht ist, der Staat nicht der Betrogene sein solle.

Der rechtschaffene Manufacturist in der Fremde, oder der Inländer konnte in der ersten Zeit der Mauth-Abänderung, *erster* nicht den Schaden, der *zweite* nicht die Vortheile desselben spüren; also natürlich würde der Fremde sich nicht so voreilig zur Uebersiedelung, so wie der Inländer zu Vermehrung gleich sich entschliessen können. Anjetzo aber, da durch den Fortgang die-

ses Mauthsystems zwar nur durch wenige Monate sich dennoch schon ziemlich die innerliche Industrie zeiget und belebet, ja mehrere Anträge aus der Fremde geschehen, und mit gar geringen bis jetzo gegebenen Vortheilen sich doch wirklich schon einige neue Fabriken angesetzet haben, so ist der Zeitpunct erschienen, in welchem das Werk vervollkommnet und zum Nutzen des Staates unterstützet und auf beständige Zeiten eingeleitet werden muss.

»Ohne in weitwendige Belehrungen einzugehen, will Ich folgende Grundsätze der Kanzlei zur Richtschnur hier mitgeben.

»Es kömmt auf zwei Sachen an, die der Staat allein zu unterstützen und zu betrachten hat, nämlich: *die Errichtung ganz neuer, im Land noch nicht bekannter und dennoch für die grosse Zahl und für beständig nothwendiger Artefactorum; dann die Verbesserung und Vermehrung der im Lande schon bestehenden, wodurch sich allein auch ein auswärtiger Handel mit selben vielleicht hoffen liesse.* Beides muss mit unterschiedlichen Mitteln und unter verschiedenem Gesichtspuncte angesehen werden.

»1, Die Errichtung ganz neuer Fabriken. Diese fordern a, wirkliche baare Geldvorschüsse vom Staat, weil baare Auslagen dazu nöthig sind. Reisen der Leute, Hintangebung ihrer Effecten und Ankaufung neuer im Lande, Zurichtung der Häuser und Herstellung der Maschinen, Ankauf der ersten Materialien, und endlich Zuwartung wenigstens durch ein Jahr, wo nicht länger, dass das Kapital, bis man durch Verkauf Etwas hereinbringt, todt liegen müsse. Dieses fordert also den baaren Vorschuss; er ist aber nicht zu geben, als

»b, an inländische Kaufleute und Negocianten, die mit ihrer Correspondenz sich ausweisen können, dass sie diese Gattung fremder Waaren vormals immer von diesem Fabrikanten bezogen und gut abgesetzet haben, nicht anhero gelaufenen oder durch Mäkler sich zur Hereinziehung in's Land antragenden Fremden, an deren Kunst und richtiger Appretur man noch sehr zweifeln muss. Dadurch hat man gleich eine Sicherheit für den Vorschuss, und interessiret zugleich Inländer mit, oder wenn man auf andere sichere Art von der Kenntniss, Geschicklichkeit und Redlichkeit dieser Männer verständiget werde.

»c, Privativa auf Manufacturen zu geben, welche in das Grosse gehen und von dem gemeinen Mann gebraucht werden, ist immer schädlich und verwerflich. Dieses könnte also nur höchstens auf Galanterie- und Luxus-Waaren, welche nur von dem Reicheren und Wohlhabenderen gebraucht werden, auf einige Jahre ertheilet werden weil erstere nur durch die wahre Verbreitung nutzbar werden.

»d, Die Auswahl der zu unterstützenden neuen Manufacturen muss vorzüglich jene sein, wovon die Materia prima im Lande, und welche von einem zwar geringen Preise, aber doch ansehnlichen Bedarfe oder Debit sind: als alle sogenannte Nürnberger Waare, einige wollene und besonders feinere Gattung der Tücher etc.

»e, Diejenigen Waaren, so die Mode für einen Augenblick aufbringt und die in kurzer Zeit wieder verschwinden, die nur zum Prunk von sieben Windmachern oder neun und neunzig Närrinnen in einer Hauptstadt dienen, diese müssen in keine Rücksicht genommen werden und verdienen weder Unterstützung, noch Vorschuss, noch Privilegien.

»f, Vorzüglich müssen diese Vorschüsse und Privilegien nicht an lauter Leute ertheilet werden, die sich in der Hauptstadt häufen, sondern vorzüglich an jene, die sich in Land- oder Provinz-Städten niederlassen wollen.

»g, Zur Sicherung des Aerarii sind diese Vorschüsse gegen Caution von Negotianten oder auch Ansässigen in Lande, oder gegen Hypothek von Häusern und Geräthschaften zu ertheilen, und zwar mit $3^1/_2$ Proz. so lange der Vorschuss dauert, auf dessen Eintreibung aber in den bestimmten Ratis genau zu sehen ist; für das erste Jahr jedoch ist ihnen das Interesse nachzusehen. Dieses gehet die neu anzulegenden Fabriken von solchen Waaren-Artikeln an, die hier noch nicht erzeuget werden. Was

»2, die Verfeinerung und Vermehrung derjenigen Artikel betrifft, die schon im Lande erzeuget werden, hiebei ist eine ganz andere Vorsicht nöthig, wenn man nicht diejenigen, die schon im Lande bestehen, durch Unterstützung fremder über den Haufen werfen will.

»In diesen Fällen taugen Vorschüsse Nichts, Privilegien

noch weniger, sondern alsdann muss man Prämien oder Preise ankünden und auch richtig an Diejenigen austheilen, so in einer proportionirten Zahl ihre Stühle vermehret, ihren Verschleiss merklich vergrössert und ihre Waaren auf einen höheren Grad der Verfeinerung gebracht oder sich dadurch einen Verschleiss ihrer Waaren auch in der Fremde sogar zugezogen hätten. Diese Preise müssen

»a, so bestimmet werden, dass sie nicht ohne Beschwerlichkeit oder wahre Thätigkeit gewonnen werden können.

»b, Sie müssen auf das Klarste ausgedrückt, auf das Unparteilichste beurtheilet und ohne mindeste Chicane alljährlich richtig ausgetheilet werden.

»c, Diese Preise aber müssen in einer Proportion bestimmet werden, dass sie nicht allein nur zur Ehre, sondern zugleich zum Anreiz eines wesentlichen Gewinnes dienen, und dies nach Proportion der Beköstigung der Waare oder der zur Vermehrung oder Verfeinerung derselben nöthigen Ausgaben, damit die Leute auch durch einen reelen Gewinn zur Bewerkstelligung gereizet werden.

»Den Fond hiezu kenne ich nur einen, nämlich die Staatseinkünfte, welche zu Allem erklecken müssen, was zum wahren Nutzen des Ganzen gereichet, und wozu alle Theile nicht mehr und nicht weniger beizutragen haben, als es bedarf« u. s. w.

Wie durch Beförderung der Industrie und des Handels, so nahm der Kaiser auch jede andere Gelegenheit wahr, durch Herbeiziehung von Kapitalien den Nationalwohlstand zu vermehren. Joseph Fürst Lobkowitz wünschte das Herzogthum Sagan zu verkaufen, und suchte im März 1781 die Bewilligung hierzu nach. Der Kaiser resolvirte: »Wenn das fürstliche Haus den ganzen aus dem Verkaufe des Herzogthums Sagan zu lösenden Kaufschilling hereinziehet und sich darüber behörig ausweisen wird, dass davon entweder inländische Güter angekaufet oder die auf dem inländischen Fideicommis haftenden Schulden getilget, oder aber der Kaufschilling ganz oder zum Theile in einem erbländischen öffentlichen Fond verzinslich angeleget worden sei, so bin Ich nicht abgeneigt, nicht nur die schon bestehenden böhmischen Majorats- und Fideicommis-Eigenschaften auch auf diese neuen

angekauften Güter oder angelegten Kapitalien ohne Entrichtung einer Taxe zu erstrecken, sondern auch auf sothanes Majorat den herzoglichen Titel mit allen Vorrechten (jedoch ohne irgend eine Collision mit der politischen und gerichtlichen Verfassung) unentgeltlich zu verleihen, wie nicht minder auf einen der angezeigten zwei Sterbfälle die Befreiung von der Erbsteuer des auf obige Art in den Erblanden verwendeten ganzen Kaufschillings einzugestehen.«

Bei dem Selbstbestimmungsrechte und der Freiheit, welche Kaiser Joseph, wie der Thätigkeit, so auch dem Kapitale zugestand, scheint er sich über die Bedeutung und Wirkung des sogenannten Wuchers noch keine ganz feste Meinung gebildet zu haben. Indess schwebte ihm doch vor, dass der Name bisweilen schlimmer als die Sache sein und ein zu schroffes gesetzliches Eingreifen hier leicht mehr schaden als nützen könne. Als daher im März 1782 von sämmmtlichen Länderstellen gutachtliche Vorschläge einlangten, auf welche Art die den Unterthanen nöthigen und nützlichen Darlehen vor dem Wucher bewahrt werden könnten, schrieb er auf den betreffenden Vortrag: »Einstweilen hat man es noch bei'm Alten zu belassen, bis richtigere Begriffe über das Wort und den Effect des Wuchers werden bekannt sein.«

VIII.

Steuerwesen.

Verhandlungen wegen der Tranksteuer. Josephs II. Gedanken über die Regulirung des Steuerwesens überhaupt. Grundsteuer und Katastrirung.

Die Steuerlast trachtete Kaiser Joseph nicht nur in gerechten Verhältnissen, sondern zugleich so zu vertheilen, das sowohl die Stärke als auch die Art und Weise der Besteuerung sich den Umständen, der Stellung und Erwerbsgattung der Pflichtigen möglichst passend anschmiege. Gleich im ersten Jahre seiner Alleinregierung, am 13. December 1780, erliess er an den Obersten Kanzler ein Handbillet, welches nähere Untersuchung der Tranksteuer anordnete und diesfällige Anordnungen in Aussicht stellte. Wie man daraus ersieht, hatte schon seine erhabene Mutter Materialien über diesen Gegenstand gesammelt, welche er dabei zu Grund legte.

»Der Kanzlei theile Ich hier die mannigfaltigen, gegen die hierländige Einführung der Tranksteuer vorkommenden Betrachtungen mit, die selbsteigenhändig von weil. Ihrer k. k. Apostolischen Majestät glorreichsten Andenkens zusammengesetzt Ich vorgefunden habe.

»Die fast allgemeinen Beschwerden auf dem Lande und von der ärmsten Gattung Menschen, die vornehmlich wegen des gehemmten Wein-Verschleisses und Nahrungsverdienstes geführet

werden, scheinen zu bestätigen, dass man nach den Landes-Umständen auf eine angemessene Aenderung entweder im Ganzen oder zum Theil fürdenken müsse.

»Da dieser Gegenstand, welcher die Wohlfahrt des ganzen Landes, und besonders die Erhaltung des ärmsten Producenten und Contribuenten betrifft, von der äussersten Wichtigkeit ist, so kann nur nach der vollständigsten Aufklärung so mancher Bedenken zu einem festen Schluss hierunter fürgeschritten werden.

Meine Willensmeinung ist daher, dass die Deliberation über die Quästionen an sowohl als quomodo zuvörderst in einer ordentlichen ständischen Versammlung nochmals vorgenommen werden, und die Stände nach reiflicher Ueberlegung dieser und anderer allgemeinen Beschwerden ganz unverfangen und so, als wäre noch keine entscheidende Anordnung erlassen worden, ihren pflichtmässigen Befund entweder einverstanden oder, wenn auch die Meinungen getheilt wären, nach den Stimmen eröffnet,

»1, ob sie diese eingeführte Simplification der Abgaben, so wie sie mit Aufhebung der verschiedenen Rubriken auf dem Land gefasst worden, nicht in Bezug auf einzelne, sondern in Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt des Landes, den Nahrungstrieb und die vorzüglich abgesehene Erleichterung des gemeinen Contribuenten wahrhaft nützlich, mithin ohne Aenderung beizubehalten erachten, oder ob sie nicht vielmehr noch in diesem Gesichtspunct die vorige Belegungsart vorzuziehen glauben;

»2, ob nicht vielleicht um die angetragene Simplification zu erreichen, die Tranksteuer gleichwohl beibehalten, bei deren Bezug aber, um den häufigen Beschwerden besonders auf dem Lande abzuhelfen, andere Modalitäten angewendet werden könnten, auch worinnen solchenfalls diese Modalitäten zu beschehen hätten.

»3, Ob sie nicht allenfalls den von den Finanzstellen schon vorhero vorgeschlagenen Mittelweg vorzuwählen fänden, nämlich mit Aufhebung weniger Rubriken auf dem Lande blos den Entgang durch eine Belegung der Getränke an den hiesigen Linien einzuführen, wodurch die so kostbare Regie erspareț und dem

flachen Lande in dem Nachlass der Schuldensteuer eine emfindliche Erleichterung, wofür es wenigstens direct keine andere Abgabe zu tragen hätte, zugewendet werden könnte.

»Die Kanzlei« — so schliesst das Handbillet in einer Weise, die den nur Wahrheit begehrenden Sinn des Kaisers treffend bezeichnet — »wird in genauer Gleichförmigkeit Meiner Willensmeinung an die Stände sogleich den Auftrag erlassen, und ihnen sonderheitlich einbinden, in der Sache freimüthig, so wie sie für die allgemeine Wohlfahrt des Landes es angemessen finden, und Ich allein in allen Gelegenheiten ohne andere Nebenrücksichten von Jedermann zu vernehmen wünsche, ihren Befund zu eröffnen.«

Aber die Aufklärungen, die der Kaiser mit so aufrichtigem Vertrauen begehrte, flossen saumselig, trübe und dürftig, und wiederum blie ihm Nichts übrig, als unmittelbar aus der wundervollen Tiefe seiner Intuition zu schöpfen, die ihn nie verliess, ihn niemals täuschte.

»Dieses Tranksteuergeschäft« — schrieb der Kaiser auf die am 21. Februar 1782 ihm vorgelegte Wohlmeinung wegen Beibehaltung dieser Steuer — »ist anjetzo über vierzehn Monate in der Ueberlegung. In denselben ist weder von Ständen in gremio noch von derselben verstärktem Ausschuss etwas Wesentliches, etwas Gedeihliches, etwas Zweckmässiges an den Tag gekommen. Eine schwache, irrige und mit Vorurtheilen untermischte Leitung, Partei- und Widersprechungs-Geist, haben den grossen und wenig überlegenden Haufen bald hin bald her irren gemacht, wodurch nichts Gescheites an den Tag gekommen noch weiter durch derlei anzustellende Ueberlegung jemals zu hoffen wäre. Also um die Sache nach ihrer wahren Lage zu greifen und einmal zu entscheiden, so setze Ich diese Grundsätze voraus:

»1, Muss von den Finanzstellen der richtige Bedarf und Aequivalent, den die Tranksteuer ersetzen soll, bestimmt werden; hierauf

»2, vom ständischen Verordneten-Collegio derjenige Bedarf und Ueberschuss, der ihnen höchst nöthig und den sie von der Tranksteuer allein verhofften, bestimmt werden. Wenn der beiderseitige Bedarf allso bestimmt, so ist ohne Rücksicht der be-

stehenden Tranksteuer von den Finanzstellen die Ueberlegung und Berechnung zu machen, wie diese zwei Summen am leichtesten, am sichersten und den armen Landmann am wenigsten drückend könnten hereingebracht werden, und welche von den Gefällen, die für die Tranksteuer abgestellet worden sind, neuerdings einzuführen gedeihlich, oder welche hintanzulassen, was von der Tranksteuer und unter welchen Modalitäten und welcher Form beizubehalten, oder ob selbe gänzlich aufzuheben sei, dann ob vielleicht eine neue Belegung oder Gefäll als ein Surrogatum einzuführen möglich oder nutzbar wäre.

Diese Deliberation muss folgende Grundregel vor Augen haben:

»1, dass nicht mehr eruirt, als das Surrogatum für die Finanzen und Landesstelle bedarf;

»2, dass Nichts gemacht, was die Katastral-Einrichtung verwirrt;

»3, dass die Perceptions-Art so simple, so leicht als möglich, und an den Regiekosten die grösste Ersparung gesuchet werde;

»4, dass die Plackereien, besonders bei den Visitationen der Häuser, möglichst vermieden werden;

»5, dass die Vermöglicheren am mehrsten beleget und der ärmste Theil, besonders der Producent, verschont bleibe.

»6, dass also diejenigen Gefälle weiter eingeführet oder neue hinzugesetzet werden, welche die Honoratiores, sogar fremde, und die Wohlhabenderen getragen haben;

»7, dass ein vorsichtiges Mittel getroffen werde, damit durch den mehr erhobenen Betrag des Tax- und Umgeldes der Unterthan nicht auf gleiche Art von seiner Herrschaft bedrückt werden könne, als wenn die Tranksteuer noch bestände;

»8, dass in Nieder-Oesterreich, als einem Weinlande, wo der Wein eines der grössten Producte, auf selben alle Rücksicht getragen, das Bier also mehr beleget werden könne« u. s. w.

Wie klar und umfassend aber auch Joseph II. seine Grundsätze in der Steuerfrage dargelegt hatte, theils wurden sie von seinen Organen nicht hinlänglich begriffen, theils konnte der amtliche Geist sich nicht dazu entschliessen, eigene Gedanken

oder auch nur eigene Formen zu den Gedanken des Kaisers zu fügen, sondern begnügte sich, den vom Throne herabgelangten Entwurf, den der Monarch eben blos als Entwurf betrachtet und daher der weiteren Ausführung unterzogen wissen wollte, mit beinahe diplomatischer Treue zu copiren und so zu einem fertigen Patente zu stämpeln.

Die Ungeduld des Kaisers und seine Unzufriedenheit mit diesem passiven Geschäftsgange machte sich in folgender Resolution über den am 28. Juni 1784 ihm vorgelegten »Patent-Aufsatz wegen allgemeiner Regulirung des Steuerwesens in gesammten böhmischen und österreichischen Erblanden« Luft.

»Durch eine Resolution, die Ich an Meine Hofstelle erlasse, gebe Ich nur die Grundsätze zu erkennen, nach welchen Ich will, dass sie die Ausarbeitung machen und in allen Stücken die untergebenen Länderstellen und das Publicum klar und deutlich belehren sollen. Wenn Ich also sage, dass ich von Meiner Resolution nicht ein Haar weiche, so verstehet sich dieses auch auf die Grundsätze, welche jedoch bei weitem noch kein ausgearbeitetes Patent sind, denn wären sie dieses, und wollte Ich Meine Grundsätze gleich in einer ganzen Ausarbeitung und in einem eigentlichen Patent vorlegen, so würde Ich keiner Kanzlei, sondern nur einer Buchdruckerei bedürfen. Der Wille muss vor Allem gut sein; er ist aber nur da wahrhaft gut, wenn man sich in die von Mir vorgelegten Grundsätze hineindenket und nach selben unabweichlich arbeitet. Zugleich aber muss auch die Arbeitsscheu und die Besorgniss, dass man sich einige Mühe mehr wird geben müssen, hintangesetzt werden, wenn man anders ein würdiger Staatsdiener und Beamter sein will. Die hier entworfenen Patente und die Antworten der böhmischen und galizischen Landesstelle beweisen ganz klar, dass es an der wahren Gedenkensart, Willen und Eifer sehr mangelt.

»Ich habe dahero, um diese Mir wegen der allgemeinen Wohlfahrt so sehr am Herzen liegende Sache durch einen neuen Zeitverlust nicht wieder weiter von dem Ziele zu entfernen, gleich selbst die Umarbeitung des Patents auf Mich genommen, welches Ich in der Nebenlage der Kanzlei beischliesse, damit solches der bestehenden Vorschrift gemäss dem v. Sonnen-

fels zur Bearbeitung in Rücksicht auf den Styl mitgetheilt werde.«

»Bei der Ausarbeitung« — heisst es in dieser Resolution weiter — »wird die Kanzlei sich besonders gegenwärtig halten, dass, da selbe zu einer Instruction für die unzählige Menge Menschen von verschiedener Denkungsart und Begriffen zu dienen hat, solche in der bestmöglichsten Ordnung und auf die einfachste Art eingerichtet, und so fasslich aus einander gesetzet und zergliedert werden müsse, dass Jeder jenes, was ihm zu thun obliegt, gleich begreifen und auszuführen wissen möge.«

Die Grundsätze, nach welchen Joseph II. die Grundsteuer bemessen sehen wollte, erhellen aus nachstehendem Handbillet an den Obersten Kanzler, vom 24. Mai 1784, und es geht daraus zugleich hervor, dass der Kaiser schon damals die Einführung eines gleichen und einzigen Grundmasses für die ganze Monarchie im Sinne hatte.

»Um zu der so nothwendigen als erspriesslichen Verbesserung der Rectification, und einer gleichen, auf Billigkeit gegründeten Belegung sämmtlicher Erblande zu gelangen, so scheinet von nun an Folgendes erforderlich zu sein, und will Ich dahero der Kanzlei nachstehende Grundsätze zur reifen Ueberlegung und Einleitung vorlegen.

»1, Müsste ein Patent verfasst werden, durch welches jeder Gemeinde und Obrigkeit bekannt gemacht würde, dass, nachdem bekanntermassen mehrere verborgene Gülten bisher der Versteuerung sich entzogen fänden, mehrere andere aber wenigstens unter falscher Classification enthalten seien, Ich zwar in Folge der hierauf in den vorgehenden Patenten bemessenen Strafe sogleich vorzugehen befugt wäre, gleichwohl aber aus Gnaden gestatten wollte, dass jede Gemeinde und Obrigkeit eine nochmalige und getreue Fatirung ihres gesammten Besitzstandes an ackerbaren Gründen, Wiesen, Weingärten, Hutweiden, Teichen, Wäldern etc., dann ihrer Körner-, Wein-, Heu- und Holz-Ertrãgniss innerhalb sechs Monaten von der Publication des Patents, bei den Kreisämtern einreiche, durch welche Zeit Ich eine vollständige Amnestie über alle bisher dem allgemeinen Contributionsstande ganz oder zum Theil entzogenen Patentalgiebig-

keiten eintreten lassen wolle, nach deren Verlauf hingegen für derlei verschwiegene oder unrichtig angesetzte Giebigkeit nicht nur die in den Patenten bemessene Poena quadrupli unnachsichtlich erfolgen, sondern überdies jede einer solchen Reticenz sich schuldig machende Partei zu Vergütung der bei der Entdeckung zu erfolgen habenden Nachmessung ihrer Gründe verwendeten Kosten verhalten werden würde.

»2, Ist in dem Patente Jedermann wohl begreiflich zu machen, dass hier keine Plus-Macherei, keine mehrere Beschwerniss oder Belegung des einen Grundes gegen den anderen würde statthaben, sondern unterthänige so wie obrigkeitliche Gründe, es möge sie bauen wer da wolle, ohne Unterschied und auf ganz gleiche Art in das Mitleiden gezogen werden sollen, und dass daher jedem Besitzer eines Grundes ungemein daran liege, jenes was sein Nachbar an seinen Schuldigkeiten verschweigt, anzuzeigen, daher die Obrigkeit auf die richtige Angabe der Unterthanen, und diese hingegen auf die Verlässlichkeit der Fatirung obrigkeitlicher Gründe und Giebigkeiten sehen, und eben so jede Gemeinde das, was etwa ihre benachbarte Gemeinde verschwiegen hätte, anzeigen solle, weil einerseits von der in der Belegung auf eine Gemeinde in concreto ausfallenden Summe auf jeden einzelnen Grundbesitzer ein minderer Betrag ausfällt, wenn alle bisher verschwiegen gewesenen Theile mit in die Giebigkeit eingezogen werden, und daher jede entdeckte Reticenz auch den Wohlstand aller einzelnen Grundbesitzer, von welchen andurch ein Theil ihrer Giebigkeit ab- und dem verschwiegenen Grunde zugewälzet wird, vermehre; so wie auch anderer Seits der auf ein ganzes Land in concreto nach dem Bedürfnisse des Staats festzusetzende Grundsteuerbetrag jeder Gemeinde, die die Reticenz ihrer benachbarten Gemeinde entdecket, den Vortheil einer Verminderung des auf sie, so wie auf alle übrigen Gemeinden des Landes ausfallenden Steuer-Quanti verschaffe. Zu dessen zweckmässiger Erreichung ist daher auch noch kund zu machen, dass Jedem, der eine solche verschwiegene Giebigkeit nach sämmtlich eingereichten Fassionen entweder in seiner Gemeinde, bei seinen Nachbarn, es sei Obrigkeit gegen Unterthan oder dieser gegen jene, und so auch wer immer aus einer Gemeinde je-

nes, was in dem Bezirk seiner benachbarten Gemeinde an Quanto vel quali der besitzenden Grünpe verschwiegen worden, entdecket und anzeiget, ihm die auf eine solche Reticenz bemessene Poena quadrupli ganz, ohne dass das Aerarium hieran auf irgend eine Art Anspruch machen wolle, zugewendet werden solle.

»3, Muss dieses Patent auch noch die Art enthalten, wie die zu Untersuchung der Richtigkeit dieser Fassionen zu bestimmenden Commissionen in jedem Lande und wieder in jedem Kreise zu operiren haben werden, und dann was zu geschwinderer Vollendung ihres Werks allenthalben vorzubereiten sein wird. In einem jeden Lande also muss eine obere Commission niedergesetzt werden, welche aus einem Gubernialrath, einem Oeconomo, einem Buchhalteristen und dem die Unter-Ingenieurs zu dirigiren habenden Landes-Ingenieur zu bestehen hat. In jedem Kreise sonach wird eine dieser Commission untergebene Grund-Revidirungs-Commission bestimmet, welche aus einem Kreis-Commissario, einem Individuo der Buchhalterei und so vielen Landmessern, als man nur zu dieser Commission wird auftreiben können, zusammengesetzt ist. Diese arbeiten also in allen Kreisen zugleich und nach den festgesetzten Principiis; die obere Commission hingegen reiset im Lande herum und revidirt die Arbeiten der unteren Commissionen in gesammten Kreisen.

»Diese unteren Commissionen haben nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

»a, Nehmen sie die Grund-Revidirung von Gemeinde zu Gemeinde vor. Unter einer Gemeinde aber verstehet sich, was unter Einem Richter stehet, es mögen nun eine oder mehrere Ortschaften oder Dörfer sein. Sind aber mehrere Richter in einem Orte, so wird der Ort gleichwohl nur für eine einzige Gemeinde genommen. Nach dieser gemeindenweisen Abtheilung müssen also auch die einzureichenden Fassionen, welche den Commissionen zur Grundlage ihrer Operationen zu dienen haben, eingerichtet sein; hierin aber müssen auch die Gärten unter der Rubrik von Wiesen, und überhaupt Alles, was aus der Erde einen Ertrag bringt, als Steinbrüche, Teiche, Ziegelscheunen, Sandgruben und dergleichen mit angesetzet werdeu; es werden also nur diejenigen zu Nichts brauchbaren Grundstrecken, als

steile Felsen, Gebirge, unaustrockenbare Moräste und ganz hohle Wege, aus dem Anschlag hinweg zu lassen sein.

»b, In Ansehung der Dominikal- und Rustikal-Gründe wird also ganz und gar kein Unterschied zwischen beiden gemacht. Damit aber die Commission bei jeder Gemeinde das, was zum Behuf ihrer Operation erforderlich ist, schon präparirt finde, so muss

»c, jede Gemeinde, wenn sie Nachricht von der baldigen Dahinkunft der Commission erhält, ihre Gränzen so wie alle ausspringenden Winkel mit Strohwischen ausstecken, und wenn etwa Gränzstreitigkeiten noch unausgemacht vorhanden wären, so wird der jetzige Besitzstand zur Grundlage genommen, weil hernach diejenige Gemeinde, die einen solchen streitigen Theil bekommt, ohnehin die Giebigkeit hievon übernehmen muss.

»d, Müsste jede Herrschaft eine wohlcimentirte Kette anschaffen, mit welcher in voraus schon die öden und unbrauchbaren Gründe der Gemeinde, ehe noch die Ingenieurs kommen, ausgemessen würden, damit diese nur durch einen oder anderen Versuch und Nachmessung sich von deren Richtigkeit versichern können, und ebenso sollen auch die Contours der Waldungen und Weingärten von einer jeden Gemeinde vorbereitungsweise abgemessen sein.

»e, In einer jeden Gemeinde müssen die Gründe eines jeden Besitzers unter Aufsicht der Richter und Geschwornen, jedoch nur nach der Länge und Breite, durch richtig cimentirte Klaftern ausgemessen, und nur bei eines jeden Grundbesitzers Namen oder Hausnummer die Anzahl der Klaftern der Länge und Breite nach, ohne jedoch eine Calculation des Ertrags oder der Oberfläche mit anzusetzen, bemerket werden. Nach Voraussetzung dieser präparirten Behelfe muss

»f, der einer solchen Commission zugetheilte Kreisbeamte und der Buchhalterist sich mit der Erhebung der Körner-, Wein-, Heu-, Holz- und Teich-Erträgniss beschäftigen, und zwar durch Abforderung der Dresch- und Zehent-Register, Kassen und herrschaftlichen Rechnungen, dann Kauf- und Verkauf-Anschläge, um die Fassion der nämlichen Gemeinde hie-

mit zu collationiren oder doch ein Beiläufiges heraus zu ziehen. Sollte in einem oder anderen Lande, wie vielleicht in Galizien, es an solchen Registern, Rechnungen und Contracten oder sonstigen Behelfen ganz und gar ermangeln, so ist die Vorsehung gleich von nun an dahin zu treffen, dass bei jeder Gemeinde über die heurige Fechsung und Erzeugung nach allen Rubriken eine richtige Vormerkung geführet, und so auch in den folgenden Jahren vorgegangen werde, um wenigstens in der Folge durch diese Vormerkung einiges Richtmass zu erhalten.

»g, Während dem als beide Individua sich mit dieser Erhebung beschäftigen, haben die Ingenieurs nach den schon aufgestellten Gränzen jeder Gemeinde ihren Terrain zu übersehen, und da, wo ein Zweifel über die Richtigkeit der Fassion auffiele, auch sonst an mehreren Orten zur Probe die Joche abzumessen, um zu sehen, ob sie richtig angegeben worden. Künftig aber muss für die ganze Monarchie ein gleiches und einziges Grundmass angenommen werden, und also sowohl ackerbare Gründe als Wiesen, Weingärten, Wälder u. dgl. das nämliche determinirte Mass und Namen von Joch haben. welches auf 1584 Quadrat-Klafter, worauf 3 Wiener gestrichene Metzen angebauet werden, zu bestimmen ist, dergestalt dass jeder Metzen Aussaat 528 Quadrat-Klafter betrage, als welche Summe am besten die Bruchtheile ausgleichet, und hiernach hörten also die Benennungen vom Viertel Tagwerk etc., sowie auch die Berechnung der Aussaat nach Strich, Koretz etc. gänzlich auf.

»Wenn nun auf mehreren Gründen einer Gemeinde, und besonders auf den Dominikal-Gründen auf obige Art die Versuche gemacht, und die Angabe mit dem Befund übereinkommt, so wird die Fassion als richtig angenommen, und haben alsdann die Ingenieurs einen Plan à vue dieser Gemeinde, in welchem das Ausmass der Gründe nach der Fassion und den gemachten Versuchen angedeutet wird, zu verfertigen, und gehen sonach in ihrer Operation zu einer weiteren Gemeinde über. Haben einmal diese unteren Commissionen schon einen ziemlichen Fortgang in mehreren Orten gemacht,

so muss die obere Commission ihre Bereisung dergestalt einrichten, dass sie innerhalb sechs Monaten jeden Kreis durchgehe und allenthalben nachsehe, wie weit es bereits gekommen und ob sich nach den Grundsätzen benommen werde, ob keine Beschwerden oder Anzeigen vorkommen, und ob endlich sämmtliche Individuen der unteren Commissionen mit Fleiss und Richtigkeit in allen Kreisen vorgehen.«

IX.

Gesetzgebung und Rechtspflege.

Josephs II. Abneigung gegen das Zuviel in der Gesetzgebung. Verfahren in Unterthanssachen. Rüge wegen unverhältnissmässiger Strenge von Strafen. Rücksicht auf die Angehörigen der Straffälligen. Unnachsichtlichkeit bei Beamtenunterschleifen.

Auf keinem anderen Felde ging Joseph II. mit grösserer Vorsicht an Neuerungen, als auf dem Felde der Gesetzgebung. Er fand hier aus den Tagen Maria Theresiens her so vieles Gute, Praktische und immerdar Zeitgemässe vor, dass er eingreifende Aenderungen blos in einzelnen Fällen für nothwendig und gedeihlich ansah. Wurde eine seiner Ideen in zu weittragendem Sinne aufgefasst, und wollten seine Organe ganz Neues da aufstellen, wo er nur Nachhilfen und Verbesserungen im Auge hatte, so führte er solchen übereilten Eifer mit Ernst und Ruhe in die richtigen Schranken zurück.

Als ihm im Juli 1781 die zwei ersten Protokolle der zu Ausarbeitung des allgemeinen politischen Codex aufgestellten Compilations-Commission überreicht wurden, bemerkte er dazu: »Bei dem zweiten Protokoll ist der Sinn Meiner ertheilten Anordnung, da Ich den vorgelegten Sonnenfelsischen Plan in der guten Eintheilung der Materien und der Art der Abfassung dieses Codicis genehm gehalten, dahin nicht gerichtet gewesen,

eine ganz neue Legislation zu veranlassen, sondern die Compilations-Commission hat sich bei diesem aufgetragenen Geschäft blos in den Schranken zu halten, die bisherigen Patente und Verordnungen nach den wohl entworfenen Rubriken in ein zusammenhängendes System zu bringen, dieses kurz und deutlich in einen Codicem zusammenzufassen, die bisherigen Anordnungen und Generalien zwar allerdings von Widersprüchen und Undeutlichkeiten zu reinigen, jedoch keine neue Legislation zu entwerfen« etc.

Des Kaisers Ansichten über Rechtspflege waren nicht blos die des erleuchteten Geistes, sie waren dabei überwiegend die des ehrlichen Mannes. Gleiches Recht für Alle blieb der leitende Grundsatz dieses hohen »Schätzers« der Menschheit, und wenn er wirklich in seltenen Fällen auf eine der Wagschalen leicht gedrückt hätte, so wäre es nie anders als zu Gunsten der Armen und Niedriggestellten geschehen, von welchen er voraussetzen konnte, dass es denselben vielleicht schwerer, als den vom Glücke Begünstigteren, fallen werde, jenes gleiche Recht in genauestem Masse für sich zu erlangen.

Seine Bemerkungen zu dem Protokolle der am 19. Juni 1781 in Betreff der neuen Verfahrungsart in Unterthanensachen abgehaltenen Zusammentretung zeigen eben so sehr für die Milde seines Wollens, wie für die Unbefangenheit und Parteilosigkeit seiner Anschauung.

Zu dem ersten Patent-Aufsatze über diese Angelegenheit bemerkte der Kaiser, »dass die Abstiftung als eine sehr harte und äusserste Strafe nicht leicht zu verhängen und daher den Kreishauptleuten auf das Nachdrücklichste zu bedeuten sei, dass diese Abstiftung der Unterthanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen und auf den letzten und äussersten Fall gestattet werden soll.«

»Ferner ist die von dem Referenten angetragene Beschränkung, dass die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten zu suspendiren, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen, ausdrücklich dem Patente einzuschalten.«

Hingegen fand der Kaiser an dem zweiten Patent-Aufsatze

es »nicht räthlich, den Unterthan zu berechtigen, dass er die obrigkeitlichen Befehle nicht vollziehe, wenn ihm nicht *allsogleich* die Abschrift eines Protokolls gegeben wird. Es ist den Obrigkeiten ein Termin von vierundzwanzig Stunden einzuräumen, binnen welchen, aber nicht später, sie solches abzugeben haben sollen. Da anbei die Unterthanen ein Protokoll anverlangt zu haben vorgeben können, ohne dass solches wahr wäre, oder auch die Beamten solches abläugnen, so ist zu Vermeidung aller hieraus entstehen könnenden Unordnungen zu verordnen, dass ihnen der Beamte mit wenigen Worten ein Zeugniss des anverlangten Protocolls geben, oder, wenn dieser es abzugeben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zwei gegenwärtigen ehrlichen Männern ein schriftliches Zeugniss, dass er es verlanget, geben lassen solle; mit diesem hätte er sich in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.«

»Der sich öfter ergebende Fall, wenn nämlich der Advokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund findet, hätte berührt werden sollen. Da der Unterthan in einem solchen Falle unmöglich seine Klage dennoch einreichen kann, so wäre er zu verbinden, dass er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen solle; diese hätte den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn dieser nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, wäre solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber freizulassen, sich über diese Abweisung bei der Hofstelle zu melden, welche sodann die Sache zu überlegen und den weiteren Vortrag zu erstatten haben wird.«

Bei Straffällen sah Joseph II. darauf, dass die Strafe erstlich dem Vergehen angemessen sei und dass ihre Strenge nicht ausser dem Verhältnisse zu der That stehe, dann dass sie eben nur die Person des Uebelthäters, nicht aber, was leider in damaliger Zeit selten hinlänglich berücksichtigt wurde, dessen Angehörige treffe. Als man z. B. einen Bauern, Namens Johann Metzler in Mähren, wegen Wilddieberei abgestiftet und

zur weiteren Beförderung auf eine ungarische Kameralherrschaft mit seiner Familie nach Wien abgeschoben hatte, sprach der Kaiser (im März 1782) seine Unzufriedenheit hierüber in folgender Resolution aus:

»Da durch das Rescript de anno 1770 überhaupt in Wilddiebereisachen eine mildere Bestrafungsart, in zeitlichem Arrest und Strafarbeit bestehend, vorgeschrieben worden, und es hierdurch von den ehemaligen, nebst dem Thäter zugleich dessen unschuldige Familie bestrafenden, an sich unschicksamen Abstiftungen und Wegschiebungen nach Ungarn ein- für allemal in allen Gelegenheiten abgekommen ist, so hätte der Consessus, wenn er im Zweifel gestanden, ob hierunter auch der Fall einer von Seiten des Wildschützen unterlaufenden Widersetzlichkeit begriffen sei, allzeit die Erläuterung darüber von hier aus einholen sollen. Es ist ferner darin gefehlet worden, dass man ohne vorgegangene Requisitorialien an das hiesige Stadt- und Landgericht, den Thäter sowohl als dessen unschuldige Familie mit einem dreivierteljährigen Kind in der rauhesten Winterszeit mit dem Auftrag anhero gesendet, besagte Familie auf einer ungarischen Kameralherrschaft anzusiedeln, welches unumgänglich vorhero mit der ungarischen Kammer hätte ausgemacht und richtig gestellt werden müssen. Eines und das andere ist dahero dem Gubernio und durch solches dem Consessui zu bedeuten, vornehmlich aber beiden pro casibus futuris die Belehrung zu geben, dass es durch die Anordnung d. d. 1. Sept. 1770 von beiden vorhergegangenen Verordnungen vom 31. März und 6. December 1754 abgekommen, folglich auch der Casus resistentiae nicht mehr mit Abstiftung, noch weniger mit Verschickung nach Ungarn, sondern sonst nach den Umständeu zu bestrafen sei« u. s. w.

Eine gleiche Rücksicht für die Familien der Gesetzübertreter bewies der Kaiser auch in Emigrationsfällen. »Die Kanzlei ist ganz recht daran,« entschied der Kaiser auf einen in ähnlichen Angelegenheiten ihm erstatteten Vortrag vom 3. August 1781, «dass nur das wirkliche Vermögen der Emigranten der Confiscationsstrafe unterliege, und der Sinn des Gesetzes niemals dahin gerichtet sei, dass auch von den künftig nach der Emigration

sich erst ergebenden Fällen der Fiscus Alles im Namen des Emgranten erben und ansprechen solle; sondern nur der Emigrant hat zur Strafe aller Erbschaft unfähig zu bleiben, und sein Antheil den übrigen rechtmässigen Erben zuzufallen.«

Am strengsten und unnachsichtigsten zeigte sich der Kaiser gegenüber von Unterschleifen der Beamten. Als im März 1784 vier Tabakaufseher in Galizien und ein dortiger Steuerrevisor sich eines ähnlichen Vergehens schuldig gemacht hatten, fand der Kaiser die angetragene Strafe zu gering. »Diese vier Beamte« — so schrieb er auf das Rathsprotokoll — »sammt dem Revisor verdienen eine härtere Bestrafung, und sind daher solche wie andere Räuber dem Criminalgericht zu übergeben.«

X.

Polizei und öffentliche Wohlfahrt.

Approvisionirungsangelegenheiten; Modificationen in der Fleischsatzung; Massregeln gegen künstliche Theuerung; Hinterlegung der Fechsungsvorräthe; Verfahren bei Misswachs. Sanitätswesen; Aerzte und Hebammen. Vorkehrungen gegen die Pest; die Beerdigungsfrage. Stadtverschönerung.

Fänden wir Joseph II. nicht auf allen Gebieten der administrativen Leitung gleich sehr heimisch, so wäre, nach seiner Sinnesart zu urtheilen, beinahe anzunehmen, das Gebiet der öffentlichen Wohlfahrt im engeren Sinne sei das ihm eigenste gewesen. Da er auf keinem Felde überhaupt sich als Fremdling überaschen lässt, so stellt sich blos die Wahrnehmung heraus, dass in Angelegenheiten des öffentlichen Wohls sein Herz eben so lebhaft mitgearbeitet hat, als sein Kopf.

Auch hier bekundet sich bei Kaiser Joseph jenes tiefe und feste Durchdringen des Gegenstandes, jene bis in den Kern der Sache greifende geistige Fühlung, die ihn unter den Sterblichen so wunderbar charakterisirt und welcher auch jedes nachfolgende neue und vervollkommnete System seine Anerkennung nie versagen wird.

Die Approvisionirungsfrage bereitete schon in damaliger Zeit manche Verlegenheit. Man hatte in dieser Richtung bisher mit gewissen Satzungen manipulirt, welche man stehen zu blei-

ben zwang, während die Anlässe und Bedingungen sich fortwährend bewegten und änderten. Joseph II. sah diesen Widerspruch ein. Seine Ansichten hierüber mag folgendes Handbillet an den Obersten Kanzler vom 24. Juli 1787 darlegen:

»Aus der beiliegenden dringenden Vorstellung der hiesigen Fleischhackermeister werden Sie neuerdings ersehen, dass denselben eine Hilfe geleistet werden muss, weil von Niemanden Etwas gefordert werden kann, was unmöglich ist.

»Der Mir immer als ein schädliches Vorurtheil scheinende Bestand einer Satzung, welche nur Jene zu warmen Vertheidigern hat, die blos auf ihr Küchenbuch und nicht auf die Möglichkeit und Billigkeit sehen, soll künftig dahin abgeändert werden, dass ohne Weiteres alle Satzung auf Kälbernes-, Lämmernes-, Schöpsenes-, Schweinenes- etc. Fleisch hier und in allen übrigen Erblanden aufhöre, und demselben der freie Verkauf ganz gelassen werde, welches also nach Umständen und den Jahreszeiten steigen und fallen kann.

»Auf das Rindfleisch aber, welches die Nahrung vom ärmsten Theil des Publikums ist, soll noch fernerhin eine Satzung bestehen. Um diese jedoch nach wahrer Billigkeit bestimmen zu können, so will Ich, dass sogleich und noch heute der Regierung aufgetragen werde, dass Freitags den 27. Juli, wo Ochsentheilung ist, sechs Ochsen dem Loose nach, wovon zwei der besten, zwei der mittleren, und zwei der schlechtesten Gattung sein müssen, herausgezogen werden.

»Mit diesen sechs Ochsen soll eine Probeschlachtung in Gegenwart eines Commissärs vorgenommen, das Fleisch und Unschlitt gewogen, und dasselbe sodann nach der jetzigen Satzung sammt den Häuten zu Geld geschlagen, solches demnach alles mit dem Ankaufspreise, dem Aufschlage und den sonstigen Unkosten dieser sechs Ochsen verglichen werden, wozu noch der Verdienst des Fleischhackers, der Unterhalt seiner Knechte, Hauszinns etc. geschlagen werden muss, aus welchem sich erst zeigen wird, was für eine Satzung eigentlich auf das Rindfleisch wird angenommen werden können. Dergleichen Probeschlachtungen sollen in Hinkunft zu verschiedenen Jahreszeiten vorgenommen werden, um nach Mass als die Ochsen entwedcr wohl-

feiler oder theurer werden, immer eine billige Satzung für das Rindfleisch bestimmen zu können, so wie es wirklich mit dem Mehl und Brod monatlich geschieht; da es in der That lächerlich ist, dass man immer bei dem nämlichen Preise des Fleisches, es mag das Vieh wohlfeil oder theuer, oder ein Viehfall sein, stehen bleiben will, wodurch bei wohlfeilen Zeiten das Publikum das Fleisch zu theuer kaufen und bei theuren Zeiten der Fleischhacker das Fleisch zu wohlfeil geben muss.«

Den Ursachen einer Theurung, sie mochte eine wirkliche oder eine künstliche sein, spürte der Kaiser unermüdlich nach, und aus den fernsten Ländern seiner Monarchie mussten ihm hierüber die Berichte und dic realen-Belege eingesendet werden. Als Beweis dafür dient unter anderem das nachstehende Handbillet an den Obersten Kanzler vom 14. Februar 1786:

»Ich überschicke Ihnen hier eine Halb-Kreuzer-Semmel, so wie sie zu Braunau im Innviertel verkauft wird. Da nun in einem so fruchtbaren Lande und nach einer mehr als mittelmässigen Fechsung, wie die letztjährige war, ein so kleines Brod allemal ein Gebrechen der Polizei in diesem Fache vermuthen lässt, so werden Sie hierüber sowohl, als über die schlechte Eigenschaft des Gebäcks das Nöthige an die obderennsiche Regierung erlassen.«

Einem zeitweisen Getreidemangel suchte Joseph II. durch Aufspeicherung von Vorräthen in guten Jahren, zuvorzukommen, wo dann die gesegneten Provinzen den Mangel leidenden Aushilfe leisten mussten. Auf einen Vortrag vom 24. Mai 1782, wegen Hinterlegung der Fechsungsvorräthe in Böhmen und Mähren, resolvirte der Kaiser:

»Die Anstalt ist alsogleich so, wie es die Commission anräth, in Böhmen, Mähren und Schlesien nach dem Beispiele des Czaslauer und Iglauer Kreises einzuführen und damit um so weniger Zeit zu verlieren, weil die Heufechsung bereits vor der Thür' ist und sonst ein ganzes Jahr wieder fruchtlos verstreichen würde.

»Obschon auf bevorstehende Art die allgemeine Einführung dieses Antrags in den beiden obgedachten Ländern gleich von nun an vor sich zu gehen hat, so hindert dieses gleichwohl nicht,

dass zugleich nach dem hauptverpflegsamtlichen Antrag von einer dreijährigen Fechsung seiner Zeit der Durchschnitt gemacht werde, damit sich hieraus ersehen lasse, wie hoch sich der eigentliche Betrag belaufe, und was für ein Quantum zum Satz angenommen werden möge. Bei Nieder- und Ober-Oesterreich kann bei dem angezeigten Umstande, dass diese beiden Länder nicht ihre eigene Erforderniss und besonders auch Heu erzeugen, diese Einrichtung für dermalen noch ausgesetzt bleiben, dafür in Zukunft, wenn sich einige gute Jahre ergeben, auch diese beiden Länder sodann allemal in ein gleiches Mitleiden gezogen werden können, Dagegen aber kann der Wieliczkaer Kreis von der Hinterlegung des Heues nicht enthoben werden, weil dieser Kreis eine beträchtliche Aushilfe an diesen Naturalien leisten kann, andere Länder hingegen an diesem grossen Erforderniss noch aufliegen dürften, mithin es immer gut sein wird, in diesem Fall eine sichere Aushilfe von eben diesem Kreise erhalten zu können.«

Bei momentanem theilweisem Mangel wurden auch momentane Massregeln ergriffen, und zwar die nächstliegenden, die auf einer Seite den Zufluss öffneten und mehrten, auf der anderen den Abfluss sperrten. Alle inneren Zollschranken, mit deren endlichem Verschwinden Joseph II. sich wenigstens schon ahnend beschäftigte, mussten in solchen Augenblicken weichen.

In dieser Beziehung entschied der Kaiser auf einen Vortrag vom 7. Jänner 1783: »Eine vollkommene Freiheit des gesammten Getreidehandels zwischen allen ungarischen und deutschen Erblanden, sobald als wo eine Noth ist, ist das einzige Mittel, derselben zu steuern. Es ist also in dieser Gemässheit der Befehl zu erlassen, dass sogleich aus Galizien alle Getreidesorten mauthfrei nach Hungarn können verführet werden, und so vice versa. Die Gestaltung der Einfuhr aus fremden Landen ist eine ebenmässige Folge der Noth und des erhöhten Preises, welche aber nur mauthfrei muss gestattet werden, wenn die Noth noch grösser, oder nur von denjenigen Getreidesorten, welche hauptsächlich ermangeln. — Die Ausfuhrsgestattung von dem Waizen ist eine falsche Betrachtung der Kanzlei, da erstlich diese zum Unterschleife Anlass gibt, und ein Ueberfluss an einer Getreide-

sorte Einfluss auf den Preis der übrigen nimmt, und die Preise der anderen Sorten fallen macht. Also hat das General-Ausfuhrs-Verbot aller Getreidesorten zu verbleiben, bis die Umstände gestatten, es wieder gänzlich aufzuheben.«

Wie wenig aber der Kaiser, bei all' seinem Drange zu helfen und zu lindern, gesonnen war, sich durch Uebertreibungen täuschen zu lassen, wie er vielmehr mit den allgemeinen Mitteln immer blos der wirklichen, nicht der erdichteten Noth begegnen wollte, geht aus mehreren seiner Anordnungen hervor. Als ihm im November 1782 ein Vortrag über die Mittel zur Steuer einer Hungersnoth in Görz und Gradiska unterbreitet wurde, gab er folgende Resolution:

»Wenn man auf die vorgeschlagene Art vorginge, welche denjenigen Massregeln ganz ähnlich ist, die Böhmen am Ende des 1772. und des folgenden 1773. Jahres so unglücklich machten, so würde Görz in eben die Umstände versetzet werden; denn wer ist nicht bedürftig, wenn er weiss, dass er sich melden kann und die Erforderniss gratis bekommt? Wie könnte man erklecken, selbe hinlänglich zu versehen, wenn sie sich alle melden? Oder ist man zu genau in Ausstellung der Certificate über den Bedarf, so darben doch Viele, und Keiner wirthschaftet.

»Bei solchen Gelegenheiten von Theuerung muss sich die Kanzlei zum unumstösslichen Grundsatz nehmen, dass man nur auf Eine Sache zu denken hat, nämlich dass auf die Märkte verschiedene Getreidesorten geführt, und anwieder durch Ankauf ansehnlicher Partien Getreides ab aerario durch Losschlagung derselben auf den Märkten, sobald die Preise gar zu hoch steigen, selbe nicht in einem wohlfeileren, denn dieses ist in Missjahren unmöglich, sondern in einem gemässigt erhöhten Preise dadurch erhalten werden. Sodann muss den ganz besonders Nothleidenden Geld, aber das nur in dem Maasse, als sie sich nach dem marktgängigen Preise ihren Lebensunterhalt erkaufen können, leihungsweise vorgestrecket werden. Sobald aber die gar zu hohen Preise wieder fallen, ist sogleich aufzuhören, das Aerarial-Magazin zu verkaufen. In Ansehung des Geldvorschusses wird sich nur der wahrhaft Nothleidende bei'm Aerario melden, weil er sicher ist, dass ihn selbes kann zahlen machen, und

dadurch Jener, der durch die Vorleihung einen Missbrauch machen wollte, hintangehalten wird. Uebrigens wird dadurch Jedermann gereizet, den Markt zu befahren; der Wucher wird hintangehalten und alle beschwersame Manipulation vermieden.

»In dieser Gemässheit also sind dem Brigido 30,000 fl. anzuweisen; von diesen soll er allsogleich gegen 15,000 fl. verschiedene Getreidesorten in Triest suchen anzukaufen, und die übrigen zur Vertheilung auf die Hand vorbehalten, dann auf vorgeschriebene Art zu Werke gehen; so werden sich gewiss aus dieser Veranlassung gedeihlichere Folgen, als aus jener, die die Kanzlei vorgeschlagen hat, äussern.»

Im December 1785 wurde dem Kaiser ein Vortrag über bevorstehende Theuerung in Galizien erstattet, zu welchem er folgende Zusätze schrieb:

»Bei Verkaufung der Victualien und Verbackung des Brodes ist zwar Niemand an ein bestimmtes Mass und Gewicht zu binden. Da jedoch bei einem wirklichen Ausbruche der Noth sich der gemeine Mann immer leichter das Brod, als das Getreide selbst anschaffen kann, so kann in diesem Falle jenen Bäckern, die sich freiwillig herbeilassen, das Brod in einem anständigen Preise und Gewichte auszubacken, auch vornehmlich Aerarial-Getreide in einem wohlfeileren Preise überlassen werden.

»Die Kanzlei ist ganz recht daran, dass das auf die Einfuhr fremden Getreides bestimmte Prämium pr. 4 kr. vom Koretz gleich bei den Einbruchsstationen den betreffenden Parteien abzureichen sei; doch ist hierunter jenes Getreide, welches aus Hungarn oder anderen deutschen Erblanden eingeführt wird, nicht zu begreifen, weil sonst die dasigen in der Nähe angränzenden Einwohner verleitet werden dürften, zu ihrem eigenen Nachtheil in Absicht auf den zu erhaltenden Gewinn, sich ihres eigenen Bedarfs zu entblössen. Uebrigens ist dem Gubernio die Weisung zu geben, dass es den Einkauf der zu den Vorrathsmagazinen erforderlichen Körner vornehmlich aus solchen Gegenden der anliegenden Erblande zu bewirken trachten solle, wo sich ein entbehrlicher Ueherschuss an Getreide zeiget, um solchergestalt den Ausfluss des Geldes in fremde Lande so viel als möglich zurückzuhalten.

»Die Kreishauptleute müssen allsogleich mit ihrem Gutachten aufgefordert werden, was für den Fall einer in ihrem Kreise ausbrechenden Noth den Unterthanen für ein Nahrungsverdienst zugewendet werden könnte; jedoch verstehet sich von selbst, dass diese Aushilfe nur jenen Unterthanen anzugönnen sei, die sich in solchen Gegenden befinden, wo sich wirklich ein Mangel ergibt.

»Uebrigens geschiehet an der Verborgung des Salzes an Unterthanen ganz wohl; nur muss dabei noch die Vorsicht beobachtet werden, dass die Unterthanen unter Gutstehung der Obrigkeit ausdrücklich dahin verbunden werden, das ihnen anvertraute Salz ausser Landes zu führen und dafür Getreide zurückzubringen.

»Das Branntweinbrennen aus Getreide im Lande ist einzustellen; doch kann inzwischen so lange, als eine Theuerung zu besorgen stehet, dessen mauthfreie Einführung aus Polen gestattet werden.«

Auch im Sanitätsfache griff der Kaiser mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit und Entschiedenheit ein, und wollte statt Vielschreibens und langer Vorträge am liebsten immer gleich das rechte Mittel angegeben wissen. Als im Sommer 1782 auch Wien von der damals unter dem Namen des »russischen Katarrhs« bekannten Krankheit heimgesucht wurde, und die medicinische Facultät daselbst ein Gutachten dieserhalb überreichte, lautete die kaiserliche Resolution: »Der medicinischen Facultät ist aufzutragen, dass sie nach dem Beispiele von Prag künftig auch allhier bei wahrzunehmenden derlei grassirenden epidemischen Krankheiten jederzeit gleich die Beschreibung und Heilungsmittel zur allgemeinen Wissenschaft kundmachen solle; da es das Ansehen hat, dass ihr gegenwärtiger Vorschlag nur auf die sorgfältigste Beibehaltung ihres Privativi in Heilung der Menschen abziele.«

Ueberall gewöhnt, selbst zu denken und mit eigenem Geiste den Gegenstand zu erforschen, war er selbst auf dem ihm sonst so fern liegenden ärztlichen Gebiete vermögend, eine selbstständige praktische Meinung abzugeben. Im Jänner 1787 empfing er einen Vortrag über die Verbreitung geprüfter Hebammen auf

dem flachen Lande. »Für jetzo«, schrieb er darauf, »ist von diesem Vorschlag kein Gebrauch zu machen, und halte Ich überhaupt die Geburtshilfslehre durch Weiber, die zum Besten der Gebärenden verbreitet werden will, nicht für ächt, da man in natürlichen Geburten blos die Natur wirken lassen muss, welches von Ungelehrten eher, als von Halbgelehrten zu hoffen ist. Die Lehre dieser ganzen Anzahl Weiber in dem hiesigen allgemeinen Spital beizubringen, wäre ganz unmöglich, da sie nebst den sich allda alltäglich übenden Accoucheurs und Weibern auf eine Zahl von etlichen und dreissig Personen hinaufsteigen würde, die in einem Gebärzimmer nicht Platz hätte, und, da es eine Handoperation ist, auch nicht alle dazu werden gelangen können, um sie auszuüben. Es ist eher der Bedacht zu nehmen, ein Mittel zu finden, dass bessere Chirurgen in den vier Vierteln angestellt werden, welche zugleich bei Gebärenden sowohl als bei innerlichen und äusseren Krankheiten Hilfe leisten könnten; diese werden theils unter den Militär-, theils unter anderen Chyrurgen, vorzüglich aber unter den ersteren, welche allzeit innerliche Krankheiten zu behandeln gehabt haben, zu suchen sein. Ueberhaupt wäre Ich gesinnt, dass zur Grundregel genommen werde, dass künftig kein Kreisphysikus oder Chyrurgus angenommen werde, der nicht vorher wenigstens durch ein Jahr in einem allgemeinen Spital entweder hier oder in einer der Provinzial-Hauptstädte, wo derlei Spitäler und zugleich Universitäten oder Lyceen dermalen sind, prakticirt und über seinen angewandten Fleiss und erlangte praktische Kenntniss gute Zeugnisse aufzuweisen habe.«

Nicht selten kam es vor, dass lügenhafte Gerüchte die Pest bald im Oriente, bald im benachbarten Polen ausbrechen liessen. Gewöhnlich wurden sie, wie der Kaiser recht wohl wusste in der eigennützigen Absicht erfunden, um eine Verlängerung der Contumaz zu bewirken und die freie Einfuhr von Getreide aus Polen zu verhindern. Joseph II. nahm daher ähnliche Nachrichten immer mit vieler Vorsicht, ja mit Misstrauen auf, und, bevor er sich nicht durch genaue Nachforschungen von der Wahrheit überzeugt hatte, liess er nie Vorkehrungen treffen, welche unnöthiger Weise die Gemüther beunruhigen und die

Fruchtzufuhr unterbrechen hätten können. Ueber eine Note vom 3. December 1785, welche die Verbreitung des Pestübels bis an die polnische Ukräne betraf, gab er folgende Resolution:

»Es sind bei dieser Gelegenheit dem Grafen Brigido zwei Betrachtungen vorzulegen:

»1, dass man nie zwei androhende gefährliche Gegenstände vermengen, sondern dem gegenwärtigen Uebel vor jenem, dessen Annäherung man nur befürchtet, steuern müsse. Daraus folgt, dass die freie Einfuhr des Getreides vor dem Sanitätsgegenstande auf alle mögliche Art zu befördern, und Alles, was selbe hemmet, schon ein wesentliches Uebel sei.

»2, dass ein unendlich grosser Unterschied sei zwischen jenen Anstalten, so gegen das in türkischen Provinzen ausgebrochene Pestübel genommen werden, und jenen Massregeln, so gegen diese in polnischen Landen sich äussernde Seuche anzuwenden nöthig sind; denn in den ersteren wird nicht die mindeste Vorsicht weder in Ansehung der Menschen und des Viehes, noch in Rücksicht der Waaren und Kleidungsstücke gebraucht; der Ort und die Häuser, wo die Pest herrschet, sind ganz unbekannt, mithin muss auch die genaueste Sorge sowohl für alle Gattungen von Waaren, als für jedes lebendige Geschöpf genommen werden.

»In Polen aber verhält sich die Sache ganz anders. Von Seiten der Republik selbst werden Anstalten wider dieses Uebel vorgekehret, die davon angefochtenen Orte werden gesperret, die Vermischung mit Fremden wird genau verhindert. Mithin ist auch ein grosser Unterschied in Verschärfung der Vorsicht verhältnissmässig von einem Land gegen das andere zu machen. Folglich ist genug, wenn die Bauern und Getreide-Vecturanten, die nicht eben aus einer bekannt inficirten Gegend kommen, frei durchgelassen werden; jene aber, die aus einer gefährlichen Gegend kommen, nur auf sechs Tage in einer Contumaz, wo sie und ihr Vieh zu versorgen wären, angehalten werden.

»Sollte sich dennoch die Contagion wirklich ausbreiten und der Gränze dergestalt nähern, dass man selbe keinem Unterthan mehr zu passiren gestatten könnte, so wäre das Gubernium gleich zu belehren, das es sich um Lieferanten, Christen oder

Juden, umsähe, welche Getreide in dem republikanischen Polen aufkauften und solches an den ausgestellten Sanitäts-Cordon ablieferten, wo es unter Beobachtung der nöthigen Sanitätsanstalten aus den Säcken ausgeleeret, in neue angefüllet, zuvor aber wohl ausgelüftet und so weiter in's Land zum Verkauf abgeführt würde.«

Als dem Kaiser im Jänner des folgenden Jahres die Meldung gemacht wurde, dass die Pest in Mohilow erloschen sei, schrieb er: »Die Anzeige wegen des gänzlich aufhörenden epidemischen Uebels dienet zu Meiner vergnüglichen Nachricht. Die bereits kundgemachten Prämien können bis zu dem eingestandenen Termin, oder wenn kein Termin festgesetzt worden ist, noch bis Ende März auf die Getreide-Einfuhr ausgesetzt bleiben, um eines Theils jene In- und Ausländer, welche darauf ihre Speculationen schon gemacht haben, nicht zu verkürzen, anderen Theils in Hinkunft bei ähnlichen Fällen durch eine solche Verletzung des öffentlichen Vertrauens und Abschreckung der Unternehmer derlei Speculationen nicht zu verhindern, und um auch bis dahin beurtheilen zu können, ob es nicht mit selben noch länger fortzufahren nöthig sein werde.«

Dass die Begräbnissplätze sich innerhalb der Städte befanden, ihren Hauch unmittelbar mit dem Athem des Lebens mischten, erkannte der Kaiser mit Recht als unpassend und gesundheitwidrig. Indess wollte er sich nicht begnügen, diesen Uebelstand einfach zu entfernen; er verstieg sich zu Massregeln, gegen welche nicht blos Vorurtheil oder Gewohnheitssinn, nein das tiefere Gefühl des Menschen sich sträubte. Schon die blosse Verlegung der Friedhöfe begegnete anfangs Einwürfen. Billig ging der Kaiser über diese hinaus, und die öffentliche Meinung mochte dabei im Allgemeinen wohl auf seiner Seite stehen; aber die verschärfenden Zusätze, die er anzuhängen für gut fand, suchten vergebens nach Zustimmung im Volke. Wir lassen seine Resolution über diesen Gegenstand (vom 21. März 1782) hier folgen:

»Es hat bei Meiner Anordnung, dass die Begräbnisse in den Kirchen und Grüften in der Stadt nicht mehr gestattet werden sollen, sein unabänderliches Verbleiben. Wegen der vor den Li-

nien herzustellenden Kirchhöfe beangenehme Ich das Einrathen der minderen Stimmen der Regierung, und kann hiernach der Anfang mit ein paar Friedhöfen ausser der Linien auf die angetragene Art gemacht werden. Damit man jedoch nicht gar zu grosser und vieler Friedhöfe bedürfe, so ist zugleich anzuordnen, auf dass man künftig die todten Körper, um sie desto geschwinder der Verwesung zuzuführen, mit Kalk gleich in den Todtentruhen genugsam bestreue und darüber von den Beamten genauere Obsicht gehalten werde.«

Umsonst kamen von allen Seiten Einwendungen, umsonst Berichte über den üblen Eindruck, den jene Anordnung hervorbringe; der Kaiser blieb nicht nur fest dabei stehen, sondern ging sogar noch einen Schritt weiter, indem er bei Begräbnissen nicht einmal mehr den Sarg gestatten wollte. Einen in dieser Angelegenheit ihm erstatteten Vortrag vom 26. Juli 1784 erledigte er daher mit nachstehender Entscheidung:

»Alle hier angeführten Ursachen gründen sich lediglich auf Vorurtheile, und es hat daher bei Meiner Anordnung nicht allein hier, sondern auch in allen Erblanden sein Verbleiben, dass nämlich

»1, die todten Körper sämmtlich, die Verstorbenen mögen höheren Standes oder vom Volke gewesen sein, eingenähet und sämmtlich in die sechs Schuh tiefen Gräben ohne Truhen geleget und mit Kalk allda in der Erde beworfen werden.

»2, Dass allgemeine Truhen in allen Pfarren von verschiedener Grösse angeschaffet werden, jedoch Jedem freistehe, denn seine Erben eine eigene anschaffen wollen, nur müssen sie wissen, dass der Körper hierin nicht dürfe in die Erde gebracht werden, sondern die Truhen nachher dem Todtengräber verbleiben.

»3, Die anbefolene Art, die Gräber zu machen, ist, wie Ich befolen habe, allgemein vorzuschreiben etc. etc.«

Joseph II. hing mit einer so starren Vorliebe an diesem Entschlusse, hielt denselben für so natürlich und allüberzeugend, dass er in dieser Beziehung einen unbedingten Gehorsam verlangte und deshalb nicht einmal Beweggründe dazu angegeben wissen wollte.« Nach den von Mir getroffenen Abänderungen» —

befahl er am 20. August 1784 — »hat die Publication zu geschehen, und wird sich die Kanzlei ein- für allemal zum Augenmerk zu nehmen haben, dass bei allen derlei Kundgebungen kein Eingang, der nur einer Entschuldigung gleichsieht, vorausgesetzt, sondern dem Publico lediglich gesagt werde, was und wie die Sache ist, und was es zu thun habe.«

Aber was Joseph II. »Vorurtheil« nannte, erwies sich so zäh und unzerstörbar, dass der mächtige Kaiser zuletzt vor dem Versuche, es zu überwinden, abliess. Allenthalben hatte die neue Beerdigungsart Unwillen erregt; auf der Herrschaft Starkenbach in Böhmen bezeigte das Volk sogar Lust, sich ernsthaft zu widersetzen, und das böhmische Gubernium berichtete hierüber im Jänner 1785, dass eine Auswanderung zu befürchten stehe. Das bewog den Kaiser endlich, die Massregel fallen zu lassen. Er that dies, nicht ohne einen Anflug jener Empfindlichkeit, mit welcher eine wohlgemeinte, aber missdeutete Absicht das Feld zu räumen pflegt.

»Da Ich sehe« — resolvirte er — »und täglich erfahre, dass die Begriffe der Lebenden leider noch so materialistisch sind, dass sie einen unendlichen Preis darauf setzen, dass ihre Körper langsamer faulen und länger ein stinkendes Aas bleiben, so ist Mir wenig daran gelegen, wie sich die Leute wollen begraben lassen, und werden Sie also durchaus erklären, dass, nachdem Ich die vernünftigen Ursachen, die Nutzbarkeit und Möglichkeit dieser Art Begräbniss gezeigt hätte, Ich keinen Menschen, der nicht davon überzeugt ist, zwingen will, vernünftig zu sein, und dass also ein Jeder, was die Truhe anbelangt, frei thun kann, was er für einen todten Körper im voraus für das Angenehmste hält.«

Da Wien in unseren Tagen ein weiteres und prachtvolleres Gewand anlegt, so möge hier auch noch Platz finden, was Joseph II. seiner Zeit zur Verschönerung seiner Hauptstadt in Anregung brachte. Am 2. März 1781 schrieb er in dieser Beziehung dem Obersten Kanzler, Grafen Blümegen:

»Die um die Stadt herum angelegte Chaussée und unterschiedliche Fusssteige haben zwar Vieles zur leichteren Beförderung und Gemächlichkeit des Publikums beigetragen; der

eigentliche Entzweck davon kann aber auf folgende Art noch vollkommener erreicht werden, wenn nämlich sowohl die Strassen als alle Fusssteige genau bestimmt, und diese nachher mit Bäumen besetzt und der Zwischenraum von einem Fusssteig zum andern mit Etwas angebauet und benutzet werden. Dazu wird also die Kanzlei durch die Regierung der Stadt Wien, und diese der Grundobrigkeit zu wissen machen, dass sie gegen Besetzung der sie betreffenden Wege mit Bäumen und deren Unterhaltung, auch den Zwischenraum zwischen denselben vollkommen und als ein gänzliches Eigenthum beständig geniessen, Küchen- oder Krautgärten darauf anlegen und entweder in Bestand verlassen oder selbst benutzen können; jedoch immer dergestalt, dass keine gemauerten Häuser allda aufgerichtet, keine Verplankungen gemacht und Nichts so tief gegraben werde, dass es an denjenigen Orten, wo die Minengänge bestehen, diesen wesentlich nachtheilig sein könnte. Die Erklärung der Stadt und der Grundobrigkeiten wird Mir nachhero vorzulegen sein und nur diese Vorsicht darunter gebraucht werden, dass, wenn Einer seinen übernommenen Grund nicht höchstens in Zeit von zwei Jahren mit Bäumen besetzt, unterhält und benutzt, einem Anderen gegen Erfüllung dieser Bedingniss das Einstandrecht vorbehalten sein solle. Es können auch einer oder der andere Gründe mehr als einen Fleck über sich nehmen, und sollten sich die Grundobrigkeiten oder die Stadt Wien nicht dazu einverstehen, so können die obbenannten Zwischenräume auch an Particuliers unter den nämlichen Bedingnissen überlassen werden. Die Plätze, so die Hinterlegung des Brenn- und Bauholzes, der Heu-, Vieh- und Getreidemarkt fordern, und dann jener, den das General-Commando zu dem nöthigen Exerzierplatz sich ausbedinget, sind allein davon auszunehmen.« etc. etc.

XI.

Administration und Geschäftsordnung.

Vereinfachung des Geschäftsganges und der Curialien. Behandlung der Geschäfte. Strenge gegen Dienstnachlässigkeit und Säumniss. Einmischung in städtische Wahlen. Plan der Zertheilung der Bukowina.

Aufmerksam blos auf die Sache und ziemlich gleichgiltig gegen die Form, wie Joseph II. in allen Dingen war, trug er diese Ansicht auch auf den Geschäftsgang über, welchen zu vereinfachen er sich zur steten Aufgabe machte. Dabei wurden auch viele der alten gravitätischen Curialien in ewige Verbannung geschickt und der Hofrath von Sonnenfels musste einen Vorschlag wegen Abkürzung der Geschäftsaufsätze stellen, über welchen am 7. Mai 1781 die Hofkanzlei ein Protokoll aufnahm. Der Kaiser genehmigte in der Hauptsache das Einrathen der Commission fügte aber noch einige Erinnerungen hinzu, darunter folgende:

»Den Advocaten und Agenten sind die Formen mit Abkürzung der Bittschriften sowohl per Circulare als durch die bei dem Protocoll-Exhibitorium angehängte Tafel zu bedeuten, und bei Uebertretung selbe gradatim, ohne Zurückstellung der Bittschriften, durch Ermahnungen, Verweise, endlich auch gemässigte Geldstrafen zur Befolgung anzuhalten. — Den Nutzen dieser Anordnung in einem kleinen Werke dem Publicum vorzulegen, kann dem Sonnenfels überlassen werden.«

»Die Berichte an die Hofstellen sind im Eingange ohne lange Titulaturen lediglich mit »Euer Majestät« zu verfassen; die Berichte von subordinirten an obere Stellen aber nur mit »hochlöblich« oder »löbliche N. N. Stelle«, und so auch im Context und Schluss zu fassen. Bei Unterschreibung der Berichte der Länderstellen ist zu beobachten, dass, wenn nebst dem

Landes-Capo auch ein Vice-Capo vorhanden ist, auch dieses und mit ihm der Referent den Bericht unterschreiben soll. In jenem Fall, wenn einige Räthe mit dem Berichte nicht einverstanden sind, haben sie da, wo die Praesentes bemerkt sind, mit eigener Hand beizusetzen, dass sie mit dem Einrathen nicht einverstanden sind. Wenn endlich ein das Präsidium führender Rath einen Bericht unterschreibet, so hat er vor seinen Namen die Worte »in Abwesenheit des Präsidenten«, zu setzen.

»Bei den Generalien und Patenten hat derjenige Rath, zu dessen Referat das zu erlassende Patent gehöret, das ganze Materiale hierzu schriftlich herzugeben; anbei aber ist bei jeder Hofstelle ein geschickter Concipient auszuwählen und für beständig zu bestimmen, welcher alle derlei Aufsätze aus dem ihm vom Referenten mitgetheilten Material zu verfassen haben wird, auf dass alle in das Publikum hinausgehenden Verordnungen so viel möglich in einem gleichen deutlichen und kurzen Styl erscheinen. Der Referent aber wird den Aufsatz genau durchsehen, und beurtheilen, ob das Patent der Sache gänzlich angemessen sei.«

Ueber denselben Gegenstand erliess der Kaiser im December 1781 das nachstehende Handbillet:

»Da in all' denjenigen Angelegenheiten, worüber nicht besondere Vorträge zu Meinen Handen gelangen, der Inhalt der Rathsprotokolle allein die Einsicht verschaffet, wie Meine jeweiligen Anordnungen zum Vollzug geleitet, wie die unteren Stellen über die vorkommenden Gegenstände belehret, und wie überhaupt die Behandlung der Geschäfte geführet werde; so erfordert Mein Dienst, diese Protocolle auf das Bündigste und, so viel es immer deren Kürze zulässt, auf das Deutlichste einrichten zu lassen. Zu diesem Ende will der Kanzlei zu ihrem künftigen Richtmass hierunter Folgendes mitgeben:

»1, Müssen die den Conclusis vorausgehenden Extracte zwar kurz, aber dennoch immer mit Anführung des Wesentlichen von den Petitionen oder den vorkommenden Anträgen gefasset werden, auch die vorzüglichsten Beweggründe des Einrathens angeführt, in den Conclusis aber alle Essentialia ganz gleichlautend mit den erlassenen Resolutionen bemerket werden.

»2, Solle jedem Referenten freistehen, wenn er es verlangt

und er mit dem Concluso nicht einverstanden ist, sein separirtes Votum zur Inserirung ad Protocollum abzugeben, oder solches beilegen oder einschalten zu lassen, welches jedoch, wie Mich dessen zu Jedem versehe, niemals ohne erheblichen Beweggrund verlanget werden wird.

»3, Ist allezeit auch das Praesentatum eines jeden Exhibiti bei jedem Numero in dem Protocolle richtig zu bemerken, welches eben so mit den Supplicaten als mit den Berichten der untergeordneten Behörden und Beamten in gleicher Art beobachtet werden muss.

»4, Sind auch alle Resolutionen und von Mir ergehenden Befehle, sie mögen über Vorträge oder wie sonst immer an die Hofstelle oder den Chef erlassen werden, den Protocollen richtig einzuverleiben. Bei jedem Rescripte ist jedesmal das Datum beizusetzen, auch überall in dem Concluso Dasjenige in Kürze, aber richtig und quoad essentialia vollständig anzuführen, was und wie über derlei Resolutionen und Befehle expedirt worden.

»5, Exhibita, die lediglich ad instruendum an die untergeordneten Behörden gehen, können zwar ferner ohne Eintragung in die ordentlichen Raths-Protokolle expedirt werden. Sobald aber ein Instructivum eine besondere Anordnung oder wie immer eine specielle Verfügung von einiger Erheblichkeit enthält, der Befehl zugleich in der Expedition mit einzufliessen hat, solle solcher jederzeit gleichförmig mit der erlassenen Expedition dem Rathsprotocolle eingetragen werden.

»6, In den Fällen, wo von dem Praesidio bei Revidirung oder überhaupt vor Ablassung der Ezpedition ein Beisatz oder eine Abänderung in wesentlichen Stücken nothwendig befunden würde, muss solches jedesmal auch in den Protocollen gleichlautend abgeändert oder bemerket werden.

»7, Ist fortan zuverlässig auch darauf zu sehen, damit das Datum Protocolli, wenn eine Sache referirt wird, mit dem Dato des darüber zu erstattenden Vortrags richtig übereinstimmend befunden werde.

»8, Haben die Praesidia sowohl als auch jeder Referent sorgsam darauf den Bedacht zu nehmen, damit beständig die Conclusa in den Protocollen, so wie es die gute Ordnung und beste-

hende Vorschrift, auch die verlässliche Genauigkeit erfordert, richtig eingetragen werden. Sie haben zu dem Ende nach aufhabender Obliegenheit über eine jede beobachtete Irrung oder Unrichtigkeit die Protocollsverfasser sogleich zurechtzuweisen, bei erweislicher Unterlassung aber selbst dafür zu haften.

»9, Wird ingleichen auch den Praesidiis der Hofstellen obliegen, zur Führung einer bündigen Controle die von den Länderstellen einzusendenden Protocolle so einrichten und abfassen zu lassen, damit die Absicht ihrer Einsendung auf das Verlässlichste erfüllt werden möchte u. s. w.«

Gegen Langsamkeit im Geschäftsgange, Saumseligkeit in der Ausführung seiner Befehle, Verschleppung und Hinauszögerung der Arbeiten, hielt der Kaiser eine strenge Wacht, und seinem Blicke entging da nicht leicht etwas.

»Ich habe« — schrieb er am 9. Juli 1782 dem Staatsminister Freiherrn v. Reischach, welchem kurz vorher bei Entlassung des Grafen Blümegen das einstweilige Präsidium der Hofkanzlei übertragen worden war — »aus der Mir heute zur Unterschrift zugekommenen Rolle der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ersehen, dass die meisten Stücke das Datum vom 27. Mai und die jüngsten vom 10. Juni führen, so werden Sie Mir über diese einen ganzen Monat und darüber betragende Verspätung der diesfälligen Ausfertigung demnächstens die Auskunft erstatten.«

In manchen Fällen, besonders da, wo aus Schuld der Verzögerung ein offenkundiger Nachtheil sich herausstellte, sprach der Kaiser noch schärfer, z. B. hinsichtlich der Wegräumung der in Böhmen während des letzten Krieges gemachten Verhaue.

»Wenn von anno 1779 bis 1784, nämlich in fünf Jahren, das geschehen wäre, was jetzo geschieht, und die Kreisämter und das Gubernium ihre Schuldigkeit pflichtmässig gethan hätten, so wäre jetzo nicht die Frage erst wegen Hinwegbringung faulen Holzes entstanden, weil das Holz nicht verfault wäre. Es zeiget sich also klar, dass erst jetzo, nach fünf Jahren, an dasjenige Hand angelegt worden, was vorher hätte geschehen sollen. Es ist daher dem Gubernio und durch solches den Kreisämtern in Meinem Namen hinlänglich zu verweisen, dass sie bisher Meine wiederholten Befehle so wenig vollzogen haben, und dass sie sogar

durch so seichte Entschuldigungen, deren Schwäche sonnenklar ist, und die noch dazu von der Kanzlei gebilligt werden, ihre Nachlässigkeit zu bemänteln suchen.«

Aehnlichen Unwillen athmet ein Handbillet an den Obersten Kanzler vom 6. Juli 1785:

»Ich habe auf Meiner letzten Reise von Wälschland nicht ohne Missfallen wahrgenommen, dass sich die Hauptstrassen, besonders jene von Steiermark im Judenburger und Brucker Kreise n einem sehr elenden Zustande befinden und von den Pächtern gänzlich vernachlässigt sind, welches hauptsächlich daher rühret, weil diesen von Seiten der Gubernien und Kreisämter nicht nach der bestehenden Vorschrift nachgesehen wird. Bei den verschiedenen Auskünften, die Ich bei dieser Gelegenheit mündlich eingeholet habe, ist Mir auch Dasjenige bestätiget worden, was Ich schon so oft geahndet habe, nämlich, dass zwar über diesen Gegenstand viel geschrieben, aber wenig gehandelt werde, welches zugleich die üble Auswahl der Subjecte, womit die Kreisämter besetzt worden, sattsam erweiset, so wie die wenige Wirksamkeit, die ihnen belassen wird. Es befindet sich kein einziger beständiger Arbeiter auf der Strasse, der die tiefen Gleise und Gruben ausfüllte, wodurch die Strasse ganz zu Grunde gerichtet wird, sobald man die kleinen Reparaturen vernachlässiget.

»In einem noch viel elenderen Zustande befindet sich die Strecke von der Strasse bei Neudorf bis Wien; obwohl wiederholt anbefohlen worden, die Zurichtung derselben vorzunehmen, so ist doch Nichts oder solches unvollkommen geschehen, weil sie besonders bis an die Teufelsmühle so zerfallen ist, dass eine Hauptreparation daselbst vorgenommen werden muss, und die Art Schotter, dessen sich der Pächter bedienet, so schlecht ist, dass sich kaum ein Drittel Steine darunter befindet, wodurch nothwendig bei einfallender nasser Witterung der Weg vor Koth und Löchern ganz impraktikabel wird, wie er schon vor'm Jahre war. Es scheint unnatürlich, dass unter den Augen der öffentlichen Verwaltung die Haupt-Post-Triester Commerzial- und Bad-Strasse nicht besser beobachtet werde. Es ist also sogleich das Nöthige von der Kanzlei an die niederösterreichische Regierung und das innerösterreichische Gubernium

zu erlassen, damit die erforderlichen Anstalten vorgekehret werden, und thut es Mir leid, dass nach Allem, was ich schon so oft gesagt und so überzeugend vorgestellt habe, um nur eine Thätigkeit in Befolgung Meiner Befehle zu erwirken, Ich mich endlich mit so elenden, nur mit Zwanzigern zu bewegenden verächtlichen Geschöpfen dahin werde beschränken müssen, eine jede Vernachlässigung, eine jede Unbefolgung Meiner Anordnungen, mit Abzug an der Gage vom Ersten bis zum Letzten zu behandeln, und so die Staatsbeamten, auf welche Alles fruchtlos verwendet worden, um sie in Thätigkeit zu bringen, wie einen Lohnlakai, der die Stunde versäumt, mit Abzügen zu bessern.«

Der Kaiser blieb aber, nachlässigen Beamten gegenüber, nicht bei blossen Besoldungsabzügen stehen, sondern schritt in besonderen Fällen auch mit sofortiger Entlassung ein. Als ihm im Juli 1788 Conduitelisten vorgelegt wurden, bemerkte er schriftlich dazu: »Jene Beamten, die nur mit mittelmässigem Eifer aufgeführet sind, und insbesondere die zwei Regierungsräthe, Baron B. und v. G., die Anderen mit guten Beispielen vorgehen sollten, sind in Meinem Namen zu warnen, dass, wenn sie im Verlaufe des gegenwärtigen Jahres sich nicht mit besonderem Diensteifer auszeichnen würden, worüber der Landes-Chef in den künftigen Conduitlisten die reine Wahrheit gewissenhaft, ohne persönliche Vorliebe oder Abneigung abzugeben haben wird, sie die Entlassung von ihren Aemtern nur sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Jene aber, die mit schlechtem oder nicht hinreichendem Eifer erscheinen, sind in dem Falle, wenn sie schon einmal vom Chef, jedoch ohne Erfolg einer Besserung, ermahnet worden, ihrer Dienste ohne weiteres zu entlassen. Der Nellenburger Landvogt, Baron Z., endlich ist seines Dienstes zu entlassen.«

Weil der Kaiser in dem angestrengten Eifer der Beamten nur eine sich von selbst verstehende Pflicht erblickte, war er auch nicht leicht zu besonderen Remunerationen und Zulagen über den Gehalt hinaus zu bewegen. Als daher im Juli 1785 einige Beamten, die in Steuer-Regulirungs-Geschäften vom Hause abwesend waren und gegen Kostgeld zehren mussten, das Gesuch

stellten, ihnen 30 Kreuzer für den Tag zu bewilligen, schlug es der Kaiser rund ab. »Diese sind« — so lautete seine Entscheidung — »mit ihrem Gesuche abzuweisen, und scheinet, als wenn geflissentlich Jedermann, der nur ein wenig sich Mühe für das allgemeine Beste geben soll, schon im voraus den Roggen ziehen wollte, da doch diese Ober-Beamten zur Zeit, als sie im Steuer-Regulirungs-Geschäft sich verwenden, ihre übrige Arbeit, wofür sie besoldet sind, nicht verrichten.«

Auch die Gemeinden mussten es sich gefallen lassen, dass bei ungehöriger Ausübung ihrer Autonomie und bei Missgriffen oder Parteilichkeiten in der Besetzung der städtischen Aemter, der Kaiser einschritt und Ordnung schuf. Ein solcher Fall ereignete sich im Jänner 1787 bei der Wahl des Lemberger Magistrats. Der Kaiser resolvirte einfach: »Da bei dieser Wahl meistens Intriguen und Parteilichkeiten vorgegangen sind, und daraus ersichtlich ist, dass bei der Lemberger Bürgerschaft der wahre Geist, der zur Auswahl gehört, noch nicht herrschet, so will Ich mir die Ernennung der dabei anzustellenden Individuen für diesmal vorbehalten, mithin die Bürgermeisterstelle dem Lobkowitzischen Regiments-Auditor Franz Lorenz verleihen, und sind Mir ebenfalls zur Besetzung der Vice-Bürgermeisterstelle und statt der fünf Rathsmänner des Justizfaches andere hiezu taugliche Subjecte vorzuschlagen, und dieserwegen ist keine neue Wahl mehr anzustellen etc. etc.«

Schliesslich und nebenbei sei bemerkt, dass Josef II. eine Zeitlang sich mit dem Plane trug, die erst vor Kurzem für Oesterreich erworbene Bukowina zu zertheilen. Es geht dies aus nachstehendem Handschreiben hervor, welches er am 10. December 1780 an den Obersten Kanzler Grafen Blümegen richtete:

»Bei Meiner letzten Durchreise durch Galizien trug Ich dem Grafen Brigido und dem Generalen Schröder auf, Mir gemeinschaftlich einen Vorschlag einzuschicken, wie die Bukowina zum Theil mit Galizien und ein anderer Theil mit Siebenbürgen einzuverleiben wäre. Hier beigeschlossen folget ihr Vorschlag, der von Beiden unterzeichnet ist. Sie werden zu dessen Bestimmung selben genau durchsehen und sich mit dem

Hofkriegsrath, den Ich ebenfalls in Gemässheit belehre, in's Einvernehmen setzen, und in Ueberlegung nehmen, ob diese Vereinigung zu veranlassen und wie deren Modalitäten zu treffen seien, nämlich auf die hier vorgeschlagene oder noch andere Art, und da Ich nicht zweifle, dass noch weitere Anfragen zur besseren Aufklärung der Umstände nach Galizien werden ergehen müssen, so erwarte, dass Sie diese ehestens veranlassen und Mir nachher ein ganz vollkommenes und zum Schluss reifes Gutachten vorlegen.«

Schluss.

Die letzten Jahre Josephs II. zerstörten in stürmischer Art das frohe Vertrauen, mit welchem er einst an seine grosse Aufgabe gegangen war. Hatte er in der Vollkraft seines Daseins kühn für seine Schöpfungen gekämpft, so blieb ihm als Sterbenden noch die seltene Kraft, manchen von ihnen zu entsagen, und diese Entsagung bedurfte eines um so stärkeren Gemüthes, da er zu keiner Zeit, auch nicht in seinen spätesten Tagen, wo er an den ermattenden Schlägen seines Herzens das Ablaufen seiner Stunden nachzählte, jemals den Glauben an den Werth, an die Aechtheit seines Beginnens verloren hatte. Leicht mag man sich endlich von Dingen abwenden, deren innere Unmöglichkeit man, wenn auch nach noch so langer Selbsttäuschung, zuletzt einsehen muss; doch freiwillig von dem Weiterbau eines Werkes zurück zu treten, dessen Wahrheits- und Segenskeime man weder lebend noch sterbend bezweifelt, mit dem »e pur si muove« auf den Lippen von der Sonne seiner Ueberzeugung zu scheiden, — dazu gehörte eben eines Josephs hohe Seele. Wie sein Leben, war auch sein Tod die That eines Mannes.

Aber welche gewaltige Schmerzen auch diesen Geist dabei durchwühlen mochten, kein Hass, keine Bitterkeit mischte sich in seinen erhabenen Kummer, und das Wehgefühl, mit welchem er die Erde verliess, lösete sich in Segenswünsche für Jene, die ihn zu dem schweren Opfer gedrängt hatten.

»Ich wünsche von Herzen, dass Hungarn durch diese Ver-

anlassung an Glückseligkeit und guter Ordnung so viel gewinne. als Ich durch Meine Verordnungen in allen Gegenständen selbem verschaffen wollte. —«

Mit diesen denkwürdigen Worten schloss die über den Vortrag des damaligen ungarischen Hofkanzlers und des Gouverneurs von Siebenbürgen vom 26. Jänner 1790 gegebene Resolution des Kaisers, mit welcher er, »um allen ersinnlichen und nur einen Schein von Billigkeit habenden Klagen der Stände in Hungarn und Siebenbürgen auf einmal Einhalt zu thun«, alle während seiner Regierung dort erlassenen, das Allgemeine betreffenden Verordnungen — blos mit Ausnahme des Toleranz-Patents, der zum Pfarr-Einrichtungs-Geschäft gehörigen Veranlassungen und der Unterthanen-Angelegenheiten — aufhob und auf den Stand zurück versetzte, den sie bei dem Ableben der Kaiserin Maria Theresia eingenommen hatten.

Schonend fügte es die Vorsehung, dass das edle Dasein fast in dem Momente erlosch, wo es mit dem Umkehren von seinem Ziele seine Blüte eingebüsst hatte, denn diese unbesiegbare Kraft entsagte ihrer Thätigkeit nicht eher, als bis die Maschine still stand, in welcher sie wirkte, und nur an die stärkere Hand des Todes wollte Josephs starke Hand das Scepter abgeben. Sein letzter Befehl fiel auch mit seinem letzten Augenblicke zusammen; er hatte blos noch Minuten zu leben, als er mit folgendem Handbillet an den Obersten Kanzler Grafen Kollowrat die irdischen Herrschersorgen von sich abthat:

»Bei Meiner seit einiger Zeit so sehr zerrütteten Gesundheit finde ich nöthig, Mich der bisherigen Besorgung der Geschäfte ganz zu entledigen. Um jedoch dieselben für keinen Fall einem nachtheiligen Aufenthalte, sowohl während Meiner Krankheit als in dem Falle, dass es der Vorsehung gefiele, Mich aus diesem zeitlichen Leben abzurufen, und bis Mein Herr Bruder und Nachfolger des Grossherzogs königliche Hoheit hierin etwas Anderes zu bestimmen fände, bloszustellen: So will Ich Ihnen hiermit gemessenst auftragen, dass in all' und jedem nach Meinen bestehenden Anordnungen und festgesetzten Normalien sich fortan bei strengster Verantwortung benommen, die Geschäfte auf das Eifrigste und Schleunigste betrieben und im

Gange erhalten, auch die Packete unaufgehalten wie isher bin Meiner geheimen Kabinets-Kanzlei täglich abgegeben werden.

»Die Unterschrift der erfolgenden Resolutionen, so wie die Firmen der übrigen Gegenstände will Ich Seiner königl. Hoheit dem Erzherzog Franz, Meinem Neffen, übertragen, und der Staats-Minister, Graf Hatzfeld, wird solche zu kontrasigniren haben.«

An demselben Tage, in der sechsten Morgenstunde, war der grosse Kaiser eine Leiche.

